This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Fünfundzwanzigster Band.
1900.

Osnabrück 1901.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

Alle Rechte vorbehalten.

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.
Stellvertretender Vorsitzender: Bär, Dr., Staatsarchivar in Osnabrück.
Schriftführer: Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück.
Schatzmeister: Westerkamp, Oberbürgermeister in Osnabrück.

Ehrenmitglied: Philippi, Prof. Dr., Archivdirektor in Münster i. W.
Korrespondirendes Mitglied: Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums, Hannover.

Alle Rechte vorbehalten.

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.
Stellvertretender Vorsitzender: Bär, Dr., Staatsarchivar in Osnabrück.
Schriftführer: Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück.
Schatzmeister: Westerkamp, Oberbürgermeister in Osnabrück.

Ehrenmitglied: Philippi, Prof. Dr., Archivdirektor in Münster i. W.
Korrespondirendes Mitglied: Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums, Hannover.

RARIES

108 19 3

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, H., Gerichtsreferendar.
Albrecht, Regierungsreferendar.
Bär, Dr., Staatsarchivar.
Bartels, Superintendent.
5 Beckmann, Oberlehrer.
Beckschäfer, Generalvikariatssekretär.
Behnes, Baumeister.
Berger, Regierungsassessor.
Bertram, Landrentmeister.
10 Bibliothek der Bürgerschule.
Bibliothek der Königl. Regierung.
Blanke, Kanzleirath.
Blumenfeld, Bankier.
Böger, Dr., Arzt.
15 Böwer, Vikar.
Brand, Lehrer an der Domschule.
Breusing, Bankier.
Brickwedde, Ingeniör und Kaufmann.
Brockschmidt, Domvikar.
20 Brück, Senator.
Buchholz, Dompfarrer.
Bueren, Landrichter.
Buff, Fabrikant.
Calmeyer, Landrichter.
25 Claasen, Eisenbahn-Direktor.
Dahrenstaedt, Oberstleutnant und Bezirks-Kommandör.
Degen, Lic. theol., Seminardirektor.
Dieckmann, Dr., Oberlehrer a. d. höh. Töchterschule.
Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
30 Droop, Dr., Sanitätsrath.
Dütting, Karl, Kaufmann.
Dütting, Gasthofbesitzer.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer.
Engelen, Amtsrichter.
35 Finkenstädt, Kaufmann.
Fischer, Geh. Regierungsrath, Realgymnasial-Direktor a. D.

Flebbe, Schulrath, Kreisschulinspektor.
Freund, Pfarrdechant an St. Johann.
Fromm, Redaktör.
v. Fumetti, Major a. D.
Gärtner, Rechtsanwalt.
Geisler, Bibliothekar.
Göring, Landgerichtsrath.
Gosling, Hermann, Kaufmann.
Grahn, Geh. Regierungsrath.
Grewe, Hauptlehrer an der Bürgerschule.
Grisar, Dr., Regierungs- und Medizinalrath.
Grisebach, Geh. Justizrath, Landgerichts-Direktor.
Groenewoldt, Dr., Regierungsassessor.
Großkopff, Rechtsanwalt.
Großkopff, Dr., Hals-, Nasen- und Ohrenarzt.
Grothaus, Dr., Arzt.
Grüneklee, Amtsgerichtsrath.
Gülker, Gymnasiallehrer.
Guse, Architekt.
Haarmann, Kommerzienrath, General-Direktor u. Senator.
Hackländer, Baurath, Stadtbaumeister a. D.
Hamm, Dr. med. et phil., Arzt.
Hammersen, Fritz, Fabrikant.
Hammersen, Julius, Fabrikant.
Harling, Domkapitular.
Harriehausen, Landgerichtsrath.
Heilmann, Amtsgerichtsrath.
Heilmann, F. Kaufmann.
Heintzmann, Bergmeister, Kgl. Bergrevierbeamter.
Hell, Brauerei-Direktor.
Henrici, Rentner.
Hermes, Prof. Dr., Realgymnasialdirektor.
Herr, Ober-Regierungsrath.
Heuermann, Dr., Direktor der städt. Töchterschule.
v. Heydebrand, Regierungspräsident.
Hilkenkamp, Dr., Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.
Höchstädt, Verwaltungsgerichtsdirektor.
Hoffmeyer, Seminar-Oberlehrer.

Hollander, Dr., Professor.
Holstein, H. G., Goldarbeiter.
Hommel, Bankdirektor.
Huesmann, Rentner.
Hugenberg, Justizrath.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
v. Hugo, Landgerichtsrath.
Hundoegger, Amtsgerichtsrath.
Jaeger, Dr., Professor.
Japing, Georg, Kaufmann.
Jonscher, Buchhändler.
Isermeyer, Dr., Sanitätsrath.
Junker, Regierungs- und Geh. Baurath.
Kellersmann, Dr., Arzt.
Kemper, Apotheker.
Kennepohl, Oberlehrer.
Klatte, Pastor.
Klingholz, Forstassessor.
Klußmann, Dr., Justizrath.
Knappe, Dr., Professor.
Knoke, Dr., Professor, Direktor des Rathsgymnasiums.
Koop, Kreisschulinspektor.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, Otto, Fabrikant.
Kruse, Senator.
Künsemüller, W. O., Fabrikant.
Lammers, Laischaftsbuchhalter.
Langenberg, Dr.
Larenz, Geh. Justizrath, Landgerichts-Direktor.
Lasius, Dr., Arzt.
Lechte, Pfarrkaplan an St. Johann.
Lehners, Kaufmann.
Lentze, Geh. Regierungsrath.
Lepenau, Dr., Fabrikant.
v. Liebermann, Landrath.
Lienenklaus, Rektor.
Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
Lohmeyer, Regens des Priesterseminars.
Lüer, Rud. Kaufmann.

Lürmann jun., Fritz, Hütteningenieur.
Maibier, Hauptmann.
Meinders, Buchhändler.
Merx, Dr., Kgl. Archivar.
du Mesnil, Dr., Apotheker.
Meurer, Dr., Domkapitular.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Carl, Kapitän.
Meyer, Ernst, Dr., Buchdruckereibesitzer.
Meyer, Friedr., Apotheker.
Meyer, Herm., Hauptagent.
Middendorf, Dr., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Apotheker.
Mönkemöller, Dr., Oberarzt a. d. Prov.-Heil- u. Pflegeanst.
Mönnich, F., Kaufmann.
von und zur Mühlen, Geh. Regierungsrath.
Müller, Domkapitular.
Müller, erster Pfarrkaplan an St. Johann.
Offenberg, Dr., Sanitätsrath, Kreisphysikus.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungs-Assessor.
Overwetter, Buchbinder.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
v. Pawelß, Major.
Pelgry, Gewerbe-Inspekt.-Ass.
Piepmeyer, Kaufmann.
Pöttering, Konviktspräses.
Pohlmann, Generalvikar.
Pröbsting, Seminarlehrer.
Ranisch, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
Regula, Dr., Pastor.
Reimerdes, Senator.
Reißner, Geh. Baurath.
Rhotert, Domvikar.
Richard, Landgerichtspräsident.
Richter, Prof., Dr., Gymnasialdirektor.
Riehemann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
Ringelmann, Kaufmann.

Rißmüller, Dr., Stadtsyndikus.
Rodewald, Dr., Oberlehrer.
Rump, Apotheker.
Runge, Professor.
Schieffer, Geh. Regierungsrath.
Schirmeyer, Dr., Kreisphysikus.
Schmidt, Regierungsbaumeister.
Schneider, Dr., Direktor d. Prov.-Heil- u. Pflegeanst.
Schöller, Fabrikant.
Schoo, Domdechant.
Schriever, Domkapitular.
Schultze, H., Architekt.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwartze, Bankier.
Schwedtmann, Sekretär des Volksbureaus.
Schwenger, Bankier.
Seling, Bildhauer.
Springmann, Fabrikant.
Struck, Fr., Kaufmann.
Stüve, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, Regierungs-Präsident a. D.
Stüve, Dr., Professor.
Tägert, Gymnasial-Oberlehrer.
Thiemeyer, Taubstummenlehrer.
Thies, Buchbindermeister.
Thöle, Dr., Geh. Sanitätsrath.
Thörner, Dr., Chemiker.
Thomas, Lic. theol., Dr., Seminarlehrer.
Timpe, Gymnasialoberlehrer, Rektor der Gymnasialkirche.
Tismer, Kgl. Seminardirektor.
Tomberge, Domvikar.
Vaegler, Buchhändler.
Vezin, Amtsgerichtsrath.
Vincke, Freiherr, Ober-Regierungsrath a. D.
Völker, Dr., Vikar an St. Johann.
Vonhöne, Dr., Oberlehrer.
Voß, Dr., Bischof von Osnabrück.
Wachtmann, F., Kaufmann.
Warlimond, Buchhändler.

Wegner, Ober-Regierungsrath.
Weidner, Pastor.
Weingart, Pastor.
Weise, Dr., Chemiker.
Wellenkamp, Justizrath.
Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.
Wendlandt, Professor.
Wendt, Möbelfabrikant.
Westerkamp, Oberbürgermeister.
Westhoff, Dr., Sanitätsrath.
Wieman, C. P., Kaufmann.
Wilkiens, Kaufmann.
Winner, Dr., Arzt.
Witting, Ingeniör.
v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.
Wurm, Dr., Ingeniör.
Zeiske, Landgerichtssekretär.
Ziller, Dr., Professor.

2. Im Kreise Bersenbrück.

v. Bar, Erblanddrost, Barenau.
Becker, Chr. Friedr., Fürstenau.
Biermann, Pastor, Berge i. H.
Bindel, Professor, Quakenbrück.
Block, Apotheker, Badbergen.
Brandenburg, Amtsgerichtsrath, Bersenbrück.
Brinkmeyer, Erster Lehrer und Kantor, Berge i. H.
v. Dincklage, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Haus Schulenburg bei Badbergen.
Dürfeld, Georg, Landwirth, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirth, Kl. Mimmelage.
v. Düring, Major a. D., Stift Börstel bei Berge i. H.
Ebeling, Dr., Arzt, Badbergen.
Ebeling, Dr., Arzt, Berge (Hann.).
Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fastenrath, Realgymnasialdirektor, Quakenbrück.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Senator, Fürstenau.

Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
Klümper, Pastor, Malgarten.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Meyer zu Farwick, Nortrup bei Ankum.
Mittweg, Landgerichtsrath a. D., Haus Lonne bei Fürstenau.
Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge i. H.
Osterhorn, Lehrer, Bramsche.
Pardieck, Landwirth, Rieste bei Alfhausen.
Richter, Pastor, Gehrde bei Bersenbrück.
Schmutte, Gastwirth, Bersenbrück.
Strothoff, Kaufmann, Berge i. H.
Tapmeyer, Dechant, Ankum.
Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Vornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.
Vosbein, Pastor em., Engter.
Winkelmann, Direktor, Quakenbrück.
Wöbking, Pastor, Bramsche.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

Angenete, Dr., Arzt, Dissen.
Bauer, Amtsgerichtsrath, Iburg.
Beenken, Pastor, Hagen.
Berning, Pastor, Remsede.
Biedendieck, Kaplan, Hagen.
Bohtz, Rechtsanwalt, Iburg.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heilmann, Pastor, Iburg.
Kanzler, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
Kappelhoff, Dr., Arzt, Iburg.
Köhne, Vikar, Hagen.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Lamby, Dr., Arzt, Iburg.
Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.
Schmitz, Dechant, Glandorf.
Schultzen, Lic., Pastor, Iburg.

Tappehorn, Pastor, Hagen.
Tilemann, Geh. Reg.-Rath, Landrath, Iburg.
Vornhecke, B., Laer.

4. Im Kreise Melle.

Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.
Ebermeyer, Apotheker, Melle.
Heilmann, Dr., Sanitätsrath, Kreisphysikus, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
Kaune, Pastor, Melle.
Köhne, Kaplan, Wellingholzhausen.
Lauenstein, Superintendent, Buer.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
v. Pestel, Kammerherr, Landrath, Bruche bei Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.
Thiemann, Pastor, Melle.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Bruns, Lehrer, Lechtingen.
Buchholtz, Pfarrvikar, Eversburg.
Dickebohm, Pastor, Rulle.
Franksmann, Pfarrer, Wallenhorst.
Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
Hüggelmeyer, Julius, Landwirth, Hüggelhof.
Kaune, Pastor, Belm.
v. Korff-Sutthausen, Freiherr, Sutthausen.
Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.
Ostman von der Leye, Freiherr, Honeburg.
v. Schele, Freiherr, Schelenburg.
Schmädecke, Lehrer, Georgsmarienhütte.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
Westerfeld, Lehrer, Haltern b. Belm.
Wimmer, Dr., Sanitätsrath, Georgsmarienhütte.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgsmarienhütte.

6. Im Kreise Wittlage.

Avemann, Apotheker, Osterkappeln.
v. Bar, Rittergutsbesitzer, Langelage.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
v. d. Busche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
Busche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.
Caesmann, Dechant, Osterkappeln.
Hartmann, Dr., Sanitätsrath, Lintorf i. Hann.
Heintze, Pastor, Lintorf i. Hann.
Krönig, Dr., Arzt, Bad Essen.
Linnenschmidt, Kaufmann, Venne.
Meyer, Gutsbesitzer, Wahlburg bei Osterkappeln.
Mielke, Pastor, Venne.
Möllering, Pfarrer, Bohmte.
Proffen, Pastor, Hunteburg.
Rohlfes, Kantor, Venne.
Rolffes, Rentner, Hunteburg.
v. Schönaich-Carolath, Prinz, Landrath, Wittlage.

7. Im Herzogthum Arenberg-Meppen

(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen).

Ahrens, Lehrer, Sögel.
Augustin, Franz, Rathsherr, Haselünne.
Behnes, Assessor, Landrathsamtsverweser, Meppen.
Brand, Pastor, Versen bei Sögel.
Ehrens, Vikar, Papenburg-Untenende.
Frölke, Pfarrer, Lorup.
v. Fumetti, Amtsrichter, Sögel.
Gattmann, Pfarrer, Aschendorf a. E.
Hellen, Vikar, Haselünne.
Höcker, Pfarrer, Gr. Hesepe b. Meppen.
Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Kaiser, Pfarrer, Lathen.
Kuddes, Oberlehrer, Meppen.
Leimkühler, Kantor, Papenburg.
Overholthaus, Dr., Direktor des Realgymnasiums, Papenburg.
Pennemann, Pfarrer, Bokeloh b. Meppen.

Pöttering, Vikar, Bokeloh b. Meppen.
Ramme, Dr., Paſtor, Papenburg.
Roſemann, Pfarrvikar, Herzlake bei Meppen.
Sandkühler, Paſtor, Haren a. E.
Schulte, Paſtor, Papenburg.
Spils, Primiſſar, Borſum bei Aſchendorf a. E.
Wenker, Profeſſor, Meppen.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berſen bei Sögel.
Wöſthoff, Paſtor, Dörpen.

8. Im Kreiſe Grafſchaft Bentheim.

Alexis Fürſt zu Bentheim und Steinfurt.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Geelvink, Paſtor, Bentheim.
Hacke, Bau-Inſpektor z. D., Bentheim.
Kreis-Lehrer-Bibliothek der Obergrafſch. Bentheim (Lehrer Arends in Bentheim).
Kriege, Landrath, Bentheim.
Lammers, Dr., Pfarrer, Nordhorn.
Menſe, Paſtor, Bentheim.
Regenbogen, Dr., Arzt, Ülſen.
Schlikker, Kommerzienrath, Schüttorf.

9. Im Kreiſe Lingen.

Botterſchulte, Pfarrer, Plantlünne.
Büſcher, Lehrer, Emsbüren.
Dingmann, Pfarrer und Kreisſchulinſpektor, Schapen.
Einſpannier, Pfarrer, Thuine bei Freren.
Evers, Paſtor, Freren.
Franke, Dr., Landrath, Lingen.
Hagedorn, Kaplan, Lengerich i. Hann.
Hoffmann, Buchhändler, Lingen.
Hunfeld, Paſtor, Baccum bei Lingen.
Kock, Paſtor, Beeſten.
Köſter, Kooperator, Schapen.
Kreislehrerkonferenz, Lingen.
Krull, Pfarrer, Wettrup b. Lengerich in Hann.
Lietemeyer, Kaplan, Freren.

Meyer, Baurath, Lingen.
Predigerkonferenz, reform., Lingen.
Scheiermann, Pfarrer, Lingen.
Schütte, Vikar, Emsbüren.
Schütten, Vikar, Lengerich i. Hann.
Steffens, Pfarrer, Salzbergen.
Thiemann, Lehrer, Listrup bei Emsbüren.
v. Twickel, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Stovern b. Salzbergen.
Zuhöne, Pastor, Lengerich i. Hann.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.
Andriano, Hauptmann, Cammin, Pommern.
v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.
Bail, Regierungsassessor, Stettin.
Bartels, Dr., Generalsuperintendent, Aurich.
Beckmann, Baurath, Verden a. Aller.
Beckmann, Dr., München, Blüthenstr. 1 I.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Bode, Hauptmann, Metz.
Böcker, Dr., Damme.
Böhr, Seminarlehrer, Bederkesa.
Brandi, Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin.
Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.
Brüning, Generaldirektor, Oberbürgermeister a. D., Gotha.
Conrads, Dr., Arzt, Borken i. W.
Cropp, Forstmeister, Oldenburg.
Crone, Lehrer, Altenvörde i. W.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
Detmering, Lehrer, Mariendrebber.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
Diercke, Regierungs- und Schulrath, Schleswig.
v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrath, Leipzig.
Droop, Senator, Hannover, Warmbüchenkamp 3.
Droop, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ministerial-Direktor a. D., Berlin W., Landgrafenstr. 5.
Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.

Dünkelberg, Regierungsassessor, Schleswig.
Eickhoff, Dr., Gymnasial-Professor, Hamm.
Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
Eymann, Pastor, Neustadt-Gödens.
v. Fetter, Generalmajor, Oldenburg.
v. Feldmann I, Oberleutnant, Hannover.
Flohr, Dr., Professor, Berlin NW., Mittelstr. 49.
Fritzsche, Landrath, Tönning.
Fuhrmann, Ober-Reg.-Rath, Minden.
Gädeke, Oberförster, Bordesholm bei Kiel.
Gosling, Regierungs-Assessor, Oppeln.
Greis, Vikar, Twistringen.
Gruner, Fritz, Generaldirektor, Berlin, Kleiststr. 19.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
Gruner, Wilh., Kaufmann, Berlin W., Lützowstr. 62 III.
Gymnasium, Vechta i. O.
v. Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Berlin, Leipziger Platz.
Hartmann, Kommerzienrath, Charlottenburg.
Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg i. Großh.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsoh i. Oldenburg.
Heyelmann, Gustav, Wiesbaden, Villa Friedrichsruh.
Hiltermann, Rechtsanwalt, Osterode a. Harz.
v. d. Horst, Frh., Dr., Reg.-Referendar, Berlin W., Körnerstr. 1.
Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
Iber, Dr., Professor, Münster i. W.
Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Korte, Rechtsanwalt und Notar, Dannenberg.
Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzerstr. 11.
Kranold, Pastor, Hannover.
Kreyenberg, Oberamtsrichter, Damme.
Kriege, Pfarrer, Ladbergen.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Kuhlenbeck, Dr., Jena.
Langwerth von Simmern, Wichtringhausen bei Barsinghausen.
Lebebur, Amtsgerichtsrath, Hildesheim.

v. Lebebur, Frh., Landrath und Erbmarschall, Crollage, Kr. Lübbecke.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Mauersberg, Konsistorialrath, Jeinsen.
Meyer, Benno, Holte bei Damme.
Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.
Meyer, Frl. Adele, Bückeburg, Georgstr. 3.
Meyer, Gymn.-Oberlehrer, Hildesheim.
v. Miquel, Dr., Staatsminister, Berlin.
Morjan, Kaufmann, Amsterdam.
Müller, Baugewerkschuldirektor, Stettin, Friedrich Karlstr. 8.
Pauliniſche Bibliothek, Königl., Münster i. W.
Pfeffer v. Salomon, Regierungsrath, Münster i. W.
Plathner, Baurath, Berlin W., Frebenstr. 33 II.
Prejawa, Baurath, Bauinspektor, Salzwedel.
Prinzhorn, Pastor, Direktor der Böhmeschen Realschule, Dresden.
Quabt, Freiherr, Amtmann, Pr. Oldendorf, Kr. Lübbecke.
Reinecke, Amtsgerichtsrath, Hannover.
Riehle, Staatsanwaltschaftsrath, Celle.
Robert, Hotelbesitzer, Damme.
Rohde, Dr., Oberlehrer, Iserlohn.
Rothert, Pfarrer, Soest.
Schmidt, Hauptmann, Hadersleben.
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Rittergutsbesitzer auf Haus Brinke bei Borgholzhausen.
Schultze, Landbauinspektor, Charlottenburg, Schillerstr. 105
Schumacher, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Wilhelmshaven.
Schwane, Superintendent, Sievershausen bei Lehrte.
Spangenberg, Dr., Archivassistent, Berlin, Derfflingerstr. 16.
v. Spießen, Oberleutnant a. D., Münster i. W.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
v. Stolzenberg-Lutmersen, Lutmersen.
Storck, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor, Hannover, Joachimstr. 8 a.
Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin, Landgrafenstr. 15.

Struckmann, Dr., Amtsrichter, Königswinter.
Struckmann, Forstassessor, Jägerhof, Katzow bei Wolgast.
Sulze, D. Pastor, Dresden-Neustadt, Königstr. 23.
Telschow, Regierungsrath, Berlin.
Thiele, Baurath, Barmen.
Thöl, Oberlandesgerichtsrath, Celle.
Varenhorst, Dr., Amtsrichter, Tostedt.
v. Bely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Veltman, Dr., Staatsarchivar und Geh. Archivrath, Wetzlar.
Verein für Geschichte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in Bückeburg.
v. Wangenheim-Waake, Freih., Eldenburg b. Lenzen a. Elbe.
Wennemer, Gymnasialdirektor, Vechta.
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrath, Marburg.
Willmann, Dr., Stadtdirektor in Vegesack.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Zuhorn, Amtsgerichtsrath, Warendorf.
Zurborg, Lehrer a. D., Twistringen.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Provinzialverband von Hannover.
Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
Kreis Hümmling.
Kreis Lingen.
Kreis Iburg.
Kreis Melle.
Kreis Osnabrück (Land).
Kreis Grafschaft Bentheim.
Stadt Osnabrück.
Kreis Aschendorf.
Stadt Lingen.
Fürstl. Bentheim-Steinfurtsche Domänen-Kammer zu Steinfurt.
Kreis Bersenbrück.
Stadt Bramsche.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

I.

Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück.

Von Archivassistent Dr. Hans Spangenberg in Berlin.

I. Das Domkapitel als Stiftsstand S. 2.
1) Die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums S. 8.
2) Das Verhältnis des Domkapitels zum Bischof und die Ausbildung des Konsensrechtes S. 21.
II. Ministerialität und Ritterschaft.
1) Die Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft S. 31.
2) Rechte und Pflichten der Ministerialen S. 47.
3) Zusammensetzung und Organisation der Ritterschaft S. 65.
III. Drost, Landdrost, Erbdrost S. 78.
IV. Der „geschworene Rat" des Bischofs S. 98.
Anhang: Urkunden.

Vorbemerkung: Das osnabrücker Urkundenbuch Bd. I und II (—1250) Osnabrück 1892, 1896 herausgeg. von F. Philippi, Bd. III (1251—1280) Osnabrück 1899 herausgeg. von F. Philippi und M. Bär wird als „U. B. I, II, III" zitiert; die hinzugefügten arabischen Zahlen bezeichnen die Nummern der Urkunden. Die mehrfach zitierte Urkundensammlung Henselers befindet sich als Manuskript im osnabrücker Ratsgymnasium. Die ungedruckten Urkunden von 1280 an sind dem Königl. Staatsarchiv (= St. A.), dem Domarchiv und dem Stadtarchiv zu Osnabrück entnommen, deren Vorstehern, insbesondere Herrn Staatsarchivar Dr. Bär und Herrn Domkapitular Dr. Meurer, wie auch Herrn Domvikar Rothert ich für die freundliche Förderung dieser Arbeit zu aufrichtigem Dank verpflichtet bin. Die Benutzung der Urkunden des Generalvikariats ist mir ungeachtet wiederholter Gesuche nicht ermöglicht worden.

I. Das Domkapitel als Stiftsstand.

Die Teilnahme des Domkapitels an der bischöflichen Regierung läßt sich für die ältere Zeit allein 1) aus gelegentlichen Erwähnungen seines consilium oder consensus im Text der Urkunden und 2) aus den Aufzählungen der urkundlichen Zeugenreihen nachweisen.

1) Die letztgenannte Quelle ist für den vorliegenden Zweck nur unter der Voraussetzung verwertbar, wenn Fickers Beobachtung,[1]) daß die in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden genannten Personen nicht allein Handlungszeugen waren, sondern mit Vorliebe dem Kreise der „Zustimmungsberechtigten" entnommen wurden, auch für das Gebiet der osnabrücker Diözese Geltung hat. Dies ergiebt sich aus folgenden Gründen:

Nach den kurzen Vermerken, „Isti sunt testes, qui viderunt et audierunt", „presentibus testibus" u. s. w., durch welche die Zeugenreihen eingeleitet werden, liegt es nahe zu glauben, daß die Zeugen nur Bürgen für die Rechtsgültigkeit der urkundlich beglaubigten Handlung waren. Indessen schon aus praktischen Gründen empfahl es sich, zum testimonium diejenigen heranzuziehen, deren Konsens man ohnehin einholen mußte. Und ferner gewann das Zeugnis erst dann wirkliche Bedeutung, wenn es von Leuten ausgestellt wurde, deren Zustimmung notwendig oder

[1]) J. Ficker Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877, 104. Vgl. G. von Below Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel. Leipzig 1883 S. 19 ff. und A. Brackmann Urkundliche Geschichte des halberstädter Domkapitels im Mittelalter in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1899 Jahrgang 32 S. 116 ff.

wünschenswert war, um dem betreffenden Akt Rechtsgültigkeit zu schaffen oder die Unverletzlichkeit der getroffenen Entscheidung zu sichern. Man wird daher schon aus allgemeinen Erwägungen in den „testes praesentes" Konsenserteilende vermuten dürfen. In der That wurden die Ausdrücke „praesentes" und „consentientes" bezw. „collaudantes", „praesentia" und „consensus" sehr häufig gleichbedeutend gebraucht.[1]) So heißt es in zwei Urkunden, in denen es sich um denselben Gegenstand, eine Schenkung des Freien Werinbrecht an die osnabrücker Kirche, handelt, das eine Mal: „E contra vero praedictus episcopus cum manu advocati sui iam dicti et cum communi consilio atque consensu tam clericorum quam et laicorum .... Werinberto .... retradidit[2]) u. s. w., das andere Mal sonst fast wörtlich gleichlautend: „E contra

[1]) Vgl. z. B. U. B. I 209: „Nostris fidelibus clericis et monachis, militibus atque servientibus ex utraque parte collaudantibus" und U. B. I 211: „in presentia clericorum militumque et servientium suorum." In den Worten „Astiterunt preterea layci quam plures sua presentia et consensu et cooperatione quod factum fuerat approbantes, videlicet Otto comes .... et multi alii hoc factum suo testimonio et presentia confirmantes" (U. B. II 183) spricht sich deutlich die Anschauung aus, daß man schon aus der Anwesenheit der Genannten bei dem urkundlich beglaubigten Rechtsakt auf deren Zustimmung schließen könne; wie es scheint, sind presentia, consensus, cooperatio drei ziemlich gleichbedeutende Bezeichnungen für den Konsens der Zeugen, der schon in ihrer Gegenwart und Mitwirkung zum Ausdruck kommt. Ähnlich verhält es sich mit der Urk. I 171, in welcher Bischof Adolf die Einkünfte der von den Edelherren von Blankena abgekauften Vogtei über zehn Höfe „presentibus, quorum nomina sunt subscripta" dem Domkapitel überträgt; man sieht aus den Namen der am Schluß aufgezählten Personen, daß dieselben nicht nur als Zeugen an dem Rechtsakt beteiligt waren.

[2]) U. B. I 138.

vero episcopus in praesentia fidelium suorum clericorum atque laicorum cum manu advocati sui tradidit" u. ſ. w.[1])

Wendungen, wie „sub testibus idoneis" beweiſen, daß man zum Zeugnis nicht beliebige Perſonen hinzuzog, ſondern mit Vorliebe ſolche, welche „geeignet" d. h. zuſtimmungsberechtigt waren.[2]) Zuweilen wurden die Zeugen ausdrücklich als „consentientes"[3]) oder „cooperatores"[4]) bezeichnet. Deutlicher läßt ein im Text der Urkunde gegebener ausdrücklicher Hinweis des Konſensvermerkes z. B. „consilio prudentum virorum subscriptorum"[5]) die Identität der „consentientes" und „subscripti" erkennen.

Die Konſensvermerke im Texte der Urkunden ſind entweder ganz allgemein gehalten z. B. „consilio et consensu ecclesie nostre",[6]) „consilio et consensu priorum ecclesie nostre"[7]) oder ſie nennen genauer die konſenserteilenden Klaſſen: „consilio totius capituli",[8])

[1]) U. B. I 139. Vgl. U. B. des Hochſtifts Halberſtadt in den Publik. der Kgl. preuß. Staatsarchive Bd. XVII 214: „Nomina ipsorum, in quorum hec presentia vel consensu sunt acta, fecimus subscribi."

[2]) U. B. I 327. Ebenſo U. B. I 248: „Huic autem traditioni testes interfuerunt idonei" und Ennen I 614: „Testes idonei, quorum consensu hec peracta sunt."

[3]) U. B. I 276; II 16: „Testes, qui hunc contractum presentes collaudaverunt"; III 40: „Consentiente tota ecclesia osnaburgensi: presentibus ecclesia maiore" ꝛc.

[4]) U. B. I 274: „Cooperatores etiam eiusdem rei in testimonium veritatis subscripsimus; Ammolongus advocatus . . . ."; U. B. II 183; Urkundenbuch des Hochſtifts Hildesheim I 296 (1155 18/10): „Huius rei actores, collaudatores et testes sunt qui subnotantur."

[5]) U. B. II 166.

[6]) U. B. I 429, II 101 ꝛc.

[7]) U. B. I 278, 423 ꝛc.

[8]) U. B. II 195 ꝛc.

„de consensu maioris capituli et sancti Johannis“ [1]) „de consensu maioris capituli nostri et de consilio et approbatione ministerialium et burgensium“.[2]) Aus einem Vergleich dieser Angaben mit den Zeugen ergiebt sich nun, daß die Zeugen fast regelmäßig den im Konsensvermerk genannten sozialen Gruppen d. h. dem Kreise derer entnommen sind, welche pflichtgemäß oder in Folge besonderen Vorrechtes[3]) ihre Zustimmung zu Regierungshandlungen erteilten.[4]) Sind in den Zeugenreihen noch andere Per-

[1]) U. B. II 541 ꝛc.

[2]) U. B. II 438, 446, 479 ꝛc.

[3]) Die verschiedene rechtliche Bedeutung des Konsenses ist hier mit Nachdruck hervorzuheben. Es ist zu scheiden zwischen der Verpflichtung und der Berechtigung zur Konsenserteilung. So hatten die Ministerialen im allgemeinen bis zum 13. Jahrh. nur die Pflicht zur Beratung des Bischofs; dieser war nicht rechtlich gebunden, ihren Rat zu befolgen. Dagegen hatte das Domkapitel, wie später auszuführen ist, nicht nur die Pflicht zur Beratung, sondern bereits im zwölften Jahrh. in gewissen Fällen ein Anrecht darauf, daß sein Konsens berücksichtigt wurde; gewisse Handlungen des Bischofs erlangten nur durch die Zustimmung des Kapitels Rechtsgültigkeit. Daher ist es bedenklich für die frühere Zeit des Mittelalters *im allgemeinen* von *Konsensberechtigten* oder gar von konsensberechtigten Ständen zu sprechen.

[4]) Es genügt auf zwei Beispiele zu verweisen: Die Zerteilung und Verpachtung der Ländereien des Haupthofes Osnabrück (1243) geschah „de consensu maioris capituli nostri et de consilio et approbatione ministerialium et burgensium“ (U. B. II 438) und wurde bezeugt durch eine große Reihe von Personen, die lediglich den im Konsensvermerk bezeichneten Gruppen des Domkapitels, der Ministerialität und Bürgerschaft angehörten. Ähnlich sind in U. B. II 479 betr. einen Gütertausch zwischen dem Bischof und Kloster Iburg, der „accedente sano consensu capituli nostri maioris et capituli sancti Johannis ac ministerialium ecclesie nostre ac burgensium civitatis“ vollzogen wurde, genau entsprechend den vier konsenserteilenden Gruppen Kanoniker vom Dom und von St. Johann, Ministerialen, Bürger als Zeugen genannt.

sonen genannt, welche nicht jenen Gruppen angehören, so erklärt sich dies meistens daraus, daß sie an dem betreffenden Rechtsakt persönlich beteiligt waren. [1])

Dazu kommt endlich, daß in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden sich auffallend häufig dieselben Namen wiederholen, unter den Domkapitularen die Dignitäre des Kapitels, unter den Ministerialen der Marschall, Schenk, Kämmerer, Drost d. i. die Inhaber der vier Hofämter, der Gograf und andere bevorzugte Personen, die man später teilweise als Mitglieder des geschworenen Rates nachweisen kann, unter den Bürgern Stadtrichter und Bürgermeister. Bei der Verschiedenartigkeit der Rechtsgeschäfte, von denen die Urkunden berichten, ist die beharrliche Wiederkehr gewisser Namen nur dadurch erklärlich, daß man in der Regel nicht die an einem Rechtsakt privatim beteiligten oder beliebige Personen als Zeugen heranzog, sondern die Letzteren aus denen wählte, welche die Zustimmung zu bischöflichen Regierungshandlungen zu erteilen pflegten. [2])

Die Zeugenreihen bieten daher in ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung ein Bild der wechselnden Beteili-

---

[1]) Besonders bemerkenswert ist, daß in Urkunden, welche Entscheidungen der Provinzial- bezw. Generalsynoden beglaubigen, in der Regel nicht, wie man glauben sollte, die anwesenden kirchlichen Prälaten, sondern meist Kanoniker vom Dom und von St. Johann d. h. diejenigen Kleriker als Zeugen genannt sind, die auch sonst ihre Zustimmung zu Regierungshandlungen der Bischöfe zu geben pflegten. Vgl. U. B. I 309, 325; II 61, 89, 153, 154, 174, 177, 328, 354 u. s. w.

[2]) Während des dreizehnten Jahrhunderts trat mehr und mehr an die Stelle des Zeugenbeweises die Besiegelung der Urkunde. Auch sie war nicht nur verstärktes Zeugnis, sondern zugleich Ausdruck des Konsenses; vgl. z. B. U. B. II 439: „cum conscientia et consensu capituli nostri maioris, sicut ex appensione sui sigilli perpendi potest.“

gung gewisser sozialer Gruppen des Volkes an der bischöflichen Regierung.

2) Ein zweites Hülfsmittel zur Feststellung der ständischen Mitwirkung des Domkapitels am bischöflichen Regiment geben die Konsensvermerke im Texte der Urkunden.

In der älteren Zeit, in der das Domkapitel sich den ursprünglichen Charakter eines beratenden, abhängigen Presbyteriums noch teilweise bewahrt hatte, wurde zwischen denjenigen Angelegenheiten, bei denen der Bischof den Beirat des Kapitels bedurfte und solchen, welche die Zustimmung desselben erforderten, zwischen „consilium" und „consensus" noch nicht scharf geschieden. Um die Wende des 13. Jahrhunderts dagegen bildete sich unter Einfluß der kirchlichen Doktrin der Sprachgebrauch bestimmter aus.[1]) Die Teilnahme des Domkapitels an Regierungshandlungen wurde seitdem regelmäßig durch „consensus capituli" oder durch gleichbedeutende Wendungen wie „cum voluntate", „assensu accedente capituli", fast niemals durch „consilium" bezeichnet. Man war sich der unterscheidenden rechtlichen Bedeutung beider Worte deutlich bewußt. Es geht dies auch daraus hervor, daß der Konsens, welcher mit der Zeit ein Vorrecht des Domkapitels wurde, geflissentlich dem „consilium" der kirchlichen Prälaten, welche nicht dem Domkapitel angehörten, gegenübergestellt wird,[2]) und die Mitwirkung des bischöflichen sogenannten

---

[1]) Vgl. Hinschius Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1878 Bd. II 153 ff.

[2]) Z. B. U. B. II 408: „Cum assensu capituli nostri necnon communi ecclesie consilio"; U. B. II 524: „De consensu capituli nostri et consilio prelatorum ac fidelium nostrorum"; U. B. III 244: „De consensu capituli nostri et consilio priorum et fidelium nostrorum"; U. B. II 479: „Accedente sano consensu capituli

„geschworenen Rates" der „prudentes", „litterati", „discreti viri" oder „consiliarii",[1]) der noch im dreizehnten Jahrhundert lediglich beratende Stimme hatte, fast ausnamslos in osnabrücker Urkunden durch „consilium", nicht durch „consensus" gekennzeichnet wird.[2])

Die Ausbildung dieses Sprachgebrauchs, der seit dem dreizehnten Jahrhundert festere Form gewann, entspricht genau der Entwicklung des Domkapitels vom bischöflichen „Presbyterium" zu einer selbständigen, mit ständischen Rechten versehenen Korporation.

Diese Entwicklung hat sich in zwiefacher Weise vollzogen: Das Domkapitel gewann allmählich ein entschiedenes Übergewicht über den Klerus der Diözese und drängte die Rivalität desselben in der Beratung des Bischofs zurück. Zugleich befreite es sich von der Bevormundung des Episkopates: Aus dem abhängigen bischöflichen Kollegium wurde eine konsensberechtigte, ständische Korporation, welche selbständig handelnd dem Bischof zur Seite trat.

1. Die Zusammensetzung des bischöflichen „Presbyteriums."

Über die Gründung des Bistums Osnabrück sind keine sicheren Nachrichten erhalten; doch kann es als sehr wahrscheinlich gelten, daß bereits zu Karls des Großen Zeit mit dem Bischofsitz eine Schule zum Unterricht für die Kleriker und Missionare des noch größtenteils heidnischen Landes, sowie ein Priesterkollegium verbunden war, das nach dem

---

nostri maioris et capituli sancti Johannis ac ministerialium ecclesie nostre ac burgensium civitatis nostre osnaburgensis communicato consilio"; U. B. II 132, 244, 255 ꝛc.

[1]) Diese seltenere Bezeichnung findet sich U. B. II 210.

[2]) Vgl. U. B. II 166, 174, 197, 351, 410, 437; III 106, 201 ꝛc.

Muster deutscher Domkapitel eingerichtet wurde.[1]) Die Domkapitel haben sich bekanntlich aus den „Presbyterien" der apostolischen Zeit entwickelt, d. i. Gemeinschaften der Presbyter und Diakonen, welche den Bischof in der Verwaltung und Leitung der Kirche unterstützten.

Die Mitglieder der „Presbyterien" oder Domkapitel wurden durch Einführung der Regel Chrodegangs von Metz[2]) (760), bezw. der nach ihrem Vorbild entstandenen, von Kaiser Ludwig eingeführten Regel des aachener Konzils (817) zu gemeinsamem Leben vereinigt. Da auch Kleriker anderer städtischer Kirchen und ländlicher Stifter zu Kongregationen nach der Regel Chrodegangs zusammentraten, welche man zum Unterschied vom Domkapitel als Kollegiatkapitel bezeichnete, erlangten diese Kollegien ein entschiedenes Übergewicht über die nicht korporativ geeinigte Geistlichkeit ihrer Diözese. Sie galten mit den klösterlichen Genossenschaften als „die eigentlichen Vertreter des Klerus" und wurden vom Bischof zu Rate gezogen, wenn er der Zustimmung seiner Kirche bedurfte.[3])

In der osnabrücker Diözese bildeten seit der Zeit, für die wir Zeugnis aus bischöflichen Urkunden besitzen, die Kapitel der beiden städtischen Kollegiatkirchen, des Doms und der St. Johanniskirche, das Presbyterium, den geistlichen Rat des Bischofs.

---

[1]) Das Domstift wird zuerst 851 als „Monasterium Osnaburgense" erwähnt; vgl. U. B. I 33 aus Mon. Germ. SS. II 679 und C. Stüve in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. XI 130 ff.

[2]) Vgl. W. Schmitz S. Chrodegangi Metensis episcopi (742 bis 766) Regula canonicorum, Hannover 1889.

[3]) Vgl. G. von Below Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, Leipzig 1883. S. 2 ff.

Anderen Prälaten der Diözese ist es nicht geglückt, in das engere Ratskollegium des Bischofs einzudringen. Niemals haben ihm die Pröpste und Äbte der größeren Klöster des Landes als Mitglieder angehört,[1]) wie dies in Münster und vielen anderen Diözesen der Fall war. In Köln z. B. gehörten außer den Dignitären des Domkapitels Äbte, sowie Pröpste und Dechanten der bedeutenderen Stifter des Sprengels als „priores ecclesiae" dem beratenden Kollegium des Erzbischofs an.[2]) Daß sich in Osnabrück ein ähnliches Priorenkolleg nicht bildete, hatte seinen Grund in der kirchlichen Entwicklung des Sprengels. Er konnte nur schwer zu einigem Wohlstand gelangen, da er durch den langjährigen, erst unter Benno II.[3]) (1068—1088) beendeten Zehntstreit mit Corvey an Umfang und Einkünften schwere Einbußen erlitt. Auch die Bischöfe, welche meist fremden Geschlechtern entstammten und selten im Lande selbst angesessen waren, brachten aus eignem Besitz ihrer Kirche nur wenig Gewinn und wurden weit seltener, als ihre Amtsgenossen auf sächsischem und westfälischem Boden von deutschen Königen mit Schenkungen bedacht. Osnabrück blieb daher auch an Zahl und Ausstattung der kirchlichen Stiftungen auffällig hinter den benachbarten Diözesen zurück. Die ältesten Klostergründungen Wildeshausen (um

---

[1]) Natürlich können hier die Urkunden nicht in Betracht kommen, welche für ein einzelnes Stift oder Kloster ausgestellt waren. Wenn z. B. U. B. I 360, II 61 die Pröpste von Ösede, U. B. II 35, 389 Pröpste und Mönche von Gertrudenberg unter den Zeugen aufgezählt sind, so erklärt sich dies daraus, daß es sich in jenen Urkunden um Besitzveränderungen der genannten Klöster handelte.

[2]) Vgl. G. von Below a. a. O. S. 24 ff.

[3]) Vergl. Philippi „Zur osnabrücker Verfassungsgeschichte" in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. XXII S. 41.

850),[1] Herzebrock im Kreise Wiedenbrück (um 860?),[2] Enger im Kreise Herford (vor 950)[3] lagen wie Quernheim und Klarholz (um 1134)[4] vom Mittelpunkt weit entfernt an der Grenze des Sprengels und erlangten daher noch weniger Einfluß auf das bischöfliche Regiment als Gertrudenberg (um 1140),[5] das auf dem Grund und Boden der Edelherren von Ösede erbaute öseder Kloster (um 1170),[6] Essen bezw. Malgarten,[7] eine Gründung des Grafen Simon von Tecklenburg (1175). Nur Kloster Iburg, die spätere Residenz der osnabrücker Bischöfe, erhob sich schon bald nach seiner Gründung, die ein Werk Benno's II. war, zu größerer Bedeutung und scheint als einziges der bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entstandenen, außerhalb der Stadt Osnabrück gelegenen Kollegiatstifter und Klöster vorübergehend einigen Einfluß auf die Diözesanregierung erlangt zu haben. Bisweilen wurden die Äbte und Mönche Iburgs vom Bischofe zu Rate gezogen;[8] doch geschah dies keineswegs so häufig, daß sich hieraus ein Konsensrecht hätte entwickeln können.

Obwohl außer den iburger Äbten nur die Kanoniker vom Dom und von St. Johann im zwölften Jahrhundert dem geistlichen Rat des Bischofs angehörten, erteilten sie

---

[1]) U. B. I 33, 38.

[2]) U. B. I 41.

[3]) U. B. I 90, 92.

[4]) U. B. I 254.

[5]) U. B. I 258.

[6]) U. B. I 326.

[7]) U. B. I 337.

[8]) z. B. U. B. I 191, 209, 314, 429; II 24, 61, 117, 193, 374.

die Zustimmung zu Regierungshandlungen in einer Form, als ob sie von der ganzen Kirche gegeben worden sei. [1])

Indem von Anbeginn nur ein Teil derer, welche zur Beratung des Bischofs berechtigt waren, um seine Zustimmung befragt wurde, war die Möglichkeit einer zunehmenden Verengung dieses Kreises gegeben. Aus dem Laienelement [2]) der Kirche wurden allmählich die Vasallen zurückgedrängt, welche zum großen Teil in die „servientes" übergingen; diese gelangten während der Sachsenkriege im Anfang des zwölften Jahrhunderts zu Macht und Ansehen und bildeten als Stand der „ministeriales" seit etwa 1120 die eigentliche Vertretung des Laienelementes in der Kirche. An der ersten kanonischen Bischofswahl, welche zur Zeit des Investiturstreites noch vor dem wormser Konkordat Thiethard zum osnabrücker Bischof erhob (1119—1120), waren „Klerus und Ministerialen" beteiligt; [3]) das „Volk" war allein durch die Dienstmannschaft des Stiftes vertreten.

---

[1]) Im Texte der Urkunden finden sich Bemerkungen wie „communi consilio atque consensu tam clericorum quam et laicorum", „cum totius ecclesie nostre consilio" und dgl. Z. B. U. B. I 138, 429; II 89, 101 ꝛc. Der Begriff „tota ecclesia" wird bisweilen durch erklärende Zusätze genauer bestimmt, so „tota ecclesia tam clerici quam ministeriales" (U. B. II 21) oder „cum totius ecclesie nostre, capituli maioris et ministerialium nostrorum consensu et voluntate" (U. B. II 167).

[2]) Auch die Laien, welche mit dem Klerus zusammen die „Kirche" bildeten, waren im bischöflichen Rat nur durch einen Teil der Konsensberechtigten vertreten. Im elften Jahrhundert wurden neben den Kanonikern des Doms und der St. Johannskirche „nobiles" und „servientes", Vasallen und unfreie Hausdiener des Bischofs als Vertreter des Volkes hinzugezogen; vgl. U. B. I 205: „Praesentibus et collaudantibus . . . . canonicis etiam et servientibus et ex magna parte militibus"; I 211 „In praesentia clericorum militumque et servientium"; I 209, 212 ꝛc.

[3]) U. B. I 232.

In ähnlicher Weise, aber langsamer und erheblich später hat sich der Kreis der konsenserteilenden Kleriker verengert. Noch während des ganzen zwölften Jahrhunderts nahmen außer den Ministerialen, die man bisweilen kurzweg als „laici“ bezeichnete, die Kanoniker vom Dom und von St. Johann ziemlich gleichberechtigt an der Beratung des Bischofs teil; sie bildeten mit der Dienstmannschaft eine Art Vertretung der Kirche. Erst im dreizehnten Jahrhundert beschränkte sich allmählich die Konsenserteilung im geistlichen Rate des Bischofs auf die Kleriker des Domkapitels. Neben der allgemeinen kirchlichen Entwicklung, welche das Aufstreben der Domkapitel begünstigte, erklärt sich dies Ergebnis 1) aus dem natürlichen Übergewicht, welches das Kollegium der städtischen Hauptkirche erlangen mußte, 2) aus der Organisation der Seelsorge und des Archidiakonatwesens der osnabrücker Diözese, 3) aus der Erwerbung des wichtigen Rechtes, welches den Domkapiteln die ausschließliche Wahl der Bischöfe sicherte.

1) Wie das Kapitel der osnabrücker Kathedrale als ältestes Kollegiatstift der Diözese lange Zeit ausschließlich die Mission nnd das Predigtamt in der Stadt und auf dem Lande versah, so fielen ihm auch die reichen Schenkungen zu, mit welchen gläubige Christen Anspruch auf die Heilsversprechungen und Fürbitte der Kirche zu erwerben hofften. Erst im Jahre 1011 gründete Bischof Thietmar Kirche und Kapitel von St. Johann,[1]) dessen Propst meist aus den Domherren erwählt wurde. Die neue Stiftung suchte neben der Domkirche eine möglichst gleichberechtigte Stellung zu erwerben und wurde, wie es scheint, in diesem Streben

[1]) U. B. I 122, 156. Vgl. Berlage, Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stiftes St. Johann zu Osnabrück in den Mitteilungen Bd. X 305 ff.

zeitweise selbst von den Bischöfen unterstützt, denen es willkommen sein mußte, den wachsenden Unabhängigkeitstrieb der Domkirche durch Stärkung ihrer städtischen Rivalin zurückzuhalten. An Uneinigkeiten zwischen den beiden osnabrücker Kollegiatkirchen hat es nicht gefehlt. Sie wurden vorübergehend 1147 von Bischof Philipp durch Regelung der Kirchspielgrenzen geschlichtet und zugleich die Bestimmung getroffen, daß die Kanoniker von St. Johann den Festen der Domkirche an gewissen Tagen beiwohnen sollten.[1]) Unzweifelhaft sollte hierdurch die kirchliche Abhängigkeit St. Johanns vom Dom zum Ausdruck gebracht werden. Die jüngere Stiftung blieb trotz allen Strebens nach Gleichberechtigung „ecclesia subcathedralis“ [2]) oder „minor“; die Domkirche dagegen galt Klerus und Laien als „mater ecclesiarum“,[3]) die berechtigten Anspruch habe, vom Bischof vor allen anderen Kirchen des Landes durch Schenkungen und Gunst berücksichtigt zu werden.

2) Diese allgemein verbreitete Anschauung, daß die Kathedrale Haupt- und eigentliche Pfarrkirche der Diözese sei, gewann praktische Bedeutung vor allem in der Ausgestaltung der Seelsorge und des Archidiakonatwesens. Als älteste Kirchen-Gründung des Sprengels versorgte der Dom ursprünglich das Pfarramt im gesamten städtischen Bezirk.[4])

---

[1]) U. B. I 276 (1147).

[2]) U. B. I 412. In der Regel wurde St. Johann als ecclesia minor, der Propst zum Unterschied vom Dompropst, dem praepositus maior, als praepositus minor bezeichnet.

[3]) U. B. II 97: „Justum ... videtur et racioni consentaneum, ut ipsam cathedralem ecclesiam nostram, sicut mater est omnium aliarum, ita eam omnibus aliis speciali prerogativa preferamus amoris.“

[4]) Im Jahre 1218 wurde dem Domkapitel die städtische Marienkirche inkorporiert (U. B. II 97) und 1248 durch Kapitelsstatut mit

Daneben aber besaß er seit unbestimmbarer Zeit ein Anrecht auf die vier sogenannten Kaplaneien oder Sacellanate[1]) Melle, Bramsche, Dissen und Wiedenbrück.[2]) Die vier Sacellanate, sowie die Kirchen Damme und Ankum, deren Gründer unbekannt ist, waren ursprünglich, wie es scheint, Mutterkirchen je eines Gaues und bildeten „mit ihren sehr ausgedehnten Kirchspielen den ältesten Bestand des osnabrücker Sprengels.“[3]) Als in Wiedenbrück 1243 eine Stiftskirche gegründet[4]) und 1276 die Kirche zu Bramsche dem hierhin verlegten quakenbrücker Stifte inkorporiert wurde,[5]) entschädigten die Bischöfe nicht nur das Domkapitel durch Schledehausen und Laer, welche statt Wiedenbrück und Bramsche zu Kaplaneien gemacht wurden,[6])

---

bischöflicher Genehmigung festgesetzt, daß das Pfarramt bei den Stadtkirchen fortan durch Domvikare oder andere Geistliche des Domkapitels verwaltet werden sollte (U. B. II 534, 565).

[1]) Vgl. Philippi a. a. O. S. 47, Anm. 4.

[2]) U. B. III 201 (1258): „Materia questionis exorta asserentibus preposito, decano et capitulo predictis de Wydenbrugge, de Melle, de Dyssene et de Bramesche ecclesias nostre diocesis prebendis ipsorum a prima sui fundatione fuisse annexas, sic ut singule quatuor ecclesie quatuor canonicis intra capitulum osnab., dum eedem vacarant, pro tempore ab episcopis osnaburgensibus qui hoc essent in tempore forent conferende: qui episcopi osnaburgensis clerici et capellani speciales dici deberent et esse, et ob hoc dicte quatuor ecclesie capellanie donec ad illa tempora fuissent nuncupate.“

[3]) Vgl. Philippi a. a. O. S. 48. Das Gebiet der fünf übrigen größeren Gaue mit den ursprünglich unabhängigen Missionskirchen Visbeck und Meppen und deren Tochterkirchen Löningen, Freren, Aschendorf fiel später der Abtei Corbey zu.

[4]) U. B. II 429 (1243).

[5]) U. B. III 556, 557, 558 (1276).

[6]) Daher werden in dem Kapitulationsentwurf vom Jahre 1308 in den osnabr. Mitteil. a. a. O. XXII S. 104 nicht mehr

sondern bestimmten auch, daß die Propstei Wiedenbrück,[1]) wie es beim Stifte Badbergen-Quakenbrück schon seit dessen Gründung im Jahre 1235 üblich war,[2]) nur Mitgliedern des Domkapitels verliehen werden sollte.[3])

Die weitere Ausgestaltung des Pfarrsystems hat an diesen Rechten des Domkapitels nichts Wesentliches geändert. Vielmehr scheinen die alten Gaukirchen auch nach Gründung zahlreicher, mehr oder weniger selbständiger Pfarreien sich als Mutterkirchen ein Aufsichtsrecht in ihrem Sprengel gewahrt zu haben; sie sind zum großen Teile Mittelpunkte der „Dekanate“ [4]) oder Archidiakonate geworden. Es ist bemerkenswert, daß die Zahl derselben und der alten osnabrücker Gaue fast genau übereinstimmt und die vier

---

Dissen, Melle, Bramsche, Wiedenbrück, sondern Dissen, Melle, Schledehausen, Laer als Kaplaneien genannt.

[1]) U. B. III 201, 238.

[2]) Nach U. B. III 251 (1261) hatte bereits Bischof Konrad, der Gründer des Stiftes Badbergen (vgl. U. B. II 342 (1235), 348), die Bestimmung getroffen, daß der Stiftspropst immer ein Domherr sein solle; U. B. II 356 (1237) wird der Domherr Balduin — seit 1258 Bischof von Osnabrück — als Propst von Badbergen genannt, ebenso U. B. III 7 (1251). In der Wahlkapitulation von 1265 U. B. III 321 sicherte sich das Domkapitel neben den vier Kaplaneien auch das Anrecht auf Besetzung der Propsteien von Quakenbrück und Wiedenbrück.

[3]) Der Kapitulationsentwurf von 1308 in den osnabrücker Mitteil. XXII 104 erwähnt als dritte Propstei des Domkapitels außer Wiedenbrück und Bramsche, wohin das Stift Quakenbrück 1276 verlegt wurde vgl. U. B. III 556, die Propstei Drebber. Das Kanonikerstift zu Drebber wurde 1281 begründet mit der Bestimmung, daß der Propst, zugleich Archidiakon, stets ein osnabrücker Domherr sein sollte; vgl. Urk. 1281 1/3 Or. Domarchiv.

[4]) U. B. III 144, 671. Diese Bezeichnung findet sich U. B. I 308. Vgl. Richter Jahrb. des Kirchenrechts bearb. von Dove und Kahl, 8 Aufl. Leipzig 1886. S. 456 Anm. 2.

Kaplaneien Melle, Dissen, Bramsche, Wiedenbrück[1]) sämtlich Archidiakonate des Domkapitels geworden sind. Vier weitere Archidiakonate wurden 1208 dem Domscholaster,[2]) 1221 durch Bischof Adolf, den eigentlichen Organisator des osnabrücker Archidiakonatwesens, dem Domküster und der im selben Jahre gegründeten Domkantorei,[3]) ein viertes 1218 der Dompropstei verliehen, welcher damit die kirchliche Gerichtsbarkeit über den gesamten osnabrücker Stadtbezirk zufiel.[4]) Da außerdem nur zwei Dignitäre des Kapitels St. Johann, der Propst,[5]) welcher zugleich Mitglied des Domkapitels war, und der Dechant[6]) Archidiakone wurden, waren von den zehn bezw. dreizehn Archidiakonaten der Diözese — Steuerverzeichnisse aus den Jahren 1456, 1457, 1458[7]) zählen außer den eben Genannten noch die Archidiakonate Drebber, Merzen (?) und Friesland auf — nicht weniger als acht im Besitze des Domkapitels.

3) Die endgültige Ausgestaltung des Archidiakonat-

---

[1]) U. B. III 214.

[2]) U. B. II 32 (1208), 39, 40. Das Archidiakonat umfaßte die Kirchen Langförden, Bakum, Kappeln, Westrup.

[3]) U. B. II 132 (1221); vgl. II 369; III 145, 477, 605. Die Mittelpunkte dieser beiden Archidiakonate waren die Kirchen Damme und Ankum, welche, wie oben bemerkt, zu den ältesten Kirchengründungen der Diözese gehörten.

[4]) U. B. II 97; III 262, 399.

[5]) Dem Propst von St. Johann wurde 1160 U. B. I 308 das „Dekanat" über Spenge, Wallenbrück, Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Borgloh, Holte, Gesmold und Bissendorf verliehen; vgl. dazu U. B. II 403, III 120.

[6]) U. B. II 190 (1224).

[7]) In den osnabr. Mitteil. 1891 Bd. XVI 228 ff. hat Philippi die Archidiakonate der osnabrücker Diözese und ihre Parochieen nach den Steuerverzeichnissen der Jahre 1456, 1457, 1458 zusammengestellt.

wesens geschah ungefähr zur selben Zeit, in der dem Domkapitel das ausschließliche Wahlrecht des Bischofs zufiel. Während einzelne Kirchen, wie Paderborn [1]) und Minden,[2]) frühzeitig das Ernennungsrecht ihrer Bischöfe durch kaiserliches Privileg erhielten, ist Osnabrück eine gleiche Vergünstigung nicht zuteilgeworden. Seine Bischöfe wurden in ältester Zeit vom deutschen Könige eingesetzt,[3]) bis der Investiturstreit auch hier die Wahl durch Klerus und Volk zur Anerkennung brachte. Thiethard ist, wie es scheint, der Erste, der nach den kanonischen Grundsätzen zwischen 1119 und 1120 — noch vor Abschluß des wormser Konkordates — von Klerus und Ministerialen zum Bischof ernannt wurde.[4]) Die von der obersten Kirchengewalt geleitete Entwicklung führte dahin, die Laien von ihrer Teilnahme an der Wahl zu verdrängen und den Kreis der geistlichen Wähler auf das Domkapitel zu beschränken.[5]) Diese neue Form des Wahlrechtes scheint sich in Osnabrück während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts allmählich eingebürgert zu haben und nicht, wie in Münster,[6]) durch päpstliches Dekret

---

[1]) Im Jahre 885 8/9 vgl. Mühlbacher Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Innsbruck 1889 S. 643.

[2]) Im Jahre 961 vgl. M. G. Dipl. Ottonis I Bd. I 311, Nr. 227.

[3]) Vgl. Philippi a. a. O. S. 18 ff.

[4]) Vgl. Osnabrücker Geschichtsquellen. Osnabrück 1891 Bd. I S. 185: „Clerus vero et ministeriales in sua electione perseverant ac archiepiscopo coloniensi eum presentant.“ Daß auch sein Nachfolger Philipp (1141—1173) gewählt, nicht vom Könige ernannt wurde, bezeugt die Eingangsformel in U. B. I 272: „Philippus dei gratia electus osnaburgensis ecclesie episcopus.“

[5]) Vgl. hierüber G. von Below Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883; S. Speyer Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels. Diss. Berlin 1888.

[6]) Vgl. Loegel Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn. Paderborn 1883 S. 5.

angeordnet zu sein. Eine Übergangsstufe ist zu erkennen in einem an Kapitel, Klerus und Stadt Osnabrück gerichteten päpstlichen Schreiben vom 28. April 1217, durch welches Honorius III. Kapitel, Klerus und Stadt ermächtigte, für einen Nachfolger Bischof Gerhards zu sorgen, und das Domkapitel beauftragte „per electionem canonicam" eine geeignete Person zu wählen.[1]) Hiermit erkannte Honorius das Vorrecht des Domkapitels zur Bischofswahl an. Es wurde höchstwahrscheinlich schon vor dem Regierungsantritt Widekinds (1265) ausgeübt, des ersten osnabrücker Bischofs, von dem wir mit einiger Sicherheit feststellen können, daß er nach dem neuen Modus allein durch das Domkapitel erwählt wurde.[2])

Es ist schwerlich zu entscheiden, ob die Domherren mehr dem ausschließlichen Wahlrecht des Bischofs oder dem Besitz der wichtigsten Archidiakonate das Übergewicht unter dem Klerus der Diözese verdankten,[3]) zumal beide Errungen-

---

[1]) U. B. II 87 (1217). Bereits zwei Jahre zuvor — 1215 — hatte das vierte Laterankonzil das Wahlrecht des Domkapitels für die gesamte Kirche anerkannt.

[2]) Über die späteren Bischofswahlen berichten die osnabrücker Quellen nichts; vgl. O. Loegel a. a. O. S. 26 ff. Nur von Widekind wissen wir aus der päpstlichen Bulle vom 11. Juni 1265 U. B. III 323, daß er vom Kapitel gewählt wurde. Er war zugleich der erste, der mit dem Domkapitel eine Wahlkapitulation abschließen mußte; vgl. U. B. III 321.

[3]) A. Brackmann behauptet in seiner sehr verdienstlichen und sorgfältig gearbeiteten „Urkundlichen Geschichte des halberstädter Domkapitels im Mittelalter" in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte 1899, Jahrgang 32 S. 2, es sei „wesentlich eine Folge des durch die Archidiakonatsgewalt errungenen Ansehens der Domherren", daß der Kreis der Konsensberechtigten wieder auf die Domkapitel beschränkt wurde, und weist dem Wahlrecht der Domkapitel eine sekundäre Bedeutung zu; vgl. S. 2 Anm. 2, S. 110, 129 ff. Wie mir scheint, unterschätzt er die Bedeutung des Wahl-

schaften derselben Zeit angehörten und wesentlich durch die allgemeine Entwicklung der Kirche bedingt wurden. Das Wahlrecht gab dem Kapitel die unschätzbare Waffe, seinen Kandidaten auf Annahme gewisser Bedingungen verpflichten zu können. Daß man hiervon reichlichen Gebrauch machte, beweisen die Kapitulationen, welche die Bischöfe seit 1265 mit dem Domstifte abzuschließen pflegten. Schon Thiethard bevorzugte das Domkapitel in auffälliger Weise. Seit seiner Zeit, sicherlich seit Engelberts Wahl trat das Kapitel St. Johann in der Beratung des Bischofs zurück. Es wurde nur ausnahmsweise hinzugezogen. Ein halbes Jahrhundert später war seine Konkurrenz völlig beseitigt und das Domkapitel blieb alleiniger Vertreter des Klerus im Rate des Bischofs.[1])

---

rechts; es gab dem Domkapitel ein sehr wirksames, vielleicht das stärkste Mittel, um die Anerkennung und Erweiterung seines Konsensrechtes dem Bischofe gegenüber durchzusetzen. Auch als Ministerialität und Stadt um die Wende des 14. Jahrhunderts landständische Rechte erwarben, geschah dies zum Teil mittelst eines stärkeren Einflusses, den sie auf die Bischofswahl zu erlangen wußten; vgl. den Vertrag des Domkapitels mit Stiftsmannen und Stadt von 1424 20/10 bei Kreß Erläuterung des Archidiakonalwesens. 1775 Beilagen S. 62 ff. und den Vertrag Johanns von Diepholz mit den Ständen ebendas. S. 2 ff. Über die ganz analoge Entwicklung in Jülich und Berg vgl. G. von Below Die landständ. Verf. u. s. w. 1886, Teil II S. 53 ff.

[1]) In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, etwa seit dem Jahre 1265, in welchem die erste Wahlkapitulation abgeschlossen wurde, verschwindet daher allmählich in den Urkunden die unterscheidende Bezeichnung „ecclesia maior“ und „minor“, bezw. „praepositus maior“ 2c. Da fortan nur Domherren in den Zeugenreihen bischöflicher Urk. genannt sind, werden sie ohne weiteren Zusatz als „praepositus, decanus, canonici oder canonici ecclesie nostre“ bezeichnet.

2. Das Verhältnis des Domkapitels zum Bischof und die Ausbildung des Konsensrechtes.

Ein Konsensrecht konnte sich erst ausbilden, als das Domkapitel der Vormundschaft des Episkopates entwachsen war.

In der ältesten Zeit war ein Gegensatz zwischen Bischof und Kapitel ausgeschlossen. Beide bildeten, solange die Ordnung der vita communis bestand, eine untrennbare Einheit. Der Bischof war das Haupt, die Kanoniker seine Gehülfen, Mitarbeiter, Räte. Das gemeinsame Leben verband sie unter einander und mit dem Bischof; die Kanoniker aßen, wohnten, schliefen zusammen, kleideten sich in gleicher Weise; sie waren durch das Gelübde des Gehorsams gebunden und der Disziplinargewalt des Bischofs streng unterworfen. Dieser war ihr Richter und Gesetzgeber; er entschied über Aufnahme neuer Mitglieder in das Kapitel, verwaltete das Vermögen der Kirche in eigner Person oder durch seine Beauftragten und wies den einzelnen Klerikern durch Verteilung der Einkünfte ihren Lebensunterhalt zu.[1])

Der erste Schritt zur Emanzipation des Kapitels aus der bischöflichen Gewalt war die Auflösung des gemeinsamen Lebens, eine notwendige Folge des wachsenden Verwaltungsapparates und der Bereicherung der Kirche. Das Kapitelvermögen wurde aus dem Kirchengut ausgesondert und dem Propst zu selbständiger Verwaltung übertragen. In Osnabrück geschah dies, wie es scheint, vor oder spätestens um

---

[1]) Vgl. Phil. Schneider Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885 S. 11 ff.

1100;[1]) denn im zwölften Jahrhundert war man bereits zu einer weiteren Teilung, zur Dotierung der einzelnen Domherren mit einem fixierten Jahreseinkommen vorgeschritten, wie aus mehrfacher Erwähnung der Präbenden und „Obedienzen" d. i. der den einzelnen Domherrn zugewiesenen Einkünfte an Gütern und Zehnten hervorgeht.[2])

Nach Auflösung der vita communis konnte das patriarchalische Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel nicht fortbestehen. Getrennte wirtschaftliche und kirchliche Interessen führten notwendig zu gesonderter Beratung der Domherren. Das Kapitel erlangte das Versammlungsrecht und neben der selbständigen Vermögensverwaltung eine zunächst beschränkte Disziplinargewalt über die eignen Mitglieder. Es gewann den Charakter einer öffentlichen Korporation.[3]) Vom Jahre 1186 ist die erste Urkunde datiert,[4])

---

[1]) Vgl. L. Richter Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl., bearb. von Dove und Kahl. Leipzig 1886. S. 442 Anm. 13. Beim Stifte Enger war die Teilung des Stiftsvermögens nach U. B. I 238 vor 1121, bei St. Johann sicherlich schon geraume Zeit vor dem Jahre 1172 geschehen, für welches sie durch U. B. I 330 urkundlich bezeugt wird.

[2]) Schon U. B. I 309 (1160) wird eine „curia fratrum" (ebenso U. B. II 71 um 1216), „obedientiarius" zuerst U. B. I 312 (1162), ferner U. B. I 386, II 356 u. s. w. erwähnt. Nach U. B. I 393 waren im Jahre 1188 bereits die einzelnen Domherren im Besitz ihrer Präbenden („decimam duarum domorum . . . . . praebendis fratrum nostrorum . . . . assignavimus"); vgl. Justus Möser Osnabrückische Geschichte. 3. Aufl. 1819 Bd. II S. 89 Anm. ff. Im Jahre 1184 oder 1185 U. B. I 376 verlieh Papst Lucius III. den osnabrücker Domherren das Recht, über ihre „res propriae" testamentarisch zu verfügen. Über die Aufhebung des Sterbefalles bei den Kanonikern der Stiftskirchen vgl. U. B. II 89, 99.

[3]) Vgl. Hinschius Das Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken in Deutschland 1878. Berlin II 124 ff.

[4]) U. B. I 386.

welche das Domkapitel als selbständig handelndes Rechtssubjekt ausstellte und mit eignem Siegel beglaubigte.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Befreiung des Domkapitels aus der bischöflichen Gewalt und die Erweiterung seines Konsensrechtes übte der Besitz von acht Archidiakonaten des Landes.[1]) Als Inhaber derselben besaßen die Domherren das Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit, die Befugnis zur Investitur der Pfarrer und Vikare[2]) und vor allem eine sehr weitgehende Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Sprengel. Die „iurisdictio per totum archidiaconatum" bezog sich auf alle Streitigkeiten über Kirchenrechte, Kirchengut und -Abgaben und drängte die Kompetenzen des Episkopates immer weiter zurück, bis dieses mit Hülfe des Offizials, der seit dem vierzehnten Jahrhundert die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausübte, die Grenzen zwischen den Rechten der Archidiakone und der bischöflichen Gewalt zu Gunsten der Letzteren zu verschieben suchte.[3])

Die kirchliche und politische Stellung des Domkapitels wurde hierdurch wesentlich verändert. Es beanspruchte selbständige Regelung seiner inneren Angelegenheiten und wirksamere Teilnahme an der Diözesanregierung. Von selbst

---

[1]) Für das halberstädter Domkapitel hat dies A. Brackmann a. a. O. S. 116 ff. näher ausgeführt.

[2]) U. B. II 89.

[3]) Von den Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Parteien giebt z. B. die Urk. 1450 17/10 (Abschr. St. A. Msc. 189 S. 202[1] und Henseler VI 53) Zeugnis: Der Domvikar Hermann Almelo mußte vor dem Domdekan, Senior und Thesaurar des Kapitels den Eid leisten, im Falle seiner Ernennung zum Offizial in die Jurisdiktion des Domdekans, des Kapitels und der Archidiakone nicht einzugreifen oder sie in Ausübung ihrer Gerechtsame zu behindern und nach Möglichkeit für Frieden zwischen Bischof und dem Domkapitel Sorge zu tragen.

ergab sich die Notwendigkeit, die Rechtssphären des Episkopates und Domkapitels genauer abzugrenzen. Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden konnten nicht ausbleiben, da die Domherren als Pfründner, kirchliche Würdenträger und besonders als Inhaber der wichtigsten Archidiakonate einen starken Anteil an der Leitung der Kirche nahmen. Andererseits erhoben sich die Bischöfe im dreizehnten Jahrhundert zu größerer Macht durch Erwerbung der Landeshoheit; sie wurden Herren weltlicher Territorien.

Diese Entwicklung erregte die Besorgnis der Kurie. Die Päpste fürchteten die Übermacht des Episkopates und wünschten Einfluß auf die Bischofswahl zu erlangen. Beides kam den Domkapiteln zugute. In ihrer selbständigeren Stellung sah das Papsttum ein Mittel zur Kontrolle und Einschränkung der Übermacht des Episkopates; und ferner begünstigte die Kurie jene Entwicklung, welche dem Domkapitel unter Ausschluß der Laien und übrigen Kleriker das Wahlrecht des Bischofs verlieh, da sie leichter eine kleine geistliche Korporation, als eine aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte vielköpfige Wählerschaft zu beherrschen vermochte.

Erst nachdem das Kapitel unter Einfluß der antiepiskopalen Politik des Papsttums dem Bischof gegenüber eine unabhängigere Stellung erworben, war die Vorbedingung zur Ausbildung eines wirklichen Konsensrechtes gegeben. Früher wurden die Worte consilium und consensus, welche die Mitwirkung des Kapitels im Rate des Bischofs bezeichneten, ziemlich gleichbedeutend gebraucht. Im dreizehnten Jahrhundert nahmen sie unter Einfluß der kirchlichen Doktrin eine spezielle rechtliche Bedeutung an: Man schied fortan zwischen der bloßen Erteilung des Rates, welche dem Beratenen nicht Verbindlichkeit zur Befolgung des gegebenen consiliums auferlegte und der Zustimmung, die

notwendig war, um gewissen Handlungen rechtliche Gültigkeit zu sichern.[1])

Der Bischof hatte zwar schon seit alter Zeit die Pflicht, sein Presbyterium um Rat zu fragen; doch war er hierzu nicht „den einzelnen Gliedern oder der Gesamtheit des Kapitels, sondern nur der Kirchengewalt gegenüber" verpflichtet.[2]) Der Bischof war „das allein berechtigte Subjekt"; er brauchte den Rat des Presbyteriums nicht zu befolgen,[3]) und solange dieses unter unmittelbarer Leitung und Disziplinargewalt des Bischofs stand, hatte es keine Möglichkeit, dem eignen Rat und Willen Geltung zu schaffen.

Als dagegen das Kapitel nach Auflösung der vita communis Korporationsrechte erwarb, konnte es mit Erfolg eine wirksamere Teilnahme an der Diözesanregierung durchsetzen.

Indessen währte es geraume Zeit, bis die Theorie in der Praxis zur Geltung kam. Sehr allmählich hat sich der Umfang des Konsensrechtes erweitert, da die Bischöfe sich meist nur zwangsweise den Beschränkungen ihrer Regierungsgewalt fügten und die Einwilligung des Kapitels selbst dort umgingen, wo sie durch Dekretalen festgesetzt oder gewohnheitsmäßig anerkannt war.

---

[1]) Vgl. S. 7 ff.

[2]) Vgl. A. Huller Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860 S. 41.

[3]) Wie noch Bischof Gerhard sein Verhältnis zu den Prälaten der Kirche auffaßte, bekunden die Worte U. B. II 39 (1209): „convocatis priorissa cum tribus sororibus senioribus et quatuor prioribus ecclesie nostre preposito, decano, custode, scolastico ad honestatem consulendi non ad facultatem renitendi nostre ordinationi" 2c.

Schon der erste urkundlich bezeugte Streit zwischen Kapitel und Episkopat, der 1203 durch Vermittlung des päpstlichen Kardinallegaten geschlichtet wurde, betraf das Konsensrecht. Bischof Gerhard mußte sich verpflichten, ohne Rat der Kirche nichts zu veräußern, „in quibus eius (scl. ecclesie) consensus exigitur et merito requirendus est", und alles Gut zurückzuerwerben, welches er der Kirche ohne ihren Konsens „vel inpignerando vel infeodando" entfremdet hatte.[1]) Durch diesen Vertrag wurde das Zustimmungsrecht des Kapitels anerkannt für Verleihung der größeren Lehen[2]) der Kirche, sowie für alle wesentlichen Veränderungen in dem Besitzstande des Stiftes und bischöflichen Tafelgutes. Bei Kauf- und Tauschverträgen, Verpfändung des Kirchenvermögens („venditio" und „obligatio" bezw. „inpigneratio") wurde fortan die Zustimmung des Kapitels fast regelmäßig beachtet,[3]) meist auch bei wichtigeren

---

[1]) U. B. II 21 (1203).

[2]) Die widerrechtliche Entfremdung des Stiftsgutes durch Gerhard bezog sich auch auf diejenigen Güter, welche er Adligen zu Lehen gab, „quae tamen non nisi ministerialibus concedenda erant"; vgl. U. B. II 21.

[3]) Vgl. U. B. II 36, 61, 167, 193, 408, 438, 439, 479, 505, 545; III 101, 237, 244, 255, 264, 269, 274, 328, 378, 438 u. s. w. Alle diese Urkunden enthalten im Text einen ausdrücklichen Vermerk über den Konsens des Domkapitels.

Sehr bezeichnend für die Art, wie das Domkapitel unter fortgesetzten Reibungen mit der bischöflichen Regierung sein Konsensrecht durchzusetzen suchte, ist die Schilderung eines Rechtsverfahrens in der Urk. 1352 10/2 s. Anhang Nr. 3. Der Thatbestand war der folgende: Ritter Vinke hatte Bischof Gottfried 290 *M.* geliehen zur Einlösung der Burg Wiedenbrück und als Pfand dafür bischöfliche Tafelgüter erhalten. Nach Gottfrieds Tode forderte Ritter Vinke von dessen Nachfolger Johann, daß dieser ihm vor Auslieferung des Pfandbesitzes die von Gottfried übernommene Schuld begleichen

Akten der Diözesanverwaltung, so bei der Vereinigung einer Kirche mit einem Stift oder einer Präbende,[1]) Gründung neuer Stifter,[2]) Regelung der Parrochialgrenzen,[3]) Verleihung des Patronatrechtes[4]) u. s. w.

Ein willkommenes Mittel zur Sicherung und Erweiterung des Konsenses verlieh dem Kapitel das Recht der Bischofswahl; der Kandidat mußte sich auf Annahme bestimmter Bedingungen verpflichten. In Hildesheim wurde die erste Wahlkapitulation schon 1216,[5]) in Merseburg um 1260,[6]) in Osnabrück 1265[7]) abgeschlossen: Bischof Widekind versprach, die Rechte und Gewohnheiten der Kirche, insbesondere des Domkapitels zu achten, die Archidiakonate, die vier Kapellaneien, die Propsteien Wiedenbrück und Quakenbrück nur Domherren zu übertragen. Das Konsensrecht des Kapitels wurde anerkannt hinsichtlich der Veräußerung des

---

solle. Auf Befragen der streitenden Parteien erkannte das Domkapitel, daß Gottfried den Besitz des Pfandes nicht über die Zeit seiner Amtsführung hinaus garantieren konnte, wenn die Verpfändung ohne Zustimmung des Kapitels geschehen war; Dietrich Vinke sollte beweisen, daß die von ihm geliehene Summe mit Zustimmung des Kapitels zur Einlösung Wiedenbrücks verwendet worden sei. Nach der hier ausgesprochenen Rechtsanschauung war der Pfandbesitz also mit dem Tode Bischof Gottfrieds verfallen und sein Nachfolger zur Begleichung der Schuld nicht verpflichtet, wenn bei Verpfändung des Tafelgutes und Einlösung Wiedenbrücks das Konsensrecht des Kapitels umgangen war.

[1]) Z. B. U. B. II 342, III 28, 556. [2]) U. B. III 251.

[3]) U. B. III 132. [4]) U. B. III 460.

[5]) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim herausgeg. v. K. Janicke. 1896 Nr. 683. Nach G. von Below Territorium und Stadt. 1900 S. 177 Anm. 1 stammt die älteste Wahlkapitulation (1209) aus Verdun.

[6]) Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg bearbeitet von P. Kehr. Halle 1899 Nr. 316.

[7]) U. B. III 321 (1265).

Kirchengutes, wie der Verfügung über vakante Präbenden und die größeren Lehen; endlich sollte kein Krieg ohne Genehmigung der Domherren begonnen werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sich der Bischof schon vor dem Jahre 1265, wenn er Krieg führen wollte, der Unterstützung seiner Kirche versichert haben, wie er dies auch bei Bündnissen mit auswärtigen Dynasten regelmäßig gethan zu haben scheint.[1]) Die formelle rechtliche Verpflichtung dagegen übernahm zuerst Widekind im Jahre 1265. Als Bischof Konrad sie 1297 erneuerte,[2]) gestattete er Kirche und Stadt Osnabrück ausdrücklich, sich zwangsweise mit vereinten Kräften Recht zu schaffen, wenn er seine Zusicherungen nicht einhalten sollte.[3])

An den einmal anerkannten Rechten hielt das Domkapitel mit großer Zähigkeit fest und erweiterte sie geschickt durch Benutzung der Geldbedürfnisse des Bischofs, durch Einung mit Stadt und Ministerialität, den mächtigen Vasallen der Kirche und selbst mit fremden Dynasten. Den Umfang seiner Ansprüche läßt ein Kapitulationsentwurf vom Jahre 1308 erkennen;[4]) er wurde, wie es scheint, vom Bischof Engelbert II. (1309—1320) nicht angenommen. Dagegen mußte Gottfried von Arnsberg die Artikel jenes Entwurfes[5]) im wesentlichen unverändert am 13. April 1321 beschwören. Die weiteren Forderungen des Kapitels waren zum Teil durch Differenzen desselben mit den bischöflichen

---

[1]) So bei Bündnissen mit dem Erzbistum Köln U. B. II 523, 524; III 244, 255, 442.

[2]) Urk. 1297 12/3 (Or. Dom-Archiv).

[3]) Friederici-Stüve Gesch. der Stadt Osnabrück. 1816 Bd. I 191 Nr. 48.

[4]) Vgl. osnabr. Mitteil. Bd. XXII S. 101 ff.

[5]) Die Urkunde ist nicht gedruckt; das Original befindet sich im Domarchiv.

Beamten veranlaßt worden: Der Bischof mußte sich verpflichten, die Kirche und ihre Untersassen nicht ohne Einwilligung des Domkapitels zu besteuern, jede Schädigung derselben durch Gewinnsucht und Gewaltthätigkeit seiner Beamten auf dem Rechtswege oder durch gütliche Vermittlung auszugleichen. Den Drosten sollte er die Burgen erst anvertrauen, wenn sie in Gegenwart einiger Kanoniker des Doms geschworen hätten, dieselben „zu des Bischofs und des Kapitels Hand" getreulich zu bewachen, sie nicht zu veräußern und, falls der Bischof durch Tod, Gefangennahme oder aus anderem Anlaß der Kirche entzogen würde, Burgen und Befestigungen unverzüglich dem Kapitel zu überantworten.

Die Kapitulation des Jahres 1321 war das Ergebnis eines langjährigen Interessenkampfes zwischen Domkapitel und Bischof. Sie sicherte die Privilegien des Kapitels und bestimmte den Umfang seines Konsensrechtes, welches sich von der Mitbestimmung über Vergabung der größeren Lehen, Veräußerung des Kirchenvermögens und bischöflichen Tafelgutes allmählich auf Anstellung der Drosten und anderer Beamten, Steuer- und Zollerhebung und gewisse Akte der äußeren Politik, wie Ankündigung einer Fehde, ausdehnte. Die Entwicklung des Konsensrechtes war hiermit für längere Zeit abgeschlossen; während des Mittelalters wenigstens ist es nicht mehr wesentlich erweitert oder abgeändert worden. Die Kapitulationen, auf welche die Bischöfe regelmäßig vor dem Regierungsantritt verpflichtet wurden, glichen nach Form und Inhalt ziemlich genau dem von Gottfried von Arnsberg beschworenen Eidesprotokoll des Jahres 1321.[1])

---

[1]) Vgl. C. Stüve Landstände, Kapitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532, in den osnabr. Mitteilungen Bd. II

Nur ein wichtiger Unterschied ergiebt sich aus einem Vergleich der Kapitulationen Gottfrieds (1321) und Johanns von Diepholz (1425).[1]) Im Jahre 1321 war nur der Konsens des Domkapitels erwähnt; 1425 wurde er in den meisten wichtigen Punkten auf die drei Stände Kapitel, Dienstmannschaft und Stadt ausgedehnt, welche landständische Rechte erwarben.[2]) Zwar fragte der Bischof schon im dreizehnten Jahrhundert bei allgemeinen Landesangelegenheiten auch Ministerialität und Stadt um ihren Rat; aber er that es, weil es ihm „angemessen"[3]) und zweckmäßig erschien,[4]) ohne hierzu verpflichtet zu sein; er war auf die Unterstützung beider, auf die Wehrkraft der Ritter und die Geldmittel der durch Handel und Gewerbe aufblühenden Stadt angewiesen. Umging er den Konsens der Stiftsmannen und Bürger, wie es häufig geschah,[5]) so konnte die Rechts-

---

S. 321 ff., S. 359 Anm. und Kreß Erläuterung des Archidiakonalwesens 1775. Beilagen S. 1 ff.

[1]) Vgl. osn. Mitteilungen Bd. II 353 ff. Über den Vertrag Bischof Johanns von Diepholz mit den Ständen vom Jahre 1424 20/10 (gedruckt bei Kreß a. a. O. Beilagen S. 2 ff.) vgl. Stüve Geschichte des Hochstifts I 319 Anm. 1.

[2]) Vgl. Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück I S. 322: „Bischof Johann . . . . . beschwor die Kapitulation gleich Bischof Heinrich, jedoch zum ersten Male in deutscher Sprache und völlig als Vertrag mit dem Lande, nicht mit dem Kapitel."

[3]) Vgl. G. von Below Territorium und Stadt. München und Leipzig. 1900 S. 169.

[4]) Z. B. 1282 18/7 (Abschr. bei Henseler Urk.-Samml. S. 344), 1283 11/8 (Or. Stadtarchiv), 1285 23/9 (Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. X), 1285 22/9 (Or. Dom-Archiv) u. s. w.

[5]) Bei zahlreichen Verpfändungen von Stiftsburgen bis ins 15. Jahrh. hinein wird nur der Konsens des Domkapitels erwähnt, so 1346 23/3 (Or. St. A.), 1378 14/9 (Or. St. A.), 1381 5/4

gültigkeit der betreffenden Handlung trotzdem nicht angefochten werden. An die Zustimmung der Domherren dagegen war er mindestens seit dem dreizehnten Jahrhundert in gewissen Fällen rechtlich gebunden. Das Domkapitel war daher bis zur zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der einzige wirkliche Stiftsstand in der osnabrücker Diözese.

II. Ministerialität und Ritterschaft.

1. Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft.

Eine Vorstellung von der sozialen Zusammensetzung des osnabrücker Landes und der Verteilung des politischen Einflusses auf die einzelnen Volksgruppen erhalten wir zuerst für das elfte Jahrhundert. Nach der Einteilung des Laienelementes der urkundlichen Zeugenreihen in nobiles, liberi, servientes hatten damals noch die Freien eine gewisse Bedeutung; doch schwand sie im Kampfe mit dem Lehnswesen allmählich dahin.[1]) Als Stand verloren die Freien bald

(Abschr. bei Henseler V 267), 1429 2/1 (Or. Domarchiv), 1429 14/5 (Or. St.-A.) u. s. w.; ähnlich bei der Verpfändung des osnabrücker Gogerichts 1436 31/12 (vgl. Friederici-Stüve a. a. O. II S. 206). Als Bischof Melchior 1371 (Abschr. der Urk. b. Henseler V 175) das Gogericht zu Menslage kaufte, versprach er Kapitel, Stiftsmannen und Stadt, dasselbe nicht ohne Genehmigung des Domkapitels zu veräußern.

[1]) In Urkk. der Jahre 1096 und 1097 U. B. I 214, 216 werden die Freien Formund und Waldmar, U. B. I 237 Meinhardus liber genannt. Seitdem sind Freie nur vereinzelt in den Zeugenreihen erwähnt, so U. B. I 282 (1150), 390 (1187), 419 (1195), II 330 (1235) u. s. w. Daß die im U. B. I 268 nach den Geistlichen genannten Zeugen, sowie die „laici" der Urk. I 272 Ministerialen, nicht etwa Freie gewesen sind, zeigt ein Vergleich mit den Namen der U. B. I 237, 266, 282, 312 aufgezählten „ministeriales".

jeden Einfluß. Nur ein spärlicher Rest der früheren Berechtigungen erhielt sich in der Gerichtsverfassung, den Freigerichten,[1]) die sich aus dem alten gräflichen Landgerichte entwickelt hatten und die freien Eingesessenen der ehemaligen Grafschaftsbezirke umfaßten. Das wirtschaftlich und politisch leistungsfähigste Element unter den weltlichen Einwohnern des osnabrücker Hochstiftes war die zum großen Teil aus Edlen bestehende Lehnsmannschaft des Bischofs. Die „nobiles" wurden regelmäßig und unter den laici an erster Stelle von den Bischöfen bei wichtigen Angelegenheiten zu Rate gezogen; sie scheinen eine bevorzugte Stelle am Hofe eingenommen zu haben.[2]) Neben ihnen aber erhoben sich die Dienstmannen, welche in den Sachsenkriegen — um die Wende des elften Jahrhunderts — als bewaffnetes Gefolge der Bischöfe zu Macht und Ansehen gelangten, und nahmen den Kampf mit den freien Lehnsmannen um politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung auf. Ihr Aufsteigen von der abhängigen Stellung unfreier Hausdiener zur Freiheit, die Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft gehört zu den eigentümlichsten sozialen Erscheinungen des Mittelalters.[3])

Im Haus- und Hofwesen des Bischofs hatten die Dienstmannen, vor allem Truchseß, Schenk, Marschall und

---

[1]) Als Beisitzer der Freigerichte werden sie auch in späteren Jahrhunderten bisweilen genannt, z. B. U. B. III 465, 595.

[2]) Es geht dies daraus hervor, daß die Namen bestimmter Vasallen — Möser Osnabrückische Geschichte, herausgeg. von B. R. Abeken Berlin 1843 II 99 hat sie aus den Urkunden zusammengestellt — sich in den Zeugenreihen auffallend häufig wiederholen; vgl. U. B. I 138, 139, 157, 162, 163, 171, 188, 189, 212—214.

[3]) Zur Ergänzung der folgenden Ausführungen vgl. C. Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Jena 1853 Bd. I 16, 53—64.

Kämmerer, die Inhaber der vier Hofämter,[1]) seit alter Zeit maßgebenden Einfluß, der sich aus ihrem Amt, dem Leben am Hof und dem notwendigen Vertrauen des Herrn auf ihre Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit von selbst ergab. Als kriegerisches Gefolge des Bischofs genossen sie die Waffenehre, das Recht des freien Mannes, und näherten sich auch dadurch dem freien Lehnsgefolge, daß ihnen — mindestens seit dem elften Jahrhundert[2]) — zum Lohn für Dienst im Feld und am Hof Benefizien zuerteilt wurden.

Die Übergangszeit vom elften zum zwölften Jahrhundert bezeichnet in dieser Entwicklung einen entscheidenden Wendepunkt. Die unfreien Hausdiener des Bischofs, früher als servi, servientes, homines de familia bezeichnet,[3]) bilden seit etwa 1120 bei Regierungshandlungen und Beurkundungen der Bischöfe den wesentlichsten Bestandteil des Laienelementes.[4]) Die nobiles sind im Verhältnis zu ihnen

---

[1]) Im U. B. I 138 und 139 (1037—1052) wiederholen sich fünf, U. B. I 205 (1090) und 212 (1096) ebenfalls 5 Namen der unter den Zeugen genannten servientes. Möglicherweise hat es in Osnabrück, wie in anderen Bistümern, z. B. Köln und Bamberg, fünf Hofämter gegeben. Mit Sicherheit sind freilich nur vier nachzuweisen.

[2]) U. B. I 205 (1090), 237 (1120), 268 (1142), 322, 327 u. s. w. Daß sich für die Anfänge dieser Entwicklung nur vereinzelte Beispiele nennen lassen, erklärt sich aus der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials.

[3]) U. B. I 138, 139, 205, 212.

[4]) U. B. I 163 (1068—1088) waren noch 22, U. B. I 216 (1097) 7 nobiles als Zeugen genannt. Die Urk. I 237 (1120), welche zum ersten Mal in der Zeugenreihe die Rubrik „ministeriales“ enthält, zählt außer einem einzigen Freien 12, U. B. I 272 außer dem Vogt Amulong, der nach I 282 zu den Freien gehörte, 21 Ministerialen, beide dagegen keinen „nobilis“ auf; ähnlich I 282, 312, 314 u. s. w.

eine verschwindende Minderheit; Freie werden nur höchst ausnahmsweise genannt. Und in eben jener Zeit tritt zur Bezeichnung dieser privilegierten Unfreien, die sich durch ihre Beziehungen zum Hofe und die Vorzüge der Waffenehre bald über die Freien erhoben, der Name „ministeriales" auf.[1]) Er bezeichnete den besonderen Stand der Dienstmannen, die nach der dem Mittelalter eigentümlichen Neigung zu korporativer Vereinigung eine Genossenschaft bildeten und sich durch eignes Recht gegen die nach Land- und Hofrecht lebenden Freien und Unfreien niederer Art abschlossen.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die Ministerialität sich gerade damals zur einflußreichen ständischen Genossenschaft entwickelte, als das Feudalwesen durch Erblichkeit der Lehen, welche Kaiser Konrad II. grundsätzlich anerkannte, eine veränderte Bedeutung im Staatswesen erhielt. Die Kirche, ein

---

[1]) Zuerst U. B. I 177 (1090): „ius ministerialium", von U. B. I 237 (1120) ab häufig. Die Bezeichnung „minister" (vgl. z. B. U. B. I 321, 324) ist selten.

Es ist bezeichnend, daß ungefähr im Jahre 1120, in dem zuletzt „liberi" und zuerst „ministeriales" als stehende Rubrik in den Zeugenreihen genannt werden, die regelmäßige gräfliche Gerichtsbarkeit aufgehört zu haben scheint. Es besteht hier ein enger Zusammenhang: Je rascher die Auffaugung der Freien vorschritt, je mehr sich die Ministerialität erhob und das freie Gut in den Besitz der Kirche gelangte, um so geringer mußte der Wirkungskreis des ehemals unter Königsbann richtenden Grafen werden; vgl. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. In der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts werden die placita des Grafen noch häufig genannt; so U. B. I 170 (1074), 171, 188, 189, 190, 203, 204, 205, 212, 215, 216 (1097). Diese Reihenfolge schließt ab U. B. I 230 (1118) mit der Erwähnung des „Heinricus comes", also in der nämlichen Zeit, der die obige Urk. I 237 (1120) angehört.

alter, entschiedener Gegner des Strebens nach Erblichkeit der Lehen, mußte dem Zuge der Zeit nachgeben und den Schaden fühlen, den sie durch die verhängnisvolle Beschränkung des Verfügungsrechtes über verliehene Benefizien erlitt. Die Klagen über Pflichtversäumnis der Vasallen, die nur Rechte und Ansprüche kannten, über widerrechtliche Entfremdung kirchlicher Güter und Einkünfte drangen so laut hervor, daß Äbte und Bischöfe ausdrücklich durch Befehle des Königs angewiesen wurden, Benefizien nur an Dienstmannen der Kirche zu vergeben.[1]) Da letztere kein Eigen nach Landrecht besaßen und in allen Eigentumsfragen von ihrem Herrn vertreten werden mußten, war von ihnen eine Schädigung des Kirchengutes weit weniger zu befürchten, als von Freien und Edlen, die persönlich selbständig und nur durch ein lockeres lehnrechtliches Band mit dem Herrn verbunden waren.

Andererseits nutzten die Ministerialen die Gunst der Verhältnisse zur Besserung ihrer Lage aus. Sie suchten das verlehnte Kirchengut in möglichst großem Umfange zu erwerben und wachten eifersüchtig über Erhaltung ihres Besitzstandes. So mußte Bischof Gerhard im Jahre 1203 dem Domkapitel versprechen, alles, was er durch Verpfändung oder Belehnung vom Tafelgut und von den Gütern der Ministerialen, die er an Edle zu Lehen gegeben, „quae tamen non nisi ministerialibus concedenda erant", der Kirche entfremdet hatte, wieder zurückzuerwerben.[2])

Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts bildeten die Ministerialen der osnabrücker Kirche einen fest abgeschlossenen Stand mit eignem Rechte. Sie unterschieden sich durch Recht und soziale Stellung sowohl von den niederen Unfreien, als

[1]) Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V 333.
[2]) U. B. II 21 (1203).

von den Vasallen, den „inbeneficiati“ oder „fideles“. Aber schon damals wurden im Kampf um Gleichstellung mit den freien Lehnsleuten die Spuren der weiteren Verschiebung sichtbar, welche die unterscheidenden Merkmale zwischen Ministerialen und Vasallen mehr und mehr verwischte.

Da das verfügbare Kirchengut mit Vorliebe an Dienstmannen gegeben wurde und deren steigendes Ansehen bedeutende Vorteile gewährte, traten Freie, welche darauf angewiesen waren, Lehen zu erwerben, und seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in wachsender Zahl auch Edle [1]) in die Ministerialität ein. Die Würde des Hofamtes, die Auszeichnung durch Benefizien und Ehren aller Art, der politische Einfluß, den die Zugehörigkeit zu einer mächtigen Genossenschaft verlieh, entschädigten in dem Maße für die Folgen der unfreien Geburt des Ministerialen, daß Freie den Eintritt in die Dienstmannschaft als Standeserhöhung ansahen, und Edle sich nicht scheuten, die Minderung ihrer Freiheitsrechte für die Vorzüge einer wirtschaftlich gesicherten und politisch einflußreichen Stellung einzutauschen. Diese Hebung der Ministerialität, welche in der Aufnahme adliger Elemente ihren stärksten Ausdruck fand, hatten die Ministerialen zwei großen Errungenschaften zu danken: Der Ritterwürde und der Erweiterung ihrer Lehnsfähigkeit.

1) Schon frühzeitig gewährte der Bischof bei dem natürlichen Interesse an einer leistungsfähigen und glänzenden Gefolgschaft seinen Dienstmannen das Recht der Bewaffnung, welches ursprünglich nur die Freien auszeichnete. Sie erlangten die Ritterwürde, welche an sich geeignet war, den Unfreien über den nichtritterbürtigen Freien zu erheben, und noch höher geachtet wurde, als sich die Ritterschaft unter

[1]) U. B. I 330 (1172), 412 (1193), II 48, 93 u. s. w.

dem Einflusse der Kreuzzüge zu einer die ganze abendländische Christenheit umfassenden Genossenschaft zusammenschloß. Während früher die freien Lehnsmannen — bisweilen im Gegensatz zu den Ministerialen — „milites" genannt wurden,[1]) verlieh man diese Bezeichnung nun auch den Ministerialen. Daß dieselbe sich in den Zeugenreihen osnabrücker Urkunden erst seit 1187,[2]) häufiger seit 1204 findet, ist als Zufall anzusehen; denn schon 1146 wird die Ritterschaft mit den Worten „quicunque de militia osnaburgensis curie sive liber sive ministerialis existens"[3]) zusammengefaßt und in einem Vertrage vom Jahre 1186 wird dem Grafen von Tecklenburg zur Pflicht gemacht, den Führer der „milites", welchen er zum Schutze von Iburg stellen sollte, aus den inbeneficiati oder ministeriales ecclesiae zu wählen.[4]) Dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die „milites" damals noch eine besondere, nicht sehr zahlreiche Schicht unter den Ministerialen bildeten. Der Ausdruck „miles ministerialis", der diese Scheidung unter den Dienstmannen hervorzuheben scheint, findet sich bezeichnenderweise gerade in dieser Übergangszeit[5]) und nur ganz ausnahmsweise später, als die Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft bereits erfolgt ist.

Durch die auszeichnende Wirkung der Ritterwürde, den Übertritt freier und edler Elemente in die Ministerialität vollzog sich innerhalb derselben ein Ausleseprozeß, welcher

---

[1]) Z. B. U. B. I 205 (1090). Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck „ius militare", vgl. I 188.

[2]) In U. B. I 388 (1187) werden drei „milites" genannt, die nach U. B. I 365 Ministerialen sind.

[3]) U. B. I 272 (1146).

[4]) U. B. I 385 (1186).

[5]) U. B. II 153 (1223), 154, 390 (1240), 493.

die milites zur höheren Schicht des Standes erhob und eine Schicht der niederen Dienstmannen, die „servientes", aussonderte. Hiernach konnten die Ministerialen schon 1237 in drei Teile milites, burgenses und servientes, in die ritterlichen, städtischen und niederen, nichtritterbürtigen Dienstmannen geschieden werden.[1])

Der Sprachgebrauch ist bei der Dürftigkeit des überlieferten Urkundenmaterials der sicherste Führer zur Erkenntnis der sozialen Verschiebungen, die sich innerhalb der Ministerialität vollzogen haben. Er scheidet deutlich drei Perioden: Im elften Jahrhundert bilden die unfreien Hausdiener als „servientes" hinter den nobiles und liberi die unterste Laienschicht in den urkundlichen Zeugenreihen. Im zwölften Jahrhundert, während dessen die Freien allmählich aus den Zeugenreihen verschwinden, treten die Dienstmannen als Stand der „ministeriales" hervor, wie sie zuerst 1090 bezw. 1120 und seitdem regelmäßig genannt werden. Im dreizehnten Jahrhundert wird das Wort „ministeriales" seltener gebraucht[2]) und seit etwa 1230 „milites" üblicher. Es ist die Zeit des Überganges von der Ministerialität zur Ritterschaft.[3])

---

[1]) U. B. II 362 (1237).

[2]) Der Übergang tritt in den erhaltenen osnabrücker Urkunden scharf hervor. Die Dienstmannen werden in den Zeugenreihen bis 1236 regelmäßig, später höchst selten (II 351 (1236), 390, 406, 571, 580; III 38, 364) als „ministeriales" zusammengefaßt; seit 1236 überwiegt dagegen durchaus die Bezeichnung der Ministerialen als „milites": U. B. II 345 (1236) 382, 395, 405, 410, 412, 414, 420, 434, 437, 438, 439 u. s. w. III 9, 14, 34, 54, 76, 86 u. s. w.

[3]) In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts tritt als weiteres Merkmal der Umbildung in den Zeugenreihen der Urkunden die Scheidung in „milites" und „famuli", Ritter und Knappen, hinzu; vgl. U. B. III 62, 155, 241, 261, 283, 306, 384 u. s. w.

Für die Emanzipation des unfreien Ministerialen aus dem reinen Dienstverhältnis der früheren Zeit war nächst der Standeserhöhung, welche sich mit der Ritterwürde verband, die Erweiterung der Lehnsfähigkeit von entscheidender Bedeutung.

2) Da die Dienstmannen Benefizien für ihre Dienste erhielten, nahm man die wesentlichen Elemente des Lehnrechtes, selbst den Grundsatz der Erblichkeit, schon frühzeitig in das Ministerialenrecht auf. Nichtsdestoweniger wurde das zu Hofrecht und ohne Mannschaft verliehene Dienstgut von dem rechten Lehen, welches der Vasall „iure hominii“ [1]) d. i. nach Mannrecht erhielt, geschieden und im Sachsenspiegel ausdrücklich vom Gebiete des Lehnrechtes ausgeschlossen. Wie Vasallen (homines, fideles, vasalli oder inbeneficiati) und Ministerialen,[2]) so werden Lehn- und Dienstgut einander gegenübergestellt.

Es fragt sich, wann die Dienstmannen fähig wurden, außer ihrem Dienstgut rechtes Lehen zu erwerben. Als nächstliegendes Kriterium bietet sich dar

a) der Sprachgebrauch. Allgemeine Bezeichnung für jedes Lehen, Dienstgut sowohl als Mannlehen, war „beneficium“.[3]) Daneben wurden in der zweiten Hälfte des

---

[1]) Über den Gebrauch des Wortes „hominium“ vgl. U. B. I 412, II 36, 128, 136, 183, 269, 406, 467; III 257, 261, 378 u. s. w. Das gleichbedeutende „homagium“ findet sich in osnabrücker Urkunden höchst selten; vgl. U. B. II 406 S. 318.

[2]) U. B. I 385 (1186): „Inbeneficiati, ministeriales atque litones“, I 420: „beneficiati et ministeriales ecclesie nostre“, II 406: „Nullum autem ministerialem vel homagio sibi obligatum preter supra memoratos ei dimittet“; II 16, 464.

[3]) Z. B. U. B. I 272 (1146): „quicunque de militia osnaburgensis curie sive liber sive ministerialis existens quodlibet beneficium a me vel successore meo susceptum . . . . . resignare voluerit, u. s. w.

zwölften Jahrhunderts in osnabrücker Urkunden die Worte „hominium“ und „feudum“ üblich. Hominium bezeichnete zweifellos nur das zu Mannschaft (iure hominii) gegebene Lehen, nicht Dienstgut, doch wurde es nur selten und in den bis etwa 1220 nachweisbaren Fällen lediglich als Bezeichnung für Lehnsbesitz freier Vasallen angewendet. Dieselbe Bedeutung aber, als hominium, hatte wahrscheinlich auch „feudum“, das ursprünglich nur in Frankreich und Burgund vorkommt, auf deutschem Boden zuerst für Lothringen nachweisbar ist.[1])

Nach den erhaltenen osnabrücker Urkunden ist „feodum“ gerade in jener Übergangszeit, in welcher es zuerst aufkommt — um die Wende des zwölften Jahrhunderts — sehr häufig in der Bedeutung Mannlehen gebraucht.[2]) Einmal wird es ausdrücklich dem Dienstgut gegenübergestellt: „Contulit ecclesie osnaburgensi sex ministeriales cum omnibus bonis, que ab ipso iure ministerialium tenuerant. Alia vero bona sive sint feodalia sive castellanie de manu sua recipient“;[3]) und auch die Wendungen „feodale beneficium“,[4]) „beneficium ....., quod iure feodali tenuerat“ weisen darauf hin, daß es eine spezielle Art des Lehens bezeichnete.

Es ist sehr natürlich, daß in jener Zeit des sozialen Kampfes zwischen Lehns- und Dienstmannen auch sprachlich die Gegensätze scharf zum Ausdruck kamen. Vorher war das Bedürfnis einer strengeren Scheidung zwischen den Ge-

[1]) In einer Urk. des Erzbischofs Megingard von Trier (1008 bis 1018); vgl. G. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte. 1875 Bd. VI 95 ff., Ficker Vom Heerschilde S. 176.

[2]) U. B. I 429, II 21, 48, 101, 128 („ipsi fidelitate homagii nobis facta receperunt illud a nobis in feodo possidendum“), 130, 136, 137, 138 u. s. w. „Dominus Wernherus Unrum“, welcher von Bischof Gerhard einen Zehnten als feudum besaß (U. B. I 429), war, wie es scheint, Vasall, nicht Ministeriale des Bischofs.

[3]) U. B. II 351 (1236). [4]) U. B. II 226 und 334.

bieten des Dienst- und Lehnrechtes nicht vorhanden. Als aber die Ministerialen dahin strebten, die Grenze zwischen beiden zu verwischen, lag es im Interesse aller, welche die Vorzüge des freien Lehnrechtes genossen, durch bestimmten sprachlichen Ausdruck einen Zweifel über die rechtliche Natur ihres Lehens auszuschließen. So würde es erklärlich sein, daß das erste Vorkommen der unterscheidenden Worte hominium und feodum gerade in die Zeit fällt,[1]) in welcher die Dienstmannschaft die passive Lehnsfähigkeit, d. i. das Recht erlangt, neben ihrem Dienstgut rechtes Lehen zu erwerben.

Hiernach könnte man versucht sein, überall dort, wo das Wort feodum von Ministerialengut gebraucht wird, auf den Besitz rechten Lehens zu schließen. Feodum hat indessen schon bald nach seinem ersten Aufkommen das ältere beneficium in solchem Maße verdrängt, daß es wohl auch zur Bezeichnung von Dienstgut in Anwendung kam.[2]) Auch der Ausdruck „feodum ministeriale“,[3]) der sich in einer tecklenburger Urkunde findet, könnte stutzig machen. In Einzelfällen ist da-

---

[1]) Feodum wird in osnabrücker Urkk. zuerst U. B. I 429 (1196) genannt; U. B. I 380 kommt als Fälschung nicht in Betracht.

[2]) Z. B. U. B. III 488 (1273). Ficker Vom Heerschilde S. 176 führt einen solchen Fall an. Doch beweisen gerade die von ihm gegebenen Beispiele, in welchen feudum im Gegensatz zu Dienstgut gebraucht wird, daß die Bedeutung „Mannlehen“ durchaus die Regel war.

[3]) U. B. II 267 (1230). Auch in der Urk. II 406 (1241): „Set siqua bona sunt de eisdem bonis ecclesie osnaburgensis que ministeriales eiusdem domini . . . . . tenent ab ipso in feodo, illa non resignabit. Similiter nec illa bona resignabit, que nomine homagii ab ipso tenentur, que sita sunt ab ea parte Emese, ubi iacet castrum Stenvorde.“ (S. 318 oben) ist feudum, wie es scheint, im Gegensatz zu dem nach „ius homagii“ verliehenen Gut gebraucht.

her Vorsicht geboten. Im allgemeinen dagegen beweist der überwiegende Gebrauch des Wortes feodum für Mannlehen, daß die Ministerialen vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, während dessen sie häufig im Besitze von feoda genannt werden,[1]) die passive Lehnsfähigkeit erlangt haben.

b) Es ist ferner anzunehmen, daß diejenigen Benefizien, welche Ministerialen von anderen als ihren Dienstherren erhielten, rechte Lehen waren, „denn es konnte jemand in der Regel nur einer Dienstmannschaft angehören."[2]) Nun werden sowohl osnabrücker Ministerialen, wie Lutbert[3]) und Konrad[4]) von Lingen, unter den tecklenburger Lehnsmannen genannt, als umgekehrt tecklenburgische[5]) oder ravensbergische Ministerialen — so z. B. Alexander von Bekeseten —[6]) unter den Vasallen des Bischofs; Konrad von Brochterbeck, ein tecklenburgischer Ministeriale,[7]) war zugleich Lehnsmann der Edlen von Diepholz[8]) u. s. w. Wenn aber Ministerialen

---

[1]) So Gerhard Saxo, der nach II 144 Ministeriale ist, in U. B. II 38.

[2]) Ficker Vom Heerschilde S. 178.

[3]) U. B. II 198 und 251.

[4]) U. B. II 322 und 351.

[5]) Z. B. Gerhard Wimmer, der nach U. B. II 351 tecklenburgischer Ministeriale, nach II 250 zugleich Lehnsmann des Bischofs von Osnabrück war.

[6]) U. B. II 153 und 171.

[7]) U. B. II 124, 198.

[8]) U. B. II 303. Der Ministeriale Hugo von Horne war nach U. B. II 468 Lehnsmann des Edlen Hermann von Haftrup. — 1260 5/3 übergab Hermann von Hodenhagen einen Zehnten den Dienstleuten des Grafen von Hoya „militibus ministerialibus dicti comitis (scl. de Hoya) et nostris vasallis"; vgl. Hoyer U. B. herausgeg. von W. von Hodenberg. Hannover 1855. Abteil. I Nr. 22.

von anderen, als ihren Dienstherren rechte Lehen erwerben konnten, so war ihre Lehnsfähigkeit damit im Prinzipe anerkannt.

c) Endlich werden osnabrücker Ministerialen ausdrücklich als Vasallen des Bischofs bezeichnet, zuerst in einer Urkunde des Jahres 1193 die Brüder Heinrich und Hermann von Waldeck, die wie es scheint dem früher erwähnten Geschlecht der Edelherren von Waldeck[1]) angehörten und in die Ministerialität übergegangen waren. Auf ihr Verlangen belehnte sie Bischof Gerhard mit dem Erblehen ihres Vaters und Großvaters. Da der Graf von Bentheim ihnen dasselbe streitig machte mit dem Anspruch, es „iure hominii" vom Bischof zu erhalten, handelte es sich um Mannlehen; denn Dienstgut wurde in der Regel nur den Ministerialen verliehen und konnte daher vom Grafen nicht ohne weiteres beansprucht werden. Zudem werden die Brüder von Waldeck als „et homines et ministeriales ecclesie" bezeichnet,[2]) ähnlich Walderich von Aldenburg, dessen Söhnen der Bischof 1203 die Lehnsfolge in das väterliche Erbe „pheodum" zugesteht, als „ministerialis ecclesie et fidelis",[3]) der Ministeriale[4]) Drost Amelung von Lienen als Vasall des Bischofs.[5])

Es ist schwerlich Zufall, daß die eben Genannten, welche zuerst mit einiger Sicherheit als edelgeborene Mitglieder der Dienstmannschaft nachzuweisen sind, auch am frühesten unter den Ministerialen im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit erscheinen. Denn zweifellos wahrten sich jene übergetretenen Edlen neben der selbständigen Verfügung über ihr Eigengut und manchen Vorzügen ihrer edlen Geburt den

---

[1]) U. B. I 236 und 403. [2]) U. B. I 412 (1193).
[3]) U. B. II 16 (1203). [4]) U. B. II 155, 193.
[5]) U. B. II 144, 171.

freien, uneingeschränkten Besitz der Mannlehen. Dadurch nahmen sie zuerst eine Ausnahmestellung unter ihren neuen Standesgenossen ein. Aber auf die Dauer konnte man diesen nicht verwehren, was jene zunächst als besonderes Vorrecht besaßen.[1])

Der Eintritt bevorrechteter Elemente hat die Ministerialen wesentlich in ihrem Bestreben gefördert, die Gleichstellung mit den freien Vasallen durchzusetzen. Außer dem Rechte, Mannlehen zu erwerben, besaßen sie mindestens seit Ende des zwölften Jahrhunderts, wahrscheinlich schon früher die aktive Lehnsfähigkeit,[2]) und es war nur eine Konsequenz

---

[1]) Seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, als die große Masse der freien Vasallen in die Ministerialität übergetreten war, werden die Ausdrücke vasalli, fideles und ministeriales bezw. milites meist gleichbedeutend gebraucht z. B. in der Urk. Bischof Konrads von 1285 13/3 bei Lacomblet U. B. für d. Gesch. d. Niederrheins II Nr. 797: „Hugonis dicti Berre, Helenberti de Horst et Lutberti dicti de Linge militum predictorum fidelium sive ministerialium"; Urk. 1288 14/8 (Or. Domarchiv): „vasallus vel ministerialis"; 1297 12/3 (Or. Domarchiv): „ministeriales seu vasallos"; 1349 7/7 (vgl. Anhang Urk. Nr. 1) richteten die „ministeriales et vasalli ecclesie osnab." wegen der Bischofswahl ein Gesuch an den Papst (die Urkunde „datum Osenbrugke sub nostro sigillo" ist nur mit dem Ministerialensiegel versehen; also sind ministeriales und vasalli wohl identisch); 1369 12/11 (Stammtafeln und Nachrichten vom Geschlecht von Bar Nr. 40): „habent ministeriales seu vasallos, qui vulgariter denstlude nuncupantur." u. s. w.

[2]) Die Ministerialen Heinrich und Hermann von Waldeck verpflichteten sich 1193, im Kriegsfalle zehn Ritter zu stellen; diese gehörten offenbar zu ihren Lehnsmannen. In U. B. II 183 (1224) werden verschiedene Lehnsmannen des osnabrücker Ministerialen Hermann von Laer (vgl. U. B. I 327, 338) genannt, unter diesen Albero Bunen, „qui ei tenebatur hominio"; U. B. II 362 erwähnt „homines ministerialium."

dieser Entwicklung, daß man ihnen auch die Rechtsfähigkeit vor dem Lehngerichte nicht versagte. Die Dienstmannengerichte gingen allmählich in Lehngerichte über.

Es verdient Beachtung, daß Ritterwürde und Erwerbung der vollen Lehnsfähigkeit, die beiden bewegenden Faktoren, welche vornehmlich den alten geschlossenen Stand der Ministerialität des elften und zwölften Jahrhunderts in Wesen und Zusammensetzung völlig veränderten, gleichzeitig den Umbildungsprozeß vollzogen. Als Grenze läßt sich die Zeit des Sturzes Heinrichs des Löwen angeben. Wie 1187[1]) zuerst ritterliche, 1193 mit Mannlehen beliehene Ministerialen in osnabrücker Urkunden mit Sicherheit nachweisbar sind,[2]) so findet sich 1196 „feodum",[3]) 1204 für Ministerialen zuerst der Titel „dominus",[4]) welcher vormals nur Vasallen und Fürsten auszeichnete. Und fast in demselben Maße, als „milites" das bisher in den Zeugenreihen der Urkunden gebräuchliche Wort „ministeriales", hat „feodum" das ältere „beneficium" verdrängt. So findet für unser Gebiet die Beobachtung Fickers volle Bestätigung, daß Ritterbürtigkeit und Lehnsfähigkeit „sich als Begriffe darstellen, welche die landrechtliche Ständegliederung durchbrechend sich mit einander und an einander entwickelt haben."[5])

Trotz Erwerbung der vollen Lehnsfähigkeit war die Gleichstellung der Ministerialen mit den Vasallen nur teilweise erreicht, solange sie nicht die freie Bestimmung über ihr Eigengut, die Rechtsfähigkeit vor dem Landgericht be-

---

[1]) Die drei in der Urk. I 388 (1187) genannten milites sind nach U. B. I 365 Ministerialen gewesen.

[2]) U. B. I 412 (1193).

[3]) U. B. I 429 (1196).

[4]) U. B. II 24 (1204).

[5]) Vgl. Ficker Vom Heerschilde. Innsbruck 1862 S. 175.

saßen. In älterer Zeit konnten die Ministerialen als unfreie Leute ohne Vermittlung des Dienstherrn über ihr Eigen nicht verfügen.[1]) Nur innerhalb der Machtsphäre des Herrn galten sie als Eigentümer ihrer Habe; sie besaßen ihre Güter nur nach Hofrecht, nicht nach Landrecht und konnten daher vor dem Landgericht nicht selbständig auftreten.

Die strenge Eigentumsordnung älterer Zeit wurde durchbrochen, als seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr freie und edle Vasallen in die Ministerialität eintraten. Jene altfreien Dienstmannen sicherten sich neben anderen Vorrechten ihrer Herkunft den freien Besitz ihres Eigengutes, welches als „proprietas", „bonum proprium" ausdrücklich von Lehn- und Dienstgut geschieden wurde. Sie blieben Eigentümer desselben im Sinne des Landrechtes und büßten daher trotz ihres Übertritts in das unfreie Dienstverhältnis keineswegs den Gerichtsstand im echten Ding oder Freiding, dem Rechtsnachfolger des gräflichen Landgerichtes, ein.[2]) Hierdurch war die Rechtsfähigkeit der Ministerialen vor dem Landgericht im Prinzip anerkannt. Sie erschien zunächst als ein Privileg jener „altedlen Familien und Personen", welche in die Dienstmannschaft übergetreten waren. Doch gehörte diese privilegierte Klasse der „Schöffenbarfreien", wie sie der Sachsenspiegel nennt,[3]) nur einer ver-

---

[1]) Kölnisches Dienstrecht §. 10: „Vort en mach en gein sente Peters dienztman sinz eigens in eine ander gewalt komen, id en si mit willen und mit rade sins herren". Vgl. Fürth a. a. O. S. 279 ff.

[2]) Vgl. O. von Zallinger Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887 S. 265 ff.; Fürth a. a. O. S. 479 ff.; Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte bearbeitet von K. Zeumer Berlin 1893 Bd. V 357 Anm. 6.

[3]) Vgl. O. von Zallinger a. a. O. S. 245; K. von Richthofen Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 1882 Berlin II 1124 ff.

hältnismäßig kurzen Übergangszeit an. Ihre Sonderstellung wurde von den Ministerialen mit Erfolg benutzt, um durch Erwerbung des Gerichtsstandes und der Schöffenbarkeit im Landgerichte die soziale, wie rechtliche Gleichstellung mit den freien Vasallen zu vollenden.[1])

Mit Aufhebung der letzten Beschränkungen, denen die Ministerialen im Eigentums- und Eherechte unterworfen waren, schwand allmählich auch die Erinnerung an ihre unfreie Geburt, freilich später, als vielfach angenommen wird. Noch für die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts sind Vertauschungen und Veräußerungen von Ministerialen urkundlich bezeugt.[2]) Um 1400 dagegen war die Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft vollzogen.

2. Rechte und Pflichten der Ministerialen.

Die Ministerialen des osnabrücker Hochstiftes sind Dienstmannen St. Peters, des Schutzheiligen der Domkirche. Zu ihr treten sie durch den Treueid in ein dauerndes Verhältnis und huldigen daher neben dem Bischofe auch „seiner Kirche", „videlicet capitulo, ministerialibus, iudici, scabinis et universis civibus osnaburgensibus."[3])

---

[1]) Vgl. U. B. II 121 betreffend den Verkauf der Eigengüter („bona in Lohus, que iure proprietatis iusto titulo et quiete possedit") des Helmbert von Manen vor dem Freigericht zu Belm; daß Helmbert Ministeriale war, ergiebt sich aus U. B. II 174. U. B. III 465, Urk. 1302 23/11 (Or. St. A.), auch U. B. I 324; II 16, 193; III 378.

[2]) Der letzte für das Fürstentum Osnabrück nachweisbare Ministerialentausch fand 1370 22/5 statt; vgl. Lodtmann Acta osnaburgensia Bd. II 203 ff.

[3]) Urk. 1292 23/7 (Or. St. A.).

Die Miniſterialen ſind unfrei.[1]) Daher darf der Biſchof ſie verkaufen, vertauſchen oder ſonſtwie veräußern; und aus demſelben Grunde ſind ſie Beſchränkungen des Eigentums- und Eherechtes und der Verpflichtung zu gewiſſen Abgaben unterworfen, welche ſie als Zeichen ihrer unfreien Geburt dem Dienſtherrn entrichten mußten.

Das Recht des Biſchofs zur Veräußerung ſeiner Dienſtmannen[2]) war eingeſchränkt durch den notwendigen Konſens der Kirche[3]) bezw. der Miniſterialen und „die Unzuläſſigkeit einer Niederung; der Herr durfte ſie vergeben, aber nicht an einen niederen Herrn.“[4])

Der Miniſteriale gehörte mit Leib und Gut der Kirche an, zu deren Dienſt er geboren war. Daher konnte er nur durch ihre Vermittlung Güter erwerben. Als der Miniſteriale Eilhard von Harſt im Jahre 1218 ein Erbe vom Kapitel in Enger kaufte, wurde dasſelbe vom Biſchof der

---

[1]) Es bedarf keiner ausdrücklichen Widerlegung der Ausführungen des Freiherrn Ed. von Schele in ſeiner Schrift „Über die Freiheit oder Unfreiheit der Miniſterialen des Mittelalters“ Frankfurt a. M. 1868, in welcher er größtenteils aus ſüddeutſchen Quellen zu erweiſen ſucht, daß die höheren Miniſterialen des Mittelalters frei geweſen ſeien. Die Unfreiheit der Miniſterialen iſt von Below, Ficker, Schröder, Waitz, Zallinger u. a. namhaften Forſchern anerkannt. Über die Stelle des tecklenburger Dienſtrechtes §. 19 U. B. II 123: „Si vero consequenter (ministerialis) cum ministeriali contraxerit legitime, libertatis iura retinebit“ vgl. Fürth a. a. O. S. 306.

Nur ganz ausnahmsweiſe ſprechen die Quellen von „ministeriales liberi“; vgl. weſtfäl. Zeitſchr. 1895 Bd. 53 S. 77 Anm. 47. Für das osnabrücker Gebiet kommt nur U. B. III Nr. 378 in Frage.

[2]) Vgl. z. B. U. B. II 311; III 56, 115 u. ſ. w.

[3]) Die Vergabung eines Miniſterialen an das Kloſter Herzebrock durch Biſchof Adolf von Osnabrück geſchah „ex consensu tam nostro et totius ecclesie nostre“; U. B. II 101.

[4]) Vgl. J. Ficker Vom Heerſchilde. Innsbruck 1862 S. 181 ff.

osnabrücker Kirche zu Eigen gegeben und hernach erst Eilhard aus der Hand des Bischofs übertragen.[1]) Es war dies eine typische Form für Rechtshandlungen, welche Kauf und Verkauf von Ministerialengut betrafen. Selbst der eignen Gattin konnte der Dienstmann in der Regel nur durch Vermittlung des Herrn Eigentumsrechte an seinem Gute verleihen.[2])

Dem Dienstherren blieb der Besitzstand seiner Mannen nur dann erhalten, wenn dieselben auch im Eherechte gebunden waren. Schon bei der Ehe eines osnabrücker Dienstmannes mit der Ministerialin einer anderen Genossenschaft konnten beide Herren Anspruch auf die Kinder dieser Ehe erheben; schwieriger war es zu entscheiden, in wie weit auf die Kinder Besitz und Nutzungen der Eltern übergehen sollten. Da ferner Ministerialen, welche mit einer Freien verehelicht waren, sich bisweilen dem Dienstverhältnisse ihres Herrn entzogen und noch häufiger die Kinder aus einer solchen Ehe, wenn sie dem freien Stande der Mutter folgten, ihre Erbgüter dem Dienstherrn des Vaters entfremdeten, lag es im Interesse der Kirche, nach Möglichkeit solche Ehen zu verhindern.[3]) Der Regel nach waren die Mini-

---

[1]) U. B. II 93.

[2]) Der Knappe Justacius von Snethlage, osnabrücker Ministeriale, gewährte seiner Gattin Margarethe Nutznießung zweier Erben, welche ihm „iure simpliciter proprio“ gehörten, indem er sie dem Bischof übertrug mit der Bitte, dieselben seiner Gattin „ad usumfructum“ zu überweisen; Urk. 1346 18/7 (Or. Domarchiv). Vgl. Fürth Die Ministerialen S. 299 ff.

[3]) Bischof Gerhard von Osnabrück gestattete den Söhnen des Ministerialen Walderich von Altenburg die Lehnfolge in die Lehen ihres Vaters unter der Bedingung, daß sie sich mit erreichtem zwölften Lebensjahr, d. i. zur Zeit der Mündigkeit (vgl. Kindlinger a. a. O. S. 130 und Anm. k.), eidlich verpflichteten, nur eine Frau

sterialen daher in der Ehe an den Kreis ihrer Genossen gebunden.[1])

Als Abgaben entrichteten die Ministerialen das Heergewedde, d. i. Bestandteile ihrer Kriegsrüstung, meist Pferd, Harnisch und Heerpfuhl (oder Feldbett),[2]) die Frauen dagegen den weiblichen Schmuck und Festgewänder, die sogenannten „Parafernalien" oder „Gerade".[3]) Bei Freien erhielt in der Regel der nächste Anerbe Heergewedde und Gerade, bei Ministerialen dagegen der Dienstherr,[4]) eine im

---

aus der Dienstmannschaft der osnabrücker Kirche zu heiraten; U. B. II 16 (1203). Unzweifelhaft wirkte auf diese Verhältnisse auch das in der osnabrücker Lehnsverfassung allgemein anerkannte Erbfolgerecht der Weiber ein; vgl. Rudloff „Historische und rechtliche Entwicklung des osnabrückschen Lehnwesens" in den osnabr. Mitteilungen Bd. VIII S. 366 ff., Lehnsordnung vom Jahre 1561 in den osnabr. Mitteilungen Bd. III 113. Das tecklenburger Dienstrecht bestimmt: „In bonis vero hereditariis, quamdiu in cognatione sive genealogia vir vel mulier invenitur, cui talium bonorum ius vel actio competere possit, haec bona ad nos tamquam vacantia redire non possunt"; U. B. II 123 S. 91 §. 9.

[1]) Vgl. C. Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1853 S. 53, 54; G. v. Below Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. 1885 Teil I 16 Anm. 53; Fürth a. a. O. S. 299 ff.

[2]) Vgl. Anhang Urk. Nr. 7 und Sachsenspiegel I 22 §. 4.

[3]) Urk. 1366 7/9 in den Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. 40.

[4]) Nach dem Tode des Ministerialen mußte das Heergewedde an den Dienstherrn entrichtet werden; der Besitzer von Mannlehen war zu dieser Abgabe nicht verpflichtet. Mannlehen ferner durfte verafterlehnt werden, nicht dagegen das Dienstmannslehen. Diese beiden Unterschiede zwischen den „iure homagii" und „iure ministeriali" verliehenen Lehen blieben auch in einer Zeit bestehen, in der sich die unterscheidenden Merkmale zwischen beiden im allgemeinen verwischt hatten; vgl. Stüve „Bemerkungen über das osnabrückische Lehnswesen" in den osnabr. Mitteilungen Bd. III 89 ff.

sächsischen Rechtsgebiet weit verbreitete Sitte, die für das osnabrücker Fürstentum erst durch eine Verordnung des Jahres 1702 aufgehoben wurde.[1]) Eingehender als alle übrigen Dienstrechte hat das Tecklenburger im einzelnen Bestimmung über die Entrichtung des Heergewedes getroffen: „Wenn der Sohn eines unserer Ministerialen oder der gesetzliche Erbe innerhalb Jahr und Tag das Heergewedde in unserer Burg uns oder, falls wir abwesend sind, unserem Kämmerer darbringt, hat er sich das Recht auf seine Güter dadurch gewahrt. Wenn wir das Dargebrachte dagegen weder selbst noch durch unseren Kämmerer entgegennehmen wollen, soll er es unter dem Zeugnis der Burgmänner dort zurücklassen, und so hat er sich ebenfalls das Recht auf seine Güter durch das bessere Pferd gewahrt; oder wenn es kein Pferd ist, zahlt er das Heergewedde mit einer halben Mark, nur muß es, wie gesagt, am rechten Ort und zur rechten Zeit geschehen. Wenn er aber dieses aus Trotz oder anderen Gründen innerhalb Jahr und Tag nicht entrichten will, verliert er das Recht auf seine Güter."[2])

2) Die Ministerialen waren zu Hof- und Kriegsdiensten verpflichtet: „ad certa officia curiae nati et deputati sunt."[3])

a) Jeder von ihnen war ursprünglich einem der vier Hofämter des Kämmerers, Marschalls, Schenken und Drosten (dapifer)[4]) zugeteilt, in deren Versorgung sie sich gegen-

---

[1]) Vgl. außer Grimms Wörterbuch Äg. Klöntrup „Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück" 1798; M. Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819 §. 35 und 36; Fürth a. a. O. S. 366 ff.

[2]) U. B. II 123.

[3]) Kölnisches Dienstrecht §. 10 bei Fürth a. a. O. S. 516.

[4]) Der niedersächsische „Drost" wurde in Oberdeutschland „Truchseß" genannt; über die sprachliche Erklärung des Wortes

seitig ablösten.[1]) Ursprung und ältere Entwicklung der bischöflichen Hofämter entziehen sich unserer Kenntnis. In den Zeugenreihen der Urkunden, unserer einzigen Quelle für diese Verhältnisse, werden Heinrich (zuerst 1142),[2]) Huno,[3]) Gerhard,[4]) Engelbert,[5]) Johann[6]) als Kämmerer, Johann[7]) und Hermann[8]) als Marschälle, Everhard[9]) (1170), Gerhard[10]) (von Glosinchem?) und Liborius[11]) (von Dieling-

---

„Drost" vgl. L. Perger „Die münsterischen Erbämter" in der Zeitschrift f. westfäl. Gesch. Bd. XIX 311 Anm. 40. Die lateinische Bezeichnung „dapifer" kommt in Deutschland zuerst im letzten Viertel des neunten Jahrhunderts vor; vgl. Waitz Verfgesch. III 500 Anm. 2.

[1]) Daher werden in den Zeugenreihen zuweilen mehrere Personen als Inhaber des gleichen Hofamtes genannt, so U. B. II 192 die Kämmerer Engelbert und Johannes. Unter den drei dapiferi der Urk. II 439 sind vermutlich Burgdrosten zu verstehen.

[2]) U. B. I 268, wohl identisch mit dem schon 1120 (U. B. I 237) genannten Henricus; vgl. U. B. I 272, 282.

[3]) U. B. I 311, 312, 321, 326, 327, 330, 345, 346, 365, 370.

[4]) U. B. I 386, 401, 404, 412, 431; II 29.

[5]) U. B. II 8, 61, 144, 153, 185, 192, 248, 249, 329, 367, 416, 417.

[6]) U. B. II 192. U. B. II 197 wird außerdem „Wesselus quondam camerarius" genannt.

[7]) U. B. I 346 vielleicht identisch mit dem schon vorher I 327, 330, 345 und nachher I 365 u. s. w. genannten „Johannes Rufus" (oder „Magnus").

[8]) U. B. I 385, 404.

[9]) U. B. I. 324, 326, 330, 345, 346, sicherlich identisch mit dem schon U. B. I 268, 272, 282, 312, 314, 318, 321 genannten „Everhardus".

[10]) U. B. I 345, 346, 365 (?), 370, 377, 385, 386, 388 (?), 390, 394 (?), 401, 404, 412 (?), 431.

[11]) U. B. II 86, 93, 134, 144, 155, 171, 179, 192, 193, 354.

dorf) als Schenken, Giselbert[1]) (von Thorne?), Heinrich[2]) (von Driehausen), Gerhart,[3]) Theoderich der Mönch,[4]) Hugo Bar[5]) und Amelung von Lienen[6]) als Drosten erwähnt.[7])

In anderen Bistümern haben sich die genannten Hofämter sämtlich, wie z. B. in Bremen[8]) und Hildesheim,[9]) oder teilweise, wie in Münster, durch Verleihung oder Belehnung um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in erbliche Ehrenämter verwandelt.[10]) So war das Marschallsamt zu Münster im erblichen Besitz der Familien Rechede und Morrien;[11]) das Erbtruchsessenamt wurde daselbst durch das Geschlecht von Wulfheim verwaltet, welches nach seinem Erbamt und Familienbesitz, der Burg Vischering, später den

---

[1]) U. B. I 345, 346.

[2]) U. B. I 365 (?), 370, 375 (?), 377, 385, 386, 390, 401.

[3]) U. B. I 420.

[4]) U. B. II 28.

[5]) Erwähnt schon U. B. II 16, 22, 29, 38, 61, 71, 77, 78, 101; als dapifer U. B. II 69, 93.

[6]) U. B. II 86 (?), 114, 115, 122, 134, 144 u. s. w., zuletzt II 504 (1247).

[7]) Der von Mooyer in seinem Drostenverzeichnis (vgl. Westfäl. Zeitschr. 1846 Bd. IX 337) genannte Wulbrand war schwerlich osnabrücker Drost; die Urk. I 358, in welcher er genannt wird, ist eine Fälschung.

[8]) Vgl. M. G. Leges II 234.

[9]) Vgl. Meese „Die Erbämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim" in d. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen. Jahrgang 1873 S. 99 ff.

[10]) Das erste sichere Beispiel für Erblichkeit eines Hofamtes in Deutschland giebt eine Urk. Erzbischof Adalberts vom Jahre 1127 vgl. Waitz-Zeumer a. a. O. Bd. V 366 Anm. 5.

[11]) Vgl L. Perger a. a. O. Zeitschr. f. westf. Gesch. Bd. XIX S. 332 ff.

Namen Droſte von Viſchering annahm.[1]) In Osnabrück dagegen ſcheinen die genannten Hofämter im dreizehnten Jahrhundert eingegangen und ihre Funktionen von niederen, nichtritterbürtigen Hausdienern übernommen zu ſein.[2]) Der Marſchall wird zuletzt zum Jahre 1189,[3]) der Schenk zuletzt 1223[4]) erwähnt. Zweifelhaft könnte man beim Kämmereramte ſein. Der Kämmerer Engelbert iſt als Hofbeamter zuletzt 1238 nachweisbar.[5]) Später wird „Johannes Camerarius“[6]) wiederholt unter den ritterbürtigen Zeugen in den Urkunden erwähnt. Nach Analogie der Wulfheims in Münſter, welche den Geſchlechtsnamen mit dem ihres erblichen Hofamtes vertauſchten und ſich „Droſte“-Viſchering nannten, und vieler anderer Familien, welche aus gleicher

[1]) Vgl. L. Perger a. a. O. S. 313 ff. Es iſt nicht genügend von Perger beachtet worden, daß ſich um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Charakter des Droſtenamtes völlig veränderte. Die Wulfheims wurden aus erblichen Hofbeamten zu Amts- oder Burgdroſten. Auch iſt es mir ſehr wahrſcheinlich, daß die Anknüpfung an das alte Truchſeſſenamt erſt ſpäter, vielleicht im 16. Jahrh., d. i. zur ſelben Zeit erfolgte, in welcher nach P. (vgl. a. a. O. S. 320) der Erbdroſtentitel für die Familie zuerſt nachweisbar iſt.

[2]) Die in der Rangordnung der biſchöflichen Bedienten von 1696 (vgl. Staats-Archiv Abſchnitt 251 Nr. 18) genannten Hofämter des Oberſchenken und des Oberjägermeiſters ſind höchſtwahrſcheinlich erſt in neuerer Zeit eingerichtet worden.

[3]) U. B. I 404.

[4]) U. B. II 155.

[5]) U. B. II 367. Im Jahre 1242 verzichtete „Engelbertus praedecessorum nostrorum camerarius“ auf ſeinen Lehnhof (U. B. II 416); er war alſo damals nicht mehr im Amte.

[6]) U. B. III 111 (1254), 142 u. ſ. w. vgl. Regiſter zu U. B. III unter „camerarius“, ferner in d. Urk. 1290 22/3 (St. A. Mſc. Nr. 201 S. 9): „Johannes dictus camerarius miles“, „Ludolfus servus dicti camerarii“ und 1353 1,5 (St. A. Fürſtent. u. Domkap.).

Veranlassung Droste,[1]) Schenk u. s. w. hießen, könnte man glauben, daß auch das osnabrücker Kämmereramt sich in einer Familie vererbt habe. Da aber die osnabrücker Lehnsregister und Protokolle, soweit mir bekannt, nirgends ein verlehntes Erbamt erwähnen und auch sonst im vierzehnten Jahrhundert und in der nächstfolgenden Zeit von einem Erbkämmereramte nichts bekannt ist, scheint das Ministerialengeschlecht, welches bis zum dreizehnten Jahrhundert — vielleicht einige Generationen hindurch — das Kämmereramt besessen, den Namen desselben seiner Familie auch in der Zeit erhalten zu haben, in welcher es thatsächlich das Amt nicht mehr bekleidete.

Die oberen Hofämter, die seit der Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft immer mehr bloße Ehrenämter geworden, gingen um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein und ihre Funktionen wurden von niederen Hausbeamten[2]) ausgeübt.

Eine eigne Bewandnis hatte es mit dem Drostenamt, welches dem Namen nach Jahrhunderte fortbestand, aber seinen Charakter als bischöfliches Hausamt verlor.[3])

Die Verpflichtung der Ministerialen, Dienst zu leisten, scheint sich nicht auf die eigentlichen Hausämter, das Amt des Marschalls, Schenken, Kämmerers und Drosten, beschränkt zu haben. Sie war vermutlich auch auf die lokale

---

[1]) Zu diesen gehörte, wie es scheint, der in der Urk. 1281 14/7 (Abschr. St. A. Msc. 200 S. 126) genannte „Hermannus dictus dapifer."

[2]) Zu diesen scheint der U. B. III 484 (1273) hinter den „milites" genannte „Thetmarus camerarius noster" gehört zu haben, der letzte, welcher für lange Zeit als bischöflicher Kämmerer genannt wird.

[3]) Vgl. hierüber den folgenden Aufsatz „Drost, Landdrost, Erbdrost."

Namen Droste von Vischering annahm.[1]) In Osnabrück dagegen scheinen die genannten Hofämter im dreizehnten Jahrhundert eingegangen und ihre Funktionen von niederen, nichtritterbürtigen Hausdienern übernommen zu sein.[2]) Der Marschall wird zuletzt zum Jahre 1189,[3]) der Schenk zuletzt 1223[4]) erwähnt. Zweifelhaft könnte man beim Kämmereramte sein. Der Kämmerer Engelbert ist als Hofbeamter zuletzt 1238 nachweisbar.[5]) Später wird „Johannes Camerarius“[6]) wiederholt unter den ritterbürtigen Zeugen in den Urkunden erwähnt. Nach Analogie der Wulfheims in Münster, welche den Geschlechtsnamen mit dem ihres erblichen Hofamtes vertauschten und sich „Droste“-Vischering nannten, und vieler anderer Familien, welche aus gleicher

---

[1]) Vgl. L. Perger a. a. O. S. 313 ff. Es ist nicht genügend von Perger beachtet worden, daß sich um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Charakter des Drostenamtes völlig veränderte. Die Wulfheims wurden aus erblichen Hofbeamten zu Amts- oder Burgdrosten. Auch ist es mir sehr wahrscheinlich, daß die Anknüpfung an das alte Truchsessenamt erst später, vielleicht im 16. Jahrh., d. i. zur selben Zeit erfolgte, in welcher nach P. (vgl. a. a. O. S. 320) der Erbdrostentitel für die Familie zuerst nachweisbar ist.

[2]) Die in der Rangordnung der bischöflichen Bedienten von 1696 (vgl. Staats-Archiv Abschnitt 251 Nr. 18) genannten Hofämter des Oberschenken und des Oberjägermeisters sind höchstwahrscheinlich erst in neuerer Zeit eingerichtet worden.

[3]) U. B. I 404.

[4]) U. B. II 155.

[5]) U. B. II 367. Im Jahre 1242 verzichtete „Engelbertus praedecessorum nostrorum camerarius“ auf seinen Lehnhof (U. B. II 416); er war also damals nicht mehr im Amte.

[6]) U. B. III 111 (1254), 142 u. s. w. vgl. Register zu U. B. III unter „camerarius“, ferner in d. Urk. 1290 22/3 (St. A. Msc. Nr. 201 S. 9): „Johannes dictus camerarius miles“, „Ludolfus servus dicti camerarii“ und 1353 1/5 (St. A. Fürstent. u. Domkap.).

Veranlassung Droste,[1]) Schenk u. s. w. hießen, könnte man glauben, daß auch das osnabrücker Kämmereramt sich in einer Familie vererbt habe. Da aber die osnabrücker Lehnsregister und Protokolle, soweit mir bekannt, nirgends ein verlehntes Erbamt erwähnen und auch sonst im vierzehnten Jahrhundert und in der nächstfolgenden Zeit von einem Erbkämmereramte nichts bekannt ist, scheint das Ministerialengeschlecht, welches bis zum dreizehnten Jahrhundert — vielleicht einige Generationen hindurch — das Kämmereramt besessen, den Namen desselben seiner Familie auch in der Zeit erhalten zu haben, in welcher es thatsächlich das Amt nicht mehr bekleidete.

Die oberen Hofämter, die seit der Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft immer mehr bloße Ehrenämter geworden, gingen um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein und ihre Funktionen wurden von niederen Hausbeamten[2]) ausgeübt.

Eine eigne Bewandnis hatte es mit dem Drostenamt, welches dem Namen nach Jahrhunderte fortbestand, aber seinen Charakter als bischöfliches Hausamt verlor.[3])

Die Verpflichtung der Ministerialen, Dienst zu leisten, scheint sich nicht auf die eigentlichen Hausämter, das Amt des Marschalls, Schenken, Kämmerers und Drosten, beschränkt zu haben. Sie war vermutlich auch auf die lokale

---

[1]) Zu diesen gehörte, wie es scheint, der in der Urk. 1281 14/7 (Abschr. St. A. Msc. 200 S. 126) genannte „Hermannus dictus dapifer."

[2]) Zu diesen scheint der U. B. III 484 (1273) hinter den „milites" genannte „Thetmarus camerarius noster" gehört zu haben, der letzte, welcher für lange Zeit als bischöflicher Kämmerer genannt wird.

[3]) Vgl. hierüber den folgenden Aufsatz „Drost, Landdrost, Erbdrost."

Verwaltung ausgedehnt. Thatsache ist, daß Ministerialen seit ältester Zeit als Vorsteher bischöflicher Gutshöfe, Vögte, Grafen u. s. w. verwendet wurden. Gleich in der ersten osnabrücker Urkunde, welche ein Hofamt erwähnt, ist vor dem Kämmerer Heinrich in der Reihe der Ministerialen ein Vogt namens Amulong aufgeführt.[1]) Man könnte zweifelhaft sein, ob der Vogt, wie in Köln, oder der Jägermeister, wie in Bamberg, als fünftes Hofamt[2]) im Osnabrückischen den oben Genannten zugerechnet wurde. Neben dem Vogte Amulong[3]) aber, den Jägermeistern Walter und Ratbert[4]) werden Malbodo und Ambrosius als Gutsmeier in Belm,[5]) Balduin,[6]) Rikezo,[7]) Everhard,[8]) Wicbert Lebebur,[9]) Gottfried[10]) als Stadtrichter, Gerhard[11]) und Wessel[12]) (von Schledehausen?) als Grafen u. s. w. genannt; auch als Schreiber und Notare scheinen ausnahmsweise auch Ministerialen verwendet worden zu sein.[13]) Keiner der eben Genannten ist zugleich als Inhaber eines der vier (bezw. fünf) Hausämter nachzuweisen; alle Ministerialen aber waren zu Dienst verpflichtet. Hieraus könnte man schließen, daß auch die Dienstpflicht in den höheren Stellen der lokalen Ver-

---

[1]) U. B. I 268.

[2]) Vgl. Fürth a. a. O. S. 231 ff.

[3]) U. B. I 268, 272. [4]) U. B. I 274.

[5]) U. B. I 377, 385. [6]) U. B. I 345, 346.

[7]) U. B. I 385, 386, 401, 412. [8]) U. B. II 16.

[9]) U. B. II 61, 77. Daß Lebebur zu den Ministerialen und nicht zu den „burgenses“ gerechnet wurde, beweist die Zeugenreihe in U. B. II 167.

[10]) U. B. II 250. [11]) U. B. I 385.

[12]) U. B. II 61, 101, 121, 134, 144, 166, 171, 175. In U. B. II 328 wird Gerhard, Graf von Bramsche, genannt.

[13]) „Hinricus notarius“ wird U. B. II 408 unter den iburger Kastellanen genannt.

waltung ursprünglich aus der unfreien Geburt der Ministerialen hergeleitet wurde.[1])

b) Wie der Dienst am Hof, so war die Kriegspflicht der Ministerialen genau bemessen. Sie war verschieden, je nachdem es sich um Reichsheerfahrt oder um Kriege handelte, die der Bischof in eigner Sache, als Landesherr führte.

Hinsichtlich der Reichsheerfahrt werden die Bestimmungen des tecklenburger Dienstrechtes wohl auch für Osnabrück Geltung gehabt haben: Wenn der Graf von Tecklenburg zum Kaiserhofe fuhr, war er gehalten, die Ministerialen seines Gefolges auf eigne Kosten zu versorgen und mit allem Notwendigen zu versehen. Ob sie ihm nach Italien folgten, hing von ihrem freien Willen ab. Am Fuße der Alpen konnten sie sich entscheiden. Wer es vorzog umzukehren, hatte nichtsdestoweniger Anspruch darauf, vom Grafen bis zur Ankunft in der Heimat verpflegt zu werden.[2])

Im zweiten Falle, wenn der Bischof als Landesherr sei es im eignen Gebiet oder mit fremden Dynasten Krieg führte, sind drei Möglichkeiten zu scheiden:

a) Befand sich der Bischof in der Notwehr, wurde ihm ein Krieg zum Schutze des Landes aufgezwungen, so waren Dienstmannen sowohl als vermutlich auch die freien

---

[1]) Das kölnische Dienstrecht §. 10 ordnete die Verteilung der Ministerialen auf die 5 Hausämter an; aber nur der älteste Sohn trat als Hausbeamter in die Dienstpflicht des Vaters ein, und es bleibt die Frage, ob die jüngeren Söhne dienstfrei waren. Im übrigen vgl. Below Die landständische Verfassung in Jülich und Berg S. 15 ff.

[2]) U. B. II 123.

Vasallen in Folge ihrer Lehnspflicht[1]) zur Heeresfolge verbunden.[2]) Anders verhielt es sich

b) bei Fehden und Angriffskriegen, deren Entstehung die Möglichkeit friedlicher Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Vermittlung zuließ. In solchen Fällen mußte der Bischof, um die Hülfe seiner Ministerialen zu gewinnen, auf deren Rat sich dem Gegner zu Recht erbieten. Nur wenn er diesen Rechtsweg einschlug und vom Gegner keine Genugthuung erhielt, waren die Ministerialen zur Heeresfolge verpflichtet;[3]) und zwar mußten die Burgmannen, wie das tecklenburger Dienstrecht bestimmt, innerhalb der Festungen für eignen Unterhalt sorgen; im freien Felde hatten sie Anspruch auf Verpflegung durch den Dienstherrn. Daß diese im tecklenburger Dienstrecht ausgesprochene Rechtsanschauung sich auch im Osnabrückschen eingebürgert hatte, beweist unter anderem ein Vertrag von 1292 23/7, in welchem sich eine Anzahl Ritter und Knappen Bischof Konrad

---

[1]) U. B. I 412. Um 1050 übertrug der Freie Werinbrecht der osnabrücker Kirche einen Haupthof und sieben andere Höfe. Dieselben erhielt er als Lehen zurück mit der Vergünstigung, daß er vom Bischof nicht gezwungen werden solle, „propter illud bonum in expeditionem sive ad churtim regalem migrare“ (U. B. I Nr. 138). Hieraus ergiebt sich, daß die Vasallen dem Bischofe im allgemeinen zu Kriegsdienst verpflichtet waren. Vgl. G. von Below Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. 1885 S. 17 ff.

[2]) Im Jahre 1292 23/7 (Or. St. A.) verpflichteten sich 3 Ritter und 18 Knappen dem Bischof Konrad zur Burghut und gelobten ihm: „imminente aliqua necessitate vel discordia ecclesie supradicte, quandocunque requisiti fuerimus, sicut alii ministeriales ipsius ecclesie, pro posse nostro communiter et fideliter ipsi ecclesie assistemus.“ Der Zusatz „sicut alii ministeriales“ beweist, daß in Dienstpflichten dieser Art zwischen Burgmannen und Ministerialen ein Unterschied nicht bestand.

[3]) U. B. II 123.

von Osnabrück eidlich zu Dienst verpflichtete. Hier wurde festgesetzt: Wenn zwischen dem Bischof einerseits und Kapitel, Ministerialität, Stadt andererseits oder zwischen einzelnen der genannten Parteien Streit entstände und eine derselben sich damit nicht begnügte, daß der Gegner sich ihr zu Recht entböte, so sollten Ritter und Knappen demjenigen beistehen, für welchen der Rechtsspruch entschieden.[1])

c) Bei Angriffskriegen dagegen, die der Bischof auf seine Verantwortung und ohne den Rat der Ministerialen führte, waren diese nicht zu Dienst verpflichtet.[2]) Solche auf eigne Faust begonnenen Unternehmungen trugen den Charakter von Privatfehden. In späterer Zeit wurde den Bischöfen die Möglichkeit zu selbständiger Kriegführung durch ein Konsensrecht der Stände beschränkt. Schon Widekind gelobte (1265), keinen Krieg zu beginnen „preter consensum et consilium dicte ecclesie“;[3]) und seit dem Regierungsantritt Johanns von Diepholz findet sich in den Wahlkapitulationen regelmäßig die erweiterte Bestimmung: „Ok en zole wy noch en willen . . . . mit heren offte anders yemande uns verbynden noch vede maken, yt en gesche na rade un myt vulbort capittels stichtesmannen und stades to Osenbrugge.“[4])

Die Kriegspflicht der Ministerialen und der Dienst in

---

[1]) Urk. v. 1292 23/7 (Or. St. A.)

[2]) Das tecklenburger Dienstrecht (U. B. II 123) bestimmt: „Si vero iuris ordine praetermisso potestatem agere vellemus praeter nostrorum consilium, a servitio hoc modo nostro sunt immunes.“

[3]) U. B. III 321. Vgl. den Kapitulationsentwurf vom Jahre 1308 in den osnabr. Mitteil. XXII S. 103.

[4]) Vgl. die Wahlkapitulation Johanns von Diepholz (1425 28/11) in den osnabr. Mitteil. II S. 357.

den Ämtern der Verwaltung nahmen bei den Vorteilen, die mit ihnen verbunden waren, mehr den Charakter eines auszeichnenden Privileges an.[1])

Auch die Rechte der Miniſterialen waren beſtimmt geregelt, ſoweit ſie ſich nicht aus dem Treuverhältnis zum Herrn von ſelbſt ergaben; denn dieſes bildete die eigentliche Grundlage des gegenſeitigen Verhältniſſes. Hielt der Miniſteriale die im Dienſteid gelobte Treue, ſo war der Herr verpflichtet, ihn zu ſchützen und gegen fremde Anſprüche zu vertreten.

Daneben ſind einige beſondere Vorrechte zu erwähnen: Die Miniſterialen beſaßen die niedere Gerichtsbarkeit über die Hinterſaſſen ihrer Güter und vor allem den Gerichtsſtand vor dem Dienſtherrn.[2]) Dieſer durfte über ſie nur nach dem Urteil der Genoſſen richten und war auch ſonſt gehalten, über Recht und Beſitz der Genoſſenſchaft nur mit deren Zuſtimmung zu verfügen.

Als Ritter beſaßen die Miniſterialen ferner den Vorzug des Fehderechtes und der Steuerfreiheit. Von den indirekten im Fürſtentum Osnabrück erhobenen Steuern, Zoll und Acciſe, iſt letztere als rein ſtädtiſche Abgabe in dieſem Zuſammenhange auszuſcheiden. Die Zollfreiheit der Mini-

---

[1]) Das kölniſche Dienſtrecht §. 12 bei Fürth a. a. O. S. 517 ſpricht daher von einem „ius serviendi in curia archiepiscopi.“

[2]) U. B. II 123 (tecklenb. Dienſtrecht §. 16): „Item ministeriales nostri vel ipsorum servientes vel homines pertinentes in locis, in quibus aguntur nostra iudicia, obligari non debent.“ Vgl. O. Jürgens Die Stände im Fürſtentum Lüneburg um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in der niederſächſ. Zeitſchr. Jahrgang 1889 S. 124 ff.

sterialen ist im tecklenburgischen Dienstrecht ausdrücklich festgesetzt [1]) und hat sicherlich auch im Osnabrückischen Geltung gehabt.

Die direkte Steuer des Mittelalters, „Schatz" oder „Bede", welche der Bischof von Münster schon während des dreizehnten Jahrhunderts regelmäßig erhob,[2]) ist für das osnabrücker Fürstentum erst im vierzehnten Jahrhundert nachzuweisen. Sicherlich war die Ritterschaft von derselben befreit;[3]) denn einerseits wird nirgends erwähnt, daß die

---

[1]) U. B. II 123 §. 16: „Item currus ministerialium nostrorum cibaria deferentes a quolibet telonio nostro sunt immunes."

[2]) Vgl. J. Metzen Die ordentlichen direkten Steuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster in der westfäl. Zeitschr. 1895 Bd. 53 S. 26 ff., 44 ff. Metzen weist nach, daß Schatz oder Bede von den Bischöfen Münsters als ordentliche, regelmäßige Steuer erhoben wurde. Für das Fürstentum Osnabrück fehlt es an entsprechenden Untersuchungen. Wie es scheint, ist auch hier mindestens seit dem 14. Jahrhundert eine direkte Staatssteuer erhoben worden. In der Bestallung Heyneke Bere's zum hunteburger Drosten (vgl. Anhang Nr. 6) z. B. heißt es: „he zal upboren alle de rechten rente und bede und allerhande vorval." Amtsrechnungen des 15. Jahrh. erwähnen eine jährlich im Herbst erhobene „Herbestbede" oder „herbest schatte". Vgl. auch das Register der bischöflichen Bede aus dem Nordlande (um 1441, Or. Stadtarchiv II G. Nr. 68), die von Freien, Eigenleuten und Klosterleuten erhoben wurde.

[3]) Ein Steuerbewilligungsrecht der Stände wird zuerst in der Kapitulation Johanns von Diepholz (1425 28/11) erwähnt: „Vortmer dat wy noch vormydst uns noch unzen vogeden eder amptlüden nynen denst bede noch schattyncge capitteln monsteren offt kerken stichtesmannen eder stades to Osenbr. unde eren personen offt eren lüden in eren guden doen noch schen laten zunder raed und vulbort capittels stichtesmanne un stades to Osenbr."; vgl. osnabr. Mitteil. II 355. Nach diesen Worten scheinen unter Umständen auch die auf den Rittergütern ansässigen Bauern zum Schatz herangezogen worden zu sein. Indessen handelt es sich hier sicher nicht um die ordentliche landesherrliche, sondern um die außerordentliche

osnabrücker Miniſterialen ſchatzpflichtig waren, andererſeits war die Steuerfreiheit der Ritterſchaft in den deutſchen Territorien ſo allgemein anerkannt,[1]) daß es Willkür wäre, ohne jedes quellenmäßige Zeugnis für das osnabrücker Fürſtentum eine Ausnahme anzunehmen. „Die Freiheit der Ritterſchaft von der landesherrlichen Bede war Correlat ihrer Pflicht zum Reiterkriegsdienſt.“[2])

Mehr noch als die erwähnten Vorrechte, war die Teilnahme der Miniſterialen an der Verwaltung des Landes entſcheidend für ihre privilegierte Stellung im Staatsweſen. Die weltlichen Ämter der höheren Verwaltung ſind zum größten Teil aus der osnabrücker Stiftsminiſterialität[3]) be-

---

landſtändiſche Steuer, welche nur im Falle dringenden Bedürfniſſes und mit ausdrücklicher Genehmigung der Landſtände erhoben wurde, um Landſchatzungen, welche, wie es in einem Revers Biſchof Konrads III. (Or. Stadtarchiv II D 436 a) heißt, dem Biſchof bewilligt wurden „umme bede willen unde nicht van rechtes wegene.“

[1]) Vgl. G. v. Below Die landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg. Teil II 7; Derſelbe Geſchichte der direkten Steuern in Jülich und Berg bis zum geldriſchen Erbfolgekrieg S. 16 ff.

[2]) Vgl. G. v. Below im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften Supplementbd. II Jena 1897 S. 591 unter „Miniſterialität.“

[3]) Daß die höheren Ämter nicht ausſchließlich mit osnabrücker Miniſterialen beſetzt wurden, beweiſt die zuerſt in die Wahlkapitulation Johanns von Diepholz (1425) aufgenommene Verpflichtung der Biſchöfe: „wy enzolen nyne amptlude zetten ane de ghene de bynnen dem geſtichte to Oſenbr. geboren unde wonachtich zind“; vgl. Mitteil. II 354. Nach der Urk. 1309 19/12 (Or. Domarchiv) war Johann Flos „iudex civitatis et officialis reverendi patris domini Engelberti“ zugleich Amtsdroſt von Grönenberg. Auch edle Vaſallen wurden zu Droſten ernannt, ſo „Willhelmus miles dictus de Limberg dapifer noster, vir liberae conditionis existens.“ U. B. III 378. Indeſſen waren dies Ausnahmefälle. Daß man ſchon frühzeitig die Ämter und Droſteien möglichſt den Stiftsmannen vorzubehalten ſuchte, beweiſt die folgende Beſtimmung des

setzt worden. Vor allem gilt dies von den Amtleuten, Drosten und Vögten.[1]) Nach Erwerbung der Stadt- und Kirchenvogtei aus der Hand des tecklenburger Grafen (1236) verpflichtete sich Bischof Konrad, die Vögte von Jahr zu Jahr aus dem Stande der Ministerialen zu ernennen.[2]) Auch die Drosteien und Ämter wurden bis zum 15. Jahrhundert fast nur mit Dienstmannen besetzt; später wurden auch andere herangezogen,[3]) bis sich die Ritterschaft im 16. Jahrhundert wiederum den ausschließlichen Besitz der Drostenämter sicherte.[4])

Ursprünglich scheinen die Bischöfe ein unbeschränktes Ernennungsrecht ihrer Beamten besessen zu haben. Mit der Zeit aber wurde dasselbe an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Die Drosten und Vögte mußten vor der Einführung in ihr Amt dem Domkapitel den Treueid leisten und sich verpflichten, wenn der Bischof sterbe oder aus anderen Gründen eine Sedisvakanz eintrete, die Schlösser

---

Kapitulationsentwurfes vom Jahre 1308: „Item promitto . . . ., quod nullum dapiferum vel officialem aliquem, nisi sit ministerialis ecclesie osnaburgensis, recipiam sine consensu capituli osn."; vgl. osnabr. Mitteil. XXII S. 104.

[1]) Auch zahlreiche Gerichte waren im Besitz der Ministerialen, so die Gogerichte zu Osterkappeln und Angelbeck im Besitze der Familie von Bar; vgl. Urk. 1368 26/2 (Or. Domarchiv) 1388 4/12 (Stammtafeln von dem Geschlechte der Bar Nr. 50), 1420 2/3 (Or. Domarchiv) und Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870 S. 129 ff.

[2]) U. B. II 362.

[3]) Vgl. Stüve Geschichte des Hochstifts II 733.

[4]) In der Wahlkapitulation von 1575 mußte sich der Bischof verpflichten, die Drostenämter nur „mit Landsassen, so ihre adeliche Sitze und Güter im Stift haben", zu besetzen.

und Befestigungen dem Kapitel zu überantworten.[1]) Später maßten auch Dienstmannschaft und Stadt sich eine Art Kontrolle über die Verwaltung an; sie konnten unter Umständen die Absetzung eines Beamten fordern. Zuerst mußte Bischof Johann von Diepholz in seine Wahlkapitulation (1425) die Bestimmung aufnehmen: „Ducht over dem capittele manscape un stade to Osenbrugge, dat der amptlude welich nycht nutte en were, den zole wy entzetten un na rade des capittels enen anderen kezen."[2]) Die Ansprüche der Stände haben indessen nur eine Einschränkung, niemals eine Aufhebung des bischöflichen Ernennungsrechtes durchzusetzen vermocht.

Von großer Wichtigkeit war es für die landesherrliche Stellung des Bischofs und die Entwicklung des Beamtentums, daß auf dasselbe die Grundsätze des Lehnrechtes, insbesondere die Erblichkeit, im allgemeinen nicht übertragen wurden. Der Bischof wählte die Beamten aus den Ministerialen, welche ein durch Geburt begründetes, einseitig nicht lösbares Abhängigkeitsverhältnis mit ihm verband, vergab die Stellen nur auf Zeit und wahrte sich damit ein Verfügungsrecht über die Ämter. Hieraus ergiebt sich, von wie großer Bedeutung

---

[1]) Diese Bestimmung findet sich zuerst in der Wahlkapitulation Bischof Gottfrieds von Arnsberg vom Jahre 1321 13/4 (Or. Domarchiv), seitdem regelmäßig in den bischöflichen Kapitulationen, vgl. osnabr. Mitteil. II 350 ff.

[2]) Vgl. osnabr. Mitteil. II 354. Im Eide Bischof Erichs von Hoya 1438 1/1 ist die Bestimmung noch schärfer gefaßt: „Item quod absque praelibatorum dominorum decani et capituli consensu scitu et voluntate officiales in spiritualibus ac alios iudices et officiatos in temporalibus seu advocatos non constituemus. Et si forsan tales per vos instituti fuerint et eisdem dominis non placuerint, illos ad nutum et voluntatem eorundem dominorum destituere debeamus."

die Ministerialität für die Entwicklung des modernen Beamtentums gewesen ist.

An der Regierung des Landes war die Dienstmannschaft als Stiftsstand beteiligt. Sie hatte ihre Vertreter im „geschworenen Rat" des Bischofs. Mit Vorliebe wurden Ministerialen als Richter,[1]) Unterhändler und Schiedsrichter, als Vermittler bei diplomatischen Unterhandlungen mit fremden Dynasten,[2]) als Zeugen und Bürgen bei Kauf- und Tauschverträgen, Verpfändungen u. s. w. herangezogen.

Die privilegierte Stellung in der Verwaltung des Landes und im Heerwesen verlieh den Ministerialen solche Bedeutung, daß man sie sehr wohl mit Stüve als „die Klasse der wirklichen Staatsbürger im Stifte" [3]) bezeichnen kann.

3. Zusammensetzung und Organisation der Ritterschaft.

Über die Zusammensetzung der Ritterschaft geben die Aufzählungen der urkundlichen Zeugenreihen Aufschluß.

Diese bestehen aus zwei Teilen, den clerici und laici, von denen für den vorliegenden Zweck allein die letzteren in Betracht kommen.

Von den drei Kategorieen, aus denen sich bis zum zwölften Jahrhundert das Laienelement der Zeugenreihen zusammensetzte, den nobiles, liberi und ministeriales, schieden die liberi um die Wende des elften Jahrhunderts

---

[1]) U. B. II 61 (1215), II 389 (1240), III 507 (1274). Im Jahre 1359 12/5 (Abschr. St. A. Msc. 189 S. 80) verkaufte Everhard von Horne dem Domkapitel eine Rente von 2 *M.* „coram Johanne de Alen famulo, cui super hoc specialiter vices nostras commisimus" (scl. Johannes episcopus).

[2]) Z. B. U. B. II 326, 351.

[3]) Vgl. osnabr. Mitteil. Bd. III 354.

aus. Viele von ihnen traten in die Ministerialität über, die sich um die Mitte des elften Jahrhunderts zum festgeschlossenen Stande mit eignem Rechte bildete, andere verschwanden in der Bauerschaft und wurden Freie niederen Grades. Die spärlichen Reste der alten Gemeinfreien, welche sich noch erhielten, hatten in ihrer vereinzelten Existenz nur noch in der Gerichtsverfassung des Landes als Beisitzer in den Freigerichten eine geringe Bedeutung. Die Freien alten Schlages, politisch wie militärisch bedeutungslos, gingen als gesonderter Stand allmählich unter. Dagegen bildete sich aus den Elementen der Freiheit und Ritterbürtigkeit der neue Standesbegriff des „nobilis", der an die Stelle des alten Geburtsadels trat.[1]) Wo sich die Kategorie „liberi" seit etwa 1120 in den Zeugenreihen noch findet, da bezeichnet sie in der Regel, wie die aufgeführten Namen deutlich zeigen, die freien Lehnsmannen im Gegensatz zu den unfreien Ministerialen;[2]) „liber" und „nobilis" wird häufig gleichbedeutend gebraucht.[3])

---

[1]) O. von Zallinger Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887 S. 255: „Der Standesbegriff des Nobilis oder freien Mannes erscheint, wie im Süden, so auch im Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels seit dem Untergange des alten nationalen Geburtsadels lediglich durch das Zusammentreffen der beiden Momente der Freiheit und der Ritterbürtigkeit bestimmt."

[2]) Vgl. die Urk. des Bischofs von Hildesheim vom Jahre 1150: „nobiles s e u liberi." Die in den Zeugenreihen vor den Ministerialen genannten „liberi" sind nachweislich, wie z. B. U. B. I 388, meist mit „nobiles" identisch. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I Nr. 263 (1150 8/5): „nobiles quoque s e u liberi Liudolfus de W. . . . .".

[3]) Noch weniger als die gemeinen Freien können für Ergänzung der Ritterschaft Dienstleute niederer Art in Frage kommen, welche als „familia", „familia humilior" ausdrücklich von den Ministerialen geschieden werden; vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Berlin 1830. S. 375.

Die Untersuchung über Zusammensetzung der Ritterschaft kann sich daher auf Beantwortung der Frage beschränken: Hat die Ritterschaft des späteren Mittelalters neben der großen Masse unfreier Ministerialen auch Elemente der Vasallität, der freien Ritter des Landes umfaßt?

Die edlen Vasallen des Bistums werden im zwölften Jahrhundert in principes [1]) und nobiles, d. i. in einen Fürstenstand [2]) und den Adel geschieden. Daß die principes, zu denen die Grafen von Tecklenburg, Ravensberg, Oldenburg, Waldeck, Rittberg gehörten, sich als gesonderter Stand über der Ritterschaft des Landes erhielten, bedarf keines besonderen Nachweises.

Die nobiles wurden noch während des zwölften Jahrhunderts häufig als Zeugen zu Regierungshandlungen der Bischöfe hinzugezogen; eine Urkunde des Jahres 1186 [3]) nennt nicht weniger als siebzehn „nobiles inbeneficiati". Aber mit der Zeit schrumpft die Zahl derselben immer mehr zusammen. Im dreizehnten Jahrhundert werden nur noch die Edelherren von Diepholz, Lippe, Steinfurth, Rheda, Blankena, Holte, Hastrup, Hünnefeld, Warnefeld, Warberg, Salzbergen, Volmarstein häufiger in den Zeugenreihen genannt. Ein Teil dieser Geschlechter starb frühzeitig aus,[4]) so die Holte's und Hastrups. Die Edelherren von Ösede verkauften an das Kloster Ösede die Vogtei über dasselbe,

---

[1]) U. B. I 309, 365; II 523, 524, III 384.

[2]) J. Ficker Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861 §. 37, 51, 53. Vgl. ebendas. S. 65: „Es scheint nach allem, daß man in Sachsen im zwölften Jahrhundert größeres Gewicht auf die Scheidung von Fürsten und Edlen legte, als in Baiern, ja als in der Reichskanzlei selbst."

[3]) U. B. I 385.

[4]) Vgl. Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück I 48, 49, 302, 458, 459.

sowie den größten Teil ihrer Güter; seitdem verschwanden sie aus der osnabrücker Gegend. Ähnlich verhielt es sich mit den Blankena's. Auch die Herren von Warbergen werden nicht mehr genannt.[1])

Eine große Zahl der nobiles trat in die Ministerialität ein, die Herren von Lienen, Holte,[2]) Lohn,[3]) Glane,[4]) Rheda,[5]) Hünnefeld[6]) u. a. Bis zum vierzehnten Jahrhundert erhielt sich von dem Adel älterer Zeit nur ein sehr geringer Bruchteil.

Die Namen der nobiles, welche sich erhalten haben und in den Zeugenreihen noch erwähnt sind, werden an der Spitze der laici aufgezählt.[7]) Der übrige Bestandteil der Laien aber setzte sich aus Ministerialen zusammen. Für das

---

[1]) Zuletzt U. B. II 380 und III 146. Über das Geschlecht von Blankena vgl. Mooyer in den osn. Mitteil. S. 259 und F. Wippermann in den osn. Mitteil. V 185 ff.

[2]) Vgl. L. von Ledebur Dynastische Forschungen Berlin 1853 Heft 1 S. 71 ff.; L. von Ledeburs allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates 1831. Bd. V S. 155—171; E. F. Mooyer Stammtafeln der Dynasten von Holte in den osn. Mitteil. IV 232.

[3]) Hermann von Lohn wird in der Urk. 1299 26/6 (Or. Domarchiv) als nobilis vir, Konrad von Lohn dagegen 1312 26/10 (Or. Staats-A.) unter den Ministerialen und Mitgliedern des bischöflichen Rates genannt. 1424 18/10 (Or. Stadt-A. II A 14) schrieb der osn. Stadtrat wegen der Wahl des Bischofs an die „Stichtesmannen to der Barnowe, to Sogelen to Lone tor Horst tor Horneborch ton Borden und to Heck."

[4]) U. B. I 385 unter den nobiles genannt, nach U. B. II 443, III 278 Ministerialen.

[5]) U. B. I 385; vgl. hierzu U. B. III 116.

[6]) Urk. 1302 23/11 (Or. Staats-A.).

[7]) Eine Ausnahme bildet U. B. II 437, wo Adolf von Holte und Hermann von Harstorp unter den milites genannt werden. Doch ist dieser Fall so vereinzelt, daß er nicht in Betracht kommen kann.

zwölfte Jahrhundert wenigstens ergiebt eine genaue Untersuchung der Zeugenreihen mit voller Sicherheit, daß die laici, die man nicht als Mitglieder des Adels nachweisen kann, lediglich Ministerialen, nicht dagegen freie Lehnsmannen gewesen sind.[1])

Für das dreizehnte Jahrhundert ist die Untersuchung dadurch erschwert, daß die Aufzählungen von Zeugen und deren Bezeichnung nach dem Stande immer seltener wird. Das Wort „ministerialis" wird mehr und mehr durch „miles" verdrängt, welches freie und unfreie Ritter bezeichnen kann. Dagegen läßt sich für die ersten acht Jahrzehnte des dreizehnten Jahrhunderts durch eine Vergleichung der hinter den nobiles genannten, meist als „milites" bezeichneten Laien mit gelegentlichen Aufzählungen von „ministeriales"[2]) ziemlich sicher feststellen, daß die in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden genannten milites auch in dieser Zeit ausnahmslos dem Dienstmannenstande, d. i. dem Kreise unfreier Ritter angehörten.

Schon hiernach ist es wahrscheinlich, daß die Ritterschaft sich lediglich aus Ministerialen zusammensetzte. Dies Ergebnis wird durch die folgenden Erwägungen gesichert:

1) Der Sprachgebrauch stellt „nobiles" und „ministeriales" bezw. „milites" d. i. freie und unfreie Ritter

---

[1]) Bürger, die nicht zugleich Ministerialen gewesen, werden in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch nicht erwähnt. Zweifelhaft könnte man allein bei dem U. B. I 345 erwähnten Helmvigus in foro und Volcmar Nuthake (U. B. I 420) sein.

[2]) Solche Aufzählungen finden sich z. B. U. B. II 351, 362, 390, 498, 571; U. B. III 38, 182, 328, 602, wo 35 und U. B. III 615, wo 34 Ministerialen mit Namen aufgezählt sind.

in entschiedenen Gegensatz.[1]) Niemals wird im Osnabrückschen, soweit dies festzustellen möglich war, ein nobilis, wie es anderwärts ausnahmsweise geschah,[2]) als Ministeriale bezeichnet oder umgekehrt. Dagegen decken sich im Sprachgebrauch die Worte „ministeriales" und „milites".[3]) Noch im fünfzehnten Jahrhundert werden die Ausdrücke Ritterschaft und Stiftsmannschaft, Ritter und Stiftsmannen bezw. Dienstmannen gleichwertig gebraucht.[4])

2) Das Siegel der Ritterschaft führte die Umschrift „sigillum ministerialium ecclesie osnaburgensis". Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde dieselbe in „Siegel der

---

[1]) In U. B. III 142 sind nobiles und milites durch ausdrückliche Scheidung in Gegensatz gebracht. Redewendungen wie „omnium tam nobilium quam ministerialium, quorum interfuit, unanimi accedente consensu" U. B. III 328 oder „fidelium nostrorum tam nobilium quam ministerialium consilio" U. B. II 288 (ähnlich II 483) kehren häufig wieder. Auch in der Begräbnisordnung des Jahres 1278 U. B. III 617, welche die Einwohner der städtischen Kirchspiele in clerici, nobiles, ministeriales, burgenses, coloni gliedert, sind für freie und unfreie Ritter verschiedenartige Bestimmungen getroffen.

[2]) Vgl. Hüllmann a. a. O. S. 446 ff.

[3]) Im Streit zwischen dem Propst von St. Johann und Dietrich von der Mark (1366) fand Johann von Schevinctorpe das unter den „ministeriales" geltende Recht „secundum consilium militum et famulorum", vgl. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Urk. Nr. 40 (1366 7/9).

[4]) Daß diese beiden Ausdrücke sich vollkommen decken, beweist unter anderem ein Schreiben von 1450 5/1, in welchem Bischof Heinrich der Stadt Osnabrück mitteilt, er habe dem Landdrosten geschrieben „unsse Ritterscap zu verbadenen und unssen borchmannen" (Or. Stadt-A. II B 4, 64). Diese Worte entsprechen dem bis dahin in zahlreichen Urkk. üblichen „Stiftsmannschaft und Burgmannen." In dem angeführten Schreiben findet sich zuerst das Wort „Ritterschaft."

Ritterschaft zu Osnabrück" oder „Sigillum ministerialium equestris ordinis ecclesie osnaburgensis" abgeändert.[1])

3) Der Eintritt in die Ritterschaft geschah noch im fünfzehnten Jahrhundert durch Aufnahme unter die Dienstmannen St. Peters. Dem neuen Mitgliede stellte der Erbdrost von Bar als Vertreter der Ritterschaft eine Urkunde darüber aus, daß er ihn empfangen habe, „to eynen denstmane to sunte petrus behoff un crispini un crispiniani un unses leven ghenedigen heren bischop van Osenbrugge." [2])

War die Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück, wie man nach obigen Ausführungen annehmen muß, lediglich aus Ministerialen gebildet, so hat sich doch in ihrer Zusammensetzung mit der Zeit eine wesentliche Änderung vollzogen, die mit der Bildung des Territoriums aufs engste zusammenhängt.

In der Zeit, als das Gebiet der Kirche noch einen ungeordneten, zusammenhangslosen Komplex weit zerstreuter und durch Eigentumsrechte verschiedener Herren zerstückelter Besitzungen bildete und der Bischof seine Hoheitsrechte mit benachbarten Dynasten, besonders mit den Grafen von Tecklenburg und Ravensberg, Vögten [3]) der Kirche, teilen mußte, konnte sich die späteren Jahrhunderten so geläufige Vorstellung einer Landesherrschaft, der Territorialbegriff, nicht ausbilden. Eigentums- und Herrschaftsrechte durchkreuzten sich vielfach und waren durch persönliche Abhängig-

---

[1]) Vgl. Stüve Geschichte des Hochstifts II 466 ff., 704.

[2]) Drei solcher Urkunden sind erhalten aus den Jahren 1416 11/5, 1428 4/5, 1445 4/4 vgl. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. 59, 62, 54.

[3]) Über die Vogtei vgl. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870 S. 10, 11, 85 ff., 119.

Stüve zutreffend bemerkt: „Wir können diesen Vertrag als den eigentlichen Anfangspunkt eines Gebietes von Osnabrück betrachten, während bis dahin nur von der Kirche und ihrem weltlichen Grundbesitz und Hintersassen die Rede sein konnte.“ [1])

Aus der angedeuteten Entwicklung erklärt sich der Wechsel in Zusammensetzung und Charakter der Ministerialität. Um 1200 bildete sie lediglich eine herrschaftliche Genossenschaft,[2]) welche durch die Verpflichtungen gegen einen gemeinsamen Dienstherrn und die gleichen Standesrechte zusammengehalten wurde. Als aber mit Erwerbung der Ritterwürde die Folgen der unfreien Geburt sich verwischten und die Lehnsfähigkeit die persönliche Abhängigkeit der Ministerialen vom Bischof „in eine blos dingliche“ verwandelte, verlor sie allmählich den Charakter einer herrschaftlichen Genossenschaft. Bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgte die Umbildung zur freien Ritterschaft, zu einer landständischen Korporation, welche gegebenenfalls selbständig handelnd dem Landesherren gegenübertrat. Früher war das Verhältnis zum Dienstherrn, jetzt die Beziehung zum Lande entscheidend.[3])

Verwahrung der Schlösser „to behoff des gantzen l a n d e s“ spricht, nur Amtleute einzusetzen, die im Stift geboren und wohnhaft sind; vgl. C. Stüve in den osn. Mitteil. II 354, dazu ebendas. II 364 die Worte der Kapitulation Albrechts von Hoya (1450): „Vortmer zole wy nemen unde entfaen enen zworenen raed van inwoneren des landes na rade un kore capitteles und rades to Osenbr.“

[1]) Vgl. C. Stüve Geschichte des Hochstiftes Osnabrück I 205, 206.

[2]) Vgl. O. Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868 Bd. I 180 ff.

[3]) Vgl. G. von Below Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. 1886 Bd. II 75; Gierke a. a. O. I 539.

Es war eine notwendige Folge dieser Wandlung, daß die Berechtigung zur Aufnahme neuer Mitglieder vom Dienstherren allmählich auf die der Dienstbörigkeit entwachsene Korporation überging. Ehemals entschied der Bischof als Dienstherr über die Aufnahme; noch 1268 nahm Bischof Widekind mit Zustimmung der Ministerialität und des Domkapitels Wilhelm von Limberg, der ihm den Huldigungseid leistete, als Dienstmann der Kirche auf und ließ hierüber eine Urkunde ausstellen.[1]) Um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts war die Emanzipation der Ministerialität, wie auch des Domkapitels und der Stadt von der bischöflichen Abhängigkeit schon weit vorgeschritten. Als daher im Jahre 1292 drei Ritter und achtzehn Knappen in den Dienst der osnabrücker Kirche traten, leisteten sie nicht nur dem Bischof, sondern auch „seiner Kirche" „videlicet capitulo, ministerialibus, iudici, scabinis et universis civibus osnaburgensibus" den Treueid.[2]) Im 15. Jahrhundert dagegen entschied die Ritterschaft selbst über Aufnahme neuer Mitglieder. Ihr Vertreter, der Erbdrost von Bar, stellte den Hodebrief aus, der mit der Formel begann: „Ick . . . . de Bere en boren droste in dem stichte van Osenbr. enkenne und betughe in dessen openen breve, dat ick hebbe entfangen . . . . to eynen denstmane so sunte Petrus behoff un Crispini un Crispiniani un unses leven ghenedighen heren bischop . . . to bruken alles rechtes des andere denstlude to bruken pleget in dem stichte van Osenbrugge." [3])

---

[1]) U. B. III 378.

[2]) Urk. 1292 23/7 (Or. St. A.).

[3]) Drei solcher Hodebriefe sind erhalten in den „Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar" Nr. 54, 59, 62; vgl. dazu §. 28 der capitulatio perpetua im codex constitutionum

Unter den drei Ständen des Fürstentums Osnabrück ist die Ministerialität am spätesten zu korporativer Vereinigung gelangt. Erst nach dem Jahre 1250 führte sie ein eignes Siegel,[1]) später als Domkapitel,[2]) Stadt[3]) und selbst die Burgmannschaft von Quakenbrück.[4]) An ihrer Spitze

---

osnab. Bd. I 1635 ff. Das Recht zur Ausstellung von Hodebriefen behufs Aufnahme in die Ministerialität beruhte nicht etwa auf landesherrlicher Verleihung; sondern wurde von der Ministerialität in der Zeit erworben oder usurpiert, in welcher sie ihren Charakter als herrschaftliche Genossenschaft abstreifte und sich in eine freie ritterschaftliche Korporation verwandelte. Die Ritterschaft wurde Landstand und als solcher Träger selbständigen staatlichen Rechtes der Obrigkeit gegenüber. Landesherr und Landschaft waren „zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der anderen ableitete"; O. Gierke a. a. O. S. 537. Über den Dualismus des älteren deutschen Territorialstaates vgl. ebendas. S. 535, 566 und G. von Below Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900 S. 248 ff.

[1]) Daß die Ministerialität vor 1250 noch nicht im Besitze eines Siegels war, ergiebt sich aus mehreren Urkunden, welche ihren Konsens ausdrücklich erwähnen, aber nur mit dem Siegel des Bischofs bzw. Domkapitels, Kapitels von St. Johann und der Stadt versehen sind. U. B. II 479 (1246) z. B. wird ein umfangreicher Güter- und Zehntentausch vollzogen „accedente sano consensu capituli nostri maioris et capituli sancti Johannis ac ministerialium ecclesie nostre ac burgensium civitatis nostre"; Bischof, Domkapitel, Kirche St. Johann und Stadt haben ihre Siegel der Urk. angefügt, nicht dagegen die Ministerialität. Das Ministerialensiegel findet sich zuerst an einem Dok. des Jahres 1274 U. B. III 507. Vgl. „Die westfälischen Siegel des Mittelalters herausgeg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.", Münster 1882 Tafel 81 Nr. 4.

[2]) Zuerst U. B. I 386.

[3]) Zuerst U. B. II Nr. 77 (1217); vgl. Die westfäl. Siegel Tafel 75, 6 und 82, 4 (Neustadt).

[4]) Zuerst U. B. II 567 (um 1250) „sigillum castellanorum in Quakenbrugge"; vgl. die westfäl. Siegel 83, 4 und 88, 1.

stand seit jener Zeit das Geschlecht von Bar, welches die Leitung der Ministerialität wahrscheinlich aus einer erblichen Vertretung derselben im „geschworenen Rate" des Bischofs erwarb.[1]) Als Erbdrosten verwahrten die Bars das Siegel der Ministerialität; sie siegelten in ihrem Namen, beriefen die Mitglieder der Ritterschaft, wenn es im Interesse des Standes oder Stiftes geboten war, und führten in ihrer Versammlung den Vorsitz.

Der Name „Ritterschaft" ist für das osnabrücker Gebiet urkundlich zuerst 1450 nachzuweisen.[2]) Er hat, wie das lateinische Wort „militia"[3]), allmählich seine Bedeutung gewechselt. Die Ritterschaft im Zeitalter der Kreuzzüge war eine allgemeine, der Geistlichkeit nachgebildete Genossenschaft des christlichen Abendlandes aus freien und unfreien Elementen. Allmählich verlor sie den internationalen Charakter und zugleich den ehemals ziemlich erheblichen Bestandteil freier und edler Vasallen. Dieser Wandel hing aufs engste zusammen mit dem Verfall des Lehnswesens und der Bildung der Landesherrschaften. Weltliche und geistliche Fürsten bedienten sich der abhängigen, unfreien Ministerialität, — in welche die freien und edlen Vasallen zum großen Teil übertraten, — um die Landeshoheit zu erwerben, und die Dienstmannschaften entwickelten sich mit der zunehmenden Konsolidierung der Territorien unter Ausschluß fremder

---

[1]) Vgl. den folgenden Aufsatz „Drost, Landdrost, Erbdrost."

[2]) Urk. v. 5. Jan. 1450 vgl. Anhang Nr. 13. In den jülicher Urkk. kommt das Wort Ritterschaft nach Below a. a. O. II 15 zuerst 1364, in bergischen Urkk. zuerst 1397 vor.

[3]) Schon U. B. I 188 (um 1080) wird „ius militum" erwähnt; vgl. I 272: „quicunque de militia osnaburgensis curie sive liber sive ministerialis existens." ꝛc.

Elemente zu rein lokalen Korporationen mit landständischen Befugnissen. Die Umbildung dieser Gemeinschaften unfreier Ritter zum niederen Adel gehört einer späteren Periode an.[1])

III. Drost, Landdrost, Erbdrost.

„Drost" bezw. „dapifer" war im Fürstentum Osnabrück, wie in benachbarten Territorien allgemeine Bezeich-

---

[1]) Die Ritterschaft des Mittelalters war keineswegs ein abgeschlossener Stand wie der Adel späterer Zeit, sondern eine lebendige, sich fortwährend aus frischen Kräften „erneuernde und ergänzende Institution." Noch im 15. Jahrhundert wurden zahlreiche zu Besitz und Ansehen gelangte Personen nichtritterlicher Abstammung in die Ritterschaft aufgenommen. „Wer von seinen Eltern wacker und ehelich geboren ist und selbst nicht unehrlich geworden, der kann durch Erwerb eines Lehngutes, das ihm ein Edler oder Fürst giebt, zum Ritterschild kommen, wenn ihm sein Herr oder Fürst den verleihen will"; vgl. den Ritterspiegel des Joh. Rothe bei Gustav Freytag Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1882 Bd. II S. 41. „Tausende" — sagt Löher S. 380 —, „deren Großeltern noch als arme und unfreie Bauern oder Handwerker angefangen, traten fort und fort in die Reihen der Ritterbürtigen ein, wenn die Großeltern frei und vermögend und angesehen geworden, und wenn die Eltern diese vornehmere Lebensstellung fortgesetzt hatten." Vgl. Sitzungsberichte der Münchener Ak. 1861 S. 365 ff. „Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter." Im Fürstentum Osnabrück wurde — wie mir Herr Staatsarchivar Dr. Bär freundlichst mitteilte — erst im Jahre 1651 ein Landtagsbeschluß gefaßt, daß der Landdrost niemanden zur ritterschaftlichen Versammlung berufen solle, der nicht seine Abstammung von ritterbürtigen Geschlechtern väterlicher- und mütterlicherseits erwiesen habe. Wegen vielfachen Widerspruchs gelangte indessen dieser Beschluß nicht zur Anwendung. Im Jahre 1710 ist er erneuert worden und seitdem zur Durchführung gelangt.

nung für den Verwaltungsbeamten.[1]) Sie wurde nach der Bedeutung des Wortes „dapifer" d. i. „Speisenträger" ursprünglich für das Hofamt des Truchseß angewendet.

Litterarische Nachrichten über Charakter und Entwicklung dieses Amtes sind für das Mittelalter nicht erhalten. Unsere einzige Quelle sind die Urkunden, und zwar bis über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinaus lediglich die nur selten mit Amtsbezeichnungen versehenen Namen der urkundlichen Zeugenreihen. Diese nennen bis etwa 1238 die bischöflichen Haus- und Hofämter des Drosten, Marschalls, Schenken und Kämmerers, nach 1238 nur noch das Amt des Drosten. Die Drosten aber übten die Pflichten des Truchseßamtes damals nicht mehr aus, sondern waren, wie es Rückschlüsse aus den Zuständen des vierzehnten Jahrhunderts deutlich erkennen lassen, bereits in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Befehlshaber der Stiftsburgen,[2]) als solche Inhaber militärischer Kommando's und Verwaltungsbeamte der Kastellaneien.

---

[1]) Eine ähnlich allgemeine Bedeutung hat das deutsche Wort „Amtmann". Es wird häufig gleichbedeutend mit Drost gebraucht und bezeichnet die Vorsteher der Ämter, die sich als Verwaltungsbezirke des Hochstiftes im Umkreise der sieben Burgen gebildet hatten. Hiermit nicht zu verwechseln ist z. B. das „Amt Osnabrück", welches Bischof Heinrich 1442 15/6 (Or. Domarchiv) mit dem Gogericht an Hermann Wynmann übertrug. Daß unter diesem „Amt" das Fronenamt zu verstehen ist, ergiebt sich aus einem Vergleich mit der Urk. 1314 19/1 (Or. Domarchiv, Abschr. b. Henseler IV 149), in welcher den Rittern Everhard Bere und Everhard Barendorf Gogericht, Zoll und „Fronenamt" von Osnabrück für 200 *M.* verpfändet wird. Über den Osnabrücker Fronen vgl. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870 S. 7, 49.

[2]) Von den in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich genannten „dapiferi" scheinen Ludolf Hake, der U. B. II

Das Droſtenamt konnte dieſen veränderten Charakter als Burgdroſtei erſt in der Zeit angenommen haben, in welcher Stiftsburgen exiſtierten und die Biſchöfe über Ernennung ihrer Kommandanten verfügten. Letzteres geſchah im vierten Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts. Denn Iburg, lange Zeit die einzige bedeutendere Burg des Hochſtiftes, war ſeit dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zum Jahre 1236 im Lehnbeſitz der Grafen von Tecklenburg,[1])

---

467 unter den castrenses von Iburg erwähnt wird, vgl. U. B. II 515, 516, 539 (1248), 2) Amelung von Lienen U. B. III 38 (1251), zuletzt zum Jahre 1263 genannt, 3) Sweder von Sledeſen vgl. U. B. III 438, 446, 472 (1271, 1272) und 4) Heinrich Korf vgl. U. B. III 554, 560, 602, 611 (1276, 1277) iburger Burgdroſten geweſen zu ſein. — Wilhelm von Limberg war nach U. B. III 378, 623 (im übrigen vgl. Regiſter zu U. B. III) Droſt von Wiedenbrück. — Dietrich von Horſt vgl. Urk. 1285 23/9 (Stammtafeln und Nachrichten von dem Geſchlechte der Bar Nr. X) und vielleicht auch Balduin von Varendorp vgl. Urk. 1293 4/3 (Abſchr. b. Henſeler Urk.-Samml.) waren grönenberger Droſten. — Helmbert von der Horſt, der U. B. III 642 (1279) an erſter Stelle unter den quakenbrücker Burgmannen und U. B. III 488 (1273), 500 als dapifer genannt wird, und mit noch größerer Wahrſcheinlichkeit Johann von Eck nach Urk. 1313 6/3 (b. Friderici-Stüve a. a. O. I Nr. 60) waren quakenbrücker Droſten. — Bei Heinrich Vinke, der U. B. III 181, 182 unter quakenbrücker (vgl. U. B. III 636, 642), U. B. III 166, 196 unter reckenberger Burgmannen (vgl. U. B. III 150, 244, 497) genannt wird, iſt ſchwer zu entſcheiden, welcher Burg er als Droſt angehörte. Über die im U. B. III 324 genannten dapiferi Albertus und Thidericus, vermutlich auswärtige Droſten, vgl. Regiſter zu U. B. III; Hermannus dictus dapifer (vgl. Urk. 1281 14/7 St. A. Mſc. Nr. 200 S. 126) führte, wie es ſcheint, den Familiennamen „Droſte."

[1]) Graf Simon von Tecklenburg hatte den Hof Lienen, die Amelungſchen Güter, von denen er die Beſatzung für Iburg ſtellen mußte, mit der Burg vom Biſchofe zu Lehen empfangen. Im Vertrage von 1186 U. B. I 385 verpflichtete er ſich, im Frieden

welche als osnabrücker Kirchenvögte einen verhängnisvollen Anteil an dem weltlichen Regiment des Stiftes hatten. Von dieser Fessel, dem stärksten Hindernis für die Ausbildung ihrer Landeshoheit, wurden die Bischöfe durch den glücklichen Ausgang der tecklenburger Fehde befreit: Im Friedensvertrage vom 26. Mai 1236 [1]) mußte Graf Otto von Tecklenburg auf die Kirchenvogteien und die iburger „Kastellanei" [2]) Verzicht leisten. Mit dieser Erwerbung erwuchs Bischof Konrad notwendigerweise die Pflicht zur Neuordnung des Burgwesens. Und welchen Wert gerade Konrad (1227—1238) auf Anlage und zweckmäßige Einrichtung der Burgen legte, ist daraus ersichtlich, daß er noch während der tecklenburger Fehde Quakenbrück zum Schutz des Nordens (um 1230) erbaute,[3]) wie es scheint, auch die

---

5 milites und 5 servientes, deren Befehlshaber ein Vasall oder Ministeriale der osnabrücker Kirche sein mußte, im Kriege doppelt soviel zu versorgen, die Vogtei ungeteilt zu lassen und nicht zu verlehnen.

[1]) U. B. II 351.

[2]) U. B. II 351: „Resignavit preterea castellaniam in Iburch." Was hier unter „castellania" zu verstehen ist, geht aus den Worten des 1186 abgeschlossenen Vertrages (U. B. I 385) hervor: „debito servicio de cetero castro in Iburg presidere spopondit."

[3]) Ertmanni chron. i. d. osn. Gesch.-Quellen I 70, 71. Um 1250 besaßen die Burgmannen bereits ein Siegel „sigillum castellanorum in Quakenbrugge" vgl. U. B. II 567. Daß in Quakenbrück damals kein bischöflicher Drost gewaltet habe, wie Philippi a. a. O. i. d. Mitteil. XXII S. 89 Anm. 2 behauptet, ist an sich unwahrscheinlich, da die entlegene, besonders durch Tecklenburg gefährdete Burg des Nordlandes dringend einer militärischen Leitung bedurfte. Es ist anzunehmen, daß die im U. B. III 642 (1279) namentlich aufgeführten 18 Burgmannen einem Burghauptmann unterstellt waren. Wie S. 80 bemerkt wurde, sind Helmbert von der Horst und Johann von Eck vermutlich quakenbrücker Burgdrosten gewesen.

Entstehung der Burgen Grönenberg[1]) und Reckenberg,[2]) welche um 1250 bereits erwähnt werden, veranlaßte.

Vergegenwärtigt man sich diese Entwicklung, so wird es schwerlich als Zufall erscheinen, daß Amelung von Lienen zu wiederholten Malen bis zum Jahre 1224[3]) und seitdem erst wieder 1238[4]) d. i. kurz nach dem Frieden mit Tecklenburg als „dapifer" genannt wird. In die Zeit zwischen diesen beiden Jahren fällt die Erwerbung der Vogteien und der iburger Kastellanei durch den tecklenburger Vertrag vom Mai 1236, nach welchem die Besetzung der iburger Burghauptmannschaft notwendig wurde. Der Bischof war in der Ernennung des neuen Burghauptmanns naturgemäß auf den Kreis der vorhandenen Beamten, d. h. seiner Haus- und Hofbeamten angewiesen. Unter diesen mochte sich Amelung — vormals dapifer — als bewährter Beamter, durch seinen nahe gelegenen Familienbesitz Lienen (im Kreise Warendorf), vielleicht auch durch Ansprüche und persönliche Verdienste empfehlen, die er im Kriege mit Tecklenburg erworben. Im Jahre 1238 wird er nach längerer Pause wiederum als dapifer und 1241 ausdrücklich unter den iburger Kastellanen genannt.[5]) Demnach scheint er der erste Burgdrost des osnabrücker Hochstiftes gewesen zu sein.[6]) Der Drost behielt

---

[1]) U. B. III 13 (1251) wird „Ludolfus miles in Gronenberge" genannt.

[2]) U. B. II 570 (1250): „Acta sunt hec in castro Redekenberg."

[3]) U. B. II 183.

[4]) U. B. II 368.

[5]) U. B. II 408; ebenso U. B. II 467 (1245): „presentibus castrensibus nostris in Iburg: Amelungo dapifero, Gerhardo de Varendorpe" 2c.

[6]) Vielleicht wurde Amelung zugleich die Vogtei übertragen, die schon zu tecklenburgischer Zeit mit dem Besitz der amelungschen Güter verbunden gewesen zu sein scheint; vgl. U. B. I 385 (1186).

den Namen, den einst die Inhaber des Hausamtes als Truchsessen geführt; aber Charakter und Funktionen des Amtes wurden wesentlich andere.

Für die älteste Entwicklung der beiden Ämter, des Hofamtes und der Burgdrostei, deren Zusammenhang sich schon aus der gemeinsamen Bezeichnung „dapifer" ergiebt, fehlt es an sicheren Nachrichten. Es läßt sich daher auch die Frage, warum der Burgdrost von einem bischöflichen Hausamte und gerade dem des „Speisenträgers" seinen Amtsnamen erhielt, nur vermutungsweise beantworten. Daß der dapifer unter den bischöflichen Hofbeamten eine führende Stellung einnahm, ergiebt sich aus den urkundlichen Zeugenreihen, in denen der Drost weit häufiger, als Marschall, Schenk, Kämmerer und in der Regel vor diesen genannt wird.[1]) Aber auch seine Amtsfunktionen müssen ihn für die Burgdrostei besonders qualifiziert haben. Wie es scheint, war ihm eine Oberaufsicht über den gesamten Haushalt,[2]) die Verwaltung des bischöflichen Vermögens und Tafelgutes anvertraut. Kenntnis der Vermögensverwaltung war unter den primitiven Verhältnissen jener Zeit ein notwendiges, vielleicht das wesentlichste Erfordernis für den Beamten.[3]) Daher mochte der Drost, welcher sich am bischöflichen Hofe vor allen anderen Hausbeamten praktische Er-

---

[1]) Ausnahmen hiervon vgl. U. B. I 345 und 401.

[2]) Vgl. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte 1892 Bd. II 101: „Vermutlich war mit seinem Amte (d. i. dem Amte des Truchsessen) die Oberaufsicht über den Hofhalt verbunden, und erscheint er deshalb als Seneschalk, vorübergehend auch als maior domus. In karolingischer Zeit wird er gelegentlich als regiae mensae praepositus, als infertor oder als princeps coquorum, seit dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts auch als dapifer bezeichnet."

[3]) Von Löher in den Sitzungsber. der münchener Akademie 1861 S. 414: „Alle Fülle und Feinheit des Wissens, welche man zur

fahrung auf diesem Gebiete erworben, besonders geeignet für die Stellung der Burghauptleute erscheinen.

Außer der iburger Kastellanei wurden allmählich durch Anlage der Burgen Reckenberg (bei Wiedenbrück), Grönenberg (bei Melle), Wittlage, Hunteburg, Vörden, Fürstenau neue Amtsstellen geschaffen. Die Bestimmung dieser Burgen war eine doppelte: Einerseits sollten sie das Gebiet des neuentstehenden weltlichen Fürstentums Osnabrück nach außen abschließen und militärisch sichern. Ferner war mit jeder Burg die Verwaltung des in ihrem Umkreise gelegenen bischöflichen Tafelgutes verbunden. Hierdurch gliederte sich das Fürstentum allmählich in sieben nach jenen Burgen benannte Bezirke oder „Ämter",[1]) welche die Verwaltungsorganisation des Hochstiftes bestimmt und abgesehen von unwesentlichen Veränderungen bis zur Aufhebung des Hochstiftes bestanden haben. Dementsprechend waren die Vorsteher der „Ämter" oder „Drosteien" nicht nur Befehlshaber der Burgmannschaften, sondern zugleich Verwaltungsbeamte, welchen die Erhebung und Verrechnung der bischöflichen Gefälle, Renten, Bede u. s. w. anvertraut war.[2])

Neben dem Hofamt des Speisenträgers und dem Stiftsamt des Burgdrosten oder Amtmannes bestanden

---

Regierung nötig hielt, sah ungefähr dem Schatze von Kenntnissen ähnlich, welche der künftige Besitzer einer Reihe von großen Landgütern brauchte."

[1]) Die osnabrücker „Ämter" entsprachen den „Burgvogteien" der Mark Brandenburg und anderer ehemals von slawischen Stämmen besiedelter Territorien; vgl. Unger Geschichte der deutschen Landstände. Hannover 1844 Bd. I 218.

[2]) Vgl. Philippi a. a. O. in den Mitteil. XXII 92. Die Bestallung vom 1. Juni 1378 z. B. (vgl. Anhang Nr. 6) bestimmt die Pflichten des zum hunteburger Amtmann ernannten Heyneke von

im Fürstentum Osnabrück zwei weitere mit demselben Namen bezeichnete Ämter, „die Landdrostei" und „Erbdrostei", bezw. „Erblanddrostei", über deren Entstehung und Charakter es bisher an genaueren Ermittelungen fehlte.

Zur näheren Bestimmung des Landdrostenamtes sind wir für die Zeit des Mittelalters auf vier gelegentliche Erwähnungen [1]) angewiesen:

1) Am 31. Oktober 1350 stellte Hugo von Bar einen Revers aus zur Bescheinigung, daß er für alle Leistungen „dapiferatus nostri, cui per honorabiles viros Ottonem prepositum, Conradum decanum et .... capitulum ecclesie osnaburgensis vacante sede et post eiusdem ecclesie prefecti fuimus", Entschädigung erhalten und keine weiteren Ansprüche zu erheben habe.[2])

Berc mit den Worten: „he zal upboren alle de rechten rente unde bede und allerhande vorval und upkome und broke, de in dem amte vorvallet." Über die Amtspflichten der Drosten unterrichtet die Amtsordnung des Bischofs Johann von Hoya von 1556 (Codex Const. Osnabr. I S. 513 ff.), auszugsweise veröffentlicht in den „Osnabrücker Unterhaltungen" vom Jahre 1770 St. 6 S. 88—93; die Entwürfe zur Amtsordnung vgl. Acta osnaburgensia Bd. II S. 3 ff.

[1]) Ob Johann von Eck „dapifer dyocesis osnabr." (vgl. Friderici-Stüve a. a. O. I Nr. 60) und Dietrich von Honrode, „des stichtes tho Osenbrucge eyn droste", der unter den Zeugen einer Urkunde vom 18. Juli 1333 (Or. Domarchiv) genannt wird, Landdrosten gewesen sind, läßt sich nicht feststellen. Johann von Eck war höchstwahrscheinlich Drost von Quakenbrück.

[2]) Urk. 1350 31/10 s. Anhang Nr. 2. Daß „officiacio dapiferatus" das Landdrostenamt bezeichnet, ist deswegen wahrscheinlich, weil dasselbe, wie die späteren Beispiele beweisen, in der Regel zur Zeit der Sedisvakanz eingerichtet wurde und eine solche — durch Versetzung des osnabrücker Bischofs Gottfried von Arnsberg nach Bremen (1349) — zur Zeit der Amtsführung des Hugo von Bar eingetreten war.

2) Erschöpfung des Landes und Zerrüttung der Finanzen veranlaßten 1360 Bischof Johann II. Hoet (1350—1366) in Erkenntnis seiner Unfähigkeit zum Regieren, (mit Einwilligung der Stände) Dietrich von der Mark, den Bruder Bischof Adolph's von Münster, auf zwölf Jahre zum „Vikar und Beschirmer des Stiftes" zu ernennen. Alle Schlösser und Renten des Stiftes, die ledig seien und binnen dieser Zeit ledig würden, sollten ihm übergeben werden; Johann Hoet selbst behielt sich die geistliche Gewalt vor nebst 100 Mark Gehalt und dem Hause Noen.[1]) Die Regierungsgewalt des Bischofs, der gelegentlich als „in spiritualibus et temporalibus nostre ecclesie provisor et tutor"[2]) bezeichnet wird, war geteilt: Johann blieb geistliche Würde und Amt, Dietrich von der Mark wurde „vicarius in temporalibus."[3]) Daneben ernannten Bischof Johann und die Stände am 20. Mai 1362 Otto von Bokroden zu einem Drosten über das Stift, Orbar und Schlösser. Er sollte die Gefälle des Stiftes erheben, von den Renten Schlösser

---

[1]) Urk. 1360 11/11 s. Anhang Nr. 4.

[2]) Vgl. U. B. III 315.

[3]) Vgl. Urk. 1366 7/9 in den Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. 40. Vertreter des Bischofs in geistlichen Dingen, „vicarius in spiritualibus", war der Generalvikar. Als solcher wird in der dreijährigen Sedisvakanz nach dem Tode Johanns II. Hoet (1366—1369) Ludolf von Schüttorf „vicarius generalis in spiritualibus sede episcopali ecclesie osnab. vacante" (vgl. die Urkk. 1366 28/8 Abschr. St. A. Msc. 200 S. 33, 1367 28/8 Abschr. St. A. Msc. 189 S. 58, 1368 27/9 Or. St. A. Abteil. St. Johann u. s. w.), während der Sedisvakanz nach Versetzung Bischof Melchiors von Grubenhagen (1376) Sander von Holtfeld „vicarius in spiritualibus sede episcopali vacante per capitulum dictae ecclesiae constitutus generalis" (vgl. Urk. 1377 15/4 Abschr. bei Henseler V 233) und in der Urk. 1452 6/5 (Or. St. A. Abteil. Domkapitel) Hermann von Almelo genannt.

und Stift verwahren und Junker Dietrich von der Mark mit zwölf Pferden halten. Reichten Orbar und Gefälle nicht aus, um die Kosten zu bestreiten, so war er berechtigt, 100 Mark aufzunehmen, welche ihm und seinen Erben spätestens drei Monate nach der Rechenschaftsablegung zurückerstattet werden sollten.[1]) Stiftsverweser und Landdrost teilten sich somit in die weltliche Regierung.

3) Bischof Johann III. (1424—1437) bestellte 1436, als er hoffnungslos erkrankt war, mit Einwilligung der drei Stände Friedrich Buck zum Landdrosten des Stiftes.[2]) Bei dieser Gelegenheit wird das Wort „Landdrost" zum ersten Mal genannt.[3])

4) Im Jahre 1449 ernannte Bischof Heinrich II. († 2. Juni 1450) den Amtmann von Vörden und Fürstenau,[4]) Hermann von Merfeld, zum Landdrosten. Hermann leistete am 20. November desselben Jahres dem Domkapitel den Treueid.[5])

---

[1]) Vgl. Urk. 1362 20/5 Anhang Nr. 5. In der Urk. 1362 28/10 (Nachrichten und Stammtafeln vom Geschlechte der Bar Nr. 38) wird „Otto von Bokroden, Droste des Stichtes" unter den Zeugen genannt.

[2]) Urk. 1436 18/8 f. Anhang Nr. 10.

[3]) Die Bezeichnung „Landdrost" wurde üblich, seit der Territorialbegriff sich gebildet hatte, d. i. seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Die erste Urk., in der von einem „Lande" Osnabrück, von einem „Landesherrn" gesprochen wird, ist datiert vom Jahre 1405 7/3 (b. Friderici-Stüve a. a. O. Bd. II 163). Wie der Stiftsherr zum „Landesherrn", so wird der Stiftsdrost bezw. der Drost des „alingen" (d. i. ganzen) Stiftes zum „Landdrost."

[4]) Vgl. Urk. 1449 29/8 (Or. Stadtarchiv II E 461).

[5]) S. Anhang Nr. 12. Die von Stüve (Geschichte des Hochstifts I 373) erwähnte Urk. von 1449 15/8, durch welche Hermann von Merfeld als Landdrosten die Verteidigung des Landes über-

So spärlich diese Quellenzeugnisse auch sind,[1]) sie lassen doch mit annähernder Sicherheit den Charakter des Amtes erkennen. Es gleicht in allen wesentlichen Punkten der Burgdrostei so vollkommen, daß es nur als eine erweiterte Form derselben angesehen werden kann. Wie der Amtmann der einzelnen Stiftsburgen, so wurde der Landdrost mit Genehmigung des Domkapitels bezw. der Stände vom Bischof,[2]) in Zeiten der Sedisvakanz vom Domkapitel eingesetzt.[3]) Beide wurden nur auf Zeit ernannt und waren absetzbar.

Die Form des Amtseides, den Drost und Landdrost außer dem Bischof auch dem Kapitel ablegen mußten, war genau die gleiche. Man kann eine ältere und eine jüngere Form des Eides unterscheiden. In älterer Zeit verpflichtete sich der Drost 1) niemandem, weder Kapitel, den Kirchen des Landes, den Stiftsmannen, noch der Stadt und deren Leuten Dienst, Bede oder Schatzung aufzuerlegen noch auferlegen zu lassen ohne Rat und Genehmigung der drei Stände. 2) „nymant von ziner wegenen . . . . nynerleye unrecht eder gewalt an to kerene alze myt name eder koslage eder unwontlike broke van en to nemenen noch utgerichte to lecgenen ok nynen unberuchteden bederven man an to gryppenen eder dat zine to nemenen noch yergen an to beschedigen, it en gesche na rechte." In der jüngeren Form des Amtseides kamen dann die weiteren Verpflichtungen

---

tragen sein soll, konnte ich weder im Original noch in der Kopie auffinden; vermutlich befindet sie sich im Archiv des Generalvikariates, das mir nicht zugänglich war.

[1]) Die Urkunden des 16. Jahrh. habe ich nicht mehr durchsehen können. Stüve führt in der Geschichte des Hochstifts II 733 noch zwei Landdrosten an.

[2]) Urk. 1362 20/5 s. Anhang Nr. 5, 1436 18/8 s. Anhang Nr. 10.

[3]) Urk. 1350 31/10 s. Anhang Nr. 2.

hinzu, „dem lande nyne vede to maken", die Einwohner des Stiftes gegen Unrecht und Gewaltthätigkeit in Schutz zu nehmen, die Schläge und Landwehren des Bezirkes zu bewahren und ausbessern zu lassen.[1])

Mit dieser jüngeren Form, die seit etwa 1429 in Anwendung kam,[2]) stimmen die beiden uns erhaltenen Amtseide der Landdrosten Friedrich Buck und Hermann von Merfeld von 1436 18/8[3]) und 1449 20/11[4]) fast wörtlich überein.

Schon aus dem gleichen Inhalt des Amtseides geht hervor, daß auch die Funktionen der Ämter im wesentlichen dieselben waren. Wie der Drost in seinem engeren Bezirk, so erhob und verwaltete der Landdrost im ganzen Gebiete des Fürstentums die Renten, Beden und sonstigen bischöflichen Gefälle, bestritt von ihnen die Ausgaben der Verwaltung im Frieden sowohl, als im Kriege[5]) und erstattete zum Schluß einen Rechenschaftsbericht über Verwendung und Verrechnung der bischöflichen Einkünfte. Als Bischof Johann II. Hoet im Jahre 1362 Otto von Bokroden zu einem Drost über das Stift setzte, wurde dieser angewiesen, von den bischöflichen Renten Schlösser und Stift zu verwahren und Junker Dietrich von der Mark, den Vertreter des Bischofs,

---

[1]) Vgl. z. B. den Amtseid des wittlager Drosten Dietrich von Bramhorne, Anhang Nr. 11.

[2]) Über die ältere Form des Amtseides vgl. die im Stadtarchive II E 448, 449, 451, 452 erhaltenen Beispiele. Die jüngere Form desselben kam, wie es scheint, zuerst im Amtseide des grönenberger Drosten Rembert von Quernheim vom Jahre 1429 24/1 (ebendas. II E 453) zur Anwendung.

[3]) S. Anhang Nr. 10.

[4]) S. Anhang Nr. 12.

[5]) Vgl. z. B. den Bericht des Drosten Johann von Eck b. Friderici-Stüve a. a. O. I Nr. 60.

als „vicarius in temporalibus“ mit zwölf Pferden zu halten.[1] Der gesamte Haushalt des Fürstentums lag also in der Hand des Landdrosten.

Das Amt desselben unterschied sich von dem des einfachen Drosten durch die größere räumliche Ausdehnung auf sämtliche Drosteien und ferner dadurch, daß die Landdrostei ein außerordentliches Amt war, das nur im Bedürfnisfalle, z. B. während der Sedisvakanz, bei Erkrankung oder Unfähigkeit des Bischofs besetzt wurde.

Die im Falle der Sedisvakanz verfassungsmäßig dem Domkapitel obliegende Vertretung des Bischofs,[2] welche man zeitweise auch besonderen „Vikaren“ oder „Stiftsverwesern“ übertrug, ist, soweit bekannt, den Landdrosten niemals anvertraut worden. Sie waren vielmehr gleich den Vögten und Drosten Stiftsbeamte, dazu berufen, im Bedürfnisfalle den Haushalt des Fürstentums zu leiten. Daneben wurden dem Landdrosten eine oder mehrere Burgen zur besonderen Verwaltung übertragen, so z. B. Hermann von Merfeld 1449 neben der Landdrostei die Ämter Börden und Fürstenau.[3] Man ermöglichte hiermit, wie es scheint, zugleich die bequemere Auszahlung des Gehaltes, welches bei der Verrechnung von den Überschüssen der Amtsverwaltung abgezogen wurde.[4]

---

[1]) Vgl. Urk. 1362 20/5 f. Anhang Nr. 5.

[2]) Daher mußten sich die Burgdrosten im Amtseid regelmäßig verpflichten, die ihnen zur Verwaltung anvertrauten Schlösser und Ämter, wenn der Bischof sterben sollte, dem Domkapitel zu überantworten. Vgl. unter anderem den Vertrag der Stände über die Verwaltung sede vacante vom 25. Nov. 1574 (Or. Stadtarchiv II F 480.)

[3]) Urk. 1449 20/11 f. Anhang Nr. 12.

[4]) Der osnabrücker Landdrostei entsprach das Amt des braunschweigischen „Landvogtes“ vgl. Br. Krusch in der Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1891. S. 60 ff.

In Charakter und Ursprung verschieden von der Landdrostei war das Amt des Erbdrosten.

Als „dapifer hereditarius“ wird zuerst in der Urkunde von 1366 7/9[1]) Hugo Bar erwähnt, welcher im Auftrage der Ritterschaft das „sigillum ministerialitatis“ einer gerichtlichen Entscheidung über die Parafernalien der Margarethe von Bruggen beifügte. Seitdem war das Amt nachweislich im erblichen Besitz der Familie von Bar. Ausschließlich Mitglieder dieses Geschlechtes waren bis zum achtzehnten Jahrhundert Vertreter der Ritterschaft und Vorsitzende in deren Versammlungen.

Da die Inhaber des Amtes als Erbdrosten und seit dem 15. Jahrhundert als Landdrosten bezw. Erblanddrosten bezeichnet werden, liegt es nahe, die Entstehung desselben von der Landdrostei oder von dem Truchsessenamte herzuleiten, wie es z. B. in den „Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar“ geschehen ist. Bei näherer Betrachtung der urkundlichen Zeugnisse indessen wird sich die Unhaltbarkeit beider Annahmen herausstellen müssen:

Die Landdrostei ist während des Mittelalters nur von einem einzigen Mitgliede des Geschlechtes Bar vorübergehend verwaltet worden. Am 31. Oktober 1350 stellte Hugo Bar, derselbe, welcher 1366 als „dapifer hereditarius“ die Ritterschaft in dem erwähnten Parafernalienprozeß vertrat, eine Quittung darüber aus, daß er aus der Zeit seiner Amtsführung, „de officiacione dapiferatus“, keine Ansprüche mehr an das Domkapitel zu erheben habe.[2]) Alle später erwähnten Landdrosten gehörten anderen Familien an.[3])

---

[1]) Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. 40.

[2]) S. Anhang Nr. 2.

[3]) Vgl. S. 85 ff.

Ebensowenig können die Vorfahren des in der Urkunde 1366 erwähnten Hugo Bar „erbliche Truchsesse oder Drosten" gewesen sein. Da die Hausämter des Kämmerers, Marschalls, Schenken und Drosten abwechselnd von Mitgliedern der Ministerialität besetzt wurden, würde es merkwürdig sein, wenn nicht auch das angesehene und reich begüterte Geschlecht Bar zu einem dieser Ämter gelegentlich herangezogen wäre; so war Hugo Bar 1216 und 1218 [1]) bischöflicher „dapifer"; aber, soweit bekannt, blieb er der einzige Drost dieses Namens bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Der letzte nachweisbare Inhaber dieses Hausamtes aus dem Stande der Ministerialität war Amelung von Lienen. Noch zu seinen Lebzeiten — um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts — scheinen die oberen Hausämter, welche man an ritterliche Ministerialen verlieh, eingegangen zu sein; jedenfalls sind sie in Osnabrück zur Zeit des Mittelalters niemals, wie in anderen Bistümern, erbliche Ehrenämter ritterbürtiger Familien des Landes geworden.

Im erblichen Besitz eines Hof- oder Stiftsamtes sind die Bars demnach nicht gewesen. Trotzdem nahmen sie mindestens seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eine hervorragende Stellung am bischöflichen Hofe ein. Hugo Bar,[2]) der 1216 und 1218 Drost war, wird auch nach dieser Zeit (bis zum Jahre 1230) [3]) in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden meist als erster unter den Ministerialen[4]) oder unmittelbar hinter den angesehensten Mitgliedern des bischöflichen Hofes, wie dem Graf Wecel und dem Stadt-

---

[1]) U. B. II 69 und 93 (1216, 1218).

[2]) Zuerst in einer Urk. des Jahres 1203 U. B. II 16 genannt.

[3]) U. B. II 251.

[4]) U. B. II 121, 128, 167, 174, 175, 177, 183, 185, 193, 195, 196 u. s. w.

richter Lebebur[1]) genannt. Ebenso findet sich der Name seines Erstgeborenen Johann Bar bis 1250 ausnahmsweise,[2]) seit dieser Zeit (bis 1278) aber fast regelmäßig an erster Stelle unter den ritterlichen Urkundenzeugen.[3]) Dasselbe läßt sich von Johanns Sohn Hugo,[4]) seinem Enkel Johann[5]) und Urenkel Hugo Bar[6]) nachweisen.

Bei schwierigen und wichtigen Regierungshandlungen wurden nun mit Vorliebe die Mitglieder des sogenannten „geschworenen Rates" vom Bischof herangezogen, welche als „weise" und rechtskundige Leute sein besonderes Vertrauen genossen; dem entsprechend erhielten ihre Namen in den Zeugenreihen der Urkunden, welche jene Rechtsakte beglaubigten, einen hervorragenden Platz. Wenn die Bars daher an erster Stelle unter den Ministerialen genannt

---

[1]) U. B. II 61, 77, 78, 144, 171 u. s. w.

[2]) Vgl. U. B. II 328, 420, 500.

[3]) U. B. III 34 (1251), 38, 76, 81, 86, 132, 330, 345, 359, 384, 388 . . . . 615 (1278). Nur selten ist Johann Bar nicht an erster Stelle genannt, so III 255, 267, 353, 354 und 602.

[4]) Urk. 1285 23/9 (Or. Domarchiv), 1298 3/12 (Abschr. bei Henseler III 453), 1299 26/6 (Or. Domarchiv) 1299 4/12 (Or. Domarchiv).

[5]) Urk. 1309 9/12 (Or. Domarchiv), 1334 6/5 (St. A. Msc. 189 S. 56), 1337 13/1 (Stammtafeln von dem Geschlecht der Bar Nr. 20), 1338 28/9 (Or. St. A.), 1338 29/10 (Or. St. A.), 1338 6/12 (Or. Domarchiv).

[6]) Urk. 1343 19/3 (Or. St. A.), 1345 6/3 (Or. St. A. Kloster Iburg), 1351 6/3 (Or. St. A. St. Johann), 1357 1/8 (Stammtafeln u. s. w. Nr. 32), 1364 7/8 (St. A. Msc. 188 S. 51). Wenn die Beweisstellen für die letztgenannten Bars weniger zahlreich sind, so erklärt sich dies aus der Thatsache, daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. die Besiegelung als Beglaubigungsmittel der Urkunden den Zeugenbeweis allmählich verdrängte und daher die Zeugenreihen nicht mehr einen regelmäßigen Bestandteil in den Schlußprotokollen der Urkunden bildeten.

wurden, liegt die Vermutung nahe, daß sie als Vertreter der Ministerialität Mitglieder des geschworenen Rates waren. Von dem 1366 als Erbdrosten bezeichneten Hugo (III) Bar, seinem Vater Johann (II) und Großvater Hugo (II) steht dies urkundlich fest.[1]) Von ihren Vorfahren ist es mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Es ergeben sich somit die folgenden Thatsachen:

1) Im erblichen Besitz eines Hof- oder Stiftsamtes sind die Bars niemals gewesen. 2) Von drei wahrscheinlich

---

[1]) Es genügt, in diesem Zusammenhange festzustellen, daß die Mitglieder des geschworenen Rates besonders häufig als „discreti viri" bezeichnet werden — z. B. „de consilio discretorum virorum nostri consilii iurati" (Urk. 1299 4/12 Or. Domarchiv) — und diese Bezeichnung daher als Kennzeichen für die Zugehörigkeit zum „consilium iuratum" gelten kann. Als „discreti viri" werden nun ausdrücklich Hugo II Bar in der Urk. 1285 13/3 (b. Lacomblet Urkb. f. d. Gesch. des Niederrheins, Bd. II Nr. 797), 1298 3/12 (Abschr. b. Henseler Urkk.-Sammlung III 453), Johann (II) Bar 1334 6/5 (St. A. Msc. 189 S. 56), 1338 6/12 (Or. Domarchiv) genannt. Jeden Zweifel über die Zugehörigkeit der Genannten zum geschworenen Rat beseitigen die folgenden urkundlichen Erwähnungen: 1299 4/12 (Or. Domarchiv) „presentibus . . . . . Fromoldo decano sancti Johannis osnab., Hugo Urso, Conrado de Horne . . . . iuratis de consilio", 1335 9/8 (i. d. Mitteil. II 346): „alle desse vorbenomden dingh . . . . hebbe wi ghelovet . . . . . unsen capitele unde unsen denstluden van unsen swarenen rade, de hir stat geschreven unde ghenant, hern Johanne den Baren, Everde und Amelunghe broderen gheheten van Barendorpe" u. s. w., 1357 1/8 (Stammtafeln u. s. w. Nr. 32): „Daran und over hevet gewesen unse swarene rad alse by namen her Hugo de Bere, her Everd van Horne" . . . . . — Daß auch schon die Vorfahren der drei hier genannten Bars, Hugo (I) und Johann (I), aller Wahrscheinlichkeit nach Vertreter der Ministerialität im geschworenen Rate waren, geht daraus hervor, daß sie in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden auffallend häufig an erster Stelle unter den Ministerialen genannt werden; vgl. S. 92, 93.

fünf Generationen des Geschlechtes bis zu jenem „Erbdrosten" Hugo (III) Bar (1366) hat jedes Mal der Erstgeborene dem geschworenen Rat des Bischofs als besonders ausgezeichneter Vertreter der Ministerialität angehört. 3) Seit 1366 führten die Bars als „Erbdrosten" Jahrhunderte lang den Vorsitz der Ritterschaft. Hiernach kann über die Entstehung des Erbdrostentitels kein Zweifel mehr walten: Das Geschlecht verdankte ihn dem ständischen Erbamte, welches die Bars als Vorsitzende und Vertreter der Ministerialität bezw. Ritterschaft verwalteten.[1])

Unbekannt dagegen ist, wann und auf welchem Wege die Bars in den Besitz des Erbdrostentitels gelangt sind. Vielleicht ist er ihnen vertragsmäßig zuerkannt worden. Man könnte hier an analoge Vorgänge benachbarter Territorien denken: Bischof Bernhard von Paderborn z. B. schloß 1334 mit dem Knappen Ulrich Schilderer einen Vertrag, in welchem er ihm das Kämmereramt als Erblehen zuerkannte und die Obliegenheiten desselben festsetzte.[2]) Der Erbmarschall von Jülich war nach einem ähnlichen Abkommen „heimlicher Rat" des Grafen und im Falle der Behinderung seines Herrn dessen Statthalter;[3]) ebenso bestimmte Graf Wilhelm von Jülich 1331, daß sein Erb-

[1]) Daß die Erbdrostei ein rein ständisches Amt war, wurde auch in den Verhandlungen des langjährigen Prozesses anerkannt, den die Ritterschaft im 18. Jahrh. mit dem Erblanddrosten von Bar führte. Wiederholt ist in demselben hervorgehoben, daß der osnabrücker Erbdrost im Gegensatz zu anderen bekannten Erbämtern mit dem bischöflichen Hofe nichts zu thun habe; sein Amt „versiere allein circa praesidium et directionem" der auf den Landtagen erscheinenden Ritterschaft (vgl. St. A. Abschnitt 28 Nr. 26, 27).

[2]) Zeitschr. f. westfäl. Gesch. Bd. XIX S 347 ff.

[3]) Vgl. Lacomblet Archiv für Geschichte des Niederrheins Bd. I 395 ff.

kämmerer Gerhard von dem Bungart als ständiges Mitglied dem Rate angehören und das Siegel führen sollte.[1])

Indessen von diesen vertragsmäßig zuerkannten Erbämtern, deren Beispiele sich leicht häufen ließen, unterschied sich das osnabrücker Erbdrostenamt in zwei wesentlichen Punkten: Erstens scheint es niemals Erblehen geworden zu sein und ferner läßt sich bei ihm nicht, wie bei jenen, der Zusammenhang mit einem bischöflichen Hofamt nachweisen. Der Bischof hatte daher auch nicht das Recht, die Kompetenzen des Drosten zu bestimmen. Möglich wäre es, daß er vertragsmäßig die Bars als erbliche Vertreter der Ritterschaft anerkannte und ihnen als solchen einen ständigen Sitz in seinem geschworenen Rate zuwies; doch sind Spuren eines solchen Vertrages nicht vorhanden.[2])

Die thatsächliche Anerkennung des Amtes durch den Landesherrn ist dadurch ausgesprochen und bezeugt, daß die Bars in zahlreichen aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden und Akten als „dapiferi hereditarii", „dapiferi nativi", „Erbdrosten" oder „borene Drosten des stichtes" bezeichnet wurden.[3]) Daneben kam um 1450 der

---

[1]) Ebendas. S. 392 ff.

[2]) Auffallend ist die Bezeichnung Hugo Bar's als „dapifer verus et hereditarius" (vgl. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. 40 Urk. 1366 7/9). Sie deutet auf den Anspruch der Bars hin, als „wirkliche" Drosten des Stiftes zu gelten, und auf Versuche anderer, ihnen diesen Anspruch streitig zu machen. Möglicherweise bestand eine Rivalität zwischen dem Ritterschaftsvertreter Bar und Otto von Bokroden, der 1362 von Bischof Johann „to eynen drosten over dat alinge stichte und orbare und slote des stichtes" (vgl. Anhang Nr. 5) eingesetzt wurde; auch er führte den Titel Drost (später Landdrost) vgl. S. 86.

[3]) Als Erbdrosten werden genannt Friedrich Bar in der Urk. 1401 13/9 (Or. St. A.), im Eide Bischof Heinrichs von Holstein 1402 23/10 (Or. Domarchiv, in den osnabr. Mitteil. II 349 ff.

Titel „Landdrost“ [1]) auch für das rein ständische Amt des Ritterschaftsvertreters auf. Er konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher der Territorialbegriff sich entwickelt und die Stiftsstände sich zu Landständen umgebildet hatten. Da die Ritterschaft im 15. Jahrhundert das ganze Land vertrat, erschien auch ihr Vorsitzender folgerichtig als Landesdrost. Der aus Verbindung der Worte Erb- und Landdrost entstandene Titel Erblanddrost wurde im sechzehnten Jahrhundert üblich.

Der Erbdrost hatte die Aufgabe, das Siegel der Ritterschaft zu verwahren, in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen, sie am Hofe des Bischofs und später auf den Landtagen zu vertreten. Seine Amtsfunktionen waren also die gleichen, welche im Fürstbistum Köln und Münster,[2]) wie es scheint auch in Hildesheim,[3]) die Erbmarschälle versahen, freilich mit dem Unterschiede, daß diese ursprünglich

---

ohne Datum und Zeugenreihe), 1403 5/2 (Or. Domarchiv), Ludolf bezw. Ludeke Bar im Eide Bischof Otto's von 1404 16/9 (Hoyer Urkb. 8te Abteil. S. 138), 1406 21/9 (Or. St. A.), 1416 11/5 (Stammtafeln und Nachrichten u. s. w. Nr. 59), Hugo Bar 1428 4/5 (ebendas. Nr. 62), 1431 13/1 (Abschr. Msc. 189 S. 113), im Eide Bischof Erichs von Hoya 1438 1/1, 1445 4/4 (Stammtafeln u. s. w. Nr. 54), Hermann Bar 1450 14/6 (ebendas. Nr. 66).

[1]) Der Titel Landdrost findet sich in der Urk. 1454 11/12 (Or. Domarchiv), 1459 5/4 (Stammtafeln u. s. w. Nr. 67), 1461 29/5 (osn. Mitteil. II 368) und seitdem häufig vgl. Stammtafeln Nr. 69, 72, 73, 76, 77 ff. Wohl zu unterscheiden ist dieser ständische Beamte von dem oben erwähnten Landdrosten, der als Stiftsbeamter zeitweise den bischöflichen Haushalt leitete.

[2]) Vgl. Westfäl. Zeitschr. Bd. XIX S. 331 ff. Der Erbdrostentitel der Familie Droste zu Vischering in Münster ist, wie es scheint, vom erblichen Besitz des Truchsessenamtes herzuleiten; vgl. ebendas. S. 315 ff.

[3]) Vgl. Niedersächs. Zeitschr. Jahrgang 1873 S. 106 ff.

bischöfliche Hofbeamte waren und ihr Amt als Erblehen aus der Hand des Bischofs erhielten, während das osnabrücker Erbdrostenamt niemals Hofamt oder Erblehen gewesen ist.

IV. Der „geschworene Rat" des Bischofs.

In der Einleitung zur „Behördenorganisation Preußens" geht Schmoller von Herbert Spencer's Beobachtung aus, daß „wir alle gesellschaftliche Verfassung als das Ergebnis einer Spaltung der zu einem Stamme oder zu einer sonstigen Personengruppe Gehörigen in die drei Teile, Führer, Ausschuß und Masse ansehen können." Spencers Gedanke beruhe auf „der Betrachtung, daß wo und wie Menschen zu irgend einem gemeinsamen Handeln zusammentreten, immer wieder ganz von selbst in Folge der Verschiedenheit derselben, des Ansehens Einzelner und des praktischen Bedürfnisses, die Gesamtheit einem Vorsitzenden oder Leitenden und einem engeren Kreis der Älteren und Angeseheneren, der Häuptlinge, der Familien-, Gentil-, Ortsvorstände, einem Senate, einer Gruppe von Gehülfen des Fürsten gegenübertritt".[1])

Zwischen dem Fürsten und seinem Volke, dem Gefolge seiner Schutzhörigen, Vasallen, Dienstmannen bildete ein Ausschuß, Senat, ein Kreis von vertrauten Ratgebern das natürliche Mittelglied. Schon das praktische Bedürfnis forderte eine vermittelnde Instanz: Die Angelegenheiten, welche größeren Versammlungen zur Entscheidung unterbreitet wurden, mußten bereits vorberaten sein und in Anträgen bezw. Urteilen festere Form gewonnen haben. Andererseits konnten

[1]) Schmoller Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Berlin 1894. Bd. I. Einl. S. 15.

große Versammlungen nur verhältnismäßig selten einberufen werden und es empfahl sich daher behufs schneller Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vermeidung ungebührlichen Aufwandes einen engeren Kreis Auserlesener zu Rate zu ziehen, welche leicht und schnell erreichbar waren, sich durch Klugheit, Kenntnis der Rechtsbräuche und Bedürfnisse des Volkes auszeichneten und ferner durch ihre wirtschaftliche Lage, wie durch den politischen Einfluß, den sie auszuüben vermochten, ihren Herren eine Garantie dafür boten, daß ihre Stimme auch außerhalb des fürstlichen Rates von ihren Stammes- und Standesgenossen geachtet und anerkannt wurde.

Eine Form der von Spencer genannten Ausschüsse, jener Mittelglieder staatlicher Ordnung waren „die geschworenen Räte", welche im späteren Mittelalter in den verschiedensten geistlichen und weltlichen Territorien des deutschen Reiches ein bedeutsames Element der Verfassung bildeten. Sie glichen in ihrem Wesen dem Fürstenrat am kaiserlichen Hofe,[1]) dem Kronrat der „consiliarii", welche der Frankenkönig zu gemeinsamen Besprechungen berief,[2]) der Versammlung der principes, mit denen zu Tacitus' Zeit der Germanenkönig die wichtigen Angelegenheiten vorzuberaten und die minder wichtigen zu entscheiden pflegte.

Daß die geschworenen Räte trotz ihrer Bedeutung für den staatlichen Organismus in der historischen Litteratur nicht die gebührende Beachtung gefunden haben, erklärt sich zum Teil aus der mangelhaften Überlieferung. Litterarische

---

[1]) Vgl. K. Lamprecht „Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten" in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1883. Bd. 23 S. 101 ff.

[2]) Vgl. Hinkmars Schrift „de ordine palatii" bei Migne Patrologia latina Bd. CXXV. 1852 S. 993—1008.

Quellen über ihre Wirksamkeit scheinen nicht erhalten zu sein und die äußerst spärlichen Andeutungen der Urkunden sind vielfach im ungedruckten Material verborgen, in den veröffentlichten Sammlungen aber weit zerstreut, da die systematischen, nach Grundsätzen moderner Forschung angelegten Urkundenpublikationen großenteils nur bis zum Ende des 13. Jahrhunderts geführt sind. Es dürfte daher auch von allgemeinem Interesse sein, Wesen und Entwicklung des geschworenen Rates zunächst nur für ein kleines, an sich unbedeutendes Territorium zu bestimmen.

Unsere erste Quelle sind auch hier die Zeugenreihen und Konsensvermerke der Urkunden. Da der Landesherr die Mitglieder des engeren Rates mit Vorliebe zu Regierungshandlungen hinzuzog, wurden ihre Namen in den urkundlichen Zeugenreihen besonders häufig und an auszeichnender Stelle genannt. Daneben enthielten bisweilen die Konsensvermerke einen ausdrücklichen Hinweis auf die Zustimmung, das consilium der „prudentes“ [1]) „litterati“,[2]) „discreti[3]) viri“. Insbesondere wurde das Wort „discretus“, wie es scheint, so ausschließlich zur Bezeichnung der fürstlichen Ratgeber angewendet, daß es geradezu als Kennzeichen für die

---

[1]) Osn. U. B. II 114, 166, 174, 197, 390, 410, III 201 ꝛc.; Westf. U. B. III 105, 156, 382, 402 ꝛc.

[2]) Osn. U. III 106.

[3]) Osn. U. B. I 377, 385, II 196, 230, 351, 437, III 257, 436, Urk. 1285 13/3 (Lacomblet U. B. f. d. Gesch. d. Niederrheins Bd. II Nr. 797), 1296 22/12 (d. Friederici-Stübe a. a. O. I Nr. 47), 1298 3/12 (Abschr. d. Heuseler Urk.-S. III 453), 1299 4/12 (Or. Dom-A.), 1312 26/10 (Or. St. A.), 1333 13/6 (Or. Dom-A.), 1333 30/6 (Or. St. A.), 1334 6/5 (Abschr. St. A. Msc. 189 S. 56), 1338 6/12 (Or. Dom-A.) u. s. w.; Westfäl. U. B. III 17, 237, 760, 1138, 1191, 1526, IV 527, 1068, 1397 u. s. w. U. B. des Hochstifts Hildesheim herausgeg. von K. Janicke 1896 i. d. Publ. aus d. preuß. Staatsarchiven Bd. 65 Nr. 389, 557, 683 u. s. w.

Zugehörigkeit gewisser Personen zum geschworenen Rate gelten kann.[1]) Discretus hatte die gleiche Bedeutung, als prudens oder litteratus. Zugleich aber bezeichnete es die Vertrauensstellung der Räte, welche zur Geheimhaltung der gemeinsamen Beratungen und Mitteilungen ihres Herrn verpflichtet wurden.[2]) Klarer noch brachten die deutsche Übersetzung „heimlicher Rat" [3]) und das in meklenburgischen,[4]) österreichischen[5]) u. a. Urkunden übliche Wort „secretarii" diese Seite der Wortbedeutung zum Ausdruck.

---

[1]) Daß „discretus vir" eine spezifische Bezeichnung der Mitglieder des geschworenen Rates war, ergiebt sich aus Wendungen, wie „communicato discretorum virorum consilio" (Osn. U. B. II 196, Westfäl. U. B. III 1138, 1191: „habito discretorum virorum consilio"), „discretorum usi consilio" (Osn. U. B. II 351, Westf. U. B. IV 527: „discretorum virorum et principaliter ministerialium nostrorum usi consilio"), „de consilio discretorum" (Osn. U. B. II 437, Westf. U. B. IV 1397: „ex discretorum virorum consilio", ibid. IV 1068: „nostri capituli et aliorum discretorum accedente consilio et consensu"), „de consilio discretorum virorum nostri consilii iurati" (vgl. Urk. 1299 4/12 Or. Dom-A.). Von einem verhältnismäßig großen Teil der als discreti viri bezeichneten Personen, so z. B. von den „viri discreti Ludewicus et Ludolfus dicti Hake" (Osn. U. B. III 257), läßt es sich aus den uns erhaltenen Aufzählungen fürstlicher Ratgeber nachweisen, daß sie dem consilium iuratum angehörten.

[2]) Vgl. die Ausführungen in Hinkmars Schrift „de ordine palatii" bei Migne Patrologia latina CXXV Seite 104 cap. 31.

[3]) Vgl. Lacomblet Archiv f. Gesch. d. Niederrheins Bd. I 392 ff., 395 ff.; G. v. Below Die landständische Verf. in Jülich und Berg. 1885 Teil I S. 82.

[4]) Vgl. Hegel Geschichte der meklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. Rostock 1856 S. 57.

[5]) Vgl. E. Werunsky Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte 1894—1900 Bd. I S. 91.

Obwohl die Quellen über die Anfänge des geschworenen Rates nichts berichten, wird es kaum zweifelhaft sein, daß er zu den ältesten Bestandteilen der osnabrücker Landesverfassung gehörte. Nach den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden setzte sich der Rat aus Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes zusammen.

In der Wahl der geistlichen Ratgeber war der Bischof durch die kirchliche Entwicklung der osnabrücker Diözese an einen bestimmten, verhältnismäßig kleinen Kreis der Kleriker seines Landes gewiesen. Kanonische Satzung verpflichtete ihn, sein Presbyterium bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rate zu ziehen. Nach Gründung des Bistums bestand dasselbe aus Mitgliedern des Domkapitels. Obwohl im Laufe der Zeit auch die Kanoniker anderer, neugegründeter Kirchen und ländlicher Stifter Kollegiatkapitel bildeten und, wie das Domkapitel, sich nach der Regel Chrodegangs zu gemeinsamem Leben vereinigten, ist es nur dem Kapitel der städtischen St. Johannskirche gelungen, zeitweise einen annähernd ebenbürtigen Platz neben den Geistlichen des Doms im bischöflichen Presbyterium einzunehmen. Die Kanoniker vom Dom und von St. Johann bildeten die Vertretung des Klerus in der osnabrücker Diözese.[1])

Ein kleiner Ausschuß dieser bevorzugten Kanoniker wurde vom Bischof zu vertraulichen Beratungen hinzugezogen.[2]) Naturgemäß wählte er hierzu mit Vorliebe die

---

[1]) Vgl. S. 9 ff.

[2]) Für das Hochstift Hildesheim wurde dies 1179 durch besonderes Statut Bischof Adelogs festgesetzt: „Item novimus decretis sanctorum fratrum et auctoritatibus conciliorum sancitum esse, episcopum cum consilio cleri sui res ecclesiasticas dispensare debere, nos tamen . . . . . hoc in ea speciali approbatione faciendum confirmamus, videlicet quod episcopus sine discretiorum consilio fratrum nec negotia magna diffinire nec beneficia

Dignitäre der Kapitel; sie genossen in ihren Kollegien besonderes Ansehen und übten als Archidiakone einen starken Einfluß auf die Geistlichkeit aus. Des consilium der „Prälaten",[1]) „maiores"[2]) oder „priores ecclesiae"[3]) geschah in den Konsensvermerken bisweilen ausdrückliche Erwähnung; und daß sie nicht ausnahmsweise der näheren Umgebung des Hofes angehörten, beweist die beharrliche Wiederkehr ihrer Namen an der Spitze der urkundlichen Zeugenreihen.[4])

Die weltlichen Ratgeber des Bischofs gehörten zur Blütezeit des Lehnswesens meist der Vasallität der Kirche an, bis die Dienstmannen im 11. Jahrhundert bestimmen-

---

maiora locare nec redditus mense sue . . . . . pignori obligare vel ullomodo alienare presumat"; vgl. U. B. des Hochstifts Hildesheim I Nr. 389. Im Jahre 1216 mußte Bischof Sigfried sich auf Adelogs Privileg verpflichten: „In locatione maiorum beneficiorum excedencium valenciam sexaginta marcarum Hildeshemensis monete prepositum maiorem et decanum, qui pro tempore fuerint, et aliquos discretos capituli fratres advocabo"; ebendas. Nr. 683.

[1]) U. B. I 260, II 36; Westf. U. B. III 1365, IV 935 u. s. w.

[2]) U. B. I 272, 298; U. B. des Hochstifts Hildesheim I Nr. 231, 422 u. s. w.

[3]) U. B. I 278 „communicato tam nostre quam sue priorum ecclesie consilio", 423 „consensu et consilio priorum ecclesie", II 39, III 244 „consilio priorum et fidelium nostrorum", III 255 u. s. w. Schon im alten Presbyterium wurden canonici maiores und minores geschieden.

[4]) Nach U. B. II 39 (1209) „convocatis . . . . quatuor prioribus ecclesie nostre preposito, decano, custode, scolastico" gehörten Propst, Dekan, Kustos und Scholastikus zu den Prioren der Kirche. Sie wurden U. B. I 322, 325, 327, II 39, 89 u. s. w. sämtlich, U. B. I 307, 309, 310, II 40, 101, 120, 122, 169, 171, 172, 174, 176, 196 u. s. w. drei von den Genannten bisweilen geschlossen an der Spitze der urkundlichen Zeugenreihen genannt.

den Einfluß am Hofe gewannen und sich im Sachsenkriege zur herrschenden sozialen Klasse des osnabrücker Stiftes erhoben. In der Mitte des 12. Jahrhunderts war die Ministerialität alleiniger Vertreter des Laienelementes im engeren Rate des Bischofs.[1])

Auch in der Wahl der weltlichen Berater war der Bischof daher an einen kleineren Kreis, die Dienstmannen seines Landes, gewiesen. Am nächsten standen ihm unter diesen die Träger der vier Hofämter Drost, Marschall, Schenk und Kämmerer, der Vogt, Gograf, Stadtrichter. Außer ihnen aber bevorzugte er eine Reihe bestimmter Ministerialengeschlechter, deren Mitglieder neben vielen wechselnden Namen mit auffallender Regelmäßigkeit als Zeugen bei bischöflichen Regierungshandlungen genannt wurden,[2]) vor

---

[1]) Vgl. S. 33 ff.

[2]) Die Namen der Ministerialen Amulong, Richenzo, Heinrich Everhard, Theoderich finden sich in den Zeugenreihen U. B. I 268 (1142), 272 (1146) und mit Ausnahme von Amulong auch U. B. I 282 (1150). Acht Ministerialen der Zeugenreihe U. B. I 272 (1146) wiederholen sich U. B. I 311 (1160). Die U. B. I 312 (1162) genannten Ministerialen Balduin, Everhard, Hermann, Sicco, Hugo, Huno sind sämtlich auch U. B. I 311, außer Huno und Hermann schon U. B. I 272 (1146) aufgezählt. U. B. I 314, 321, 336 werden Hugo, Everhard, Theoderich; U. B. I 345, 346, 365, 370 u. s. w. Giselbert (dapifer), Huno (camerarius), Gerhard (pincerna), U. B. 385, 386, 401 Heinrich (dapifer), Gerhard (pincerna), Giselbert Rikezo (iudex) genannt.

An der Spitze der Zeugenreihen U. B. II 128, 134, 144, 155, 167, 169, 171, 185, 192, 196, 234 (1228) u. s. w. liest man als regelmäßig wiederkehrende Namen: Hugo Bar, Gograf Wecel, Everhard von Varendorpe, Udo von Braken; neben diesen häufiger auch: Stadtrichter Wicbert Lebebur (vgl. schon U. B. I 419), Drost Amelung, Liborius (pincerna), Bromold von Bramsche, Gerhard Saxo, Giselbert von Horst.

Zehn Jahre später haben sich die Namen ein wenig geändert.

allem die Bars [1]) und Varendorpe's,[2]) zwei angesehene, reichbegüterte Dienstmannengeschlechter. Seit Ende des 12. Jahrhunderts sind ihre Namen in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden auffallend häufig an erster Stelle oder hinter den angesehensten Mitgliedern des Hofes erwähnt.

Es sind nunmehr Johann Bar (Hugo's Sohn), Hermann Hake, Udo von Braken, Giselbert von Horst, Dietrich von Horne (vgl. U. B. II 354, 355, 362, 376, 389, 390 u. s. w.), die neben dem Stadtrichter Giselbert, dem Drosten Amelung von Lienen und Everhard von Varendorpe den festen Bestand der Ministerialen in den urkundlichen Zeugenreihen bilden.

Für die Zeit nach 1250 sind zu nennen: Johann und Hugo Bar, Everhard und Gerhard von Varendorpe, Ludwig und Ludolf Hake, auch Dietrich und Heinrich von Haren, Dietrich von Alen, Heinrich Vinke, Hugo von Horne, Johann und Albert Buck, Arnold und Helmbert von Horst; vgl. U. B. III 34, 38, 132, 142, 155, 244, 255, 267, 330, 345, 353, 388, 438, 486, 589, 602 u. s. w. Nimmt man hinzu: Giselbert von Bissendorf, Lutbert von Lingen, Lambert Budde, Bernhard von Beveren, Johann Kamerarius, Rudolf von Langen, Sweder von Sledesen, so sind die Namen der Ministerialen ungefähr erschöpft, welche in der Zeit von 1250 bis 1280 nach U. B. III so häufig genannt sind, daß man auf Zugehörigkeit derselben zum geschworenen Rate des Bischofs rechnen könnte.

[1]) Vgl. S. 92 ff.

[2]) Der erste bekannte Varendorpe ist „Gerhardus de Varendorpe noster minister" U. B. I 324 (1170). Everhard wird zuerst U. B. I 420, von U. B. II 29—438 (1207—1243) in den Zeugenreihen zahlreicher Urkunden häufig an erster Stelle oder hinter den angesehensten Mitgliedern des Hofes, wie Hugo Bar, dem Grafen Wecel u. a. genannt; ebenso sein Sohn Gerhard U. B. II 423, 438 — III 345 (vgl. Register z. U. B.) in der Zeit von 1242 bis 1266. Everhard von Varendorpe — vermutlich Gerhards Sohn — war nach U. B. III 388—678 von 1268 bis 1280 häufig in der Umgebung des Bischofs. Die Brüder Everhard und Balduin sind z. B. in der Urk. 1298 3/12 (Abschr. b. Henseler III 453), 1299 26/6 (Or. Dom-A.), Everhard 1299 30/9 (Or. Dom-A.), Amelung von

Ähnlich verhält es sich mit den Geschlechtsnamen Hake,[1]) Horst,[2]) Horne, Allen, Bokroden u. a. Aus der großen Zahl der Ministerialen, welche ihre Zustimmung zu bischöflichen Regierungshandlungen zu geben pflegten, sonderte sich ein kleiner Kreis bevorzugter Personen aus, welcher regelmäßiger auch zu vertrauten Beratungen hinzugezogen wurde.

Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts finden sich in den Urkunden Ausdrücke, wie „concilium prudentum virorum",[3]) welche darauf schließen lassen, daß man die Gesamtheit der viri discreti mehr und mehr als ein abge-

---

Barendorpe 1320 4/3 (Or. St. A.), 1337 3/1 (Or. St. A.), 1337 13/1 (Stammtafeln der Familie von Bar Nr. 20), 1341 2/1 (Or. Dom-A.), 1343 4/8 (Or. St. A.), 1344 27/5 (Friederici-Stüve a. a. O. I Nr. 74 S. 253) u. s. w., Hermann von Barendorpe 1345 6/3 (Or. St A. Kloster Iburg), Everhard von Barendorpe 1362 28/10 (Stammtafeln a. a. O. Nr. 38) u. s. w. unter den Zeugen bischöflicher Urkunden aufgeführt.

Wilhelm von Barendorpe, die Brüder Everd und Amelung von Barendorpe werden 1335 (osn. Mitteil. II 346), Bernd und Everd, Gerd und Godeke von Barendorpe 1357 1/8 (Stammtafeln a. a. O. Nr. 32) als Mitglieder des geschworenen Rates bezeichnet.

[1]) Vgl. Register zu U. B. II und III. U. B. III 257 „viri discreti Lodewicus et Ludolfus dicti Haken." In der Urk. 1335 (osn. Mitteil. II 346) und 1357 1/8 (Or. Dom-A.) ist Ludwig Hake unter den Mitgliedern des geschworenen Rates genannt.

[2]) Vgl. Register z. U. B., Urk. 1285 13/3 (b. Lacomblet U. B. II Nr. 797), 1285 23/9 (Stammtafeln a. a. O. Nr. 10), 1299 26/6 (Or. Dom-A.), 1299 30/9 (Or. Dom-A.), 1338 29/10 (Or. St. A.), 1345 6/3 (Or. St. A. Kl. Iburg), 1362 28/10 (Stammtafeln a. a. O. Nr. 38) u. s. w. Die Aufzählung der geschworenen Räte in der Urk. 1335 (osn. Mitteil. II 346) nennt auch Helmbrecht von der Horst.

[3]) U. B. II. 114 (1219—1224): „Sic arbitrio prudentumque virorum concilio descisum est"; II 166 (1223): Bischof Adolf schlichtete „consilio prudentum virorum subscriptorum" einen Zehntstreit; ähnlich U. B. II 174, 197, 410, III 201.

schlossenes Kollegium ansah. Vereinzelt wurden die bischöflichen Ratgeber als „consiliarii ecclesie osnaburgensis“ [1]) (1226), seit Mitte des 13. Jahrhunderts in der Regel als

---

[1]) Der Ausdruck „consiliarius“ kam im Osnabrückschen nur vereinzelt (U. B. II 210) vor; doch war er weit verbreitete Bezeichnung für die Mitglieder des fürstlichen Rates. Schon Hinkmar sprach in seiner Schrift „de ordine palatii“ (b. Migne Patrologia latina Bd. CXXV 1852 S. 1004 Kap. 31) von den „consiliarii regis“, dem fränkischen Kronrat, welchem Erzkapellan und Erzkämmerer als ständige Mitglieder angehörten. Am österreichischen Hofe gab es einen geschworenen Rat der Landherren („consiliarii Austriae“); vgl. E. Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte I 90, 173; Luschin von Ebengreuth „Die Anfänge der Landstände“ i. d. histor. Zeitschrift 1897 Bd. 78 S. 442 ff. Über Baiern vgl. S. Riezler Geschichte Baierns. 1880 Bd. II S. 174. Vielfach bezeugt ist der Rat in Urkunden der Mark Brandenburg, vgl. Riedel codex dipl. brand. Teil 1 Bd. II S. 33, 102, 465, 468, 496, Teil 1 Bd. XIV S. 27 u. s. w.; über die seltene Erwähnung eines „summus consiliarius“ vgl. Riedel „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“, Berlin 1832 Bd. II S. 91. Fürst Nikolaus von Rostock befreite 1294 13/1 das Kloster Dargun vom Zoll „de maturo et discreto universorum . . . . consiliariorum nostrorum consilio“ (vgl. Lisch Meklenburgische Urkunden, Schwerin 1837 Bd. I Nr. 92 S. 199), ähnlich ebendas. Bd. II Nr. 37 S. 79 u. s. w.; über die meklenburgischen Räte vgl. Karl Hegel Geschichte der meklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856 S. 56—60, 102—106. Belege für das Bestehen des geschworenen Rates in den geistlichen Territorien westfälischen und niedersächsischen Bodens finden sich: Westfäl. U. B. III Nr. 936 (Münster), westf. U. B. IV Nr. 188, 1562 (Paderborn), ebendas. IV Nr. 935 (Kloster Korvey), U. B. des Hochstifts Hildesheim, herausgeg. v. K. Janicke in den Publ. der preuß. Staatsarchive Bd. 65 Nr. 389; über Halberstadt vgl. A. Brackmann „Geschichte des halberstädter Domkapitels im Mittelalter“ in der Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. 1899 Jahrg. 32 S. 121 ff.

„consilium iuratum“ oder „geschworener Rat“ [1]) bezeichnet. Obwohl die urkundlichen Quellen nicht viel mehr als diese Benennungen aufweisen, lassen sich doch mit einiger Wahrscheinlichkeit gewisse Abschnitte in der Entwicklung des geschworenen Rates feststellen.

In der älteren Zeit, als das Domkapitel der Vormundschaft des Episkopates noch nicht ganz entwachsen und die Ministerialität ihrem Dienstherrn als Genossenschaft unfreier Mannen untergeben war, bildete das consilium iuratum einen Kreis abhängiger, nur dem Bischof verantwortlicher Räte. Sie waren das Bindeglied zwischen dem Herrn und seinen Untergebenen, dem Episkopat und der großen Masse derjenigen Bevölkerungsklassen, welche der Bischof bei Regierungshandlungen um ihre Zustimmung zu befragen pflegte.

Dies Verhältnis begann sich schon im 13. Jahrhundert wesentlich zu verschieben. Das Domkapitel, ehemals ein vom Episkopat abhängiges Kollegium, wurde zur einflußreichen ständischen Korporation; die Ministerialität verwandelte sich aus der diensthörigen Vereinigung allmählich in eine freie Ritterschaft mit Selbstverwaltung und ständischen Befugnissen, und die Stadt löste sich seit Erwerbung eigner Gerichtsbarkeit als unabhängiges Gemeinwesen ab. Mit Ausbildung der Landeshoheit und ständischen Verfassung trat der Dualismus des mittelalterlichen Territorialstaates in wachsender Schärfe hervor. Landesherr und Landschaft wurden mehr und mehr Träger selbständigen Rechtes, gleich-

---

[1]) Die Bezeichnung „consilium iuratum“ findet sich in osn. Urkk. zuerst 1285 22/9 (Or. Dom-A.), 1299 4/12 (Dom-A.) „de consilio discretorum virorum nostri consilii iurati“, 1303 (osn. Mitteil. II 340), die deutsche Bezeichnung „swerene Rat“ 1335 (osn. Mitteil. II 344), 1349 (osn. Mitteil. II 297), 1357 1/8 (Stammtafeln a. a. O. Nr. 32), 1450 1/10 (Mitteil. II 363 ff.) u. s. w.

berechtigte Faktoren des Staatslebens.[1]) Durch diese Entwicklung gelangte der geschworene Rat in eine eigentümliche Doppelstellung. Seine Mitglieder waren einerseits Vertraute des Bischofs, andererseits gehörten sie unabhängigen Korporationen an, welche der Kampf um die ständischen Rechte häufig genug in offenen Konflikt mit dem Episkopat führte. Während sie früher das Bindeglied untergeordneter Faktoren, des Herrn und seiner Untergebenen, bildeten, standen sie nunmehr in der Mitte zwischen zwei nebengeordneten, selbständigen und mit einander konkurrierenden Faktoren des Staatslebens.

Bei der Zwitterstellung des consilium iuratum zwischen dem Episkopat und den Ständen waren Reibungen unvermeidlich. Der Bischof legte Wert darauf, daß seine Räte ganz in den Interessen des Hofes aufgingen, und die Stände hegten Mißtrauen gegen ihre Genossen, welche sich dem Bischof zu Dienst und Treue ergeben hatten. Bisweilen wurden die Räte ausdrücklich von den Versammlungen der ständischen Korporationen ausgeschlossen. So ordnete ein Statut des halberstädter Kapitels an, daß die Kapitulare des geschworenen Rates an den Kapitelsverhandlungen über Angelegenheiten des Episkopats nicht teilnehmen dürften; die Schlüssel zum Kapitelsarchiv und -Siegel blieben ihnen vorenthalten.[2]) In ähnlichem Sinne bestimmte ein Paragraph

---

[1]) Vgl. O. Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I S. 566 ff.

[2]) Vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe Bd. IV, herausgeg. von G. Schmidt in d. Publ. d. k. preuß. Staatsarchive 1889 Bd. 40 S. 574 Nr. 3352: „Si aliqui ex capitularibus de episcopi nostri consilio essent, illi negotiis episcopum tangentibus interesse non debent, sed alii illa pertractare, et predicti consiliarii eorum tempore claves ad clausuram et ad sigillum non recipiant."

des Bündnisses zwischen den osnabrücker Ministerialen und Schöffen (1278), daß Dienstmannen und Bürger, „qui dapiferi vel officiales aliquorum sunt dominorum", nicht aufnahmefähig wären; erst nach Entbindung vom Amt konnten sie auf Wunsch den Verbündeten beitreten.[1]) Die Spitze dieser Bestimmung war offenbar gegen den Bischof gerichtet; um so mehr fällt es auf, daß einige der zunächst beteiligten und unterzeichneten Ministerialen, wie Johann Bar, Helmbert von Horst, Ludwig Hake u. a., Mitglieder des consilium iuratum waren.

Der geschworene Rat erhielt nichtsdestoweniger in der Zeit der ständischen Kämpfe, von Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 14. Jahrhunderts seine eigentliche Ausbildung. Im 15. Jahrhundert dagegen, als Domkapitel, Ministerialität und Stadt landständische Befugnisse erwarben, verblich allmählich seine Bedeutung.

Das Gegenspiel landesherrlicher und ständischer Einflüsse ist nicht nur auf die Entwicklung, auch auf die Art der Ernennung, die Zusammensetzung des geschworenen Rates und den Umfang seiner Kompetenzen von bestimmendem Einfluß gewesen.

1) Nach dem Verhältnis des Episkopats zu den sozialen Volksgruppen, die im consilium iuratum vertreten waren,

---

[1]) Osn. U. B. III 615. In dem Dokument von 1282 3/3, in welchem die Markgrafen Albert und Otto von Brandenburg der Stadt Salzwedel das Privileg über den Verkauf des Bederechtes erneuerten, wurde zugleich die Einsetzung einer Kommission von 6 Geschworenen zur Schlichtung der in den Vogteien entstehenden Streitigkeiten angeordnet. Zwei von den Geschworenen sollten die Markgrafen aus den Rittern des Landes ernennen, doch durften es keine consiliarii sein: „A nobis est statutum, quod nos duos eligere debeamus eiusdem terre milites, qui consiliares nostri non sint"; vgl. Riedel Cod. dipl. brandenb. 1. Teil Bd. XIV Nr. 24 S. 27.

muß man annehmen, daß der Bischof noch während des 11. und 12. Jahrhunderts im allgemeinen frei über die Berufung seiner Räte verfügte. Es lag in seinem Interesse, die fähigsten und einflußreichsten Unterthanen an sich heranzuziehen; unter den Domherren berücksichtigte er daher mit Vorliebe die Dignitäre oder „Prioren" des Kapitels, unter den Ministerialen die Träger der Hofämter, den Vogt, Stadtrichter u. s. w., unter den Städtern Bürgermeister und Schöffen. Mit der Zeit aber wurde die freie Bestimmung in zwiefacher Weise, durch Gewohnheitsrecht und ständische Ansprüche, beschränkt.

Schon um die Wende des 12. Jahrhunderts finden sich in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden gewisse Geschlechtsnamen, welche von nun an mit auffallender Regelmäßigkeit wiederkehren, und zwar wiederholen sich diese Namen nicht nur innerhalb gewisser Perioden, während der Regierungszeit bestimmter Bischöfe, sondern ununterbrochen Generationen hindurch, so daß man ein gewohnheits- oder vertragsmäßig erworbenes Erbrecht annehmen muß. Völlige Umgestaltungen in der Zusammensetzung des geschworenen Rates durch das Eingreifen einer Persönlichkeit oder beim Regierungswechsel sind nicht nachweisbar; vielmehr hat sich die Mitgliedschaft im Rat lange Zeit hindurch in den Familien Bar, Varendorpe, Hake, Horst u. a. vom Vater auf den Sohn vererbt.[1]) Wie die Dignitäre des Kapitels,

[1]) Erheblichen Einfluß auf die Entwicklung des geschworenen Rats hat die wirtschaftliche Abhängigkeit gehabt, in welche der Bischof als Schuldner seiner Räte zeitweise gelangte. Diese zählten zum Teil, vor allem die Bars und Varendorpe's, zu den begütertsten Familien des Landes; sie waren Gläubiger des Bischofs, Pfandinhaber der Ämter, Gogerichte, Burgen des Landes. Im Jahre 1312 waren Reckenberg und Wiedenbrück im Besitz von 6 Pfandherren, zu denen Balduin von Varendorpe und Nikolaus Eisler gehörten

vor allem Propst und Dekan, so waren die Bars als erbliche Vorsteher der Ministerialität, die Bürgermeister als Vertreter der Stadt Mitglieder des geschworenen Rates, wenn ein solcher überhaupt berufen war.

Der Bischof war in der freien Verfügung gebunden, indem einige Plätze des consilium iuratum an bestimmte Personen oder Geschlechtsangehörige vergeben wurden; eine weitere Beschränkung lag in der von den Ständen beanspruchten Mitwirkung bei Ernennung der Räte. Ob man nach dem vereinzelten Zeugnis der bischöflichen Urkunde vom 9. August 1335 „unse sworene rat, den wi mit rade unde mit vulbort unses menen stichtes hebbet gheset und gecoren“ [1]) eine dauernde Mitwirkung des Stiftes bei Ernennung der Räte annehmen darf, muß dahingestellt bleiben. Dagegen setzten es die Stände durch, daß kein Fremder in den geschworenen Rat aufgenommen werden durfte. Bischof Albert von Hoya verpflichtete sich, „dat wy zole nemen unde entfaen enen zworenen Raed van Inwoneren des landes na Rade un kore Kapitteles un Rades to Osenbr. un nynen anderen zetten buten welken Raed wy nicht

(vgl. Urk. 1312 1/6 Or. Dom-A.); den Rittern Everhard Bar und Everhard von Varendorpe wurden Gogericht, Zoll- und Fronenamt der Stadt Osnabrück für 200 *M.* verpfändet (vgl. Urk. 1314 9/1 Or. Dom-A.); von Heinrich von Brake, dessen Geschlecht ebenfalls zum bischöfl. Hofe in nächster Beziehung stand, erkaufte Bischof Gottfried von Osnabrück das Gogericht Bramsche (Urk. 1323 14/4 b. Sandhoff II Nr. 172) u. s. w. Im Jahre 1335 schloß Bischof Gottfried mit dem geschworenen Rate einen Vertrag über die Abzahlung eines Darlehns von 300 *M.* (vgl. osn. Mitteil. II 344 ff.); nicht einzelne Mitglieder, sondern der gesamte geschworene Rat war hier als Gläubiger des Bischofs genannt.

[1]) Osn. Mitteil. II 344.

dreplikes dat land anghande don zolen noch en willen"; [1]) und Bischof Konrad III. unterzeichnete 1455 einen gleichlautenden Revers.[2])

2) Die Zusammensetzung des Rates ergiebt sich aus der sozialen und politischen Gliederung der Landesinsassen. Domherren und Ministerialen gaben als Vertreter des Klerus und Laienelementes im Stifte ihre Zustimmung zu bischöflichen Regierungshandlungen und wurden daher als Mitglieder in den engeren Rat des Bischofs berufen. Als sich Alt- und Neustadt Osnabrück zu selbständigen Gemeinwesen entwickelten, kamen Bürgermeister und Schöffen hinzu.[3]) So waren im allgemeinen die Kreise bestimmt, aus denen sich der geschworene Rat ergänzte. Im einzelnen wechselten abgesehen von einigen angesehenen Dienstmannen, bestimmten Würdenträgern des Domkapitels und der Stadt, welche nach Gewohnheitsrecht eine gewisse Anwartschaft hatten, Zusammensetzung und Stärke des bischöflichen Rates. In einer Urkunde des Jahres 1299 4/12 wurden 4 Kanoniker (unter ihnen der Dekan von St. Johann), 3 Ritter und mehrere Schöffen,[4]) 1335 9/8 nicht weniger als 14 Ritter und Knappen,[5]) 1357 1/8 12 Ritter und Knappen, dagegen nur 3 Städter[6]) als geschworene Räte

---

[1]) Vgl. osn. Mitteil. II 364 und Anhang Nr. 14.

[2]) Vgl. osn. Mitteil. II 367.

[3]) Daß sich der geschworene Rat aus Mitgliedern des Domkapitels, der Ministerialität und Stadt zusammensetzte, ergiebt sich unter anderem aus der Urk. 1335 9/8 vgl. osn. Mitteil. II 344 ff.

[4]) Urk. 1299 4/12 (Or. Dom-A.): „Quam sententiam ad interrogationem nostram de consilio discretorum virorum nostri consilii iurati tunc presentium pronuntiavit" etc.

[5]) Osn. Mitteil. II 346.

[6]) Die Urkunde ist gedruckt in den Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar Nr. 32 bis auf die Namen der

genannt.[1]) Später als die Ansprüche der Stände immer dringender wurden, scheinen auch Fremde zu Räten ernannt worden zu sein.[2]) Sie waren abhängiger vom Bischof, als Eingeborene, und daher ein heilsames Gegengewicht gegen ständische Einflüsse.

3) Die geschworenen Räte wurden zu den verschiedensten Angelegenheiten der Zentralverwaltung des Landes herangezogen. Bei Veränderungen im Besitzstand der Kirche, Schenkungen,[3]) Verlehnungen, Verpfändungen[4]) und Einlösung verpfändeter Güter,[5]) bei Verleihung von Rechten und

---

geschworenen Räte, welche nach dem im Domarchiv erhaltenen Original zu ergänzen sind: „Daran und over hebet geweset unse sworene rad, also by namen her Hugo de Bere, her Everd van Horne, her Hinrik Ledebur, her Ludewich Hake, her Bernd van Varendorpe, her Buch van der Hunteborch, her Amelungh und her Everd van Varendorpe riddere, Albert Budde, Dethart Ledebur, Gerd und Godeke van Varendorpe knapen, Arnd Dunker, Hermar Peternelle und Werneke de Voghet borghere und anderer guder lude ghenoch."

[1]) Im Jahre 1223 schlichtete Bischof Adolf einen Zehntstreit „consilio prudentum virorum subscriptorum" (U. B. II Nr. 166); vermutlich waren die unterzeichneten Zeugen geschworene Räte des Bischofs. Außer dieser Aufzählung und den auf S. 113 genannten habe ich weitere Zeugnisse für die Zusammensetzung des geschworenen Rates in osnabrücker Urkunden nicht ermitteln können.

[2]) Im Jahre 1450 verpflichtete sich Bischof Albrecht von Hoya auf Verlangen der Stände, keine Fremden in den Rat aufzunehmen; vgl. osn. Mitteil. II 364.

[3]) Osn. U. B. II 410.

[4]) Urk. 1285 22/9 (Or. Dom-A.).

[5]) Im Jahre 1357 1/8 löste Bischof Johann die verpfändete Burg Fürstenau mit den Gogerichten zu Bramsche, Ankum, Quakenbrück und Badbergen ein „umme bede willen unses sworenen rades"; vgl. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Ba Nr. 32.

Privilegien,[1]) Verwaltungsmaßregeln verschiedener Art[2]) erteilten sie dem Bischof ihren Rat oder gaben ihm auch selbst Anregung zu nützlichen Maßnahmen. Vielseitig und fruchtbringend war ihre Thätigkeit als Schiedsrichter und Vermittler bei Rechtsstreitigkeiten.[3]) Sie erteilten Gutachten über Landesbräuche und -Sitten,[4]) sprachen Recht in Fällen, die nicht vor das Forum eines Spezialgerichtes gehörten; so wurde im Jahre 1303 der Streit des Ritters Johann von Varendorpe mit der Stadtgemeinde über ein Stück der städtischen Feldmark dem consilium iuratum zur Entscheidung überwiesen.[5]) Zeitweise gewann der geschworene Rat fast den Charakter „eines ordentlichen Gerichtes, welches über Rechtsgebräuche des Landes und Streitigkeiten der Häupter entschied"; [6]) doch ist er niemals eine ständige Behörde geworden.[7]) Die einzelnen Mitglieder versahen ihre Ratsgeschäfte höchstens im Nebenamte. Ihre gutsherrlichen

---

[1]) Die Übertragung des Burgerichtes an die Stadt geschah 1225 „communicato discretorum consilio" (U. B. II 196), die Genehmigung zur Erhebung einer Accise für die Stadt Quakenbrück 1359 „na rade unses zworenen rades"; vgl. osn. Mitteil. II 297.

[2]) Vgl. z. B. die Festsetzung der Begräbnisordnung für die städtischen Pfarrkirchen (U. B. III 106), die Bestimmungen über Besetzung der vier osnabrücker Kaplaneien (U. B. III 201).

[3]) U. B. II 114, 166, 174, 197, 351, 437.

[4]) Z. B. über die Frage, ob die Kolonen Pachtgut auch ohne Konsens ihrer Herren veräußern dürfen; vgl. Urk. 1299 4/12 (Or. Dom-A.).

[5]) Vgl. osn. Mitteil. II 339 ff.

[6]) Vgl. C. Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück I 145.

[7]) Osn. Mitteil. II 346: „Roke sich dat also dat desse vorbenomden drehundert (mark) nicht ut nen quemen unde nicht upgheboret nen worde to male binnen der tit, da de sulve unse sworene rat steyt unde waret, so scal nochtan desse ieghenwordighe breef stan darna und hebben alle sine macht."

Privatintereſſen, ihre Pflichten als geiſtliche, ſtädtiſche oder ſtändiſche Würdenträger hielten ſie lange Zeit des Jahres fern dem Hofe fern. Viele mochten die Ratsherrnſtellen lediglich als Ehrenamt bekleiden. Der Biſchof war daher auch nicht verpflichtet, die Geſamtheit ſeiner consiliarii um Rat zu fragen;[1]) es ſtand in ſeinem Belieben, eine Auswahl zu treffen.[2])

---

[1]) Urk. 1299 4/12 (Or. Dom-A.): „Quam sententiam ad interrogationem nostram de consilio discretorum virorum nostri consilii iurati tunc presentium pronuntiavit".

[2]) Zumal wenn der ſtändiſche Einfluß im Rate den landesherrlichen Intereſſen bedrohlich wurde, beliebten es die Fürſten, nur eine kleine Zahl treu ergebener consiliarii um Rat zu fragen. (Vgl. Werunsky Öſterreichiſche Reichs- und Rechtsgeſchichte Bd. I 91.) In ſolchen Fällen konnte es den Anſchein haben, als beſtände am Hofe ein doppelter, ein innerer und ein weiterer Rat. So gab es nach Luſchin von Ebengreuth „Die Anfänge der Landſtände" hiſt. Zeitſchr. 1897 Bd. 78 S. 442 in Öſterreich zwei herzoglich Ratskollegien, einen „inneren" vom Fürſten frei gewählten, nur ihm verantwortlichen Rat mit Beamtencharakter und den geſchworenen Rat der Landherren, welcher „als ſtändiſcher Ausſchuß" „Vertrauensorgan einerſeits des Landesherren, andererſeits der Landſtände und darum beiden verpflichtet war." L. folgerte dieſe Scheidung aus einer m. E. unrichtigen Interpretation urkundlicher Konſensvermerke z. B. „nach guetem rate unſer lantherren, unſers rates und unſer purger" oder „mit rate unſer lantherren und rete" (vgl. a. a. O. S. 446, 447), indem er in den Worten „mit rate unſer lantherren" den geſchworenen Rat zu erkennen glaubte. Unter „Landherren" aber verſtand man im Öſterreichiſchen ganz überwiegend „die drei Gruppen der Grafen, Freien und Dienſtmannen" (vgl. Werunsky a. a. O. S. 172) d. i. die Stände des Landes. Seltener bezeichnete man ſo „Mitglieder des höheren Landadels ohne Ratseigenſchaft". Einzelne von dieſen wurden bisweilen vom Herzog zu Rate gezogen, da er — wie es häufig im Mittelalter geſchah vgl. G. von Below Landtagsakten von Jülich-Berg. Düſſeldorf 1895 Bd. I S. 25 ff. — nicht immer alle Mitglieder der

Ein Bild von dem Wesen des geschworenen Rates läßt sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nur in groben Umrissen gewinnen. Das fragmentarische Quellenmaterial liefert nur wenige Thatsachen. Hinderlich der sicheren Erkenntnis ist daneben die eigentümlich schwankende Mittelstellung des Rates zwischen dem Herren und den Ständen des Landes, die Mischung des Beamten- und ständischen Elementes; aber sie ist ebenso bezeichnend für die Eigenart der Institution. Die Räte waren einerseits dem Bischof zu Treue und uneigennützigem Dienst verpflichtet; andererseits konnten sie sich den Wünschen und Einflüssen ihrer Standesgenossen nicht ganz entziehen, denen sie durch Geburt, gemeinsame Interessen und Lebensaufgaben verbunden waren, zumal wenn sie als Dignitäre des Domkapitels, als Vertreter der Ministerialität, Bürgermeister und Schöffen neben ihrer Ratsstellung ein Amt als ständische Würdenträger bekleideten. Je nach dem Verhältnisse des Episkopates und der ständischen Korporationen zu einander waren Schiebungen und Schattierungen in der Entwicklung des consilium iuratum vom reinen Beamtenkollegium der bischöflichen Zentralverwaltung bis zum ständischen Regentschaftsrate möglich.

Der geschworene Rat hat in den deutschen Territorien mehr oder weniger lange Zeit bestanden, vordem gewisse bevorrechtete Bevölkerungsklassen ständische Befugnisse, eine Mitwirkung bei Regierungsangelegenheiten zu eignem Rechte

---

Stände, sondern ab und zu nur einen Teil derselben zu ständischen Versammlungen berief. Demnach bleibt auch für Österreich nur ein herzoglicher Rat, der im allgemeinen den geschworenen Räten deutscher Territorien gleichartig war. Gegen Luschins Annahme äußerten sich schon Werunsky a. a. O. S. 174 Anm. 1 und G. von Below Territorium und Stadt S. 225 Anm. 2. Vgl. auch von Wretschko Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897 S. 155.

erwarben. Es ist daher falsch, ihn allgemein als „ständischen" Rat oder gar als „ständischen Ausschuß" zu kennzeichnen. Im Fürstentum Osnabrück bewahrte der Rat trotz mancher Wandlung den Charakter eines abhängigen, lediglich beratenden Kollegiums bis in das 15. Jahrhundert hinein. Er wurde hier weder von den Ständen ernannt noch besaß er ständische Befugnisse in dem Sinne, daß die Bischöfe verpflichtet waren, seinen Konsens bei gewissen Landesangelegenheiten einzuholen und zu beachten.[1]) Die Räte faßten keine Beschlüsse; sie erteilten nur Gutachten, Erkenntnisse, welche der Genehmigung des Bischofs bedurften, um rechtskräftig zu werden. Ihre Mitwirkung wurde daher regelmäßig als consilium, nicht als consensus bezeichnet, und in den bischöflichen Wahlkapitulationen, in welchen die osnabrücker Stände sich ihre Rechte verbriefen ließen, ist zur Zeit des Mittelalters niemals einer ständischen Mitwirkung des geschworenen Rates gedacht; vielmehr wurden in allen Fällen, in denen der osnabrücker Bischof an den Konsens der Stände gebunden war, Domkapitel, Ministerialität und Stadt ausdrücklich genannt.

Im Gegensatz zu Osnabrück hat der geschworene Rat

---

[1]) Die Behauptung Philippi's vgl. U. B. II Nr. 208, im Jahre 1226 sei Bischof Wilbrand unter Zuziehung eines ständischen Rates die Regentschaft übertragen worden, kann ich nicht für zutreffend halten. Die Existenz eines Regentschaftsrates schließt Ph., wie es scheint, aus Erwähnung der „consiliarii osnaburgensis ecclesie" (U. B. II Nr. 210). In der Einleitung zum U. B. II S. X empfiehlt er selbst eine genauere Untersuchung der Zeugenreihen. Diese aber ergiebt mit größter Wahrscheinlichkeit, daß eine Veränderung im bischöflichen Rat 1226 nicht geschehen ist. Die maßgebenden Ratgeber waren ein Jahr zuvor (1225) genau dieselben, als zwei Jahre später (1228); vgl. U. B. II 196, 197 und 234.

in Münster zeitweise die Form eines ständischen Regentschaftsrates angenommen.[1]) Bischof Ludwig setzte 1336 nach Vereinbarung mit den Ständen einen geschworenen Rat aus 4 Kanonikern, 6 Edelmannen, 16 Rittern, 13 Knappen, 2 Bürgermeistern und 2 Schöffen der Stadt ein und verpflichtete sich in einer förmlichen Kapitulation mit den Ständen, kein Stiftsgut ohne Konsens des Rates zu veräußern, keinen Offizial ohne seine Genehmigung zu ernennen, jeden Amtmann, der dem Rate nicht behage, abzusetzen, die Abrechnungen der Beamten nur anzuerkennen, wenn sie die Billigung der Ratsherren gefunden.[2]) Diese Kapitulation, welche dem Rat weitgehende Befugnisse einräumte, war auf fünf Jahre geschlossen. Bischof Florenz mußte sie 1368 in erweiterter Form und auf unbestimmte Zeit erneuern.[3]) Ein ähnliches Ergebnis hatten die ständischen Kämpfe im Stifte Paderborn und anderen geistlichen Territorien.[4])

---

[1]) Als das Domkapitel von Münster 1273 zur einmütigen Wahl eines Bischofs nicht gelangen konnte, ernannte es Graf Otto von Tecklenburg zum Stiftsverweser und setzte ihm einen Regentschaftsrat aus 6 Domherren, 1 Edelmann, 5 Rittern zur Seite; Otto mußte schwören, kein Stiftsgut zu veräußern und kein wichtiges Regierungsgeschäft ohne ihren Rat zu erledigen; vgl. westfäl. U. B. III Nr. 936 (1273 29/5). Einen ähnlichen Vertrag schloß der Bischof im Jahre 1309 15/8 vgl. Niesert Münsterische Urkundensammlung 1834 Bd. V Nr. 33.

[2]) Niesert Münsterische Urkundensammlung Bd. V. Nr. 49 (1336 17/4).

[3]) Kindlinger Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. Münster 1787 Bd. I Urk. Nr. 13 S. 30 ff.

[4]) In Paderborn wurde 1230 ein ständischer Verwaltungsrat aus Mitgliedern des Domkapitels, zwei Edlen und 18 Ministerialen auf fünf Jahre zur Reform der Kirche eingesetzt; Bischof Bernhard schwur, sich den Anordnungen der „ordinatores et consiliarii“ zu fügen; vgl. westf. U. B. IV Nr. 188. Ein halbes Jahrhundert

In Zeiten der Sedisvakanz wurden die Regentschaftsräte häufig vom Domkapitel oder von den Ständen berufen. Im allgemeinen aber haben sich auch die münsterschen Bischöfe das Ernennungsrecht ihrer consiliarii nicht nehmen lassen und unter günstigen Verhältnissen den ausgesprochen ständischen Charakter ihres Rates möglichst abzustreifen versucht.

In der Entwicklung und Bestimmung seiner Kompetenzen ist der Rat zwischen den landesherrlichen und ständischen Ansprüchen hin und her gezerrt worden. Dieses Gegenspiel hat in Osnabrück und Münster innerhalb des gegebenen Rahmens entgegengesetzte Formen gezeitigt. In Osnabrück haben sich Rat und Stände parallel entwickelt; die Gemeinschaft der consiliarii hat ihren ursprünglichen Charakter als fürstliches Ratskollegium ziemlich treu bewahrt.[1]) In Münster dagegen ist der Rat zeitweise in die Interessen der Landschaft hineingezogen und von den Ständen, die hier sehr viel früher entwickelt waren, in den Kompetenzstreitigkeiten mit

---

später wurden ähnliche Bestimmungen in die Wahlkapitulation des paderborner Bischofs Otto von Rietberg aufgenommen: „stabimus et stare promisimus ordinationi et consiliis eorum, qui nobis ad presens sunt vel in posterum pro tempore fuerint de dicto nostro capitulo deputati et adiuncti . . .;“ vgl. westfäl. U. B. IV Nr. 1562 (um 1279 Okt. 24.).

Abt Themo von Corvey verpflichtete sich 1263, „quod nos in universis ecclesie nostre negotiis consiliarios nostros tam prelatos quam ministeriales a nobis electos, fideles nostros, confidenter audientes de eorundem consilio cuncta faciemus“; westfäl. U. B. IV Nr. 935 (1263 13/3).

[1]) Ähnlich scheint die Entwicklung z. B. in Jülich gewesen zu sein. Vgl. G. v. Below Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. Teil I S. 7 Anm. 21 und S. 82, 83: „Regelmäßig sind die Räte Glieder der Ritterschaft. Aber sie sind nie Beauftragte derselben gewesen, nie ein ständischer Ausschuß, wie nicht selten in anderen Territorien; vielmehr reine Beamte des Landesherrn.“

dem Landesherren geradezu als Werkzeug benutzt worden. Zu einer Trennung des Beamten- und ständischen Elementes scheint es dagegen im Mittelalter fast nirgends gekommen zu sein. Die Scheidung von Hof- und Landräten war eine Schöpfung der neueren Zeit.[1]) Sie trat erst im 15. oder 16. Jahrhundert ins Leben, seit der völligen Ausbildung der landständischen Verfassung und der Organisation der Zentralverwaltung[2]) in den deutschen Territorien.

---

[1]) Die Entstehung des osnabrücker Landrates verlegt Justus Möser in das Ende des 15. Jahrhunderts; vgl. Patriotische Phantasien Bd. IV Nr. 51 „Von dem Ursprunge der Landstände und des Landraths im Stifte Osnabrück" S. 214 ff., C. Stüve „Landstände, Kapitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532" in den osn. Mitteil. 1850 Bd. II S. 332, 381 und O. Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I S. 568 ff.

[2]) Vgl. G. von Below Territorium und Stadt. 1900 S. 283 ff.: „Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts."

Anhang.

Urkunden.

Nr. 1. 1349, Juli 7.

Die osnabrücker Ministerialen befürworten beim Papste die Bitte des Domkapitels, den Domdekan Konrad von Essen zum Bischof von Osnabrück zu ernennen.

Original: Domarchiv.

Sanctissimo in Christo patri ac domino suo Domino Clementi sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici ministeriales et vasalli ecclesie osnaburgensis devota pedum oscula beatorum. Cum sanctitati vestre proprie proprium sit preces talium exaudire, ex quarum exaudicione ecclesiis fructus multiplex generatur, verum cum ecclesia nostra ratione translacionis per sanctitatem vestram de persona reverendi patris et domini Gotfridi, quondam ecclesie nostre episcopi, ad sanctam Bremensem ecclesiam facte vacare censeatur, et quanta incomoda ex diutina ecclesiarum vacacione pervenire soleant, vestre sanctitati credimus non latere, quare sanctitati vestre duximus humiliter supplicandum, quatenus supplicacionem, quam honorabiles viri capitulum ecclesie nostre osnaburgensis pro honorabili viro Conrado ecclesie nostre decano, nato Andree dicti de Essene militis bone memorie, ecclesie nostre dum vixit vasalli, pro obtinendo episcopatu dicte nostre ecclesie fecerunt et faciunt, dignemini misericorditer exaudire, cum ex exaudicione tali ecclesie nostre fructum credimus non modicum generari, maxime cum ecclesie nostre status de minimo usque ad maximum sit totaliter sibi notus et in temporalibus et spiritualibus sit, prout experiencia docuit, circumspectus et in tantum, quod pro ipso cogimur supplicare. Dominus conservet vos sancte sue ecclesie per tempora longiora. Datum Osenbrughe sub nostro sigillo. Anno domini M°CCC°XL° nono, in crastino octavarum sanctorum Petri et Pauli apostolorum.

Siegel mit Umschrift: S. Ministerialium ecclesie osnaburgensis.

Nr. 2. 1350, Oktober 31.

Der Ritter Hugo Bar bescheinigt, daß er aus der Zeit seiner Amtsführung als Drost des Stiftes keine Ansprüche mehr zu erheben habe.

Original: Dom-Archiv.

Nos Hugo dictus Bere miles tenore presencium recognoscimus, quod de officiacione dapiferatus nostri, cui per honorabiles viros Ottonem prepositum, Conradum decanum et . . . . capitulum ecclesie osnaburgensis vacante sede et post eiusdem ecclesie prefecti fuimus, de omnibus conquisitis dampnis et interesse nobis per eos exstat plenarie satisfactum, ita quod ipsis referimus gratiarum actiones ipsosque quitamus seu quitos dimittimus ab omni inpetitione, quam ipsis racione dicte officiacionis conquisitis in ea dampnis et interesse facere possemus presentibus in hiis scriptis. In quorum omnium et singulorum evidens testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Datum anno domini MCCC quinquagesimo, in vigilia omnium sanctorum.

Siegel erhalten.

Nr. 3. 1352, Februar 10.

Das Domkapitel erkennt in einem Streit Bischof Johanns mit dem Ritter Dietrich Vinke und dem Knappen Evert van der Hede, welche die Rückzahlung ihres dem verstorbenen Bischof Gottfried geliehenen Kapitals vor Auslieferung des ihnen gegebenen Pfandes fordern, daß ein Bischof den Besitz verpfändeten Tafelgutes nur dann über seinen Tod hinaus garantieren könne, wenn die Verpfändung mit Zustimmung des Domkapitels geschehen sei.

Original: Dom-Archiv; Abschrift: Staats-Archiv Msc. 189, S. 294 ff.

Wy Otto provest, Konrad deken und mene capitel des domes to Osenbrughe dot kundich allen cristenen luden, dat unse here biscop Johan van Osenbrughe van ener weghene und her Diderik Vinke riddere und Evert van der Hede knape van der ander weghene scelachte weren umbe ghoet, dat orbar was und is des biscopes van Osenbrughe. Des ghingen se to uns unbe dat selve ghoet rechtes. Des vraghede her Evert van Horne riddere van unses vornomeden heren weghene: Wer ghenich biscop mochte vorsetten eder vorcopen eder vorgheven erfhaftich ghoet, dat to siner tafelen horde, buten willen und vulbort sines capitels, also dat he leng mochte waren den ghenen, den he dat ghoet vorsath eder vorcopet eder vorghiftet, dan he biscop were in dem stichte, des das ghoet were. Des hebbe wy delet und delet in dessen breve: Were dat en biscop buten willen und vulbort sines capiteles erfhaftich ghoet, dat to siner tafelen horde, vorsatthe eder vorkofte eder vorgheve, de ene mach nicht leng waren dan he biscop is in deme stichte, dar dat ghoet to hort. Vortmer so

prach her Diderik Vinke riddere aldus, dat he to der lose dess slotes to Wydenbrughe lenede bischope Godevord wanedaghes biscope to Osenbrughe drehundert mark teyn marke myn, de bekeret worden in de lose des vornomeden slotes na rade eyn del den olsten van den Capitele, dar vor eme ghesath worde besceyden ghoet und hapede des, dat he van rechte sin ghelt weder eghe, ere he dat ghoet van sich lathe. Des spreke wy vor recht, dat unse here wanedaghes bischop Godevord des ghodes nicht leng waren mochte, wan he bischop was, also vere also de sathe schen si buten vulbord des Capiteles. Jo doch mach de vorghenomede her Diderik bewisen als en recht is, dat dat ghelt bekeret si in de lose des vorghenomeden slotes und lose gheschen si na rade des capiteles, so eghet he van rechte sin ghelt weder. Dat selve dele wy och van Everdes weghene van der Hede; hevet em bischop Godevort wanedaghes biscop to Osenbrughe des stichtes orbar ghelenet eder gheven eder ghesath buten vulbort des capiteles, des ene mach he nicht leng waren, dan he biscop was to Osenbrughe. Hevet aver Everd ghelt bekeret in lose des stichtes orbare und de lose ghescheen si mid vulborde des capiteles, so eghet he sin ghelt weder. Desse delinghe is gheschen in unsen capitelhus umbe middenmorghen thid na Godes borth dusenth drehundert iar in den tveundeviftichghesten iare to sunthe scolastiken daghe. Hir was over unse eraftighe vader Biscop van Osenbrughe, her Diderik Vinke und Everd van der Hede, den de sake antrech, her Amelung und her Berent van Varendorpe, her Hilembrach van der Horst, her Evert van Horne, her Hugo de Bere, her Hinrich Ledebur, her . . . . Buk van der Hunteborch, riddere Hinrich van Braken und Dethard sin broder, Albracht Budde und Herman sin broder, Gyseke van Wleten, Rabede van Haren, Gherhard van Varendorpe knapen, Dethard van Dummestorpe scepenemester, Hermann Peternelle, Wichman von Visbeke, Godeke Gamme scepenen, Werneke de Voghet und anderer ridder und knechte, scepenen, borghere und mener lude vele. In ene bethuchnisse alle desser vorghesprokene stucke so hebbe wy unse inghezeghel, des wy bruket to den saken unses capiteles, in desse breef ghehangen.

Siegel des Domkapitels; vgl. Westfälische Siegel, Tafel 101, Nr. 6.

Nr. 4. 1860, November 11.

Bischof Johann ernennt Dietrich von der Mark auf zwölf Jahre zum Vikar und Stiftsverweser, behält sich selbst die geistliche Gewalt nebst 100 Mark Einkommen und dem Hause Noën mit allem Zubehör vor und ordnet zur Einlösung der verpfändeten Schlösser durch den Vikar eine Schatzung von $^1/_2$ Mark auf jedes Haus mit Genehmigung des Stiftes an.

Original: Staatsarchiv; Abschrift: St.-A. Msc. 191, S. 98. ff.

Wy Johan van der ghenade godes bisscop tho Osenbrugghe enkinnet unde betughet openbare mit dessen yeghenwordighen breve, dat wy umme noet nut unde beschermenisse unzes stichtes mit rade vulborde unde witscop der erzamen lude des domprovestes, domdekens unde capittels unde vromen lude riddere, knapen, manne unde deynstmanne unde der wysen unde besceydenen lude scepenemeystere unde rades der stad tho Osenbrugghe hebbet ghezat unde zettet mit dessen breve der edelen lude eynen jungheren Dyderike eder jungheren Everde van der Marke tho unzes stichtes van Osenbrugghe vicariuze unde bescermere tho twelf yaren van dessen daghe, dat desse yeghenwordighe breyf gegheven is, tho tellene of wy levet unde Bisscop tho Osenbrugghe zint. Ok zol unse wille tat wol wezen, dat riddere knapen unde man unde deynstmanne den zelven vicariuze hulden tho den zelven twelf yaren tho synen rechte, dar wy ze ok umme bidden willet, unser huldinghe unvorthegen, unde zolen en der slote unde renthe des stichtes tho Osenbrugghe, de nu ledig zint unde binnen dessen vorghescrevenen yaren ledich werden moghen, unde des alinghen landes werich unde weldich laten utghesproken der geystliken ghewalt, de wy uns tho unzer behoef beholden hebbet, unde hundert mark gheldes, de wy tho unzer behoef hebben zolen, in bezetenen gude in den ampte von Osenbrugghe mit luden unde mit aller slachten nut, unde mochte wy zelven wat lozen mit unsen ghelde des stichtes gudes, des zole wy ruweliken bruken. Ok beholde wy uns dat hus tho Noen mit syner thobehoringhe; unde up dat de vorghescrevene vicarius unde bescermere dat stichte van Osenbrugghe lant unde lude dar enbinnen debat bescermen, vorantworden unde vordeghedinghen kunne, zo hebbe wy eyne bescattinghe mit vulborde unzer stichtenoten overlaten gaen, alzo dat man vor eyn yewelich hus binnen der stat tho Osenbrugghe unde buten in allen steden unde in den alinghen stichte eyne halve mark Osenbruggher penninghe gheven zal, dar de zelve vicarius na syner unde unzer unde des stichtes, vrende rade mede lozen zal des zelven stichtes slote unde renthe welich en dan gut duncket. Vortmer zole wy ok den zelven vicarius unde bescermere ledich unde loes antworden dat hus, dat gheheyten is de Vorstenouwe, dat hus unde stat tho Quakenbrugghe unde de Hunteborch mit allen den renthen unde orbaren, de tho den zelven sloten hored, in aller wyse alze wy dat nu ledich hebbet. Vortmer were ok dat de vicarius ofte syn amptman van syner weghene eynen clockenslaghe volghede eder eynen gheruchte ofte nayaghede in unvorzateden dinghen, dar an were ghewin unde vorlues des stichtes van Osenbrugghe, were ok dat de zelve vicarius ofte syn amptman upslach eder cost dede ofte scaden lede van des stichtes weghene, dar zole wy unde unze stichte ze van entledighen unde enthaven na besceydener unde mogheliker rekeninghe zunder yenigerhande arghelist. Ok is mit vulborden ghedeghedinghet, wanner uns unde unzen stichte de vorghescrevene vicarius unde bescermere de articule bezeghelt hevet, de uns eyn

erzam unde here her Adolf eyn ghekoren Bisscop tho Munstere syn broder bezeghelt hevet van syner weghene, zo zole wy den zelven hern Adolve bisscope tho Munstere de zelven syne breve unde zeghele weder antworden unde de zolen los wesen unde nyne macht hebben. Unde up dat alle desse vorghescrevenen stucke unde articule vast stede unde unverbroken bliven, zo hebbe wy Johan van godes ghenade Bisscop tho Osenbrugghe vorghescreven Adolve[1]) Bisscope tho Munstere vorghescreven ghelovet in guden truwen, dat wy de zelven articule, de hir vore ghescreven staet, den vorghescrevenen vicariuze synen broder holden zolen unvorbroken, unde zekeren unde loven en de an truwen tho holdene zunder arghelist unde hebbet des unze inghezeghell tho eyne tughe vestinghe unde orkunde an dessen breyf ghehanghen mit inghezeghele unzes capittels. Unde ok tho eyner mereren stedicheyt alle desser vorghescrevenen rede zo hebbe wy domprovest, domdeken unde capittel in theken unser witscop unde vulbordes alle desser vorghescrevenen stucke unse zeghel mit inghezeghele unses heren Bisscopes Johannes van Osenbrugghe an dessen breyf ghehanghen, de ghegheven is na godes ghebort dusent yar drehundert yar in deme sestighesten yare in deme hillighen daghe sunte Mertinus des Bisscopes.

Siegel Bischof Johanns und des Domkapitels (Westf. S. 60, 10 und 101, 5.).

Nr. 5. 1362, Mai 20.

Bischof Johann und die Stände setzen Otto von Bokroden zu einem Drosten über das ganze Stift mit der Verpflichtung, von den Renten desselben Schlösser und Stift zu verwahren und Dietrich von der Mark mit zwölf Pferden zu halten.

Transsumpt aus der Urk. 1390 18/10; Original: Stadtarchiv II E Nr. 447 a.

Wy Johan van godes genaden bysscop, domprovest, domdeken und gemeyne Capittel to Osenbrugge, borgermeyster, gemeyne raed und stad to Osenbrugge doet kundich alle den ghenen, de dessen breff zeet eder horet lezen, dat wy und denstmanne und borchmanne unses stichtes hebbet ghezat Otten van Bocroden to eynen drosten over dat alinge stichte und orbare und slote des stichtes umme rechten geloven, de wy to eme hebbet, und hebbet eme bevolen und bevelet in dessen breve des stichtes slote und orbare und vorvalle up tho borene und van den renten de slote und dat stichte to vorwarene und unsen junkheren van der Marke to holdene myt twelff perden na holtnisse der breve, de wy eme

[1]) Am Rande halblinks über „Adolve" ist — wohl aus Mißverständnis des Zusammenhanges — „Juncher Diderik" von anderer Hand übergeschrieben worden.

gegheven hebbet und he uns, alze he truwelikest und best kan ane jenigerhande upslach uppe de slote. Were over dat he myt orbare und vorvalle des stichtes de kost nycht stan enkunde, alze wy uns wol vormodet, zo mach he winnen uppe hundert mark und dar van zole wy und willet ene und zine rechten erven enthaven und belecgen binnen dren manden to hand da na, dat he offte zine rechten erven uns rechte rekeninge ghedan hebbet, und dat zulvet zole wy don offte wy eme meer wynnen hetet und he dat wynne, desse stucke love wy eme und zinen rechten erven myt zamenderhand in dessen breve stede und vast to holdene. Were over dat he, de wyle zin ampt waret, vangenen eder perde vorlore eder vordervede offte wunne, dar an zal gewyn und vorlues unses alingen stichtes wesen. Were over dat eme des amptes vordrote offte uns ziner vordrote, dat mach mallich den anderen eynen mand vore kundigen und dan zin beste proven. In premissorum testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno domini millesimo CCC sexagesimo secundo feria sexta post dominicam Cantate.

Nr. 6. 1378, Juni 1.

Bischof Dietrich von Horne ernennt Heyneke Bar zum Amtmann von Hunteburg und verpfändet ihm das Amt mit allen nutzbaren Rechten.

Transsumpt aus der Urk. 1381 31/8; Original: Dom-Archiv.

Wy her Diderich van Horne van godes ghenaden biscop tho Osenbrugge enkennet unde betughet openbare vor allen luden, de dessen bref zeet eder horet lesen, dat wy myt rade unses capiteles unde stichtes van Osenbrugge hebbet ghezat Heyneken den Beren to eynen ammetmanne to der Hunteborch unde over dat alinge ampt myt alle synen rechte unde tobehoringhe unde myt aller slachternut, unde he zal upboren alle de rechten rente unde bede unde allerhande vorval unde upkome unde broke de in den Ampte vorvallet alze in den kerspele to Ostercappeln unde in den kerspele to Vene unde up den Stemwede, unde hebbet em ghelaten to der Hunteborch unde ampte recht unde unrecht unde allet, dat wy in dessen vorghenompden kerspelen hebbet, dat vore to der Hunteborch unde ampte nicht en horde, dat unse unde unses stichtes to Osenbrugge is, vor veerdehalf hundert mark penninghe alze to Osenbrugge ghinge unde gheve zynt, de de selve Heyneke unses vorvaren Biscop Melchior up de Hunteborch unde Ampt unde upboringhe vorghenompt ghedaen hadde, de in sine nut unde bederf unde unses stichtes to Osenbrugge ghekomen sint unde ok unzes stichtes orbare mede inghelost zint dar id vorzat was, des uns unse vrende berichteden dat wy des gheloveden. Unde wy solen unde willet Heyneken den Beren unde sine echten vruwen unde ire rechten erven in der Hunteborch unde ampte unde upboringhe vorghenompt bezitten laten unde bruken to irer behof

vor desse vorghescrevenen verdehalf hundert mark also langhe, went wy en desse vorghenompten penninghe to willen weder ghegeven unde betalet hebben, unde weret dat Heyneke vorghescreven ofte syne erven dat hofhus to der Hunteborch zatten up de oversten borch ofte eyn ander hus, wat en dat kostede to tymmerne unde to deckene unde dat grote berchvrede to deckene in kost unde in reden gelde, dat he witliken bewisen moghen, dat zole wy en mit den ersten gelde weder geven. Unde wanner wy Heyneken siner echten vruwen unde iren rechten erven vorghenompt de Hunteborch unde ampt weder aflosen willet, dat zole wy en dre mant vore weten laten unde bynnen den neysten mande dar na so zole wy en ire reden penninghe weder geven alze hiir vorghescreven steyt; unde wanner ze ire gelt weder hebben willet, dat zolen ze uns eyn half iar vor weten laten unde umme den neysten mande darna zo zole wy en ire reden penninghe weder gheven alze hir vorescreven steyt zunder ienigherhande vortoch unde arghelist. Unde wy en solen noch en willet eder yeman van unzer weghene ze van der Hunteborch unde ute deme ampte vorghenompt nicht en zetten noch entweldighen unde dar nicht an engen offte hinderen, wy en hebben en erst ire gelt weder ghegeven alze hir vorghescreven steyt. Unde weret dat ze in orloghe ofte in veyde quemen van unzer weghene unde unzes stichtes unde se de Hunteborch vorloren van unser veyde weghene, zo zole wy en ire gelt ghelike wol geven alze hir vorscreven steyt. Unde weret dat ze in veyde ofte in orlaghe quemen, de wile dat ze de Hunteborch unde ampt underhebbet, dar wy irer umme mechtich weren to rechte, zo zole wy en to vordere wesen unde to nynen hindere. Alle desse vorghescrevenen stucke love wy Biscop Diderik vorghenompt den zelven Heyneken, syner echten vrowen unde iren rechten erven, alze de van worde to worde in dessen breve begrepen zint, in guden truwen stede vast unde unvorbroken tho holdene zunder yenigherhande wedersprake unde arghelist. In eyn orkunde unde betughinge desser vorghescrevenen stucke zo hebbe wy unze inghezeghel ghehanghen an dessen bref. Datum anno dni. MCCC septuagesimo octavo feria tertia ante festum pentecostes.

Nr. 7. 1383, März 10.

Der Richter der Neustadt Arnold Ristenpat entscheidet einen über das Heerwedde Johanns, des Dienstmannes von St. Clemens, entstandenen Streit zwischen der Wittwe Johanns und dem iburger Abte Otto von Horne.

Original: Staatsarchiv, Urkk. des Klosters Iburg.

Wy Arnold Ristenpat sworen richter der nyenstat to Osenbrugge doet wytlich und kundigh allen luden und betughet openbare in dezer scrift, dat vor uns ghekomen is in gherichte de [illegible]dighe here her Otto van Horne van godes ghenaden abbat [illegible]rgh und beslogh myt unsen boden und richte Johannes her-

wede des hokeres, de sunte Clemens denstman was. Also de abbat dat und syn vorsprake Bernt Suderdich van syner weghene tobrachten, alse en dat richte wysede also he van rechte solde. Do dat tobringhen ghescheen was, do eeschede uns Bernt vorscreven und bat van des abbates weghene, dat wy de were escheden und maneden, dat se dem abbate darlegheden und gheven eyn herwede, also eme dar myt rechte van synen denstmanne vorschenen und vorvallen were. Dat dede wy na wonheyt des richtes und vraghedeu selighen Johannes vrowen des hokeres, de de were do totiden vorstont, wer se wal bekande, dat de abbat und syne vrent hadden besat dat herwede van verteynnaghten to verteynnaghten also langhe dat sees weken umme komen weren. Des bat se uns umme eynen vorsproken also umme Jacobe van Meppen; den ghene wy er na wonheit des richtes. Do bat Jacob der vrowen und eren vrenden eyner achte und der gunde wy er also dat recht is. Do quam Jacob myt der vrowen und eren vrenden weder vor uns in dat richte und vraghede, ofte wy wolden weten der vrowen antworde und beraet. Do seghede wy ia wy mandes. Do seghede Jacob van der vrowen weghene, se hadde dar gheleghet und gheven eyn herwede van eres selighen mannes weghene alse se van rechte solde. Do bat Bernt Suderdich eyn achte den abbate und synen vrenden; der gunde wy en. Des quemen se weder yn und Bernt bat uns, dat wy maneden de vrowen, dat se dar brachte des dar brake were in dem herwede also pert und harnas und herpole. Des bat Jacob der vrowen eyner achte und quam weder in dat richte und seghede van der vrowen weghene, dat de vrowe hopede und ok mende, dat sunte Petres und sunte Clemens denstlude weren und syn in eynen rechte und dat se na wonheit des stades nogh pert nogh harnas nogh herpole gheven dorven ofte droften. Dat weder sprac Bernt van des abbates weghene und seghede, dat de abbat van sunte Clemen weghene hadde und brukede des rechtes und der volghe der riddere und knechte und untlude in der stat to Osenbrugge to brukene pleghen. Do se hiir an in beyder syit nycht anvordroghen, do bestadede wy dat an eyn ordel und vragheden Roleken Lodermanne. De nam und wan syne tiyt dar to van veerteynnaghten to veerteynnaghten und quam weder in dat richte dar beyde partie jheghenwardich weren, dat de abbat to yborgh volghe und recht hadde und hebbe like ridderen und untluden in der stat to Osenbrugge to sunte Clemens denstlude herwede. Dat wysede he und delede vor uns und blef eme unbesculden vor eyn recht. Hiir weren an und over erwerdighe lude her Amelungh van Varendorpe domhere to Osenbrugge, her Evert van Varendorpe riddere, Johan van Schevynchtarpe, Hinrich de Hoppenere; Johan gheheten van den Bryncke, Rolf van Heclo und ander goder lude ghenogh. In premissorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum anno domini MCCC LXXX tercio feria tercia proxima post Judica.

Siegel abgefallen.

Nr. 8. 1420, März 2.

Herzog Erich von Sachsen belehnt Ludeke Bar mit den Gogerichten Angelbeck und Ostercappeln.

Original: Dom-Archiv.

„Wy Erik van godes gnaden Hertoghe to Sassen to Enghern unde Westfalen des hilghen rikes kurvorste unde ertzemarschalk don witlik alden, de dessen breff seen unde horen lesen, dat wy unsem leven ghetruwen Ludeken Beren, Ludeken sone, hebben ghelent unde belenen mit gave desses breves dat gherichte to der Anghelbeke unde to der Ostercappellen mit aller tobehoringhe to rechtem lene, alze wy dat benomede gherichte to lene hebben unde wy dar mede beervet seen van unsen olden, unde hebben des to witlikcheit unsse erfflike Jngheseghel to dessem breve ghehenghet laten, de ghescreve is to Lonenborch na godes bort dusent jar veerhundert jar dar na an dem twynteghesten jare an dem daghe Greghorii des hilligen paweses."

Siegel des Herzogs erhalten.

Nr. 9. 1424, Oktober 18.

Schreiben der Stadt Osnabrück an die Stiftsmannschaft mit der Aufforderung, ihr gegen die im Dom eingeschlossene Geistlichkeit zu Hülfe zu kommen.

Original: Stadtarchiv II. A. 14.

Den gemeynen borchmannen to Quakenbruge, to der Verstenowe, den stichtesmannen to der Barnowe, to Sogelen, to Lone, tor Horst, tor Horneborch, ton Vorden unde to Heck scrive wy borgermeyster unde raed des stades to Osenbruge unzen vruntliken grot unde dot ju allen eeschen unde manen by juwen eden van vordrages wegenen van stund an myt juwen harnasche by uns in to Osenbruge to komenen, went de papheyt eynen Bisscop gekorn hebbet unde de hebbe wy belegen in deme dome to Osenbruge. Gescr. under unser secr. uppen hilgen dach luce anno XXIIII.

Nr. 10 a. 1486, August 18.

Bischof Johann von Diepholz ernennt mit Genehmigung des Kapitels, der Stiftsmannen und Stadt Friedrich Buck zum Landdrosten des Stiftes.

Original: Stadtarchiv II. E. 454 a.

„Wy Johan van Depholte van der genade godes bysscop to Osenbrugge enkennet unde betuget openbare in dessen breve, dat de domdeken unde capittel der kerken, de gemeynen stichtesman des gestichtes, borgermestere unde raed des stades to Osenbrugge nu tor tiid overgegeven hebbet, dat wy Frederike Bucke gezatet unde gekorn hebbet to enen lantdrosten des gestichtes to Osenbrugge, dar umme wy en weder gelovet unde gewillekort hebbet unde lovet unde willekort in dessen zulven breve myt vulbort

unzes capittels, dat alle de breve, de wy en in vortiiden vorzegelt unde gegeven hebbet, hiir mede in erer vullen macht unde krafft unvorbroken bliven unde wezen zalen zunder argelist, unde hebbn des to ener mereren tuchnisse unze ingezegel mit ingezegele der kerken to Osenbrugge, des zo bruken ton zaken, an dessen breff doen hangen. Unde wy domdeken unde gemeyne capittel der kerken to Osenbrugge enkennen unde betugen openbare in dessen zulven breve, dat unze genedige here vorg. de vorg. loffte unde willekore myt unzen wetenen unde vulbort gedan hevet unde heben des to ener vorderen bekantnisse unze ingezegel, des wy bruken ton zaken, myt ingezegele unses genedigen heren vorg. an dessen breff wytliken doen hangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo XXXVI° ipso die beati Agapiti martiris."

Siegel des Bischofs und Domkapitels. (Westf. S. 60, 6 und 101, 6.)

Nr. 10 b. 1436, August 18.

Eid des Landdrosten Friedrich Buck.

Original: Stadtarchiv II. E. 454 b.

Wy Hugo van Schagen domdeken unde gemeyne capittel der kerken to Osenbrugge enkennet unde betuget openbare in dessen breve, dat vor uns gekommen ys Frederick Buck knape lantdroste unzes genedigen heren hern Johans van Depholte byscopes to Osenbrugge unde swor myt zinen upgerichteden lyffliken vincgeren rechtes stanedes edes over de hilgen, dat he noch nummant van ziner wegene nynen denst bede noch schattinge capittelen monsteren offte kerken stichtemanne eder stades to Osenbrugge unde eren personen offte eren luden in eren guden doen noch scheen laten zole unde wille zunder raed unde vulbort capittels, stichtesmannes eder stades to Osenbrugge unde dat he noch nummant van ziner wegenen dessen vorg. allen eder erer welich bysunderen nynerleye unrecht eder gewalt an to kerenen alze myt name myt koslage eder unwontlike broke van en to nemende noch utgerichte to lecgenen ok nynen unberuchteden bederven man an to grypenen eder dat zine to nemende noch yergen an to beschedigenen, yt en gesche na rade unzes heren capittels, stichtemannes und stades to Osenbrugge. Wer ok dat yemant vorunrechtet worde bynnen dem stichte to Osenbrugge wonachtich, des unze here van Osenbrugge mechtig were to eren unde to rechte, dem zolde he behulplich wezen, alze unze genedige here vorg. gelovet hevet dem lande na inholde ziir breve dar up gegeven. Vortmer dat he alle slege unde lantwer in dem lande zal waren, alze ze nu zind unde zo he de vyndet, und de truweliken beteren na zinen vormegenen zunder argelist. Desses to ener vorderen bekantnisse zo hebbe wy Hugo van Schagen domdeken unde gemeyne capittel der kerken to Osenbrugge unze ingezegel, des wy

bruken ton zaken, an dessen breff wytliken doen hangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo XXXVI° ipso die beati Agapiti martiris.

Siegel des Domkapitels (Westf. S. 101, 6) am Rande beschädigt.

Nr. 11. 1445.

Eid des Amtmannes zu Wittlage Dietrich Bramhorn.

Original: Stadtarchiv II. E. 458.

„Wy Albert van Bevessen domdeken und gemeyne capittel der kerken to Osenbrugge enkennet und betuget openbare in dessen breve, dat vor uns gekomen ys Dyderick Bramhorn nu tor tyd vorwarer unzes genedigen hern hern Hinrikes bysscopes to Münster administrators to Osenbrugge und van des zulven stichtes wegenen tor Wytlage und zwor myt zinen upgerichteden lyffliken vingeren rechtes stanedes edes over de hilgen zunder argelist, dat he zulven alle de wise, dat he des amptes eyn vorwarer ys, noch nymant van zyner wegenen nynen denst bede noch schattinge capittelen, monsteren offt kerken, stichtesmannen eder stades to Osenbrugge und eren personen offt eren luden in eren guden don noch scheen laten zole und wille zunder raed und vulbort capittels, stichtesmannen eder stades to Osenbrugge und dat he noch nymant van ziner wegenen dessen vorg. allen eder erer weliken bysundern nynerleye unrecht eder gewalt an to kerenen alze myt name eder koslage eder unwontlike broke van en to nemenen noch utgerichte to lecgenen ok nynen unberuchteden bederven man antogrypenen eder dat zine to nemenen noch yergen an to beschedigenen, it en gesche na rechte.[1]) Vortmer dat he eder zine knechte dem lande nyne vede maken en zolen van der vorg. slote, it en gesche na rade unses heren, capittels, stichtesmannen unde stades to Osenbrugge. Wer ok dat yemant vorunrechtet werde wonachtich bynnen dem stichte to Osenbrugge, des unze gnedige here van Osenbrugge mechtich were to eren und to rechte, dem zole he und wille behulplich wezen, alz unze gnedige here vorg. gelovet hevet dem lande na inholde der breve dar up gegeven. Vortmer dat he alle slege und lantwer in den zulven ampte tor Wytlage zal waren, alze de nu zind, und de truweliken beteren na alle zinen vormogenen zunder argelist. Dessen to tuge hebbe wy unze ingezegel, des wy bruken ton zaken, an dessen breff wytliken don hangen. Datum anno domini MCCCCXL quinto.

Siegel abgefallen.

---

[1]) Bis „it en gesche na rechte" reichte die ältere, kürzere Form des Drosteneides. Die hier angewandte längere Form findet sich zuerst im Amtseide des grönenberger Drosten Rembert von Quernheim von 1429 24/1 (Original: Stadt-Archiv II. E. 453).

Nr. 12. 1449, November 20.

Eid des Landdrosten Hermann von Merfeld.

Original: Domarchiv.

Wy her Albert Suho officiall des hoves to Osenbr. enkennet und betuget openbare in dessen breve, dat vor uns gekomen ys in gherichte Hermen van Mervelde knape lantdroste unsser ghnedigen heren Hinrikes Bisscopes to Moenster und administrator to Osenbr. und zwoer miit zinen upgherichteden liiffliken vincgeren rechtes stanedes edes aver de hilligen, dat he noch nemant van ziner wegenen nynen denst bede noch schattinghe capittelen monsteren offte kercken stichtesmannen und stades to Osenbr. und eren personen offte eren luden in eren guden doen noch schen laten zole und wille zunder raed und vulbort capittels stichtesmannen eder stades to Osenbrugge und dat hee noch nemant van ziner wegenen dessen vorg. allen eder erer welich bisunderen nynerleye unrecht eder gewalt antokeren alzo miit kozlage myt name eder unwontlike broke van en to nemenen noch utgherichte to leggenen eder ze in eren jurisdictien to engenen ock nynen unberuchteden berven[1]) man antogrypenen eder dat zine to nemenen noch yergen an to beschedigenen, it en ghesche na rechte. Vortmer dat hee offte zine knechte deme lande nyne vede makenen en zolen, yd en ghesche na rade unsser heren capittels stichtesmannen und stades to Osenbrugge. Wer ock dat iemant vorunrechtet worde bynnen dem stichte to Osenbr. wonafftich, des unze her van Osenbr. mechtich wer to eren und to rechte, dem zole hee behulplich wezen alze unze ghnedige her vorg. gelovet hevet deme lande na inholde ziner breve dar up gegeven. Vortmer dat hee alle zlege und lantweren in deme lande zall waren, alze ze nu zind und hee de nu vindet, und de truwichliken beteren na zinen vormogen zunder argelist. Hiir weren an und aver Albert Meygerinck und Johannes Belhem scriver des stades to Osenbr. In premissorum testimonium sigillum officialatus curie predicte unacum sigillo prefati Hermanni presentibus sunt appensa. Datum anno domini MCCCCXL nono. Crastino beate Elizabeth.

Siegel des bischöflichen Offizials und Hermanns von Merfeld erhalten.

Nr. 13. 1450, Januar 1.

Bischof Heinrich schreibt an die Stadt Osnabrück, er habe den Landdrosten brieflich aufgefordert, Ritterschaft und Burgmannen nach Osnabrück zu laden, wenn Stadt und Kapitel es ihn wissen ließen.

Original: Stadtarchiv II. B. 4, 64.

An de ersamen unsse leven getruwen borgermester unde raid unsser stadt Osenbrugge. Henricus episcopus monasteriensis administrator Osnaburgensis.

Leven getruwen. Als gy uns gescreven hebn, dat gy in

[1]) Statt „bederven".

unssen scriifften de wy unssen capittel unde u latest screven nicht en verstain, off wy unsse Rittersscap unsses Stichtes van Osenbrugge to Osenbrugge inscriven willen to komenen, und wes des unsse meninge is u dat to scrivene, und want gy uns dan in uven scriifften nicht en nomen den dach, wanner se to Osenbrugge komen solen, wetten wy nicht, wanner u dat gelegen is, doch scriven wy uv unssen lantdrosten unses stichtes vurg. unsse Rittersscap zu verbadenen und unssen borchmannen to komenen bynnen Osenbrugge, wanner unsse capittell unde gy en laten wetten; de breve senden wy u hiir mede. Gegeven to Bilrebecke[1]) up der hilligen dre koninge avend. Anno domini etc. quinquagesimo.

Nr. 14. 1450, Oktober 1.

Der osnabrücker Postulat Albert von Hoya schwört dem Domkapitel, die Interessen desselben besonders im Streit über die Besetzung der Propstei von St. Johann wahrzunehmen, für die Forderungen des Kapitels und der osnabrücker Geistlichkeit einzutreten.

Original: Domarchiv.

Wy Albert van der Hoya van der gnade godes bysscop to Mynden unde postulat der kercken to Osenbrugge enkennen unde doet kund openbarliken betugende, dat wy hebn gelovet, gezekert unde gezworen, loven, zekeren unde zweren myd unssen guden willen unde wal bedachten zynnen to den hilgen ewangelien godes vormydst uns lyfliken myd handen angeroret deme domdekenen unde capittele der kercken to Osenbrugge alle nabescrevenen puncte unde eyn yewelick van en na unssen vormoghe stede vast unvorbroken to holdenen zunder argelist. To deme ersten dat wy deme capittele bystendich zin redich unde behulplich in eren zaken unde zunderlich in zaken ze hebbet kegen dat capittel van sunte Johanne up rechticheit des kores der provestie dar zulves, unde dat wy deme capittel vorg., clostern unde aller geistlicheit des stichtes van Osenbrugge bystendich unde behulplich zyn to bemanenen ere geistliken rente bynnen den herschopen van Tekeneborch, Ravensberge, Depholte unde Vechte unde van den heren dar zulves unde ze unde ere gude beschudden, beschermen unde vordegedingen willen, unde de ghene, de in den vorbunde weren unde zind, nicht in unssen raed nemen noch ze to amptluden lantdrosten setten ofte ampte bevelen. Vortmer dat wy vestliken unde truweliken by deme domproveste, domdekenen unde capittel unde den personen, de nu ton tyden prelaturen, dignitaten, provenen hode eder hove hebben in der kercken to Osenbrugge, willen bliven unde ze na al unsser macht dar by beholden zunder alle argelist. To merer bekenntnisse hebbe wy unsse groteren inghesegel an dessen breff wiitliken don hangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo ipso die beati Remigii confessoris.

Siegel Bischof Alberts. (Westf. S. 56, 6.)

[1]) Billerbeck.

Nr. 15. 1450, Oktober 1.

Der osnabrücker Postulat Albert von Hoya schwört dem Domkapitel, die Renten und Schlösser des Stiftes solange in des Kapitels Hand zu lassen, bis er alle dem Kapitel und der Stadt gemachten Versprechungen — insbesondere die Aufhebung der Acht — erfüllt habe, auch vorher von der päpstlichen Bestätigung keinen Gebrauch zu machen und, falls der Papst ihn bestätige, das Stift ohne des Kapitels Genehmigung nicht in fremde Hand zu geben.

Original: Domarchiv.

Wy Albert van der Hoya van der genade godes bysscop to Mynden unde postulat der kercken to Osenbrugge enkennen und doet kund openbarliken betugende, dat wy heben gelovet, gezekert unde gezworen, loven, zekeren unde zweren myd unssen guden willen unde walbedachten zynnen to den hilgen ewangelien godes vormydst unssen lyffliken myd handen angeroret deme domdekenen unde capittele der kercken to Osenbrugge alle nabescrevenen puncte unde eyn yewelick van en na unssen vormoge stede vast unde unvorbroken to holdene zunder argelist. To dem ersten dat de domdekene unde capittel der kercken to Osenbrugge in erer hand unde gewald beholden zolen des stichtes zlote unde rente to behoff des landes wend zo lange, dat alle de puncte van deme capittele unde rade to Osenbrugge begrepen, vullentogen unde de achte affgestalt zind zunder schaden stichtes unde stades to Osenbrugge. Wer ok zake, dat uns de confirmacio van deme pawese queme, er dat de puncte vullentogen unde de achte affgestalt weren, dan zodaner confirmacien nicht to brukenen noch capittel manschop offte stad to Osenbrugge eyne wys to eschene ofte eschen laten van yemande, de vorgerorten puncte en zin dan alle vullentogen unde de achte affgestalt zunder schaden stichtes unde stades to Osenbrugge, unde wy uns van alzodanen eden nicht absolveren laten oft yeniger absolucien to brukenen, offt uns de motu proprio wal gegeven worde. Vortmer offt uns de pawes nyne confirmacien geve eder enen anderen dat stichte geve offt bevole, zo zole wy unde willen dat defenderen per tres sententias diffinitivas unde, offt uns dat dan alzo affgewunnen worde, dan zole wy unde willen vredeliken zunder anzage van deme stichte laten, wan wy van deme domdekene unde capittele dar to geeschet werdet. Vortmer offt uns de pawes dat stichte van Osenbrugge in bevele geve, dat wy dat dan nicht en zolen noch en willen in nymandes hande eder gewald keren offte laten ok er zodaner bevelincge unsse recht gekregen to deme stichte vorg. vormyds kore offt anders nymande laten offt updregen zolen zunder vulbord domdekens unde capittels der kercken to Osenbrugge zunder alle geverde unde ane argelist. To merer bekentnisse hebbe wy unsse groteren ingesegel an dessen breff wytliken don hangen. Datum anno millesimo quadringentesimo quinquagesimo, ipso die beati Remigii confessoris.

Siegel Bischof Alberts. (Westf. S. 56, 6.)

Nr. 16. 1450, Oktober 1.

Der osnabrücker Postulat Albert von Hoya verpflichtet sich, alle Uneinigkeiten zu schlichten, die sich aus dem Streit des kölner Dompropstes Erich von Hoya mit Kurt von Diepholz, dem Domkapitel und der Stadt ergeben sollten, Kapitel und Stadt Absolution und Aufhebung der Acht zu erwirken, die Schulden Bischof Johanns in angemessener Zeit abzuzahlen, dem Bunde mit seinen Brüdern, einigen Domherren und Stiftsmannen von Osnabrück zu entsagen.

Original: Domarchiv.

Wy Albert van der Hoya van godes gnaden bisschop to Minden postulat der kerken to Osenbrugge doen kund unde enkennen voer alswene openbare betugende, zo alze in vortyden unwille unde schelinge up gestaen was tusschen heren Erike van der Hoya domproveste to Collen unde den genen, de des myt eme to donde hadden, up eyne unde dem edelen juncheren Corde van Depholte, domproveste, dem capittele, stad unde inwoneren stades unde stichtes to Osenbrugge unde den ghenen, de des myt en to donde hadden, up de andern zyden, van weliken unwillen manigherhande zwarheyt unde schade zyck irhoff unde upstand. Wer nu zake dat dem domproveste, capittele, stad unde inwoneren stades unde stichtes to Osenbrugge unde des gantzen landes zamentliken eder erer weliken bysundern mannigge last vede offt vorder unwille zyc van zakede offt an queme van yemande bynnen eder buten landes bezeten geystlic eder wertlyk van den erg. unwillen eder van zaken, de in den unwillen geschen weren, yenigewys und wo de tokomen were, de zole wy unde willen zunder inzoegen unde ane alle argelyst aff doen unde aff stellen, kunde wy des dan nicht gedoen, wan wy uns dar mede vorzocht hadden, zo zole wy unde willen myt alle unsser macht den ghenen, de also avervallen worde, helpen unde den anderen wederstaen truweliken. Vortmer dat wy zolen unde willen capittele unde rade to Osenbrugge unde allen, de des myt en to donde hebben, tusschen nu unde der hochtyd to passchen neyst tokomenen irwerven absolucien cassacien unde affstellinge der achte unde overachte van paweze, van konyncgen, heren unde richteren geystlyc unde wertlyc unde van allen geystliken unde wertliken penen unde gerichte, dar ze en vorwaret zin, zunder capittels offt stades to Osenbrugge eder yenighes personen hinder eder schaden. Ock zole wy unde willen alsulke schulde, de bisschop Johan dem got genade unze vorvar borgheren, borgerschen unde inwoneren stichtes unde stades tho Osenbrugge geystlyc eder wertlyc schuldich was, vornogen bynnen eyner redeliker unde mogeliker tyd. Ock zo stelle wy aff in krafft desses breves gensliken alsodane vorbunt unde des vorbundes zegelingge, zo wy myt heren Eriken domproveste to Collen unde juncheren Johanne greven tor Hoya unssen broderen unde myd zomeliken domheren und stichtesmannen to Osenbrugge unde des stichtes uns hadden vorbunden,

unde en willen dat van nynen gewerde holden eder van uns unde den unssen holden laten; leven ock unde vulborden, wes teghen de personen in den vorbunde begrepen geschen unde gedan ys. Vortmer zole wy unde willen myt den ersten na rade des capittels unde stades to Osenbrugge dar to arbeyden unde schicken, dat Bomwede[1]) gevestet gevryet unde eyn wibbolde werde. Wy zolen ock unde willen de vryen, de up malkes guden zitten in dem stichte to Osenbrugge, vordegedingen laten in meyer stad den genen, des de gudere zind, zo dat van oldes geholden ys. Ock en zole wy unde noch en willen myt dem vryen gerichte to Muddendorpe[2]) nummende ghunnen wen an to langenen van unsses deles weghen ane wes des van desses stichtes weghene to qeme zunder vulbort des capittels, borgermesters unde rades to Osenbrugge zunder alle gheverde unde argelist. Alle desse vorg. stucke unde articule unde erer itlych bysundern hebn wy gelovet unde lovet dem domdekene unde capittele der kercken borgermestern unde rade des stades to Osenbrugge stede vast unvorbroken to holdene. To merer vestnisse (hebbe wy) unze ingezegel an dessen breff gehanggen. Anno domini millesimo MCCCC° quinquagesimo die beati Remigii confessoris.

Siegel Alberts von Hoya erhalten.

Nr. 17. 1456, August 10.

Bischof Konrad III. von Diepholz erkennt die ihm von der Stadt gewährte allgemeine Landschatzung als eine freiwillige, außerordentliche Bewilligung an.

Original: Stadtarchiv II. D. 436 a.

Wy Conrad van Depholte van godes genade und des stoles to Rome Elect unde Confirmaet to Osenbrugge enkennet unde betuget openbare in dessen breve vor uns unde unse nacomelinge, so als de ersamen unse leven getruven borgermester unde rad des stades to Osenbrugge mit eren ffrunden, de mit en to rade horet, uns hebn overgeven und georlevet umme unser leiffte unde bede willen unde nicht van rechtes wegenen eyne redelike gemene lantschattinge over de ere tobehoff unses stichtes to Osenbrugge, des wy en vruntlick bedancken, dat ze des van rechtes wegenen nicht schuldich en zin, ane wes ze van guden vryen willen doen, unde dat wy unde unse nacomelinge dat ok vor nyn recht nemen eder holden en solen noch en willen, wente dat anderen heren unsen vorfarn in desser wyse ne geschen en is, welke lantschattinge vorg., wes dar van komende wert, wy to behoff unses stichtes to Osenbrugge keren willen sunder argelist. Des wy to orkunde der warheit hebn unse secret segel vor uns unde unse nacomelinge witlike an dessen breff don hangen. Datum anno domini MCCCCL sexto die beati Laurencii martiris.

Siegel abgefallen.

---

[1]) Bohmte. [2]) Mündrup.

Justus W. Lyra.

Bevensen und von 1877 an als erster Pastor in Gehrden bei Hannover. Dort ist er am 30. Dezember 1882 gestorben.

Diese knappen Angaben neben kurzen Mittheilungen über die wissenschaftlichen Arbeiten und über die Kompositionen Lyras finden sich bereits in einigen kleineren Aufsätzen, die im Laufe der letztverflossenen Jahre veröffentlicht worden sind. Die erste Mittheilung über Lyra findet sich, abgesehen von einigen Nachrufen[1]) nach seinem Tode, soviel ich sehe, in einem kleinen Artikel „Wer ist der Komponist des Liedes „Der Mai ist gekommen"?" in der Hannoverschen Schulzeitung vom 29. Juni 1888. Dann aber ergriff die Wittwe Lyras die Feder, um im Quellwasser 1894 einen Artikel „Zur Erinnerung an J. W. Lyra" dem Andenken ihres verstorbenen Mannes zu weihen mit einem Hinweis auf die damals in Vorbereitung befindliche Herausgabe seiner „Deutschen Weisen". Wiederabgedruckt wurde dieser kleine Artikel auch in der Beilage zum Leipziger Kirchenblatt vom 2. März 1894. Anscheinend unabhängig davon schrieb der Töchterschuldirektor Dr. Karl Hessel in Koblenz im Herbst desselben Jahres einen Aufsatz für die Kölnische Zeitung: „Ein vergessener Dichter unvergessener Lieder," Nr. 755 vom 16. September 1894, erste Beilage. Dieser Aufsatz wurde wiederabgedruckt unter dem Titel „Ein vergessener Tondichter unvergessener Lieder" in der Zeitschrift Signale für die musikalische Welt, Leipzig 1894 Nr. 53. Fast gleichzeitig erschien ein vom Amtsnachfolger Lyras, dem Pastor Funke in Gehrden verfaßter Artikel „Zur Erinnerung an J. W. Lyra"

---

[1]) Solche Nachrufe finden sich unter dankbarer Anerkennung seiner Mitarbeiterschaft in der Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung (Leipzig), der Zeitschrift Siona (Gütersloh) und der Pastoralkorrespondenz (Hannover) aus dem Anfang des Jahres 1883.

in Nr. 39 des Hannoverschen Sonntagsblattes vom 23. September 1894. Dann folgte die Herausgabe der 5 Hefte, „Deutsche Weisen von Justus W. Lyra" durch den Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzig mit einem von Max Herold geschriebenen kurzen Vorwort über die Person des Komponisten. Von den verschiedenen Besprechungen dieser Herausgabe abgesehen ist schließlich noch zu erwähnen: Kirchliches Handlexikon, begründet von Karl Meusel, fortgeführt von Haack und Lehmann, Artikel „Lyra", Realencyklopädie des evangelischen Kirchengesanges von Kümmerle-Samaden und Akademische Monatsblätter, Organ des Verbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands, vom 25. Mai 1897.

Als Quellen für die hier folgende Lebensbeschreibung habe ich von anderen abgesehen die Personal-Akten Lyras im Königl. Konsistorium in Hannover benutzt, welche in dankenswerther Weise mit der größten Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden; dann aber hat mir die in Hannover lebende Wittwe Frau Isabella Lyra geborene Lührs das in ihrem Besitz befindliche namentlich briefliche Material zur Benutzung übergeben. Auch ihr spreche ich an dieser Stelle für ihre gern gewährte Unterstützung meinen Dank aus.

Die Behandlung des Ganzen wird in der Weise stattfinden, daß in diesem ersten Abschnitt der Lebensgang Lyras zur Darstellung gelangt; in einem zweiten Abschnitt wird Herr Professor Dr. Ziller das musikalische Schaffen des Komponisten einer Würdigung unterziehen.

---

1. Familie, Eltern, Knabenzeit.

Der Großvater Lyras war nachweislich der Pastor Heinrich Wilhelm Lyra zu Achelriede im Kreise Osnabrück.

Er stammte aus dem Kirchspiel Badbergen. Seine Eltern und Voreltern lassen sich durch ein in der Familie erhaltenes kleines Merkbuch nachweisen, welches von einem Johann Lyra oder Lyre — wie er den Namen auch schreibt — geführt worden ist, welcher im Kirchspiel Badbergen 1686 geboren und 1759 gestorben ist. Sein Vater war der 1654 geborene Jürgen Lyre, der mit einer Maria Osings, der Tochter einer in demselben Kirchspiel angesessenen Hofbesitzerfamilie, verheirathet war. Der eben genannte Johann Lyre oder Lyra hatte einen Sohn Johann Gerhard, welcher der Vater des Achelrieder Pastors Heinrich Wilhelm[1]) gewesen ist. Demnach haben wir die Vorfahren unseres Justus Wilhelm Lyra in dem zum früheren Osnabrücker Amte Fürstenau gehörigen, im heutigen Kreise Bersenbrück gelegenen Kirchspiel Badbergen und hier, wie wir gleich sehen werden, in der Bauerschaft Wehdel zu suchen.

Zwar hat sich in der Familie die Überlieferung geltend gemacht, als sei ihr Ursprung in Frankreich zu suchen und als hänge sie mit jenem gelehrten Dr. Nikolaus von Lyra (Lyranus) zusammen, der aus Lyre in der Normandie gebürtig, als bedeutender Exeget des Alten Testamentes und Franziskanerordensprovinzial von Burgund 1340 zu Paris verstorben ist. Ein Mitglied dieser Familie soll dann in der Reformation oder später nach England und von dort nach Westfalen gekommen sein, wo er seit 1654 protestantischer Pastor in Lerbeck bei Minden gewesen ist. Ob dieser Georg Lyra, dessen Bild und Grabstein in Lerbeck erhalten, mit dem 1654 in Badbergen geborenen Jürgen Lyra

[1]) Geboren 1757, von 1792 bis zu seinem Tode 1806 in Achelriede. Ein Bruder Johann Gerhards, Johann Arnold, war bis zu seinem Tode 1774 Pastor in Arenshorst im Kreise Wittlage. Seine Nachkommen leben in Riga.

verwandt war — was an sich ganz wahrscheinlich ist — ist nicht nachgewiesen. Es verlohnt aber für unseren Zweck dieses Nachweises nicht, weil wir auch abgesehen davon in der glücklichen Lage sind, jene französisch-englische Her- und Herüberkunft für die Badberger Lyras zunächst ohne weiteres verwerfen zu müssen. Denn schon lange vor der Reformation, schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wohnte in der Bauerschaft Wehdel im Kirchspiel Badbergen Hermann Lyr und erfreute sich des Besitzes von 5 Pferden, 6 Kühen, 7 Schmalrindern und eines Schweines. Auch für die folgenden Jahrhunderte lassen sich die Mitglieder der Familie als Erb- und Markkötter in den verschiedenen Schatzregistern verfolgen. Sie werden verschieden Lyr, Liehr, Lier und Lyre geschrieben. Die letztere Form hat dann ein geistliches oder sonst gelehrtes Mitglied der Familie der Sitte der Zeit gemäß latinisirt und in Lyra umgestaltet. Noch heute ist übrigens der Name in der Bauerschaft Wehdel als Hofname erhalten, wo es einen Hof Lyra und einen Hof Pell-Liere giebt, welche letztere Zusammensetzung ebenfalls seit Jahrhunderten in den Schatzregistern nachweisbar ist.[1])

Dem Pastor Heinrich Wilhelm Lyra zu Achelriede wurde von seiner aus Osnabrück stammenden Frau Maria Gertrud Grote[2]) am 17. Juli 1794 der zweite Sohn geboren, Friedrich Wilhelm mit Namen, der Vater unseres

---

[1]) Der Name Lier, Lyr ist mit dem auch sonst hier vorkommenden Lühr, Lüer gleicher Abstammung und, wie ich nicht zweifele, von Liuthar, Lüder abzuleiten. Die Ausstoßung des t-Lautes ist gerade im osnabrücker Platt sehr gebräuchlich, ich erinnere an Worte wie Vaar Vater, Sie Seite, Lüe Leute, Weer Wetter, Bläer Blätter, höen hüten, wier wieder, lien leiden und viele andere.

[2]) Tochter des Kaufmanns Rudolf Grote in Osnabrück.

Justus Wilhelm. Friedrich Wilhelm sagt von sich selbst einmal, daß er „einen Anlauf zum Studium der Theologie" genommen, diesen Gedanken aber während der Unruhe der französischen Usurpation aufgegeben habe. Er fand eine Anstellung bei der Stadt Osnabrück und wurde bei der Anwesenheit russischer Truppen dem Verpflegungswesen derselben als städtischer Kommissar beigeordnet. Bei der Erhebung Deutschlands trat er in das osnabrücker Landwehrbataillon ein, wurde Fähnrich und hat an der Schlacht bei Waterloo mit Auszeichnung theilgenommen.[1]) 1816 kehrte er aus Frankreich zurück und nahm seinen Abschied aus dem Militärdienst, weil ihm infolge der Einreihung der Offiziere der englisch-deutschen Legion in das hannoversche Heer alle Aussichten auf ein befriedigendes Aufrücken benommen waren. Er fand 1817 eine Anstellung als Registrator bei der Steuerdirektion und wurde 1820 Registrator bei der Justizkanzlei in Osnabrück. Bekannt sind seine Studien und Sammlungen auf dem Gebiete seiner heimathlichen Mundart, als deren Frucht 1845 seine Plattdeutschen Briefe, Erzählungen und Gedichte erschienen.[2]) Schon vorher hatte er mehrfach wissenschaftliche Beiträge geliefert für das von

---

[1]) Sein vormaliger Oberst, der spätere General Halkett, bezeugte ihm unterm 16. Oktober 1829, daß Lyra in der Schlacht bei Waterloo unter seinen Augen mit Auszeichnung und brav gedient habe, „indem derselbe, da die älteren Offiziere seiner Kompagnie auf dem Schlachtfelde geblieben, die Kompagnie nicht blos bis zum Ende der Schlacht zu völliger Zufriedenheit seiner Chefs kommandirt und in bester Ordnung erhalten, sondern auch dieselbe mehrere Tage nachher allein geführt hat."

[2]) Plattdeutsche Briefe, Erzählungen, Gedichte u. s. w. mit besonderer Rücksicht auf Sprichwörter und eigenthümliche Redensarten des Landvolks in Westpfahlen. Vom Kanzleiregistrator F. W. Lyra in Osnabrück. 1845.

1822—1825 in Osnabrück herausgegebene „Bürgerblatt zum Nutzen und Vergnügen." Später plante er die Herausgabe eines westfälischen Idiotikons, worüber er mit Jakob Grimm, Ernst Moritz Arndt und Gottfried Ludwig Kosegarten in Briefwechsel stand. 1848 ist er gestorben.

Bald nach seiner Anstellung als Kanzleiregistrator hat er sich, 1821, mit Christine Gertrud Auguste Tenge verheirathet, der Tochter des Weinhändlers Justus Johann Tenge aus alter osnabrücker Familie.[1])

Als ältestes Kind dieser Ehe wurde Justus Wilhelm Lyra am 23. März 1822 im Hause Hasestraße 55 geboren und in der Marienkirche am 2. Mai getauft. Die mit dieser Kirche verbundene Elementarschule gewährte dem aufgeweckten Knaben — er konnte schon im dritten Lebensjahre lesen — kurze Zeit den ersten Unterricht, bis er von Michaelis 1828 an das Rathsgymnasium besuchte, auf welchem er am 17. September 1841 das Maturitätsexamen bestand.

Die meisten und schönsten häuslichen Erinnerungen dieses ersten Lebensabschnittes knüpften sich, wie er selbst einmal sagt,[2]) an das Haus seiner mütterlichen Großeltern, namentlich aber an die Person der Großmutter, Marie Gertrud geborenen Jäger. Eine Schwester derselben war mit dem Konsistorialrath und Stadtsuperintendenten Dr. Mertens verheirathet. Im großelterlichen Hause hatte sich auch die

---

[1]) Die Tenges waren in aufsteigender Linie mit den Familien v. Gülich, Quirll, Schwender, Gösling, Ehmbsen und Prüssmann verwandt und verschwägert.

[2]) In einem bei den Konsistorialakten befindlichen, von ihm geschriebenen Lebenslaufe aus dem Jahre 1862. Ein anderes Curriculum vitae hat er in lateinischer Sprache nach seiner Angabe 1848, aber wohl erst später verfaßt. Beide sind für diese Darstellung mehrfach benutzt.

Sitte der häuslichen Erbauung bewahrt, „wenn auch nur in der verkümmerten Weise der Sturmschen Andachten und des Witschelschen Morgen- und Abendopfers.“ Im elterlichen Hause selbst wehte ein anderer Hauch. Der Vater war Rationalist und Freimaurer. Bei aller Hochachtung und Liebe, mit der der Sohn dem Vater damals und später begegnete, bildete sich doch schon seit Ende der dreißiger Jahre ein gewisser Gegensatz gegen diesen aus. Die Veranlassung dazu bot nicht jene Anschauungsweise, als vielmehr das unglückliche Verhältnis, zu dem sich das Leben der Ehegatten selbst gestaltete. Die Mutter, die dem Sohne seelisch ungleich näher stand als der Vater, litt so sehr unter dem auch mit seinem Amt nicht mehr recht verträglichen Bedürfnis ihres Mannes nach Unterhaltung mit Spielen und Wetten, daß es dem Sohne nicht nur nicht mehr verborgen bleiben konnte, sondern daß sie diesen sogar zum Vertrauten ihres Kummers machte. Ein im April 1839 an den Vater gerichteter Brief des Sohnes gewährt deutliche Einblicke in das Seelenleben des Letzteren, in die Ehrerbietung, aber auch in den Ernst, mit dem er an den Vater tiefergreifende Mahnworte richtete.

Die Mutter war eine nicht gewöhnlich begabte Natur, geistvoll, etwas dichterisch veranlagt und — bedeutungreich für die Gabe des Sohnes — der Musik in hohem Maße ergeben. Diese Anlage der Mutter hat sich auf den Sohn verpflanzt und sollte bei ihm zu herrlicher Blüthe sich entfalten. Den jungen Keim dieser Begabung pflegte der erste musikalische Unterricht im Generalbaß, den Justus Wilhelm beim Musiklehrer Thorbecke genoß. Schon früh zeigten sich die ersten Früchte: bereits als sechszehnjähriger Knabe komponirte er von kleineren Liedern abgesehen eine Motette, mit 18 Jahren setzte er den 97. Psalm mit Orchesterbegleitung in Musik.

Seine eigentliche Schulausbildung, namentlich die eingehende Beschäftigung mit den alten Sprachen, litt unter dieser musikalischen Beschäftigung und seinen sonstigen, auf eine allgemeine Bildung gerichteten Bestrebungen keineswegs. Als ihm unterm 17. September 1841 das Maturitätszeugnis des osnabrücker Rathsgymnasiums „mit Auszeichnung" ertheilt wurde, lautete das Gesammturtheil wie folgt: „Seine Aufführung sowohl in als außer der Schule waren untadelhaft und zeugten von einem ernsten, auf das Gute, auf Wissenschaft und humane Bildung überhaupt gerichteten Sinne."

2. Die Universitätsjahre.

Mit dem Herbst 1841 bezog Lyra die Universität Berlin, wo er am 27. Oktober immatrikulirt wurde. Er hatte sich für das Studium der vergleichenden Sprachwissenschaft entschieden und hörte Deutsch, Griechisch, Sanskrit und Arabisch, daneben Geographie und deutsche Geschichte. Seine Lehrer waren Jakob und Wilhelm Grimm, Boeckh, Bopp, Ritter und Ranke.

Ungleich wichtiger für seine spätere Entwickelung waren die Kreise, in welchen Lyra damals Aufnahme gefunden hat und die musikalischen Beschäftigungen, denen er neben seinem eigentlichen Fachstudium oblag. Sehr bald nämlich wurde er mit dem Professor Adolf Bernhard Marx bekannt, dem Musikdirektor an der Universität, der ihm den Antrag machte, in der zweiten Hälfte des Semesters als Hospitant einem Kursus beizutreten, um bei ihm Kompositionslehre, Choralfiguration und Kontrapunkt theoretisch und praktisch durchzumachen. Mit Kennerblick war nämlich Marx die großen musikalischen Gaben seines neuen Schülers gewahr geworden und bestimmte auch nach Durchsicht seiner Kompositionen verschiedene zur Aufführung im akademischen

Chor. Durch Marx wurde er mit dem Direktor der Singakademie Karl Friedrich Rungenhagen bekannt und durch diesen wieder in die wöchentlichen Übungen und Aufführungen dieses Instituts und in verschiedene musikalische Familien, so beim Geheimen Oberfinanzrath von Zschock, eingeführt. Bedeutende, namentlich musikgeschichtliche Anregung und solche für die ältere Kirchenmusik empfing er im Hause des Geheimen Obertribunalsrath Karl von Winterfeldt, des um die Erforschung der Geschichte der Musik hochverdienten Historikers. Allwöchentlich versammelte dieser in seinem eigenen Hause in der damals noch unbebauten Köthener Straße einen kleinen auserwählten Gesangschor, um alte Tonwerke und geistliche Musik zu üben. In diesen Kreisen begegnete Lyra auch Bettina von Arnim. Noch nach Jahren betonte er den unauslöschlichen Eindruck, den er auf jenen Winterfeldtschen Abenden durch die erste Bekanntschaft mit den Motetten Johann Sebastian Bachs empfangen hatte.

In dieser an musikalischen Eindrücken so reichen Zeit seines berliner Aufenthalts entstand dann auch und zwar vornehmlich i. J. 1842 jene kleine Zahl von Kompositionen, durch die sich Lyra selbst ein Denkmal gesetzt hat für alle Zeiten, vor allen die Melodie „Der Mai ist gekommen." Ein Frühlingsbrief jenes Jahres spiegelt seine lautere Freude wieder über die Erwerbung eines eigenen Flügels, den er preiswürdig in einer Pianofortefabrik erstanden und dessen Erwerbung ihm seine Familie ermöglicht hatte. Nun konnte er unter Verabschiedung des bisherigen gemietheten „alten Klapperkastens" auf dem neuen eigenen Instrumente seine eigenen neuen Weisen erklingen lassen. Im Herbst desselben Jahres finden wir ihn damit beschäftigt, ein Liederbuch herauszugeben. Im Frühsommer 1843, als er schon in Bonn weilte, ist es erschienen. Es ist betitelt: Deutsche Lieder nebst ihren Melodien. I. Vaterlandslieder.

II. Burschen- und Trinklieder. III. Volkslieder. Leipzig, bei Robert Friese. 1843. Klein 4°. 346 Seiten. Auf Seite 346 findet sich folgender Vermerk: „Die neuen Melodien: I, 5, 63, 65, 70; II, 8, 23, 44, 49, 52, 58; III, 12, 61, 62, 64, 74, 75 sowie die Arrangements I, 69; III, 60 u. a. sind von J. W. Lyra." Wir schlagen diese seine Melodien auf und finden folgende:

1. Zwischen Frankreich und dem Böhmerwald (von Hoffmann von Fallersleben).[1])
2. Mag der Wind im Segel beben (von v. Platen).
3. Die Scheidestunde fliegt vorbei (von Schauenburg).
4. Sie sollen alle singen nach ihres Herzens Lust (von Herwegh).
5. Bei dem angenehmsten Wetter (von Eichendorff).
6. Ein Bruder schloß die Augen zu (von Schauenburg).
7. Wo solch ein Feuer noch gedeiht (von Herwegh).
8. Hippokrat, den Cos verehret (von Broxtermann).[2])
9. Viel Essen macht viel breiter und hilft zum Himmel nicht (von Eichendorff).
10. Meine Muf' ist gegangen in des Schenken sein Haus (von Wilhelm Müller).
11. Die bange Nacht ist nun herum (von Herwegh).
12. Es schienen so golden die Sterne (von Eichendorff).
13. Der Mai ist gekommen (von Geibel).
14. Durch Feld und Buchenhallen (von Eichendorff).

---

[1]) Zu diesem Liede hatte der Dichter selbst eine Melodie geschrieben, aber nicht seine eigene, sondern Lyras Weise hat dem Liede die weite Verbreitung geschaffen.

[2]) Theobald Wilhelm Broxtermann war ein Osnabrücker, geb. 1771, gest. 1800. Vgl. Allg. Deutsche Biographie 1, 373; Wedekinds Ausgabe seiner Werke, Osnabrück 1841 und Riehemanns Aufsatz und Nachträge in den Mitthl. des hist. Ver. zu Osnabrück Bd. 17.

15. s' war Einer, dem's zu Herzen ging (von von Chamisso).
16. Es war einmal ein König, der hatt' einen großen Floh (von Goethe).

Das Titelblatt des Liederbuches nennt keinen Herausgeber. Wir wissen das Nähere aus Lyras Briefen und erfahren überdies aus Wuttkes Jahrbuch deutscher Universitäten für 1843 durch die Voranzeige des Liederbuches, daß gemeinsam mit Lyra H. Schauenburg[1]) und Rudolf Löwenstein[2]) die Herausgabe besorgt haben. Lyra hatte die Hauptarbeit und namentlich die Verhandlungen mit dem Verleger zu führen. Auch zu dem Dichter Georg Herwegh[3]) trat er damals in Beziehungen eben anläßlich „unseres Studentenliederbuchs, woran nun fleißig gedruckt wird, damit es zu Ostern erscheine."

Eine gewisse Anerkennung seines schönen musikalischen Könnens wurde Lyra am Schlusse seines dritten und letzten berliner Semesters zu Theil, als Ende Februar 1843 den Gebrüdern Grimm eine feierliche Ehrung bereitet wurde. Ihm hatte man nämlich die musikalische Leitung des Ständchens übertragen, das damals dem verehrten Brüder-

[1]) Über diesen bekannten Arzt und Dichter vgl. Meisner, Hermann Schauenburg und sein Freundeskreis. Hamburg 1900.

[2]) Der spätere Mitbegründer und langjährige Redakteur des Kladderadatsch.

[3]) Sein Urtheil über Herwegh mag hier Platz finden: Herwegh ist eine ganz verschiedene Natur; wollte man seinen Charakter mit einem Worte bezeichnen, so wäre es „Entschlossenheit." Scharf wie die Schneide des Schwertes spricht jeder seiner Züge ein unwiderrufliches Wollen aus; seine Augen sind Blitze, seine Bewegungen krampfhaftes Zucken. Ernst aber treuherzig kann er einem zugleich die Hand drücken wie ein Mann, auf den man bauen mag. Rasch wie er ist, hat er sich hier nach der kürzesten Bekanntschaft mit einer reichen und geistvollen Kaufmannstochter verlobt." Brief vom November 1842.

paar von einem halben hundert Studenten, gebildeten Sängern, dargebracht wurde, von denen übrigens der größte Theil als Gesangverein zusammengetreten war. Es war eine begreifliche Freude für den jugendlichen Gesangesleiter, als er jenes Ereignis den Seinigen beschreiben und sie bitten durfte, seinem ersten Musiklehrer Thorbeke in Osnabrück davon Mittheilung zu machen.

Zum Sommer 1843 siedelte Justus Wilhelm nach Bonn über. Hier ging ihm das empfängliche Herz auf über der Schönheit der Landschaft und der Herrlichkeit des gewaltigen Stromes. Eitel Lust an seiner neuen Umgebung spiegeln seine Briefe in die Heimath wieder. Alte Freunde waren mit ihm nach Bonn gegangen, neue gewann ihm leicht seine schöne Begabung. Zwar den lieb gewonnenen Flügel, den er in Berlin gekauft, konnte er der Kosten wegen nicht mit an den Rhein führen; aber auch der, den er sich in Bonn miethete, zog die Freunde in das kleine von ihm bewohnte Hinterzimmer. Der kurz vorher neu gegründeten burschenschaftlichen Verbindung Fridericia trat er als Mitglied bei, und mit seinem Freunde und Bundesbruder Alexander Andrae stiftete er einen Studenten-Gesangverein, von dem sich die Korps zwar ausschlossen, da zwei Burschenschafter an der Spitze standen, der aber trotzdem schnell auf einige sechzig Mitglieder anwuchs. Sein mehrfach besetztes Männerquartett trug nicht nur auf der Fridericianerkneipe die neuen Weisen des inzwischen erschienenen Lyraschen Kommersbuches vor, der akademische Gesangverein konnte sogar mit einem öffentlichen Konzert hervortreten, bei dem der damals auf der Insel Nonnenwerth weilende Franz Liszt seine Mitwirkung gewährte.[1])

[1]) Mittheilung Hessels a. a. O. und Hessel und Siller, Geschichte der Burschenschaft Fridericia, Bonn 1894, S. 12.

Die näheren Freunde versammelten sich viel in Lyras bescheidenem Heim, das mehr und mehr eine starke Anziehungskraft ausübte auf alles, was der Musik ergeben war. „Ich erinnere mich", erzählt der eben genannte Andrae in seinen Lebenserinnerungen,[1]) „eines Abends, wo sich allmählich soviel Gäste einfanden, daß wir — das Quartett und eine ganze Anzahl Zuhörer — gezwungen waren, aus dem Fenster auf ein benachbartes Dach zu steigen, wo wir munter weiter sangen bis weit über Mitternacht hinaus. Nicht wenig ergötzte es uns, daß nach und nach ein Fenster nach dem andern in der Nachbarschaft klappte und sich erhellte, bis uns in weitem Kreise ein heller Lichtglanz umgab. Die ganze Nachbarschaft wurde lebendig und an reichen Beifallsbezeugungen fehlte es nicht." Es konnte nicht fehlen, daß auch die alte Generation auf den liederreichen Jüngling aufmerksam wurde. Kein Geringerer als Ernst Moritz Arndt schrieb einmal an den Vater Lyras und sandte Grüße an den Sohn, „Ihren Gesangesfürsten."

Zur Musik, als Erholung von der Arbeit, gesellte sich in jenem ersten Sommer die Lust am Wandern, Ausflüge in die Nähe und Ferne. Den Höhepunkt der Wanderlust jenes Sommers erreichte eine Pfingstfahrt im Kreise der näheren Freunde, etwa 15 an der Zahl. Den Rhein zu Berg trug sie der Dampfer zunächst bis Koblenz. Von dort begann die Wanderung, die sie am zweiten Pfingstfeiertage nach dem Niederwald führte, wo auf dem ehemaligen Jagdschloß viel bunte Menschen mit rheinischem Frohsinn zur Festfeier versammelt waren. Die herrliche Fernsicht ward ihr Aller Entzücken und wie oft auf der Wanderung gaben

---

[1]) Aus längst vergangenen Tagen. Erinnerungen eines alten Mannes. Von A. Andrae-Roman. Bielefeld und Leipzig 1899. Seite 109.

sie ihrer Frohlust Ausdruck — damals wie heute — durch Heines Lied von der Loreley und durch deutsche Lieder aufs Vaterland im vierstimmigen Chor. Von Herzen kommend gingen die Töne zum Herzen der immer größer werdenden Zuhörerschaar und ein alter Herr gab durch warme patriotische Worte begeisternd dem Ausdruck, was Alle beseelte. Dann zogen die Sänger hinunter zu Thal, „einen Schatz mächtiger Eindrücke, in wenig Augenblicken gesammelt, und einen dauernden Anhaltspunkt der Erinnerung mit uns davon tragend."

Wenige Tage vorher hatte die frohe Gesellschaft einen liederreichen Genossen ihrer Frühlingsfreude gefunden: unterm Lurleifelsen lernten sie Emanuel Geibel kennen, der einige heitere Stunden und Tage in ihrer Mitte verbrachte. Als der Dichter Ende Juni in Bonn weilte, wurde das Andenken jenes schönen Lurlei-Abends in Lyras engerem Kreise erneuert.[1]) Und auch auf Geibel übte jene Begegnung mit der Jugend und mit Lyra einen glücklichen Eindruck aus. Ein Menschenalter später wurden jene Tage gelegentlich einer Bootfahrt bei St. Goar ihm in lebendige Erinnerung zurückgerufen, die dann jenes liebliche Lied geboren, das inniger Empfindung voll der schönsten Kinder eins von Geibels Muse ist, das Lied:

„Ich fuhr von St. Goar
„Den grünen Rhein zu Berge,
„Ein Greis in Silberhaar
„War meines Nachens Ferge."

Der Dichter schildert, wie ihm ein zweiter Kahn rheinab begegnet, in welchem Bonner Studenten, wie er immer

[1]) Bei jenem Zusammensein in Bonn mit Alexander Andrae, Wilhelm Flügge und Lyra dichtete Geibel das Lied „Kein Tröpflein mehr im Becher." Andrae, a. a. O. S. 118.

deutlicher vernimmt, das Lied singen vom Wandern, sein eigen Lied, das er selbst einst gedichtet, „da ich gleich jener war Student zu Bonn am Rheine.“ Es war das Lied „Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus“, es war die Melodie, die Justus Wilhelm Lyra ihm gegeben.[1])

Von seinem Hauptstudium ließ er sich auch in Bonn durch seine musikalische Thätigkeit nicht abhalten. „Die Musik ist niemals meine Hauptbeschäftigung gewesen, obgleich sie ein wesentliches Moment meines geistigen Lebens geworden ist und bleiben muß“ schrieb er in jener Zeit an seine Eltern. Dem Studium, das er in Berlin begonnen, blieb er auch in seinen ersten beiden Semestern in Bonn getreu. Sprachwissenschaftliche, philosophische und historische Kollegia hörte er bei Welcker, Lassen, Kinkel, Lersch, Dahlmann und Gildemeister. — Dann aber, im Winter

---

[1]) Andrae a. a. O. S. 115 erwähnt diese liederreiche Rheinfahrt ebenfalls und auch bei andern Theilnehmern ist sie unvergessen geblieben. Der Oberlandesgerichtspräsident Wirkliche Geheime Rat Dr. Otto von Kunowski in Breslau rechnet sie zu den schönsten Erinnerungen seines Lebens und war so gütig mir mitzutheilen, daß Geibel einige Tage an der sangesfrohen Wanderung theilgenommen hat und durch seinen Freund, den Studenten der Philosophie Schacht eingeführt worden war. Diesen erwähnt übrigens auch Lyra einigemale in seinen Briefen unter Hervorhebung seiner „edlen Gesinnung.“ Dr. Schacht — der Geibel von Lübeck her kannte, wo dieser im Hause der Verwandten Schachts viel verkehrte — wurde später Landwirth und war auch einige Zeit Landtagsabgeordneter. Ich habe ihn gekannt, er ist im Juni 1900 in Wernigerode gestorben. Als weitere Theilnehmer nennt Herr von Kunowski außer Andrae und dessen späteren Schwager Wilhelm Flügge die Namen Martens, später als Rentner in Berlin lebend, Dr. Karl Bolle, ebenfalls in Berlin lebend, Wilhelm Masche, Justizrath in Stettin, Adalbert Schmidt, Geheimer Justizrath in Stettin, Leopold Kronecker, den nachmaligen Professor der Mathematik und Emil Palleske, den späteren Schillerbiographen.

semester 1843/44 trat eine vollkommene Änderung seines inneren Lebens ein, die bei seiner tiefangelegten Persönlichkeit auch zu einer Änderung seines äußeren Lebensganges geführt hat, zum Wechsel seines Berufes: er wandte sich dem Studium der Theologie zu.

Schon in Berlin hatte er, wohl durch Neander und Goßner mittelbar angeregt, eine Beschäftigung mit der Bibel begonnen. In Bonn wurde er sehr bald — wie später in Berlin — ein häufiger Gast im Hause des damaligen Kurators der Universität, des Geheimen Oberregierungsraths Moritz August von Bethmann-Hollweg in Rheineck. Hier lernte er zum ersten Mal eine Hausordnung kennen „beherrscht durch die Bibel." Auch im täglichen Verkehr fand er einige gleichgestimmte Studiengenossen. In seiner allernächsten Umgebung führte die Selbstüberwindung oder die Überspanntheit eines Freundes zur Entsagung auf die Geliebte, damit sie einen Andern, einen melancholischen Mecklenburger glücklich mache und diesem den Weg des erhofften Heiles weise.[1]) „An der Hand großer Menschen, die mir der Himmel zu Seelenfreunden gab" durchlebte und durchkämpfte er von Neuem unter Anlegung des neu gewonnenen Maßstabes seine ganze Vergangenheit und bemühte sich um die Beantwortung der Frage nach dem Zwecke und der Aufgabe seines Daseins. Dann aber vollendete eine ihn tief ergreifende Predigt von Karl Immanuel Nitzsch, der seitdem sein Lehrer wurde, über den Text Römer 1,16 seine innere Erweckung.

Schon ein Oktoberbrief von 1843 an die Seinigen

---

[1]) Übrigens veranlaßte die Theilnahme Lyras für den seiner Geliebten entsagenden Freund die diesem gewidmete, im 2. Heft der deutschen Weisen herausgegebene Komposition zu Geibels Liede: „Wenn sich zwei Herzen scheiden."

läßt den Vorgang der Wandlung bemerkbar erscheinen: „Ich bin ein Fremdling in der Welt von Kindesbeinen auf geblieben; meine Heimath ist meine eigene Brust, mein eigenes Innere. Ich hoffe aber auch Euch noch in meiner Sprache verständlich zu werden, wie ich noch viel Mehreren dereinst verständlich werden muß, aber Euch zuerst und vor Allen, damit wir niemals im Strome des Lebens voneinander gerissen werden können." So sehr schon war bei ihm die Selbstprüfung vorgeschritten und die Abkehr von dem, was an weltlichem hinter ihm lag, daß selbst die Freude getrübt wurde an seinen deutschen Liedern und seinem Liederbuche. Ebenfalls im Oktober schrieb er: „daß meine Sendungen Euch Freude gemacht, habe ich gern gelesen. Es wäre mir aber lieb, wenn Ihr von dem Liederbuch nicht zuviel Aufsehens machtet. Meine musikalischen Leistungen in demselben sind so gering und großentheils so unbedeutend, daß es lächerlich sein würde, auch nur einiges Gewicht darauf zu legen. Was man sonst etwa von gewissen Seiten als ein Verdienst des Büchleins könnte ansprechen wollen, damit würde ich mich vielleicht gegenwärtig gerade am Wenigsten einverstanden erklären müssen." Am 25. November 1843 entwickelte er dann der Mutter und wenig später auch dem Vater seine innere Wandlung und seinen feststehenden Entschluß, zum Studium der Theologie überzugehen.

Es begreift sich, daß diese Eröffnungen zumal vom Vater mit offener Mißbilligung entgegengenommen wurden. Nicht ganz mit Unrecht maß er der Umgebung des Sohnes die Schuld bei und seine Antwort lautete abrathend und abweisend. Der Sohn entgegnete in einem langen Schreiben vom Januar 1844, wenig verständlich für den, der unvertraut ist mit der Redeweise der Erweckten. So wurde der Vater vielmehr in der Überzeugung bestärkt, daß der Ent-

schluß des Sohnes lediglich in einem unklaren Pietismus seinen bedauerlichen Grund habe. Er hielt auch ferner seinen Widerstand aufrecht, ohne freilich an der Thatsache selbst etwas ändern zu können, da die Großmutter dem Enkel auch weiterhin, wie bisher, die Mittel zu seinen Studien gewährte. An Bemühungen freilich, den Sohn in seinem Sinne zu beeinflussen, ließ er es nicht fehlen. Selbst bei Ernst Moritz Arndt suchte er eine Einwirkung nach. Dieser antwortete: „Ihr lieber Sohn war freilich mit einem meiner Söhne, der jetzt in London lebt, ziemlich bekannt; ich aber kenne ihn nur ganz von außen und habe also keinen Haken, woran ich ihn fassen und kein Recht, wodurch ich in sein Inneres eingreifen dürfte. Sie meinen, er neige sich zu sehr zu einem unklaren Pietismus. Nun, auch das wird sich mit den wandelnden Jahren hoffentlich wohl aufhellen. Seien Sie übrigens froh, daß er noch an etwas Innerlichstes und Höchstes glauben kann. Ohne solches kann und darf man ja kein Prediger des göttlichen Wortes sein. Leider wird das gläubige und fromme Geschlecht von Tage zu Tage seltener auf Erden."[1])

Mit dem Sommer 1844 beschloß Lyra seine ersten theologischen Studien in Bonn. Ende Oktober zog er nach Berlin, wo er am 2. November 1844 immatrikulirt wurde und bis zum Schluß des Sommersemesters 1845 blieb.

---

[1]) Etwas derber schrieb ein Freund des Vaters, der Pastor und spätere Senior Bödeker in Hannover am 12. Januar 1845: „Die Umsattlung Ihres Sohnes von einem vernünftigen Menschen zum Mystiker dauert mich. Wenn er einige Jahre als Dragoner oder Postillon conditionirte, würde vielleicht sein Unterleib rein werden und sein gesunder Menschenverstand heimkehren. Da das aber nicht wohl geht, so müssen sie sich darauf beschränken, Gott um seinen Beistand zu bitten, daß er auf dem Wege eigener Über-

Das war nun freilich eine vollkommene Änderung der Verhältnisse, in denen er Berlin wiedersah. Der erste Brief an die Mutter giebt seinen Gefühlen Ausdruck: „In Bonn ein stilles freies Geistesleben, getragen von Liebe und Gemüthlichkeit — zu Haus zwei bewegte Monate, fast zu schwer und doch so segensreich unter den Augen des Herrn verlebt mit Dir — und hier? Nichts als Theorie, kalte, eisige Vernunft, kahl des Lebens grüner Baum!" Bald aber fand er alte Freunde wieder, die gleich ihm nach Berlin übergesiedelt waren. Und auch das Bethmann-Hollwegsche Haus stand ihm gastlich offen, wie früher in Bonn. Im Übrigen lebte er mit Eifer seinen Studien unter der Leitung von Neander, Hengstenberg, Twesten und Kranichfeld. Nach einjährigem Aufenthalt zog er nach Göttingen, wo am 3. November 1845 seine Immatrikulation stattfand. Lücke, Duncker, Redepenning und Ehrenfeuchter waren hier seine Lehrer und schon am dritten Adventsonntage 1845 hielt er im Seminar seine erste Predigt über den Text 1. Korinther 4. Der Inhalt dieses Textes, der Gelegenheit bot, über die Treue des Haushalters zu handeln, wurde ihm in seinem späteren Amtsleben der Wahlspruch, den er als Seelsorger zu verkörpern suchte und nach dem Zeugnis derer, die ihn kannten, auch wirklich verkörpert hat. — Am 6. Mai 1846 bestand er vor dem Konsistorium in Osnabrück sein erstes Examen.

---

legung oder durch tüchtige Lehrer und Freunde bekehrt werde." — Ich muß diese Worte anführen, weil sie vielleicht als eine auf das körperliche Befinden Lyras gegründete Erklärung seiner so tiefernst gewordenen Stimmung mit herangezogen werden können. Er litt nämlich seit einer Reihe von Jahren schon an habitueller Obstruktion und an Kongestionen, die ihn zu sehr vorsichtiger Lebensweise und großer Achtsamkeit auf seinen Körper nöthigten.

3. Die Zeit bis zum Pfarramt.

Von der Ablegung des ersten Examens bis zur Übernahme eines Pfarramtes vergingen zwei volle Jahrzehnte. Sie waren für Lyra eine Zeit schweren körperlichen und seelischen Leidens, aber schließlich auch reich an streng wissenschaftlicher Arbeit.

Gleich zu Anfang erhielt er vom Konsistorium in Osnabrück die Aufgaben zum zweiten Examen. Die Ausarbeitungen sind aber nicht ans Konsistorium gelangt, obwohl er sie abgesandt zu haben glaubte. Denn über der Arbeit begann die schwere Zeit seiner geistigen Erkrankung. Äußere Umstände mögen sein Leiden befördert haben. Seine häuslichen Beziehungen, durch die in der Familie herrschende Gegenströmung gegen seinen Berufswechsel ohnehin gestört, erlitten eine jähe, für die leicht erregbare Natur schwer empfundene Änderung durch den Tod der Großmutter, die am 25. Juni 1846 starb. Die Beziehungen des Vaters zu ihm und zur Mutter hatten sich immer unglücklicher gestaltet. Seines Amtes war der Vater 1844 enthoben und „den Wünschen der sämmtlichen Mitglieder der Justizkanzlei entsprechend" pensionirt worden. 1848 starb er, nicht ohne daß es noch vorher zu ernsten Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn gekommen war. So schwere Erregungen förderten die Ausbildung seiner Krankheit. Diese selbst aber lag in ihren Anfängen weiter zurück, ihr Keim wurzelte — wenn man von einem mit großer Gehirnaufregung verbundenen Nervenfieber in seinem 14. Lebensjahre und seinen angestrengten Arbeiten absieht — in jener Zeit, da er in Bonn sich zum Studium der Theologie erweckt fühlte. Gerade in jener Zeit hatte er schwer unter seinen körperlichen Störungen und den dadurch hervorgerufenen Kongestionen zu leiden. Falsche Behandlung verschlimmerte das

Übel. „Ich werde nun wohl diesen Leichnam, wie ihn mir die berliner Ärzte zugerichtet haben, zeitlebens behalten" schrieb er an die Eltern. Die dadurch hervorgerufene Depression, seine religiösen Gemüthsbewegungen, angestrengtes Arbeiten und häusliche Mißhelligkeiten wirkten ungünstig zusammen. Schon in Bonn fing er an sich zu isoliren und in seiner Familie wurde man an seinem Wesen und an seinem nächtlichen Bibellesen und Beten gewahr, daß er nicht mehr der frische und freie Jüngling der früheren Jahre war. In Berlin wohnte er beim Professor Kranichfeld und pflegte nur pietistischen Umgang. Seine religiöse Stimmung nahm eine immer excentrischere Richtung an, bis sich schließlich eine krankhafte Störung seiner geistigen Kräfte immer deutlicher bemerkbar machte.

Im Sommer 1846 war er als Hauslehrer in Sandfort bei Osnabrück in der Familie Schwietering thätig, nahm dann im Herbst eine ebensolche Stellung im Hause der verwittweten Gräfin von Maltzahn zu Gülz in Pommern an, die er aber nach wenigen Wochen aufgab und in das Privatinstitut des Kandidaten Topp zu Eimsbüttel bei Hamburg eintrat. Schon vorher war er mit dem Kandidaten Wichern, dem bekannten Gründer des Rauhen Hauses zu Horn, in Beziehung getreten und wurde dann in Eppendorf bei Hamburg auswärtiger Sekretär des berliner Hauptvereins der Alkoholgiftgegner.[1]) Auch hier blieb er nur kurze Zeit,

[1]) Als solcher veröffentlichte er: Drittes Sendschreiben an die sämmtlichen Mitglieder des Hauptvereins der Alkoholgiftgegner zu Berlin und Lunden. Von Justus Wilhelm Lyra, Candidaten der Theologie, auswärtigem Secretär des obengenannten Hauptvereins zu Eppendorf bei Hamburg. Hamburg 1847. Gedruckt im Rauhen Hause zu Horn.

Um dann eine Hauslehrerstelle bei dem Gutsbesitzer Schindler zu Dohnsen in Braunschweig zu übernehmen.

Die Äußerungen seiner Gestörtheit traten hier so deutlich zu Tage, daß ihn die Mutter im Dezember 1847 abholen mußte. Im Februar 1848 wurde er auf Grund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens des Stadtphysikus Dr. Droop in der Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim untergebracht, wo er bis zum Januar 1851 blieb. Da sein Leiden als heilbar angesehen wurde, ließ man ihn in Hildesheim mehrfach zum Predigen in der Anstaltskapelle zu. Auch seine Kunst war ihm eine treue Gefährtin geblieben: er komponirte 1849 unter anderm den 34. Psalm. Von Hildesheim entlassen bedurfte er freilich noch lange der geistigen Pflege, Erholung und Sammlung. Er suchte sie in einem längeren Aufenthalte beim Pastor Dankwerts in Wietzendorf im Kreise Soltau. Der Umstand, daß dieser ein Schwager des bekannten Pastors Harms in Hermannsburg war, brachte Lyra mit den Fragen der Heidenmission in Berührung und auf den zunächst unausführbaren Gedanken, selbst als Missionar nach Afrika zu gehen.

Im Oktober 1853 kehrte er dauernd nach Osnabrück zurück und nahm bei seiner schwergeprüften Mutter Wohnung. Verschiedenartiger Thätigkeit widmete er seine Zeit, ohne doch vorerst ein bestimmtes Ziel im Auge zu haben. Trotz des dringenden Verlangens nach einer festen Thätigkeit hielt ihn eine gewisse Scheu zunächst ab, eine Anstellung in seinem theologischen Berufe zu suchen. Es war für ihn eine Zeit des Umhertastens, des Versuchens seiner wiederkehrenden Kräfte. Längere Zeit hatte er schon vorher sich eingehend mit den Institutionen des römischen Rechts beschäftigt, war hier aber zu der Überzeugung gelangt, „die Jurisprudenz wäre nicht mein Fach gewesen.“ Dann bemühte er sich, an wissenschaftlichen Instituten, an Bibliotheken

und Archiven beschäftigt zu werden, um eigener Arbeit leben zu können. „Ich versuchte, mich unter Schwierigkeiten äußerer und innerer Art an den Gedanken eines isolierten Lebensganges bis ans Ende bei fortgesetzten Privatstudien zu gewöhnen", schrieb er später über diese Zeit.[1])

Gleich nach seiner Rückkehr nach Osnabrück fand dort ein Missionsfest statt, das sein Interesse lebhaft in Anspruch nahm. Anfang 1854 ließ er mit Genehmigung des Konsistoriums eine Predigtbroschüre über Matthaeus 13, 31 und 32 drucken und beim Herannahen der dritten Säkularfeier des Augsburger Religionsfriedens vom 25. September 1555 übergab er eine darauf bezügliche Schrift der Öffentlichkeit. Auch mit Ertheilung von Unterricht hat er sich beschäftigt, so an der Rautenbergschen Töchterschule. Später erließ er Ankündigungen in den Osnabrückschen Anzeigen über Lehrkurse in der heimathlichen und hannoverschen Spezialgeschichte. Im Übrigen schrieb er Aufsätze für theologische und musikalische Fachzeitschriften, wie er denn auch in dieser Übergangszeit einige Kompositionen verfaßt hat. Ende 1857 entwarf er sogar ein Programm für die Gründung eines „Privatvereins zur Pflege christlicher Hausmusik" und führte in einem an den damaligen Stadtsyndikus Dr. Pagenstecher gerichteten Schreiben vom 28. März 1858 seinen Plan näher aus, indem er das Verschwinden der feierlichen Kirchenmusik an den Hauptfesten beklagte und auf ihre Wiedereinführung durch die beabsichtigte Gründung hinzielte. Als geeignete Vorlagen empfahl er die Bachschen Motetten. Ob und welchen Erfolg seine Anregung gehabt hat, ist mir nicht bekannt. Später hat er dann mit Seminaristen Gesangübungen in seiner Wohnung abgehalten.

[1]) Brief an Alexander Andrae-Roman in Stettin vom 8. August 1879, nicht 1870, wie bei Andrae, a. a. O. S. 111 infolge eines Druckfehlers zu lesen steht.

Endlich im Jahre 1858 erhielten seine Privatstudien eine sehr glückliche eigenartige Anregung und ein bestimmtes Ziel. Unterm 10. Februar erschien nämlich von dem Konsul Dr. Muir in Edinburg und dem Generalsuperintendenten Dr. Hoffmann in Berlin unterzeichnet ein Programm für folgende Preisaufgabe: „eine auf die Gewinnung indischer Philosophen der verschiedenen Schulen, insbesondere der Wedantisten, für die Erkenntnis von der Wahrheit des Christenthums abzielende Darstellung der christlichen Grundlehren, die auf sicherem historischem Grunde in streng logischer Ordnung und festem Zusammenhang ein Ganzes bilde, dessen einzelne Theile sich organisch ineinanderschließen und daher den falschen Systemen heidnischer Weisheit ein ächtes System christlicher Wahrheit entgegenstellen." Bei dem sprachwissenschaftlichen, theologischen und philosophischen Studiengang Lyras war die Aufgabe für ihn wie geschaffen, so sehr sie auch eine theilweis recht bedeutende Vertiefung seiner bisherigen Studien bedingte.

Mit Eifer beschloß er, die gestellte Aufgabe zu bearbeiten. Zum Zwecke gründlicher Vorstudien und namentlich zur Sammlung des nöthigen Materials begab er sich im April 1859 nach Leipzig und von dort im Juni nach Halle. Unter fleißiger Arbeit und bei regem Briefwechsel mit andern Gelehrten von dem gleichen Arbeitsfelde verging jener Aufenthalt, der namentlich in Leipzig auch in musikalischer Beziehung von bedeutender Anregung war. Mit dem Dirigenten des Riedelschen Gesangvereins und dem Thomaskantor Dr. Hauptmann pflegte er regelmäßigen Verkehr und verfehlte nie, die wöchentlichen Abendunterhaltungen des Konservatoriums zu besuchen.

Nach Erledigung der Vorstudien ging er an die Bearbeitung der umfangreichen Aufgabe. Er faßte das Werk so an, daß er den Lebenslauf eines Braminenjünglings er-

dichtete, den er Devadatta nannte, welcher in Durchforschung der verschiedenen heidnischen Religionsphilosophien vergebens Ruhe für seine sehnende Seele sucht und durch einen sowohl in seiner eigenen heidnischen Philosophie als auch in den christlichen Grundwahrheiten wohl bewanderten Missionar von der Wahrheit des Christenthums überzeugt wird. Unter dem Titel Devadatta beendete er dann dieses Werk einer Darlegung und Widerlegung der Vedantaphilosophie unter Gegenüberstellung christlicher Heilswahrheiten. Aber das Werk war bei seiner Arbeitslust und bei seinem Gedankenreichthum, aber auch wohl infolge seines auch anderweit bemerkbaren Mangels der Gabe knapper Darstellung zu einem sehr beträchtlichen Umfange herangewachsen. Für eine Preisschrift war das Werk in der That zu umfangreich, die beabsichtigte Drucklegung undurchführbar. Dies war der Grund, weshalb ihm nicht der ganze Preis von 1500 Thalern, sondern nur ein Drittel bewilligt wurde.[1])

Durch die Beschäftigung mit jenen Fragen fand der Gedanke, selbst Missionar zu werden, erneut Nahrung. Aber schon in den ersten Vorbereitungen dazu mußte er auf ärztlichen Rath diesem Wunsche dauernd entsagen. Der Sache selbst aber diente er durch mehrere Aufsätze über asiatische Religionen, die er in einer Zeitschrift veröffentlichte, vor allem aber durch die Abfassung eines Choralmelodienbuchs für die tamulischen Gemeinden des Leipziger Missionsgebietes.[2])

---

[1]) Die Wittwe Lyras hat später das Werk der Zentralmissions-Bibliothek in Halle als Geschenk überwiesen. Ein Auszug befindet sich im Leipziger Missionshause.

[2]) Auch später noch suchte er das Interesse für die Mission durch die Herausgabe der mit einem längeren Vorwort versehenen Epiphaniaspredigten seines Schwiegervaters, des Super-

Im Laufe des Jahres 1861 forderte ihn der Konsistorialrath Kranold in Osnabrück mündlich auf, sein zweites Examen abzulegen. Lyra war dazu bereit und erhielt am 14. Oktober die Aufgaben zum Hauptexamen vom Konsistorium zugestellt. Er reichte seine Arbeiten am 22. März 1862 ein. Das mündliche Examen wurde ihm später — als eine sehr seltene Ausnahme — erlassen. Unter jenen Aufgaben befand sich auch die einer historisch-kritischen Skizze über die Athanasianische und Sabellianische Trinitätslehre. Mit der ihm eigenen Gründlichkeit hat Lyra diese Aufgabe bearbeitet und zu einer sehr umfangreichen, 259 eng beschriebene Folioseiten umfassenden wissenschaftlichen Ausarbeitung gestaltet. Sie befindet sich in seinen Personalakten vergraben unter dem Titel: „Sabellius und Athanasius. Ein kirchenhistorisch-kritischer Versuch über das Wesen und den Unterschied der Sabellianischen und Athanasianischen Trinitätslehre zur Beantwortung der Frage: warum ist die Lehre des Athanasius zum Siege gekommen?“[1])

Im Februar 1863 nahm Lyra einen längeren bis zum September währenden Aufenthalt beim Pastor Frank in Arenshorst im Kreise Wittlage. Hier sammelte er von

---

intendenten D. Lührs in Peine, unter dem Titel „Der Stern der Weisen“ zu fördern. In seinem späteren Amte in Bevensen unterrichtete er drei für Indien bestimmte Hermannsburger Missionare im Tamulischen. Endlich diente er der Vorbildung für das Missionsamt durch den im Druck erschienenen „Kurzen Überblick über die Hauptfächer der altindischen Litteratur.“

[1]) Lyra hat diese Arbeit später, 1866, persönlich dem Verleger Friedrich Andreas Perthes in Gotha übergeben, der sie ihm aber am 30. Oktober 1866 als ihres Umfangs wegen zum Druck ungeeignet zurücksandte, nachdem ihm der Professor Voigt in Königsberg, dem er sie zur Beurtheilung vorgelegt, darüber folgendes geschrieben hatte: „Die Arbeit zeugt von einer bedeutenden Gelehr-

Neuem reiche pfarramtliche Erfahrungen. Auch sonst war dieser Aufenthalt von wohlthuendem Einfluß auf Körper und Geist und in vollkommener Gesundheit kehrte er nach Osnabrück zurück. Hier predigte er mehrfach, namentlich aushülfsweise in der Umgegend und beschäftigte sich auch nebenbei mit einer zweiten Bearbeitung der oben erwähnten Muirschen Wedanta-Aufgabe. Nach einem Badeaufenthalte in Borkum im August 1865 nahm er eine Stellung in Lingen an als Privatgehülfe des dortigen Superintendenten Warnecke und zugleich als Religionslehrer an der dortigen protestantischen Bürgerschule. Inzwischen wurde er auch für einige Wochen im September und Oktober 1866 vom Konsistorium zum Ersatz für den Feldprediger Hoffmann als Lazarethprediger nach Langensalza berufen. Gern und mit eifriger Hingebung war er damals bereit, den Verwundeten seine Dienste zu widmen. Nach Lingen zurückgekehrt erhielt er im folgenden Jahre durch das Landeskonsistorium in Hannover seine Berufung ins Pfarramt.

4. Die Zeit der pfarramtlichen Thätigkeit.

„Justus Wilhelm Lyra ist ein Mann von seltener Begabung, von umfassendem und tiefem theologischen Wissen, ausgezeichnet durch allgemeine Bildung, von glücklichstem Gedächtnis und nicht zu bezweifelnder Frömmigkeit. Seine Predigten ermangeln zwar in Gedankengang und Ausdruck

---

samkeit in dem betreffenden Gegenstande und ferner von einer anerkennenswerthen kirchlichen Gesinnung des Verfassers; aber sie eignet sich nicht zum Druck, wenn man irgendwie auf die Absatzfrage ein Gewicht legt, da sie nach meinem Dafürhalten sehr geringen Absatz finden wird, indem die Gegenwart für derartige Schriften gänzlich unempfänglich ist."

der Einfachheit. Nichtsdestoweniger haben ihn die Gemeinden mit Erbauung gehört und Anhänglichkeit bewahrt. Er verdient eine solche durch seine lautere Gesinnung und seine hervorragende Begabung, welcher auch keinerlei künstlerische Fertigkeit fremd ist." Mit diesem Urtheil und einer auch im Übrigen warmen Befürwortung empfahl das osnabrücker Konsistorium dringend die in Anregung gebrachte Anstellung Lyras im Predigtamt dem Landeskonsistorium in Hannover. Im Dezember 1867 berief ihn dieses zunächst als Pfarrkollaborator nach Wittingen-Darrigsdorf im Lüneburgschen. Am 16. Dezember trat er sein neues Amt an, das er schon im Oktober 1869 durch Gemeindewahl mit der zweiten Predigerstelle in Bevensen bei Lüneburg vertauschte.

Hier in Bevensen endlich gründete sich Lyra auch eine eigene Häuslichkeit durch seine Verheirathung mit Isabella Lührs, der Tochter des Superintendenten in Peine. Die vollkommen glückliche und gleichgestimmte Ehe, die er nach dem bisherigen Leben voll Unruhe doppelt schätzte und als ein „unverdientes Geschenk der Güte dessen, der uns nicht verlassen will" ansah, gab seinem Wesen den vollen Gleichmuth, seiner Arbeitskraft eine erhöhte Leistung. Trotzdem die Gemeinde 13 Dörfer umfaßte und die Pfarreingesessenen sehr zerstreut wohnten, erübrigte er doch Zeit für eine fruchtbare schriftstellerische und musikalische Thätigkeit.

Gerade auf diesem letzteren Felde seiner schönen Begabung zeitigte er reiche Ernte. Freilich war das Streben seines musikalischen Schaffens nicht mehr, wie einst, auf jene weltlichen Lieder voll Wanderlust und Jugendmuth gerichtet, die seinen Namen dauernd unvergessen machen; ja er hat die Herausgabe solcher Lieder in jener Übergangzeit seiner excentrisch-religiösen Stimmung geradezu bereut und in Vergessenheit zu hüllen gesucht, ein Umstand, der es in erster Linie veranlaßt hat, daß er als Komponist seiner

viel gesungenen Lieder so lange Jahre und Jahrzehnte unbekannt geblieben ist. Zu jener Zeit seiner innerlichen Wandlung begann er seine reiche Begabung in den Dienst der geistlichen Tondichtung zu stellen, geleitet durch den Eindruck, den die Musik Johann Sebastian Bachs auf ihn ausgeübt hat.

Bei seinen kirchengeschichtlichen Studien hat er einmal einen Beschluß der Kirchenversammlung von Karthago aus dem Jahre 418 ausgegraben: Videant cantores, ut, quod ore cantant, corde credant et quod corde credunt, operibus comprobent d. i. die Sänger mögen wohl zusehen, daß sie, was sie mit dem Munde singen, auch von Herzen glauben und was sie von Herzen glauben, durch ihre Thaten beweisen. Ich möchte das als einen Sinnspruch auffassen, der seinem neuen Schaffen Ausdruck giebt. Seine Tondichtungen waren ihm nun nichts mehr als ein Theil seines Gottesdienstes, nichts als eine Vorbereitung für die dereinstigen höheren Chöre seines Glaubens. Diese veränderte Richtung seines musikalischen Schaffens läßt sich zurückverfolgen bis in die Zeit seines Berufswechsels. Damals schrieb er in einem seiner vielen und vielfach schönen Gedichte:

Nicht auf die Höhen dieser Welt will ich mich schwingen,
Einst will ich Dir im Himmelszelt Loblieder singen,
Das soll die Höhe sein, nach der ich strebe,
Das soll das Leben sein, dafür ich lebe.

In Bevensen entstand seine seitdem mehrfach aufgeführte Weihnachtskantate nach dem Texte von Matthias Claudius,[1]) ebenda die Mehrzahl seiner inzwischen gedruckten

[1]) Veröffentlicht vom Hannoverschen Kirchenchorverbande und von dessen Rechnungsführer zu beziehen.

und ungedruckten Motetten und geistlichen Lieder.[1]) Im Zusammenhang damit entstanden, ebenfalls in Bevensen, seine musikgeschichtlichen Werke: „Die lithurgischen Altarweisen des lutherischen Hauptgottesdienstes, Göttingen 1873" und „Andreas Ornithoparchus von den Kirchenaccenten, Gütersloh 1877". Aber auch auf rein theologischem Gebiete war er thätig in dieser Zeit. Er veröffentlichte die beiden Schriften: „Von der Kirche und ihrer Selbsterhaltung in der gegenwärtigen Zeit, Hannover 1875" und „Vom Vertrauen des Bräutigams und der Braut, Hannover 1875."[2]) Daneben schrieb er viele Aufsätze musikalischen und theologischen Inhalts für die von Herold und Krüger herausgegebene Monatschrift „Siona", für die „Lutherische Kirchenzeitung" und für das von Vieweg in Quedlinburg herausgegebene „Halleluja."[3])

Der Umstand, daß das Amt in Bevensen durch den

---

[1]) Deutsche Weisen, Heft 1—5, Leipzig, Breitkopf und Härtel. Die Herausgabe erfolgte auf Betreiben der Wittwe und unter Mithilfe des Dirigenten der Singakademie in Hannover Karl Weigel. — Zwölf kleine Motetten komponirt von J. W. Lyra. Herausgegeben vom Hannoverschen Kirchenchorverband und von dessen Rechnungsführer zu beziehen. — Im Nachlaß Lyras hat sich ein reicher Schatz an Liedern und Gesängen für eine und mehrere Stimmen, für gemischten und Männerchor, geistlichen und weltlichen Inhalts vorgefunden.

[2]) Eine dritte Arbeit aus der Bevenser Zeit blieb ungedruckt. In seinem Nachlaß fand sich eine 182 Seiten umfassende Abhandlung betitelt: „Die Leiblichkeit des Auferstandenen. Ihre thatsächliche Erweisung und ihre begriffliche Deutung nach Zeugnissen der heiligen Schrift und der namhaftesten Autoren älterer und neuerer Zeit. Bevensen, 12. März 1873."

[3]) In Nr. V von 1881 findet sich auch eine seiner Kompositionen. Auch in J. Zahns Liederbuch für Männerchor fanden einige Lieder Lyras Aufnahme.

schon erwähnten zerstreuten Wohnsitz der Pfarreingesessenen höchst beschwerlich war und noch mehr der weitere Umstand des höchst mangelhaften Zustandes der Amtswohnung veranlaßten Lyra schon im Dezember 1875 und wiederholt im Oktober 1876 den Wunsch einer Versetzung auszusprechen. Da wurde 1877 die erste Pfarrstelle in dem nahe bei Hannover gelegenen Flecken Gehrden frei. Das Konsistorium selbst schlug ihn für diese ruhigere und besser besoldete Stelle vor. Am 31. August 1877 wurde er ernannt.

Die Liebe der Pfarreingesessenen, die er in Wittingen und zumal in Bevensen genossen, erwarb er schnell und in reichem Maße auch in Gehrden. Auch hier gründete er, wie vorher an jenen beiden ersten Pfarrstellen, einen Verein zur Pflege namentlich der geistlichen Musik und um den Taktstock ihres Seelsorgers sammelten sich gern die sangesfreudigen Mitglieder der Gemeinde, um in seinem Pfarrhause den Chorgesang zu pflegen. Seiner alten Liebe zur Heidenmission schuf er auch im neuen Wirkungskreise ein Heim und durch seine Bemühungen wurde in Gehrden das erste Missionsfest 1880 gefeiert. Als Frucht seiner wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichte er damals „Die Lehre von den letzten Dingen mit Bezug auf ihre homiletische und katechetische Behandlung. Hannover 1880“ und noch im letzten Jahre seines Lebens gab er die Zusammenfassung einiger Vorträge in Druck „Zur älteren Geschichte des Kirchspiels Gehrden. Hannover 1882.“

Dann aber brach schweres körperliches Leiden über ihn herein. Schon im Frühjahr 1879 erkrankte er an der Gürtelrose. Am 14. Februar 1880 wurde er von einem Schlaganfall betroffen, ein Herzleiden bildete sich aus; ein zweiter Schlaganfall folgte. Im August 1882 weilte er in Ems, ohne wesentlichen Erfolg; einen erbetenen Nachurlaub verlebte er im nahegelegenen Bade Rehburg. Zwar

seine geistigen Kräfte blieben ungeschwächt, aber die körperlichen versagten. Wenige Wochen vor dem Tode diktirte er der treu pflegenden Gattin eine Weihnachtspredigt in die Feder, die dann am ersten Festtage in der Kirche verlesen wurde. Es war sein letzter Gruß an die Gemeinde. Am 30. Dezember 1882 ist er gestorben.

Am Pfarrhause in Gehrden hat man an einem Maitage eine Tafel angebracht, darauf stehen in knapper und treffender Würdigung dessen, was Lyras Namen dauernd erhalten wird, die Worte: „Hier lebte und starb der Pastor Justus Wilhelm Lyra. Er komponirte das Lied „Der Mai ist gekommen" wie andere Volkslieder und geistliche Gesänge. Geboren 1822, gestorben 1882. Gestiftet von der Singakademie zu Hannover am 14. Mai 1896."

B. Lyra als Musiktheoretiker und Komponist.

Von Fritz Ziller.

Einleitung.

„Die Musik ist niemals meine Hauptbeschäftigung gewesen, obgleich sie ein wesentliches Moment meines geistigen Lebens geworden ist und bleiben muß.“ Wenn auch dieses Selbstzeugnis des jungen Studenten nichts davon verrät, welchen hervorragenden Platz neben und über anderen seelischen Kraftcentren das der Musik bei ihm einnahm oder in Zukunft einnehmen sollte: im wesentlichen erscheint es doch zutreffend, und zwar auch für die ganze Folgezeit. Ebensowenig wie sein Studium der älteren Musik trägt Lyras künstlerisches Schaffen den Stempel einer gelegentlichen Liebhaberei, auf die ebenso gut gelegentlich auch verzichtet werden kann, es thut sich vielmehr kund als ein Ergebnis innerer Nötigungen, als die von seiner Natur geforderte Umsetzung gewisser seelischer Empfindungen in Tonformen. Eine so bedeutsame Stelle man aber auch seinem musikalischen Empfinden in seinem Gesamtorganismus zuweisen, so hoch man auch seinen musikalischen Gestaltungstrieb und seine Gestaltungskraft schätzen mag, jene der unergründlichen Tiefe des Seelenlebens entquillende Allgewalt, die alle seelischen Vorgänge in ihre Kreise zieht, die den ganzen Menschen in ihre Fesseln schlägt, ihn wider seinen bewußten Willen treibt, trägt, hebt oder auch

niederwirft, die besaß er nicht, oder vielmehr, sie besaß ihn nicht. Darauf deutet schon sein Studienverlauf hin, darauf seine mannigfaltigen wissenschaftlichen und praktischen Interessen, darauf sein späterer Lebensgang, darauf auch seine Auffassung vom Werte der Musik — sie war ihm wesentlich eine Dienerin des Worts — darauf endlich jenes folgenschwere innere Erlebnis in Bonn: für sein äußeres Leben entscheidend, für seine religiöse Stimmung und Anschauung bis an sein Ende bestimmend, für die Richtung und Abzweckung seiner musikwissenschaftlichen Studien und seiner musikalischen Leistungen von weittragender Bedeutung, haben doch diese tiefen seelischen Erschütterungen zu einer neuen, epochemachenden — ich meine nur für Lyra selbst epochemachenden — künstlerischen Offenbarung sich nicht zu verdichten vermocht.

Angesichts der aus seiner Jugendzeit stammenden Studentenlieder einerseits, der der späteren Zeit angehörigen religiösen und kirchlichen Kompositionen andrerseits, scheint es freilich trotzdem nahe zu liegen, den religiösen Wendepunkt auch auf das musikalische Gebiet zu übertragen und demgemäß zuerst die Jugend-, dann die späteren Werke zum Gegenstand der Betrachtung zu machen; indes, bei allen Unterschieden in der Abzweckung der Lyraschen Kompositionen, in den Stoffen und in den Texten, die er gewählt, *rein musikalisch betrachtet* erscheinen die weltlichen Lieder seiner Jugendzeit und die kirchlichen Werke der späteren doch so geistesverwandt, ja, so sehr auch von den gleichen theoretischen Grundsätzen der musikalischen Gestaltung beeinflußt, daß vom musikalischen Standpunkt aus sich eine Scheidung schwerlich vollziehen läßt. Der Eigenart Lyras, seinen stets doppelseitig, zugleich wissenschaftlich und praktisch gerichteten Interessen, seiner doppelseitigen Bethätigung auch auf musikalischem Gebiet entspricht es viel-

mehr, neben dem Komponisten auch dem Musiktheoretiker die ihm gebührende Stellung anzuweisen.

So wunderlich es auch vielleicht scheinen mag, den wanderlustigen Komponisten des Geibelschen Mailiedes in dem schweren Talar des Stubengelehrten auftreten zu lassen, ich halte es doch für das Richtige, den Abschnitt voranzuschicken, der mit Lyras musikwissenschaftlicher Thätigkeit und Bedeutung bekannt macht. Wie alle seine wissenschaftlichen Interessen, so stellte Lyra auch seine musikwissenschaftlichen Studien in den Dienst der Praxis, und auch seine eigene Kompositionspraxis konnte von ihnen nicht unbeeinflußt bleiben; die Eigenart des Komponisten Lyra wird daher, wie ich glaube, durch die Bekanntschaft mit seinen theoretischen Studien in manchen Punkten leichter verständlich werden.

1. Lyra als Musiktheoretiker.

Schon in der Gymnasialzeit scheint Lyras Interesse für die ältere Musik durch Thorbecke geweckt worden zu sein. Ihm übersandte er noch im Jahre 73 oder 74 ein Exemplar seines Werkes über die „liturgischen Altargesänge."[1]) Ganz auf diese Seite hin wurde dann sein musikalisches Interesse gelenkt in der Bonner Zeit, wo seine religiöse Vertiefung zusammentraf mit der Teilnahme an den Übungen, die ein Kreis junger Verehrer der älteren kirchlichen Vokalmusik unter der Leitung Heimsoeth's (damals Privatdozent in Bonn) regelmäßig abhielt und denen er die erste Be-

[1]) Wie es scheint in der Absicht auf praktische Verwertung im Gottesdienst. Wenigstens antwortete ihm damals Thorbecke (25. Febr. 1874) mit einer Klage über den Mangel an liturgischem und musikalischem Interesse bei den Geistlichen.

Bekanntschaft mit Bachs Motetten verdankte. Reiche Gelegenheit zur Förderung auf dem Gebiete der älteren Musik fand er sodann in seiner zweiten Berliner Studienzeit durch Rungenhagen, der seinerseits durch Hellwig und Zelter für die alten Meister der reinen Gesangsmusik gewonnen worden war, ferner durch die Aufführungen der Singakademie, die damals unter Rungenhagens Leitung stand, besonders aber durch C. v. Winterfeld, der gerade mit seinem grundlegenden Werk über den evangelischen Kirchengesang beschäftigt war und, begeistert für die von ihm neu entdeckten Schätze der alten Meister, diese Tonwerke in seinem Hause einüben ließ, Übungen, an denen Lyra eben so begeistert Anteil nahm. Später waren es endlich die mit seiner theologischen und amtlichen Stellung zusammenhängenden Bestrebungen auf Hebung des Kirchengesanges und die dadurch entstandenen Beziehungen zu Schöberlein, Riegel, Krüger u. a., die ihn zu einem vertieften wissenschaftlichen Studium nicht nur der älteren und alten kirchlichen Musik werke, sondern auch der altkirchlichen Musik lehre antrieben.

Schon während seiner Krankheit in Osnabrück hörte man ihn nach dem Bericht des Kreisphysikus Dr. Droop nur Choräle und Bachsche Kompositionen spielen; aus dem Jahre 1850, also aus der Zeit seines Hildesheimer Aufenthalts, stammt eine gelehrte mathematische Studie über das griechische und altkirchliche Tonsystem, und in demselben Jahre hatte er eine „Geschichte der musikalischen Reihen" entworfen, über deren Verbleib er sich später (1859) brieflich erkundigt. Auch mit Rists „geistlicher Hausmusik" muß er sich damals, wie aus einem Briefe vom Jahre 1854 zu schließen ist, beschäftigt haben. Also fortdauernd, trotz teilweiser geistiger Umnachtung jenes hervorragende Interesse für die ältere Musik.

Es kam die Zeit der allmählichen Genesung. Noch unsicher in allerlei Zukunftsplänen umhertastend, lief er damals Gefahr, sich zu zersplittern. Seinen Musikstudien aber blieb er treu. Dafür liegen verschiedene Zeugnisse vor, so u. a. eingehende Recensionen über Händels Josua, der im Schlosse zu Osnabrück aufgeführt worden war, und über das allgemeine Lüneburger Choralmelodienbuch, ferner Auszüge aus Artikeln über Schütz und andere ältere kirchliche Komponisten, aus Kades „De Maistre", aus Kiesewetters Geschichte der Musik, endlich auch ein größerer schriftstellerischer Versuch: „Der komponierende Dilettant. Briefe eines Musikfreundes an eine Gouvernante über die Elemente der rhythmischen, melodischen und harmonischen Kunst 1858 und 1859." Auch bemühte er sich damals, in Osnabrück, seine Begeisterung für die ältere Musik in die Praxis umzusetzen: ich erinnere an die Übungen mit dem Seminarchor, besonders aber an die Gründung des „Privatvereins für Pflege christlicher Hausmusik" (1858) und an die Eingabe, die er zu diesem Zwecke an den Magistrat machte. Daß es bei diesem Privatverein auf die im Sinne der lutherischen Kirche auszugestaltende öffentliche gottesdienstliche Musik abgesehen war, ergiebt sich schon aus dieser Eingabe an und für sich, insofern er sich mit der Bitte um Förderung des Unternehmens an den evangelischen Magistrat als den Patron der Osnabrücker Kirchengemeinden wendet, und deutlicher noch aus der Motivierung dieser Bitte, die sich u. a. auf die früheren solennen Kirchenmusiken stützt.

Bei seinem Aufenthalt in Leipzig und in Halle, wo er am Händelfest teilnahm, trat er mit den angesehensten Musikern dieser Städte in persönlichen Verkehr, besonders mit Moritz Hauptmann in Leipzig, mit dem er gleich

„stundenlang saß.“[1]) Den „Freitagsabenden“ des Konservatoriums und den Motetten des Thomanerchors (damals unter Hauptmanns Leitung) wohnte er regelmäßig bei; die „Worte des Erlösers am Kreuz“ von Haydn hörte er zweimal, und Cherubinis Kirchenmusik lernte er hier in Leipzig kennen und schätzen. Einen unvergleichlich tieferen Eindruck machten aber doch auf ihn die beiden großen Bachschen Werke, die Matthäuspassion und die H-moll-Messe. „So ist mir denn“, schreibt er am 9. Juni 59, „außer so vielen beiläufigen musikalischen Erlebnissen das größte Paar musikalischer Kunstwerke, die je aus eines protestantischen Komponisten Feder flossen, unerwartet vorgeführt, die Matthäuspassion im Anfang und die H-moll-Messe zum Schluß (meines Aufenthalts).“

Verhältnismäßig kalt ließ ihn hingegen, wie es scheint, die Konzertmusik, die er insbesondere bei der Tonkünstlerversammlung zu hören Gelegenheit hatte. Was seine Briefe darüber sagen, ist ziemlich farblos. Um so schärfer äußert sich seine Abneigung gegen die kirchliche Musik Liszt's, der damals seine Graner Messe vorführte, eine Abneigung, die doch wohl von der in seiner Umgebung herrschenden Stimmung nicht ganz unbeeinflußt war: „In den Kreisen aller Verständigen“, heißt es in demselben Briefe, „die Mehrzahl der Lehrer des Konservatoriums an der Spitze, herrscht das Gefühl der Indignation gegen die Neu-Weimarsche Unsittlichkeit in Kunst und Leben, gesteigert durch den bezahlten Applaus.“

Seit Anfang der sechziger Jahre, der Zeit, wo er mit der Ablegung der zweiten Prüfung beschäftigt war, wandte sich Lyra immer mehr speziell den Aufgaben zu, die er später

[1]) Alles hier Mitgeteilte ist den Briefen entnommen, die er von Leipzig und Halle aus an die Mutter schrieb.

in zwei gedruckten Schriften, den „liturgischen Altarweisen des lutherischen Hauptgottesdienstes“[1]) und dem „Ornithoparchus“[2]) zum Abschluß gebracht hat. Diesen zwei gedruckten Werken gehen zwei andere, sachlich eng verwandte, voran, die aber Manuscript geblieben sind: „Luthers deutsche Messe in ihren liturgischen Bestandteilen erläutert aus dem System des gregorianischen Kirchengesangs“ und die „Kurzgefaßte Anleitung zum gottesdienstlichen Altargesang der evangelisch-lutherischen Kirche sowie zum Verständnis der Kirchentonarten und des lutherischen Psalmodierens. In dreiundsiebenzig Sätzen mit erläuternden Anmerkungen und Notenbeispielen“ (1862). Nur das letztere liegt mir vor. Es ist für Lyra sehr bezeichnend. Ausgehend von den ersten Elementen, führt er in den kurzgefaßten „Sätzen“ den dem Gebiete fremden Kandidaten oder Geistlichen unter wiederholten Ermutigungen und mannigfachen technischen Anweisungen allmählich und mit sicherer Hand ein in Wesen, Herkunft und Bedeutung des Altargesangs, sodann in das Verständnis der einzelnen Kirchentonarten und der verschiedenen Töne (Evangelienton, Epistelton, Psalmenton[3]) und endlich in die Lehre von deren Gebrauch und Vortrag in der lutherischen Kirche. So kurz und praktisch die „Sätze“, so ausführlich und gelehrt die „Anmerkungen“. Hier findet auch der mit der altkirchlichen Musik schon Vertraute mannigfache Anregungen

---

[1]) Die liturgischen Altarweisen des lutherischen Hauptgottesdienstes nach ihrer Reinheit und Einheit in musikalischer Beziehung untersucht und festgestellt .... von Justus W. Lyra. Göttingen, Vandenhoek u. Ruprecht. 1873.

[2]) Andreas Ornithoparchus, Von den Kirchenaccenten. Gütersloh, Bertelsmann 1877.

[3]) Ton = Melodie.

und Aufschlüsse: Die Beziehung der Kirchentonarten zu den altgriechischen, das choraliter legere und die Mensuralmusik, Takt, Rhythmus und rhythmischer Choral, die verschiedenen Vortragsweisen in Rom, in Köln und in Münster und in der altlutherischen Kirche, die Passionsmusik in der sixtinischen Kapelle und in den Wittenbergischen Kirchengesängen von 1573, die Einteilung nach Versen und Vershälften bei der Psalmodie, dies und Ähnliches wird ausführlich und unter Benutzung zahlreicher historischer Dokumente und Zeugnisse erörtert: Zu diesen beiden wissenschaftlichen Werken füge man nun hinzu eine Reihe teils in Zeitschriften veröffentlichter, teils ungedruckt gebliebener Artikel und Entwürfe Lyras aus den sechziger und siebziger Jahren, insbesondere seine ausführlichen und gediegenen Berichte über den Riegel-Schöberleinschen Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesangs,[1]) über die „musica sacra an höheren Schulen" und über Schöberleins „Heilige Passion und Auferstehung des Herrn"[2]), man füge ferner hinzu die wissenschaftlichen Erörterungen, auf die der Briefwechsel mit Fachgelehrten mehrfach hindeutet[3]), und man wird erstaunt sein über die unermüdliche Arbeitskraft des mittlerweile in den praktischen

---

[1]) Von der niederrheinischen Musikzeitung zurückgewiesen als zu lang. (Brief des Prof. Bischoff, Köln 23. Januar 1865.)

[2]) Luth. Kirchenz. 1870 p. 210 ff. und 1871 p. 128 ff.

[3]) Die betreffenden Briefe Lyras selbst liegen nicht vor, aber die an ihn gerichteten, u. a. einer von Krüger (18. Februar 1862), einer von Riegel (25. Okt. 1864), einer von Schöberlein (10. Dez. 1870), einer von Zahn (15. Jan. 1874 — dieser war damals mit der Sammlung älterer Choralmelodieen beschäftigt), deren Beantwortung durch Vermerke Lyras gesichert ist, lassen bei dessen Gründlichkeit auf recht eingehende Erörterungen schließen.

An dieser Stelle möchte ich auch, um dem Leser einen Eindruck von Lyra's Vielseitigkeit zu geben, des merkwürdigen Ver-

Beruf übergegangenen Mannes, sowohl über die Ausdehnung seiner wissenschaftlichen Studien als auch über seine unausgesetzten Bemühungen um die Verwertung ihrer Ergebnisse im Dienste der christlichen Gemeinde; man wird es ihm aber auch nachfühlen können, daß er, so ausgerüstet, als überzeugter lutherischer Christ und als berufener Diener der lutherischen Kirche den Wunsch und die Verpflichtung empfand, seinen Wirkungskreis im Dienste dieser Kirche zu erweitern und vor die Öffentlichkeit zu treten als einer der Führer jener Bewegung, die, etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, wie in der katholischen so auch in der evangelisch-lutherischen Kirche auf Wiederherstellung oder Erneuerung eines würdigen Gottesdienstes drang. In einem würdigen Kirchengesang sah er einen ganz wesentlichen Bestandteil desselben, und die lutherische „Messe" war ihm ein wesentliches Stück der lutherischen Reformation. „Luther reinigte, nach der ihm geschenkten Weisheit, ohne zu zerstören, nicht allein die Lehre und Verfassung, sondern auch den Kultus und den Gesang der Christenheit" — so äußert er sich gelegentlich in der „kurzgefaßten Anleitung." Der Kampf gegen die Gleichgültigkeit einerseits und den rohen Dilettantismus andrerseits, unter deren Einwirkung der echt lutherische Gottesdienst zu verkümmern und zu verkommen drohte, war ihm ein pflichtgemäßer und heiliger Kampf: Mit der Veröffentlichung der „liturgischen Altarweisen" nahm er ihn offen und ausgesprochenermaßen auf.[1]) Durch

---

suches einer „Farbenmusik" gedenken. Die Drucklegung in den Flugblättern des freien deutschen Hochstifts, die Lyra zugesagt war, (Briefe von Dr. Matthias in Friedberg aus den Jahren 1864 und 1865), stieß wegen der Typen auf Schwierigkeiten. Ob sie trotzdem erfolgt ist, vermag ich nicht zu sagen.

[1]) S. u. a. p. VIII u. p. 2. — Schon die beiden p. 178 genannten Werke hätte Lyra gern gedruckt gesehen. Leider scheiterten

die Neubelebung der aus der römischen in die lutherische Kirche herübergenommenen und in ihrem Geiste und nach ihren Bedürfnissen gestalteten Altarweisen in Verbindung mit den entsprechenden Chor- und Gemeindegesängen soll jene zugleich künstlerische und religiöse Einheit und Abrundung ihres Gottesdienstes wiederhergestellt werden, die seit der rationalistischen Periode so stark beeinträchtigt worden war: Dies das positive Ziel, zu dessen Erreichung beizutragen, das Buch bestimmt war. Im Anschluß an den Riegel-Schöberleinschen „Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesanges" verfaßt, will es zu den dort zusammengestellten Chor- und Gemeindegesängen die Anweisungen und Vorlagen für den Gesang des Liturgen hinzufügen und so eine notwendige Ergänzung dazu bilden. Schärfer aber als die Herausgeber des „Schatzes" faßt Lyra den praktischen Zweck ins Auge. „Dieses Büchlein", sagt er selbst p. VIII hat ein theoretisches Augenmerk und ein technisches Absehen." Und diesem „technischen Absehen" gemäß läßt sich Lyra ein doppeltes angelegen sein: einmal die Anpassung der alten Weisen an die deutschen Texte, sodann ihre möglichste Vereinfachung.[1]) Indes wird durch dieses technische Absehen das „theoretische Augenmerk" keineswegs verschoben. Trotz der praktischen Tendenz hat das Buch an wissenschaftlicher Bedeutung nichts eingebüßt. Da

---

seine Bemühungen. In Wien, wohin sich Oscar Paul in seinem Interesse gewandt, nahm man, übrigens sehr erklärlicher Weise, Anstoß an Lyra's „rein protestantischem" Standpunkt. Brief Oscar Pauls vom 29. 8. 64.

[1]) Insbesondere kommt hierfür die Zurückführung aller Altargesänge auf eine Tonart, die hypodorische, in betracht. Aber, wohlgemerkt, es handelt sich nur um die regelmäßigen Gesänge im Hauptgottesdienst. Lyra will Vereinfachung, aber nicht Verarmung der liturgischen Formen. Vgl. Liturg. Altarweisen. p. 19.

Lyra gegen den unwissenschaftlichen Dilettantismus mit seinen schädigenden Wirkungen zu Felde zog, hatte er allen Grund, sein Werk mit der vollen Rüstung der Wissenschaft auszustatten. Von seiner ausgedehnten und eindringenden Bekanntschaft mit den alten Tonsetzern, mit den Musiktheoretikern des 16. Jahrhunderts und mit der neuren einschlägigen Litteratur macht er denn auch zur Begründung und Entwicklung aller seiner Sätze den ausgiebigsten Gebrauch, so daß dieses Werk, in dem sich wissenschaftliches und praktisches Interesse viel besser durchdringen als in der „kurzgefaßten Anleitung", durchaus geeignet scheint, sowohl technisch als auch wissenschaftlich in das Wesen der alten Kirchentonarten und ihre Verwendung im Gottesdienste einzuführen. Daß Geistliche und Kantoren es auch in diesem Sinne benutzen möchten, ist sein ausgesprochener Wunsch: „Es ist undenkbar (p. 1), daß ein redlicher Prediger die Elemente der Grammatik und der Dialektik ignorieren oder bei seinen homiletischen Leistungen sich damit begnügen könnte, als Empiriker der Phrase nach hergebrachten Regeln, Formeln und Rezepten in blinder Nachahmung des Überlieferten ein opus operatum zu verrichten." Die Folgerungen, die Lyra aus diesem Satze für die liturgischen Amtsverrichtungen zieht, erscheinen durchaus berechtigt.

Das zweite im Druck erschienene Werk Lyras, der Ornithoparch, behandelt nach Buch III des von dem genannten artium magister im Jahre 1517 veröffentlichten, öfter aufgelegten und von Lyra aus der Hamburger Bibliothek hervorgeholten Werkes: musicae activae Micrologus die dort festgestellten Regeln für die Kirchenaccente, d. h. für die Tonweisen, in denen bei den liturgischen Lektionen die Silben der Textesworte nach Maßgabe ihrer natürlichen Aussprache vorgetragen werden sollen. Auch diese

Schrift, in der Lyra die Grundsätze des Ornithoparch nicht nur wiedergiebt und erläutert, sondern auch ihre Schicksale innerhalb der katholischen und der lutherischen Kirche verfolgt und ihre Anpassungsfähigkeit an den Gesang der deutschen Versikel- und Psalmtöne zu erweisen sucht, ist von wissenschaftlichem Charakter und von wissenschaftlichem Wert; aber gerade wie die vorher charakterisierte, zu der sie eine Art ergänzender Monographie bildet, stellt auch sie die Wissenschaft in den Dienst der Kirche und ihres Gottesdienstes.

Und diese Verbindung von wissenschaftlicher Forschung und praktisch-kirchlichem Interesse ist nun eben das Charakteristische wie für Lyras musiktheoretische Arbeiten so auch für seine Persönlichkeit; für seine Persönlichkeit, denn sie reicht hinab bis zu deren tiefster Wurzel, seiner religiösen Überzeugungstreue; für seine Arbeiten, denn in allen dieselbe Erscheinung dieser Persönlichkeit: eine außerordentliche Belesenheit, ein eindringender Scharfsinn und eine peinliche Gewissenhaftigkeit in der Erforschung auch des Kleinsten und Entlegensten, und zugleich eine verständige Rücksicht auf das praktisch Durchführbare, eine liebevolle Herablassung zu mangelhaftem Können, eine Fülle praktischer Winke, Anweisungen und Forderungen. Hier giebt er in schlagender Weise Aufschluß über eine dunkle und bisher mißverstandene Anweisung Luthers für den Einsatz der Epistel[1]), und dort unterrichtet er den Organisten über die elementarsten Regeln für die Begleitung des Altargesanges; hier setzt er sich unter Heranziehung eines reichen gelehrten Materials mit Riegel auseinander über ein Kyrie,[2]) das

[1]) Liturg. Altarweisen p. IX.

[2]) Im „Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesanges." Vgl. den Brief Riegels an Lyra vom 25. Okt. 64 und des letzteren Erörterungen in der „kurzgefaßten Anleitung."

dieſer, obgleich es ſich in der 1. Tonart bewegt, in F-dur hatte beginnen laſſen, und dort tritt er warmherzig ein für die Bedürfniſſe des einfachen Landkantors; bald citiert er die gelehrteſten Kontrapunktiſten, und bald verteidigt er gegenüber dem Kunſtgeſang des Chors die Rechte der realen Gemeinde; und wenn er auch als gelehrter Kenner der alten Muſik oft weit über das bei den meiſten Geiſtlichen und Lehrern vorauszuſetzende Verſtändnis hinausgeht, ſo vergißt er doch andrerſeits nicht, Vorſchläge zu machen für deren gründlichere muſikaliſche Bildung.

Angeſichts der praktiſchen Ziele Lyras und des hohen kirchlich-religiöſen Wertes, den ſie für ihn hatten, darf die Frage nach dem Erfolg ſeiner Bemühungen nicht umgangen werden. Wohl fand er die warme Anerkennung ſeiner Mitarbeiter: Riegel bewundert ſeine „immenſe Gelehrſamkeit und geiſtvolle Kombinationsgabe", Oscar Paul erkennt in ihm ſogleich einen „Mann, der mit den hiſtoriſchen Errungenſchaften (auf dem Gebiet der Kirchenmuſik) gründlich vertraut iſt", und Krüger, der ihn darum beneidet, daß er „in einem ſo engen Raume ſo Bedeutendes zuſammenzufaſſen" vermag, hat ſeinen Ornithoparchus „erſt langſam, dann wiederholt zu belehrendem Genuß eingeſogen"[1]; auch fanden die beiden gedruckten Werke in verſchiedenen Zeitſchriften[2] wohlwollende und anerkennende Beurteilungen, auf die „liturgiſchen Altarweiſen" machte das Osnabrücker Konſiſtorium durch einen Erlaß vom 26. Februar 1874 die Geiſtlichen ſeines Bezirks beſonders aufmerkſam, und hier und da holte auch wohl ein für Lyras Beſtrebungen er-

---

[1]) Briefe an Lyra vom 25. Okt. 64; vom 19. Januar 64; vom 18. Februar 62 und 12. Juni 79.

[2]) Vierteljährliche Nachrichten 1877, 3 p. 138, Gregoriusblatt III, Heft Nr. 2, Ev. Luth. Kirchenzeitung 1874, Euterpe u. a.

wärmter Pfarrer seinen Rat ein, im allgemeinen aber blieb der Erfolg, der wissenschaftliche wie der praktische, aus. Wie erklärt sich das? Krüger bemerkt in einem Briefe an Lyra vom 18. Februar 62, daß „gutwillige Leser durch seine kontrapunktistische Sprache hindurch das ächte Gold wohl finden und sich aneignen könnten, welches er nun einmal liebte, in dieser Fassung zu Gesicht zu bringen." Und in der That, Lyras Schriften, auch die gedruckten, lesen sich nicht ohne Anstrengung. Aber für die Beantwortung unserer Frage ist das doch ebenso wenig wesentlich wie der Umstand, daß Lyra nicht das Glück hatte, in einem wissenschaftlichen oder kirchlichen Mittelpunkt zu wirken. Hauptursache war die damals, mehr noch als heute, bei den ausübenden Musikern herrschende Gleichgültigkeit gegen die Geschichte ihrer Kunst, es war ferner die Gleichgültigkeit der Majoritäten gegen die Kirche und endlich die Gleichgültigkeit, ja Abneigung weiter kirchlich gesinnter evangelischer Kreise, manchmal wohl gar der Kirchenbehörden selbst, gegen die musikalische Ausstattung des Gottesdienstes[1]), kurz, es waren dieselben Hindernisse, die sich der ganzen, von Lyra so eifrig geförderten Bewegung überhaupt entgegenstellten und die sie auch heute noch zu keinem rechten Erfolge haben kommen lassen. Daß sich Lyra durch diesen Mangel an äußerem Erfolg nicht hat irre machen lassen, das beruht ganz wesentlich auf der unwandelbaren Festigkeit seiner Überzeugung vom Wesen und Beruf der lutherischen Kirche sowohl wie von dem Berufe, den die Musik ihrem Wesen gemäß in deren Dienst zu erfüllen hat.

---

[1]) Wunderlicherweise wittert man darin protestantischerseits oft etwas Katholisierendes, während doch gerade die durch den Gesang ermöglichte aktive Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienste, wie sie aufs Luthers Spuren wandelnd auch Lyra bezweckte, den protestantischen Grundsätzen entspricht.

Wie dachte nun Lyra über das Wesen der musikalischen Kunst? und wie muß sie nach ihm beschaffen sein, um ihren Beruf zu erfüllen?

Wollen wir den Komponisten Lyra, der ein denkender Künstler war, richtig beurteilen, so müssen wir diese Fragen beantworten.

Zu einer zusammenhängenden Darstellung seiner ästhetischen Grundbegriffe ist Lyra zwar nicht gekommen, aber gelegentliche Bemerkungen können darüber um so mehr Aufschluß geben, als er es liebte, seine musikgeschichtlichen und musiktheoretischen Urteile sowie seine Wünsche und Forderungen zu allgemeineren Sätzen aus dem Gebiete der Kunstphilosophie, der Ethik und der Religion in Beziehung zu setzen.

Manches Interessante bietet in dieser Hinsicht seine Anzeige der „Musica sacra für höhere Schulen."

„Der ästhetische Mensch", heißt es hier, „ist nicht der ganze Mensch; die Kunst ist nicht um ihrer selbst willen da. Sie steht im Dienste Gottes. Und darum verwertet die Kirche auch die Musik." Über deren Entstehung und ihren ursprünglichen Sinn geht seine Ansicht dahin, daß „mit oder aus dem sinnvollen artikulierten Wort der menschlichen Rede der tönende Klang der Melodie geboren, gewachsen und hervorgetrieben ist." Aus diesen beiden Sätzen erklärt sich dann ganz folgerichtig seine Vorliebe für die Vokalmusik und seine besondere Schätzung des „heiligen Gesanges", in dessen „Schattenlaube, wo die Ranken der verschlungenen Melodie sich blütenreich durch die Stäbe des festen, gewissen, ausdrucksvollen Wortes winden, wir am liebsten weilen"; so einseitig nun auch diese Vorliebe und Hochschätzung erscheinen mag, sie hindert ihn doch nicht daran, „die volle Selbständigkeit der instrumentalen Kompositionsformen . . . . . ,

das künstlerische Recht und die unerschöpfliche Fruchtbarkeit der Imitation und des Kontrapunktes anzuerkennen," wie er sich denn auch immer wieder gelegentlich in den Formen der Instrumentalmusik versucht hat. Völlig abweichend verhielt er sich gegen die Neuromantiker; ihre Instrumentalmusik war ihm geradezu zuwider. Warum? Darüber können uns die „Briefe" vom Jahre 58/59 belehren. Diese Schrift ist zwar durchweg abhängig von der Marxschen Theorie und Methode, bekundet aber doch so viel Selbständigkeit in der Aneignung und Verarbeitung der Grundsätze des Lehrers, daß sie wohl geeignet ist, in die auch später unverändert festgehaltenen positiven Anschauungen Lyras vom Wesen der Kunst und der Musik einzuführen, auf denen jene Abneigung und seine Vorliebe für die „Alten" beruht. Die „rechte Kunst", heißt es im siebenten Briefe, finden wir nicht da, „wo eine bunte Mannigfaltigkeit sinnlicher Eindrücke uns bestürmt, sondern da, wo ein inneres Gesetz der geistigen Einigung und Wechselwirkung mit einem unwiderstehlichen Zuge zu symmetrischer Anordnung und idealer Gedankenfolge das sinnliche Material durchdringt." Seinen elementaren Ausdruck hat nun dieses innere Gesetz im Rhythmus. Den Begriff des Rhythmus faßte Lyra im weitesten Sinne auf: „Rhythmus (Br. 6) nicht allein in der Dichtkunst und der Rede . . . Rhythmus in Mienen- und Muskelbewegungen des Schauspielers, Rhythmus in den gemalten Gruppen eines Kaulbach, Rhythmus in den Gewölben und Spitzbögen, Säulen und Kannelierungen der Architektur." Das rhythmische Grundgesetz aber formuliert er in den Worten: Ruhe — Bewegung — Ruhe. „Ruhe — Bewegung — Ruhe ist die Grundordnung aller künstlerischen Gottesoffenbarung." Wie der Rhythmus so haben dann auch Melodik und Harmonik ihre unverbrüchlichen, weil natürlichen Gesetze. Nur wo diese Gesetze ihren übereinstimmen-

den Ausdruck finden, ist ein echtes Kunstwerk möglich. Wie Lyra selbst diese künstlerischen Grundsätze auf „die sichtbare Weltordnung" überhaupt, auf den durch sie hindurchgehenden „Zug der Einheit und des Maßes in der Mannigfaltigkeit" zurückgeführt wissen will, so lassen sich andrerseits seine musikalischen Werturteile unmittelbar aus ihnen ableiten, sowohl seine Abneigung gegen die Neueren, besonders die Neuromantiker, gegen eine allzu sinnliche Instrumentation, gegen willkürliche Verschiebungen des Rhythmus im einzelnen und gegen seine Vernachlässigung im Aufbau ganzer Kompositionen, gegen die „unendliche Melodie"[1]), gegen ziellose Modulationen und gegen jede Phantastik, als auch seine Vorliebe für die „Alten" mit ihren klaren und übersichtlichen Formen, ihren einfachen Rhythmen und ihrer keuschen Instrumentation, die, durchsichtig wie Kristall, den musikalischen Gedanken nirgends verhüllt, sondern vielmehr nur dazu dient, ihn voll und ganz zu offenbaren. „Die Kunst", sagt er in Brief 39, „geht ebensowenig in Phantasmen auf wie in Berechnungen unter, obwohl in ihrer Werkstatt beide, der symmetrische Verstand und die produktive Einbildungskraft, ihr unentbehrliche Gehülfen sind. Wenn beide an den Punkt gelangen, wo keine äußere Schranke mehr das sichere Diesseits von dem leeren Raume trennt, ... alsdann richtet die Kunst mit mächtig zügelnder Hand die innere Schranke des ästhetischen Gewissens auf." Dieses ästhetische Gewissen ist das „in dem Elemente der keuschen Schöpfungen der großen Meister gebadete und gekräftigte Gefühl für Einheit und Reinheit, Klarheit und Wahrheit." Ein

[1]) „Was kein Ende hat, ist ganz im Streit mit der Idee der vollendeten Kunstform, die stets Anfang, Mitte und Ende hat." Br. 37.

in die Briefe eingeflochtenes Gedicht: „Die Saat der Alten“ schließt mit folgenden Versen:

Soll die Blüte dir den Samen streuen:
dann vergiß der Sprossen nicht zu pflegen,
grünend rings an altgebahnten Wegen.
Willst in neuen Feldern künftig schalten;
Jetzt beachte drum die Saat der Alten.

War Lyra, auf Grund dieser Anschauungen, der abgesagte Feind des Neuromantiker, so stand er den Romantikern im allgemeinen kalt gegenüber. In den Programmen der unter seiner Leitung veranstalteten Konzerte finde ich von neueren Komponisten Hauptmann, Flügel, Scholz, Mendelssohn, selbst Reissiger vertreten, Schumann aber nicht, und von Brahms kommt in sämtlichen mir vorliegenden Briefen und Schriften nicht einmal der Name vor. Und selbst Mendelssohn gegenüber scheint er recht kritisch gewesen zu sein. Interessant ist in dieser Beziehung ein Brief aus der zweiten Berliner Studienzeit (1844), in dem er sich folgendermaßen über den „Paulus“ ausläßt. „Soll ich mich gleich auf den höchsten Standpunkt der Beurteilung, den christlich religiösen stellen, so genügt das Werk demselben allerdings nicht.“ Nachdem er sodann das „reiche und tiefe Gemüt des Komponisten“ anerkannt, „der nicht bloß seine Worte mit Tönen — wie die Frucht mit Flittergold — von außen überblecht“, kommt er zur Kritik. „Es deckt sich wohl eine gewisse Ruhe über das Ganze, eine gewisse innere Sättigung, die eben nur aus der tiefen, gemütvollen Natur des Komponisten abzuleiten ist. Allein sie erleidet doch manche Störung und Unterbrechung durch schwerverhüllte Ausbrüche rein fleischlicher Leidenschaftlichkeit, die nicht selten, namentlich an den bewegtesten Stellen der großen Chöre, an ein wildes Durcheinander grenzen . . .“ Die Erklärung für diese Erscheinung findet er dann, auf

den Vergleich mit Bach gestützt, in dem Mangel derjenigen „durch und durch thatkräftigen Ruhe" und nie ermüdenden „Gleichförmigkeit des Charakters, die auf dem einzig zuverlässigen Grunde menschlichen Daseins, dem lebendigen Glauben ruht."

Hieraus will Lyra nun auch einen zweiten großen Mangel des Werkes verstehen: warum Mendelssohns „Musik nicht den letzten Grund des Widerspruchs zwischen der von Stephanus und Paulus verkündeten Wahrheit und den gegenüberstehenden Weltmächten völlig offenbaren" kann . . . „Sie dringt nicht bis auf den tiefsten Grund des christlichen und menschlichen Herzens überhaupt, dahin, wo die Wurzeln des Zwiespalts zwischen gut und böse vergraben liegen. Bis zu einer gewissen Tiefe angelangt — der Tiefe der Selbsterkenntnis des Komponisten — geht der Komponist zu früh in die Breite, und es entsteht Ermüdung, wie immer in solchem Fall. Das gute Prinzip, obgleich in manchen Zügen höchster Innigkeit verwandt . . ., erscheint doch im allgemeinen mehr als Kraft, schon vor dem Kampfe über das Böse triumphierend und darum noch mit ihm vermischt (wie in den Schreichören) . . . Das Böse, obgleich in mehreren Ansätzen höchst charakteristisch angefaßt, ist doch im ganzen noch zu mild, nicht in seiner ganzen dämonischen, widerchristlichen Gewalt erkannt. Beide Prinzipien und ihre Charaktere gehören offenbar nicht zwei verschiedenen, nie vereinbaren Gebieten — dem Reich des Lichts und dem der Finsternis — an; sie sind nur, wie die Söhne der Nacht, die Genien des Schlafes und des Todes, zwei ungleiche Brüder, die um das Erbe des Weltreichs streiten" . . . . Immerhin sei „die kräftige, gesunde Heldennatur" des Paulus bei Mendelssohn erträglicher als die heilige Person des Herrn in Beethovens „Christus

am Ölberge", die in einen überspannten, schwärmerischen Theaterhelden verunstaltet erscheine.

Ich habe den Brief so ausführlich wiedergegeben, weil er ein Beleg ist, nicht nur für die Sicherheit, mit der der junge, an Bach bereits gebildete Student, die wesentlichen Schwächen des „Paulus" herauszufühlen vermochte, sondern auch für die Art, wie er ein Kunstwerk aufzufassen sich bestrebt: nicht als Einzelerscheinung, auch nicht bloß als Ergebnis des „Milieus", sondern als Erzeugnis des verborgenen religiösen Untergrundes der menschlichen Seele. Den großen Vorzügen der Mendelssohnschen Musik scheint er freilich nicht gerecht geworden zu sein; doch waren diese damals so anerkannt oder auch überschätzt, daß sich die negative Haltung des Briefes als Gegenwirkung wohl erklären ließe. Immerhin mag auch das Urteil seines Lehrers Marx, der seinen „Moses" für ein viel bedeutenderes Werk hielt, dabei mitgesprochen haben. Wie dem aber auch sein mag: Lyra hat Mendelssohn später zwar *mehr* gewürdigt, eine *positive, entscheidende* Bedeutung für sein musikalisches Urteil scheint der Komponist des Paulus indes nie gewonnen zu haben. Anders Hauptmann. Von einer Beeinflussung durch den Hauptmannschen Kreis haben wir bereits Spuren entdeckt.[1]) Doch möchte ich auf solche äußeren, direkten Einwirkungen nicht viel Gewicht legen; Lyra war selbständig genug, um nur das anzunehmen, was seiner

---

[1]) Lyras und Hauptmanns Urteile über die Wagnersche *Allkunst* berühren einander so sehr, daß die Annahme einer gemeinschaftlichen Quelle oder einer Übertragung sehr nahe liegt. Beiden erscheint sie vor allem als ein *Anachronismus*. „Man kann", sagte Lyra, „die Zurückführung der Allkunst in die neuere Zeit betrachten als traurigen Anachronismus oder als hoffnungslosen Morgentraum des Greises, der wieder Embryo zu werden wünscht."

Natur entsprach. Auch reichen die geistigen Beziehungen zwischen ihm und Hauptmann viel weiter und tiefer als der verhältnismäßig kurze Verkehr, als auch die Lektüre der Hauptmannschen Werke sie hätte bewirken können. Hier wie dort als „Pulsader für das musikalische Schaffen eine tiefe Religiosität“[1]), bei beiden das zum Bedürfnis gewordene Streben, die anerkannten musikalischen Gesetze zu rechtfertigen durch die natürlichen Gesetze, bei beiden die Verwendung mathematischer Berechnungen zu diesem Zwecke, bei beiden die Vorliebe für kirchliche und für Vokal-Musik, bei beiden die Vereinigung von einfacher, natürlicher Melodik mit kunstvoller, kontrapunktistischer Stimmführung, bei beiden endlich die Hochachtung der „Alten“ und — aus alledem mit notwendiger Konsequenz sich ergebend — die Abneigung gegen Wagner und gegen Liszt und die Liszt'sche Schule. Die Beurteilung dieser Richtung mag einseitig erscheinen, bei einem Manne wie Lyra konnte sie nicht anders ausfallen; sie beruht nicht auf zufälligen Einflüssen, sie beruht auf seiner Kunstanschauung, und diese beruht auf seiner Gottes- und Weltanschauung; kurz, wir haben in dem Komponisten des Geibelschen „Volksliedes“ einen Mann zu achten, dessen Charakter, dessen Urteil, dessen wissenschaftliche und dessen künstlerische Bethätigung eine bewußt einheitliche, in sich geschlossene ist. Unter denselben Gesichtspunkt haben wir auch die entscheidende Wirkung dessen zu stellen, was das Ereignis seines musikalischen Lebens war,

---

Dem entspricht genau, nur in einem anderen Bilde ausgedrückt, das Urteil Hauptmanns, wenn er das Wagnersche Kunstwerk mit einem Baume vergleicht, dessen Krone mit Ästen und Zweigen wir in die Erde stecken sollen, so daß die Wurzel herauswachse (Briefe an Spohr u. a., herausg. von Ferd. Hiller 1867).

[1]) Vgl. Oscar Paul, Moritz Hauptmann. Eine Denkschrift 1862.

die Bekanntschaft mit Joh. Seb. Bach. In Bachs Kunst sah er die vollendetste Kunst, die Kunst der Kirche des reinen Wortes, weil sie aus dem Worte Gottes „geboren, gewachsen und hervorgetrieben" ist.

Unter Berücksichtigung der im Vorhergehenden dargelegten äußeren und inneren Bedingungen seines Schaffens will ich im folgenden den Versuch machen, Lyra als Komponisten zu würdigen.

2. Lyra als Komponist.

Was bei dem im Anhang mitgeteilten Verzeichnis von Lyras Kompositionen außer ihrer Mannigfaltigkeit wohl am meisten auffällt, das sind die beiden Lücken zwischen 1843 und 1849 und zwischen 1850 und 1856. Eine direkte Beziehung zu Lyras Krankheit anzunehmen, verbietet schon der Umstand, daß möglicherweise manche von den nicht datierten Kompositionen dahin gehören; dazu kommt, daß er sich nicht nur während der Krankheit fortdauernd mit Musik beschäftigte,[1]) sondern daß auch thatsächlich zwei beachtenswerte Werke mitten in jene schlimme Zeit hineinfallen. Mit mehr Wahrscheinlichkeit ließe sich vermuten, daß die innere Umwandlung des Jahres 1843 und die neuen musikalischen Eindrücke während seines zweiten Berliner Aufenthalts ihn in ihren Folgen mehr zur Empfänglichkeit als zur Produktivität stimmten.[2]) Später dürfte dann neben dem noch zu überwindenden Mangel an innerer Festigung auch die Unbestimmtheit seiner äußeren Lebenslage der musikalischen Konzentration hinderlich gewesen sein. Wie dem aber auch sein mag, weit bedeutender als der Abstand zwischen den

[1]) Vergl. S. 175. [2]) Vergl. S. 173.

Kompositionen vor und nach jenen Lücken ist jedenfalls der zwischen den Gattungen, denen Lyra sich gewidmet. Ich denke hierbei vor allem an den Abstand zwischen seiner Instrumental- und seiner Vokalmusik. Wohl macht sich seit den „Briefen" von 58/59 [1]) in gesteigertem Maße bei allen seinen Kompositionen ein bewußtes Streben nach Einfachheit der Formen und Ausdrucksmittel, wohl macht sich auch später seine eindringendere Bekanntschaft mit dem alten Kirchenstil und seine Vorliebe für geistliche Musik bemerkbar; viel schärfer aber grenzen sich durchgehends, nach Gehalt und Technik, Instrumental- und Vokalkompositionen von einander ab. Hier und dort andere *Vorbilder*, ein anderer *geistiger Gehalt*, ein anderes Maß *technischen Könnens*.

Nehmen wir die *Instrumentalkompositionen* vorweg.

Was sie mit Lyras Liedern und Gesängen gemeinsam haben, ist im wesentlichen nur die fließende, ansprechende Melodie. Wenn ich nicht irre, war Lyras unmittelbares musikalisches Empfinden mehr melodisch als harmonisch bestimmt. Seine Melodieen, und nicht nur die der Lieder, sind auch ohne jede Harmonisierung verständlich. Gewiß können sie durch diese an Reiz und Eigenart gewinnen, und gewiß hat Lyra schon bei der Erfindung auch gewisse Harmonieen mitempfunden — kaum ein hinterwäldischer deutscher [2]) Bauer *kann* heute eine Melodie anders auffassen — aber diese Harmonie ist doch nur die gewohnheitsmäßig mit ge-

---

[1]) Über die darin vertretenen Anschauungen vergl. S. 187 ff.

[2]) Anders z. B. der Südfranzose, selbst der litterarisch und sonst künstlerisch gebildete. Er faßt jede Musik lediglich als „musique plate" auf; so urteilt wenigstens Herr Professor Dauriac, selbst Südfranzose.

wissen Tonfortschreitungen verbundene; als wirksame Kraft kommt sie in dem entscheidenden schöpferischen Augenblick nicht in Betracht.[1]) Für diese Beurteilung von Lyras Schaffensart spricht vielleicht auch die Art, wie er „komponierte". Zuerst pfiff er sich die erfundene Melodie vor, dann, nachdem diese ihr bestimmtes Gepräge erhalten, setzte er sich ans Instrument und gab sodann auch der Harmonie ihre feste Gestalt; und dagegen spricht auch nicht die polyphone Schreibart, deren er sich häufig bedient; denn auch bei der Fähigkeit des Komponisten, zwei oder mehrere Stimmen neben einander im Geiste erklingen zu hören, kann die dadurch entstehende Harmonie recht wohl das Sekundäre sein, wie sie es denn bei den Tonsetzern des Mittelalters stets gewesen ist.

Die Folgen dieser Entstehungsweise waren nun für die Instrumentalkompositionen Lyras ganz andere als für die Vokalwerke. Wo bei diesen eine Entwicklung der als Thema dienenden Melodie überhaupt erforderlich ist, da empfängt sie ihren Impuls von dem durch das Wort festgelegten Gefühlsverlauf. Bei der Instrumentalmusik muß dieser Impuls im Thema selbst seinen Ursprung haben, d. h. in der Fähigkeit einer Melodie oder eines melodischen Bestandteils, sich nach verschiedenen Seiten hin und immer bedeutsamer zu entfalten. Diese Fähigkeit aber verdankt sie außer der in ihr wirkenden rhythmischen Kraft besonders dem eingeborenen Trieb zur harmonischen Ausgestaltung. Eine

[1]) Man vergleiche etwa Brahms! Selbst da, wo Brahms ein einfaches Volkslied benutzt, ist doch fast stets die Melodie nur den einzelnen Tönen nach dieselbe; durch die Harmonisierung wird sie in ihrem Sinn und Zusammenhang thatsächlich eine andere. Diese harmonisch bestimmte Melodie ist Brahms' originale Erfindung.

von vorn herein nur melodisch aufgefaßte Tonreihe kann man nun freilich auch in mannigfaltigster Weise einkleiden und verkleiden, man kann sie nicht harmonisch entwickeln. So kommt denn auch Lyra bei seinen Variationen über die veraltete Manier der Bereicherung durch Zwischentöne, der Abwechslung von Dur und Moll und dergl. im wesentlichen nicht hinaus. Versucht er aber innerhalb andrer Formen eine Entwicklung, so besteht diese doch nur in einer Reihe willkürlicher Modulationen. Lyra hat es zwar nie vergessen, daß jedes Kunstwerk „Anfang, Mitte und Ende" haben muß,[1]) aber bei seinen Instrumentalkompositionen erscheint diese „Mitte" nicht als mit Notwendigkeit und durch organisches Wachstum der im „Anfange" gelegten Keime erreichter Höhepunkt und ebensowenig das „Ende" als organischer Abschluß. Öfters wird sogar Fortführung und Schluß nur durch das Mittel ganz formelhafter Kadenzen gewonnen.

Wie sehr Lyra nicht nur theoretisch, sondern auch in seiner Kompositionspraxis auf die Einheitlichkeit des Kunstwerks bedacht war, dafür möchte ich als Beispiel die Introduktion und Fuge (45) anführen. Die Introduktion hat drei Themen, die alle drei in der Fuge wiederkehren und verwertet werden. Da nun das Ende des ganzen Stückes auf den Anfang zurückgreift, so erscheint der Ring vollkommen geschlossen. Wie weit aber eine Komposition trotz aller noch so sorgsam berechneten Kombinationen hinter der Verwirklichung der Idee des einheitlichen Kunstwerks zurückbleiben kann, das zeigt uns ebenfalls diese Introduktion und Fuge: weil keine organische Beziehung der Themen zu einander, weil keine organische Entfaltung, darum erscheint

[1]) S. S. 188.

die Verknüpfung der verschiedenen Glieder zu einer geschlossenen Kette ebenso äußerlich und willkürlich wie die Rückwendung des Endes zum Anfang.

Leidet schon unter dem Mangel einer Entwicklung der geistige Gehalt, so noch mehr unter den Vorbildern, von denen Lyra in seinen Kompositionen für Klavier, für Streichinstrumente und für Orchester hauptsächlich abhängig ist. Nicht darauf möchte ich Gewicht legen, daß diese Vorbilder teilweise veraltet sind: etwas Mozart, besonders in den Schlüssen (94, 3. Satz), auch etwas Ph. E. Bach, namentlich in der Behandlung des Klaviers (43 und 94, 3. Satz), mehr Spohr (54, 2. Satz und 56), noch mehr Schubert (45 und 90), bisweilen aber auch Hummel und Reissiger (94, 2. Satz) — eine moderne Neubelebung Mozartschen, Schubertschen, auch Spohrschen Geistes wäre mit Freuden zu begrüßen —, aber es ist nicht ihr Geist, dessen lebendiges Walten wir hier verspüren, es ist ihre Manier, die uns schließlich langweilt.

Und in der Behandlung des Orchesters thut Lyra es seinen Vorbildern auch hinsichtlich dieser nicht gleich. Die moderne Orchestrierung hat er, wie wir sahen, theoretisch abgelehnt; in der Praxis ist er ebensoweit entfernt von der Individualisierung der Instrumente im Sinne der älteren Meister des Orchestersatzes wie von der sorgsam abgetönten Gesamtklangwirkung der modernen. Jene wird schon dadurch verdunkelt oder verdeckt, daß Lyra allzuhäufig die Blasinstrumente (so z. B. in Nr. 45 das Waldhorn) durch Streichinstrumente verstärken zu müssen glaubt, und diese wird auch da nicht erreicht, wo er, wie in Nr. 90, sie augenscheinlich erstrebt. Nicht als ob ihm die Natur und die Verwendung der einzelnen Instrumente fremd gewesen wäre; damit zeigt er sich im Gegenteil ganz vertraut; aber er hat doch wohl das Orchester praktisch zu wenig kennen gelernt, um ein

sicheres Urteil über die Klangwirkungen und deren Bedeutung zu gewinnen.[1])

Das Beste an sämtlichen hierher gehörigen Kompositionen sind die Melodieen. Manchmal sind sie freilich nichtssagend, wie z. B. die des Rondos Nr. 43, meist aber ansprechend und zuweilen auch, trotz der Anklänge an die Eigenart anderer Komponisten, nicht ohne originelle Züge; so das volksliedartige dreitaktige Thema von Nr. 53 und das an Spohr erinnernde fünftaktige in Nr. 54, 2. Satz.

Bei diesen beiden Kompositionen findet das Harmonium Verwendung, und beide wären, ebenso wie Nr. 61, wohl geeignet, bei Freunden dieses Instruments und einer einfachen melodiösen Musik eine dankbare Aufnahme zu finden. Wertvoller aber als sie und alle die bisher besprochenen sind Lyras Kompositionen für die Orgel, die „Königin der Instrumente", wie er sie einmal nennt. War doch hier sein Vorbild kein Geringerer als J. S. Bach, und entsprach doch auch die kontrapunktische Behandlung, die in ihnen vorherrscht, sowohl seinen eingehenden theoretischen und praktischen Studien als seiner auch sonst zu sinnreichen Kombinationen neigenden individuellen Begabung. Indes, auch sie können nur als „Studien" angesehen werden. An Originalität stehen sie bedeutend zurück hinter dem, was Lyra uns an bleibend Wertvollem für Gesang hinterlassen hat.

Nicht eine theoretische Meinung, ein auf eigener Erfahrung beruhendes praktisches Urteil war es, wenn Lyra die Geburt der Musik aus dem sinnvollen Worte der mensch-

[1]) Die Wirkung des Zusammenklangs H d f (Fagotte und Klarinette) in Nr. 45 wäre z. B. wohl eine ganz andere als die von Lyra erwartete.

lichen Rede behauptete.[1]) So entstand in der That *seine* Musik.

Eine erste, unmittelbar aus dieser Entstehungsart sich ergebende Wirkung ist die unlösliche *Einheit* von Wort und Ton, eine weitere sodann die *Faßlichkeit* der Melodie, eine dritte und vierte endlich die *Bestimmtheit* des Stimmungsgehaltes in jedem einzelnen und seine *Mannigfaltigkeit* in verschiedenartigen Liedern und Gesängen.

Diese Behauptung gilt es nunmehr an einzelnen Kompositionen Lyras nachzuweisen; ich wähle dazu solche, die in der denkbar einfachsten Form gehalten sind: *einstimmige Lieder*.[2]) Sie stammen größtenteils aus der Jugendzeit, und so können wir vielleicht in diesen einfachen Formen zugleich die Keime in Lyras musikalischer Natur entdecken, die nach Entfaltung strebten.

Den ausgesprochenen Sinn für *textgemäße* Behandlung gewahren wir schon bei den Kompositionen des Jahres 1837. Gleich Nr. 1 unseres Verzeichnisses, „Schill, eine Geisterstimme" — es ist, man bedenke, der Versuch eines fünfzehnjährigen Knaben — überrascht sowohl durch die dem Stimmungsgehalt des Textes im allgemeinen entsprechende Führung der Melodie als auch durch die den besonderen Stimmungsmomenten des Wortsinns Rechnung tragende Modulation und Dynamik: bei „wo die ewigen Freuden blühen" eine Wendung nach Dur, bei „nur der Freiheit galt mein Streben" ein fortissimo und eine lebhaftere Bewegung, bei „und vollendet ist mein Leben" ein pp nebst crescendo, in langsamerem Tempo, und endlich auf „auszu-

---

[1]) S. S. 173 und 186.

[2]) Auch die teilweise oder ganz im Chor wiederholten ziehe ich hierher.

ruhen" ein „allmähliches Verhallen". Und dieselbe Fähigkeit des jugendlichen Sängers bekundet Nr. 7, Schillers „Alpenjäger", mit dem fortissimo auf „Mutter, Mutter laß mich gehen" sowie auch Nr. 5 b, „der Berggeist und der Jüngling", mit der Verteilung der Rollen auf einen Baß und einen Tenor und dem mit ihr zusammentreffenden Wechsel des Tempos.

Unter *textgemäßer* Behandlung ist nun aber nicht sowohl der sinngemäße musikalische Ausdruck für das einzelne Wort oder eine einzelne Wortgruppe als vielmehr für den dem ganzen Gedicht zu Grunde liegenden Stimmungsgehalt und Stimmungsverlauf zu verstehen. Nicht den die Wörter als solche begleitenden Gefühlston hat die Musik in feste Formen zu fassen, noch weniger den durch sie in unbestimmten Umrissen erweckten Phantasiebildern mittelst der Symbolik des Klanges und der Tonbewegung eine bestimmtere Gestalt zu geben. Daß derartiges angenehm berühren *kann*, soll nicht geleugnet werden; da, wo in dem betreffenden Wort der durch das ganze Gedicht verbreitete Stimmungsgehalt oder auch das vom Dichter in einzelnen Zügen angedeutete Bild eine besonders prägnante Zusammenfassung erfährt, da werden die durch dieses Wort bedingten musikalischen Ausdrucksformen sich sogar mit künstlerischer Notwendigkeit aus dem bisherigen Tonverlauf ergeben. Wo das aber nicht der Fall ist, erscheinen sie künstlich und deshalb, von *beabsichtigten* komischen Wirkungen abgesehen, auch störend. Am allerwenigsten bieten sie einen Ersatz für den verfehlten oder mangelhaften Ausdruck des Gefühlstons, der, auch beim lyrischen *Dichter* der ursprünglich bewegende Anreiz, durch dessen Gesamtschöpfung überall durchklingt.

Lyra hat trotz seiner entgegenstehenden theoretischen Überzeugung [1]) diese, durchaus nicht nur bei *neueren*

[1]) S. S. 187.

Komponisten aufstoßende, mehr wort- als sinngemäße Behandlung des Textes nicht immer vermieden, wenn er auch bei vertiefter Einsicht in das Wesen der Musik und der Poesie immer mehr in bewußter Weise das Hauptgewicht auf die volle Übereinstimmung der Komposition mit dem dem Sinne des Gedichts entsprechenden Gefühlston legte. Ich glaube aber nicht zu irren mit der Behauptung, daß ihm mehr als diese Einsicht und dieses Streben seine natürliche poetische Veranlagung [1]) zu statten kam, daß wir doch vor allem ihr es zu verdanken haben, wenn in den besten seiner Kompositionen — und gerade darum sind sie die besten — dichterischer und musikalischer Empfindungsgehalt ohne Rest in einander aufgehen. Auch besitzen schon viele seiner Lieder aus der Jugendzeit diesen Vorzug, so z. B. von den Kommersbuchliedern das „Reiterlied" (23 h) und „Sehnsucht" (23 i), ferner das dramatische „Der erstochene Reiter" (26) sowie das derbe „Es war eine Ratt im Kellerneſt" (87), und endlich ganz besonders Nr. 20 „Du bist wie eine stille Sternennacht", ein Lied von dem ein Berichterstatter [2]) mit Recht urteilt, es könne recht wohl für ein R. Franzsches gelten — man weiß aber, wie nach Franz' eigener Aussage sich dessen Lieder aus dem poetischen Text heraus gestalteten. Und andrerseits wird auch noch bei späteren, wie z. B. bei Geibels „Gebet" (46) und bei „Ex tempore" (75) durch eine bemerkbare Absichtlichkeit in der melodischen Gestaltung einzelner Stellen die Gesamtwirkung manchmal beeinträchtigt. In Geibels „Gebet" hat sich Lyra wohl durch den „Born der Freude" zu einem recht trivialen Übergang nach Dur und zu einer ebenso

[1]) Bei einigen der im Verzeichnis aufgeführten Lieder gehört ihm vielleicht auch die Dichtung an.

[2]) Breslauer Morgenzeitung 26. 4. 99.

trivialen, mit dem Charakter des Gedichts durchaus unverträglichen Melodieführung verleiten lassen; bei „Ex tempore“ könnte man sich die vorsichtige Andeutung der Vogelstimmen in der Begleitung wohl gefallen lassen, der Schluß des Gesanges auf die Worte „da schwieg die Nachtigall“ wirkt hingegen störend; denn er entspricht zwar diesen Worten, nicht aber dem herrschenden Empfindungsgehalt, weder dem der Dichtung noch dem der sonstigen Komposition.

Solche Willkürlichkeiten — rein musikalisch betrachtet sind sie dies — fallen bei Lyra um so mehr auf, als der natürliche Fluß der Melodie einer seiner größten Vorzüge ist; auf ihm beruht ganz wesentlich die Sangbarkeit seiner Lieder. Während es aber für die Sangbarkeit einer Melodie an sich nichts ausmacht, auf welchen Text sie gesungen oder auch ob sie ohne Text gesungen wird, so ist für ihre Faßlichkeit die Beziehung auf den Text durchaus nicht gleichgültig. Ich verstehe unter diesem Ausdruck nicht das Maß der Leichtigkeit, mit der eine Folge von Tönen sich dem Gedächtnis von Hinz oder Kunz einprägt — das ist das Vorrecht der trivialen Melodie —, sondern die Leichtigkeit, mit der ihr Empfindungsgehalt sich richtig erfassen läßt. Es darf nun nicht verschwiegen werden, daß Lyras Melodieen nicht selten ihre Sangbarkeit einer gewissen Trivialität verdanken. Für seine ersten Lieder, die des Jahres 1837, würde diese Beurteilung kaum einen Tadel einschließen: woher soll der Knabe, der noch wenig gute Musik gehört, den Maßstab für die Selbstkritik nehmen? Muß ihm nicht das Triviale oft neu erscheinen, da es ihm thatsächlich neu ist! Auch findet sich in den Liedern der vierziger Jahre des Trivialen bereits weniger; aber auch noch in späteren, selbst in sehr geschätzten, begegnen wir bisweilen, besonders in den Schlüssen und Übergängen, den Vor- und

Zwischenspielen[1]), nichts- oder wenigstens uns nichts mehr sagenden Gemeinplätzen, so z. B. am Schlusse von „O selig Haus" (60).

Daß aber so viele von Lyras Liedermelodieen auch in dem oben angedeuteten Sinne faßlich sind, darin besteht, im Verein mit ihrer Sangbarkeit, ihr großer Vorzug, und darum haben einige, deren Text dazu geeignet war, das Glück gehabt, Volkslieder zu werden, d. h. nicht das zweifelhafte Glück heute auf allen Gassen geschrieen zu werden, wie eine Zeitungsneuigkeit, sondern eingetragen zu sein in das goldene Buch der Gemütsgeschichte unseres Volkes. Brauche ich an Geibels Wanderschaft zu erinnern? Wo wäre die durchaus sangbare Melodie ohne den Text? und wo wäre, abgesehen vielleicht von der Schule, der volkstümliche Text ohne die Melodie?[2])

Aber wir dürfen die Thatsache der Volkstümlichkeit nicht zum Maßstabe unserer Beurteilung machen. Gar manche anderen Lieder Lyras erfreuen sich desselben Vor-

---

[1]) Vergl. S. 219.

[2]) In bezug auf die „Volkslieder" kann ich mich kurz fassen, da das Wissenswerte darüber durch die Artikel von Karl Hessel (Signale 1894 Nr. 53 und Köln. Ztg. 1894 Nr. 755), Max Herold (Magd. Ztg. 1896 Nr. 58), Rich. Busch (Kartellzeitung der deutschen Studentengesangvereine 1896 Nr. 14) und Karl Reisert (Akademische Monatsbl. 1897 Nr. 7) bereits in weiteren Kreisen bekannt ist. Hier sei auch der durch Max Friedländer in seinem Kommersbuch (1. Aufl. 1892) gegebenen Anregung gedacht. Das dort über die Lyrasche Melodie zu „Der Mai ist gekommen" und über die des Volksliedes „Da drunten im Thale" Bemerkte ist wohl nicht von einer absichtlichen Entlehnung zu verstehen. Nicht einmal eine unbewußte Entlehnung braucht angenommen zu werden. Nur anderthalb Takte stimmen genau überein, und der Charakter der beiden Melodieen ist trotz des Zusammentreffens in ihren Anfängen ganz verschieden.

zugs in der Melodiebildung. Dafür zwei Beispiele: „Du bist wie eine stille Sternennacht", und Herweghs „Reiterlied"; ersteres wohl nur in diesem oder jenem Hause, letzteres nur in studentischen Kreisen und durch Grimms Bearbeitung vielleicht auch in manchen Liedertafeln gekannt und gesungen. Und dennoch sind beide Melodieen „faßlich", mehr vielleicht noch als die des Mailiedes. Wie wesentlich aber dieser Vorzug auf dem innigen Zusammenschluß von Text und Melodie beruht, das läßt sich bei beiden Liedern nicht nur im allgemeinen empfinden, es läßt sich auch an Einzelheiten nachweisen: in dem erstgenannten ist der Wechsel von $^3/_4$ und $^4/_4$ Takt durchaus unverständlich ohne den Text, mit dem Text kommt er uns ganz selbstverständlich vor, und abgesehen vom Text würde bei dem zweiten die dreimalige Wiederholung derselben Tonfolge im 2., 3. und 4. Takt nur eintönig wirken, der enge Anschluß an den Text läßt sie ebenso natürlich wie charakteristisch erscheinen.[1])

Das Reiterlied kann uns noch einen anderen aus der Einheit von Text und Melodie sich ergebenden Vorzug veranschaulichen: die Bestimmtheit der Empfindung. Durch die absolute Musik diese Bestimmtheit zu erreichen, dazu gehört der charaktervolle Genius eines Beethoven. Einer geringeren, aber geläuterten musikalischen Empfindungs- und Schöpferkraft wird sie erleichtert durch den Halt, den sie am Text findet. Wenn bedeutende, besonders ältere Komponisten, wie z. B. J. S. Bach, gelegentlich dieselbe Musik

[1]) Die Texte „O selig Haus" (60 und 74) und „Vaterhaus" (33 und 34) hat Lyra zweimal komponiert. Das beweist aber nur, daß er mit der ersten Komposition nicht recht zufrieden war. Übrigens sind die entsprechenden Melodieen so verwandt, daß von einer verschiedenen Auffassung des Stimmungsgehaltes nicht die Rede sein kann. Teilweise sind sogar die Tonfolgen ganz dieselben geblieben. Vergl. S. 213.

zu verschiedenen Texten verwandt haben, so waren sie dazu innerlich berechtigt entweder durch den gleichen Empfindungsgehalt, den die Texte bei ganz verschiedenen Stoffen haben können, oder durch den Mangel eines bestimmten Empfindungsgehaltes. Nun versuche man aber Lyras Reiterlied auf einen anderen Text zu singen, selbst auf einen Text von annähernd gleichem Empfindungsgehalt, und sofort wird man einen Riß sich aufthun sehen zwischen Poesie und Musik. Nicht als ob die Melodie, anders bearbeitet, in einen größeren Zusammenhang gestellt, nicht auch zu einer anderen Situation mit bedeutenderem Vorstellungs- und Gedankengehalt verwertet werden könnte, im Gegenteil, sie erscheint für manche Einzelheiten ihres Textes beinahe zu bedeutsam; aber das hat mit dem Empfindungsgehalt nichts zu schaffen.

Je bestimmter nun dieser, um so mannigfaltiger — das ist eine selbstverständliche Konsequenz — muß er bei verschiedenen Melodieen zu verschiedenartigen Texten sein. Lyras Jugendkompositionen sind denn auch, der Wahl der Texte entsprechend, von sehr mannigfaltigem Gehalt. Ihm stehen Töne zu Gebote für derben und feinen Humor, für Zartheit und Kraft, für harmlose Heiterkeit und tiefreligiösen Ernst, für inniges, in sich verschlossenes Empfinden und mitunter auch für die ausbrechende Leidenschaft. Für den Humor braucht man nur miteinander zu vergleichen die „Ratt im Kellerneſt", „Noah" [1]) und das „Flohlied" (87, 4 b und 23 m). Ferner: wie weich ist doch Eichendorffs „Sehnsucht" und welches Kraftgefühl lebt z. B. in dem „Rhein-

[1]) Das Komische kommt hier bei Lyra viel besser zur Geltung als in der bekannten Melodie, besonders in dem betonten und lang ausgehaltenen „und" der ersten Strophe vor „sprach" und in den Wiederholungen der Versschlüsse durch den Chor.

weinlied" (23e), welch' frohe Entschlossenheit in Geibels Wanderschaft! Und neben solch innigen und heimlichen Liedern wie die „Sternennacht", „Wenn sich zwei Herzen scheiden", „Geständnis" steht der „erstochene Reiter" (20, 24, 83, 26), ein Lied, das keinen Zweifel zuläßt an Lyras Fähigkeit, auch für die Gewalt der Leidenschaft den richtigen Ausdruck zu finden. Endlich, außer den vielen jugendfrohen Wander- und Trinkliedern stammen doch auch aus Lyras frühester Zeit solche, in denen ernstere, religiöse Töne anklingen, wenn derartige Stimmungen auch mehr als im einstimmigen Liede in den Chorwerken jener Jahre sich ausprägen.

Diese Richtung wird nun später bei Lyra, wenn nicht die allein- so doch die vorherrschende. Auch ihm „reiften nicht alle Blütenträume". Von dem köstlichen Humor der Jugend — im Leben soll er ihn stets bewahrt haben — finden wir in den Kompositionen des in sich abgeschlossenen Mannes nur noch vereinzelte Spuren, und die Kraft zum Ausdruck der elementaren Leidenschaft scheint sogar recht früh unterdrückt worden zu sein. Alle seine späteren Werke halten sich auf einer gewissen mittleren Höhenlage, sie sind innig, manchmal, wenn auch nicht gerade sentimental, so doch weich in der Gesamtstimmung, fast durchgehends religiös oder wenigstens von gehaltenem Ernst; von jenen, auch in seiner Brust einst wogenden Kämpfen der feindlichen Gewalten, deren genügenden Ausdruck er bei Mendelssohns Paulus vermißt hatte, verraten sie kaum eine Erinnerung. Einzelne seiner ersten Versuche schienen Großes, Bedeutendes zu verheißen, ja ließen die Keime zu Werken von erschütternder Tragik vermuten. Auf derartige Töne hat Lyra in der Folge verzichtet. Wie er sich schließlich in einem beschränkten Empfindungskreise einschloß, so stieg er auch innerhalb dieser Sphäre weder hinauf zu den höchsten Höhen, noch hinab zu

den unergründlichen Tiefen dessen, was ein irrendes, einsames, verzweifeltes, suchendes, kämpfendes, überwindendes Menschenherz bewegt, und dem entsprechend verzichtet er schließlich auch ganz auf die gewaltigen Ausdrucksmittel, durch die gerade seine Kunst ein großes, mächtig bewegtes Innenleben zu offenbaren vermag. In seiner Jugendepoche, auch noch in den fünfziger Jahren, finden sich Ansätze zu Werken größeren Stils (s. 12, 19, 28, 40 und 42). Was er damals und später wirklich ausgeführt hat, läßt mit dem großen Stil und den großen Ausdrucksmitteln auch den großen Gehalt vermissen.

Für diese Entwicklung Lyras darf ebensowenig wie für die Unterbrechungen seiner Schaffenslust (s. S. 193) seine Krankheit verantwortlich gemacht werden; eher schon seine Bekehrung, die seinem Empfinden eine bestimmte, nach allen Seiten scharf abgegrenzte Richtung gab; am meisten aber wohl sein Lebensgang und seine Umgebung: der Einfluß seiner Lehrer und Freunde mit ihrer Abneigung gegen die „Modernen", in deren Schöpfungen sich doch jedenfalls ein gut Teil echten und bedeutenden zeitgenössischen Empfindens wiederspiegelt, ferner, gerade in den entscheidendsten Jahren, das lange unsichere Schwanken über den zu wählenden Lebensweg, nicht am wenigsten aber der erkorene Beruf selbst, der ihm schließlich weit abseits von den Wogen und Brandungen einer doch nicht bloß um materielle Güter kämpfenden Welt sein stilles Plätzchen anwies.

Wir wollen hier nicht die müßige Frage aufwerfen, ob, bei anderer Entwicklung und in eine andere Umgebung gestellt, sein musikalisches Talent nicht bessere Früchte gezeitigt haben würde. Daß er diesen und keinen anderen Entwicklungsgang nahm, dafür lag die entscheidende Ursache doch in seiner geistigen Gesamtdisposition, und wenn er, selbst unter Preisgabe so mancher vielversprechenden Keime,

nur die kräftigsten Triebe zur Entfaltung brachte, so kann das doch nicht als etwas Verkehrtes betrachtet werden. Hat er doch nur mittelst Unterdrückung der verkümmerten seine Pflanzung in dem Garten anlegen können, dessen Pflege ihm ein heiliger Beruf war. Gewiß, der Acker, auf dessen Anbau der Komponist sich schließlich beschränkte, war nicht groß und auch nicht besonders ertragreich; es war kein schwerer Boden; aber was er auf seinem kleinen Felde erzielt hat, sind doch reife, angenehme, erquickende Früchte. Wohl ihm, daß er sich diesem Boden gemäß in der Wahl und der Anlage seiner Pflanzungen zu beschränken wußte.

Wollen wir Lyras Kompositionen, wollen wir insbesondere seine Chorwerke richtig würdigen, so müssen wir diesen seinen Entwicklungsgang und die daraus folgende Selbstbeschränkung immer im Auge behalten.

Einfachheit und Schlichtheit — diesen Vorzug heben fast sämtliche Berichterstatter an Lyras Kompositionen, auch an den Chor- und umfangreicheren Werken, rühmend hervor, einer freilich mit dem Zusatz: „allzu anspruchslos für unsere Zeit.“[1]) Nun ist allerdings die Einfachheit an sich noch kein Vorzug, ebensowenig wie die reichste Entfaltung der der heutigen Musik zu Gebote stehenden Ausdrucksmittel an sich ein Fehler ist. Wie man etwas zu sagen hat, ist immer dadurch bedingt, was man zu sagen hat. Was uns aber Lyra zu sagen weiß, ist gerade das, was sich mit den von ihm bevorzugten „anspruchslosen“ Ausdrucksmitteln sagen läßt. Daher wird bei ihm die Einfachheit zur Schlichtheit, und diese erscheint uns vielmehr als ein doppelter Vorzug gerade für „unsere Zeit“, wo so mancher Zwerg unter den „Tondichtern“ zum Übermenschen zu avancieren glaubt, wenn er nur das Schlichte verschmäht

[1]) Neue Ztschr. für Musik. 1899. Nr. 18/19.

als das Schlechte, wo die Armseligkeit so gern im Prunkgewande „repräsentieren" möchte und wo der Größenwahn bei diesem Völkchen endemisch zu werden droht.

Und Lyra erstrebt sie mit Bewußtsein.[1]) Das zeigt schon die Wahl der Texte. Anfangs und bis in die fünfziger Jahre hinein treffen wir öfter auf solche, zu deren vollem musikalischen Ausdruck ein größerer Apparat gehört; so versucht sich der Sechzehnjährige an Ps. 150, der Achtzehnjährige an Ps. 97 und der Neunzehnjährige an Schillers Lied an die Freude, und in den fünfziger Jahren, den Jahren der Genesung, geht er an die Komposition einer Oper, schreibt er ein Oratorium über das schwungvolle und bilderreiche Kapitel 62 des Jesaias. Durchgehends aber sind seine Texte Lieder der Naturfreude, der harmlosen Heiterkeit, der Sehnsucht oder Wehmut, des stillen Friedens der in ihrem Gott geborgenen Seele. In demselben Sinne hat er auch seine Wahl in dem an religiösem und dichterischem Gehalt gleich mannigfaltigen Buche der Psalmen getroffen, ja gelegentlich greift er einzelne, auf diesen Ton gestimmte Verse heraus, z. B. aus Psalm 94 V. 19 und 22 (Nr. 48). Ein oder das andre Mal stoßen allerdings auch in den sechziger und siebziger Jahren Psalmtexte auf, die für ihren musikalischen Ausdruck kräftigere Töne zu erfordern scheinen, so Ps. 46, dessen Grundstimmung für uns nun einmal unlöslich mit Luthers machtvollem Glaubenslied verbunden ist, und Ps. 33, der zum Preise Gottes mit Zithern, Harfen und kräftigem Saiten- und Jubelschall ausdrücklich auffordert. Jenen hat nun Lyra für drei, diesen gar nur für zwei Frauenstimmen gesetzt, ein Mißgriff, den wir wohl auf die Einwirkung praktischer Motive zurückführen dürfen; denn auch mit seinen Kompositionen hatte

[1]) Vergl. S. 187.

der gelehrte Musiker ein praktisches „Absehen“[1]) — die für Frauenstimmen waren meist zum Gebrauch in Diakonissenhäusern und ähnlichen Anstalten bestimmt. Wo solche Motive nicht störend eingriffen, beweist Lyra ein sicheres Gefühl für die zum Textgehalt passende Art der Behandlung: den in kühnen mythologischen Bildern redenden 97. Psalm hat der jugendliche Komponist für Soli, Doppelchor und Orchester zu setzen unternommen, und die Orchestrierung, in der Manier Schneiders (Weltgericht, Sündflut) gehalten, hat es gelegentlich auf gewaltige Effekte abgesehen. Meistens aber hat Lyra die menschliche Stimme als für seine Zwecke ausreichend befunden; auch Doppelchöre hat er in der späteren Zeit nur selten und nicht mehr in der Absicht auf die Mächtigkeit der Wirkung verwendet; und seit den sechziger Jahren begnügt er sich sogar öfters mit dreistimmigem Chor. Wo er aber eine Begleitung hinzugefügt hat, erscheint diese jetzt stets als einfache[2]) Klavier- oder Harmoniumpartie. Seit 1861 hat er sich wohl überhaupt nicht mehr in Orchesterkompositionen versucht.

Auch in bezug auf die musikalischen Formen und deren Behandlung zeigt sich dasselbe Streben nach Einfachheit. Zu größeren Formen zu greifen, scheint er am meisten in den fünfziger Jahren geneigt gewesen zu sein (s. Nr. 40 und 42). Seit 1857 herrscht die Form des Liedes, der Arie, der Motette, der Kantate; und letztere ist, abgesehen von der Weihnachtskantate, stets in recht bescheidenen Grenzen gehalten.

---

[1]) Vergl. S. 181.

[2]) So reich ausgestattete Klavierbegleitungen wie zu den Liedern „Nachtgesang“ (25), „Ich fuhr von St. Goar“ (84) und „Gebet“ (46) sind selten und finden sich später gar nicht mehr.

Bei Liedertexten hat Lyra im allgemeinen die einfachste Form, die Wiederholung derselben Melodie mit derselben Begleitung in allen Strophen, vorgezogen. Wo er aber ein Lied durchkomponiert, wird doch die Strophenteilung nie verwischt, und da er in solchen Fällen (s. Nr. 16 a, 62, 70) für die letzte Strophe stets die Melodie der ersten wiederbringt, so nähern sich diese Lieder der Arienform. Lyra liebt diese Rückwendung auch da, wo sie ihm nicht durch die strophische Form des Gedichts nahe gelegt ist (s. z. B. Nr. 72).[1])

Da nun alle diese Chor-Kompositionen nichts anderes sind und sein wollen als mehrstimmig gesetzte Lieder, so teilen sie naturgemäß auch die Vorzüge und die Mängel der einstimmigen, und ich würde sie nicht besonders behandelt haben, wenn nicht öfters die Mehrstimmigkeit gewisse Vorzüge besser zur Geltung brächte. Zuweilen dient dazu die Harmonisierung; so z. B. im „Vaterhaus", wo bei der Komposition für Männerchor (34) der Stimmungsgehalt voller zum Ausdruck kommt als beim Duett (33), und in Spittas „Segen des Gesegneten" (70), wo durch die Modulation nach Moll in der vierten Strophe und durch das unisono auf die Worte „alle Welt der Fluch" der Text mit einer gewissen Plastik heraustritt. Viel mehr aber als durch dieses weiß Lyra durch andere Mittel des mehrstimmigen Satzes zu wirken: durch den Rhythmus, durch die Klangfarbe und durch die polyphone Behandlung. Durch den marschmäßigen Rhythmus der Begleitungsstimmen gewinnt z. B. Uhlands „Guter Kamerad" (15) ganz bedeutend an Anschaulichkeit, und wie nicht wenige der Chorlieder, so erhält auch insbesondere Beckers Rheinlied (18) durch den Wechsel und die Verbindung von Chor- und Solostimmen eine für das

[1]) Vergl. S. 196 und 215.

Tonbild sehr vorteilhafte Verteilung von Licht und Schatten. In den „Drei Schneidern" (8) dient ihm die „meckernd in gedämpftem Nasalton" vorzutragende Begleitung von vier Solostimmen zu einer zwar rohen, aber textgemäßen Komik, während dieselbe Komposition, insbesondere durch die Mollmodulationen bei „der eine (ängstliche Schneider) sprach — der andere sprach", zugleich von der Fähigkeit des Jünglings zeugt, seinen gesunden Humor auch durch musikalischere Mittel zu äußern. Den mannigfaltigsten Gebrauch für textgemäße Komposition versteht Lyra wohl von der polyphonen Stimmführung zu machen: in der „tragischen Geschichte" (16 d), wo die Stimmen nach einander mit „ich wollt" einsetzen, verwertet er sie zu einer vorzüglichen komischen Wirkung, in der unvollendet gebliebenen „Märznacht" (77) und in Luthers „Frau Musika" (72) zur Herausstellung der von diesen Texten geforderten Gegensätze, im Anfang und am Schluß von Körners „Zur Nacht" (16 a)[1] sowie im Anfang des „Ständchens am See" (16 g) zu einer hübschen, mit durch den Rhythmus bestimmten Situations- oder Tonmalerei.

Manchmal sind freilich diese Mittel auch nicht so glücklich angewandt; so wenn in dem Liede an die Freude (19) das „Umschlungen" durch eine in einander gewundene Figur der vier Singstimmen angedeutet werden, wenn man im Winterliede (41) die Sperlinge hüpfen sehen, die Nachtigallen flöten hören soll.

Auch von der trivialen Sentimentalität in Abtscher Manier, an der sich einzelne Liedertafeln noch immer erquicken, hat sich Lyra an einzelnen Stellen seiner Chorlieder

---

[1]) Ganz ansprechend ist auch die ungesuchte Art, wie das allbekannte „O wie wohl ist mir am Abend" in diesem notturno anklingt.

nicht freigehalten.[1]) Im allgemeinen aber findet sich derartiges selten, und Lyra hat es wohl selbst kaum gebilligt; wenigstens verrät sich in der zweiten, der Chor-Komposition von Spittas „O selig Haus" (74) nicht nur das Bestreben, dem Text gerechter zu werden,[2]) sondern auch die Absicht, gewisse Trivialitäten zu vermeiden; insbesondere ist der Schluß viel kräftiger geworden. Eine krankhafte Sentimentalität hätte auch ebensowenig zu Lyras Vorliebe für die Alten wie zu seinem orthodoxen, vom Pietismus verhältnismäßig wenig berührten Luthertum gepaßt.

Wir wenden uns zu Lyras kirchlichen Kompositionen, zu den Motetten und motettenartigen Werken.

Hier traf in glücklicher Weise alles zusammen, was die ausgereiften Werke dieser Art zu kirchlichen Kunstwerken zu stempeln geeignet war: seine theoretischen Anschauungen vom Wesen des Kunstwerks,[3]) sein eindringendes Studium der alten Tonsetzer und J. S. Bachs, die innige Freude, mit der er in der „Schattenlaube des heiligen Gesanges" weilte,[4]) die in seiner Persönlichkeit begründete Art seines musikalischen Schaffens, sein technisches Können, seine Vertrautheit mit der h. Schrift und die Hochhaltung ihres Wortes,[5]) sein sicheres Verständnis für das Wesen der lutherischen Kirche,

---

[1]) S. z. B. die Schlüsse vom „Vaterhaus" (34) und von „Scheiden und Meiden" (16 h).

[2]) S. besonders die Betonung des „dir" in „dir entgegengehen".

[3]) Vergl. bes. das S. 188 über Berechnung und Phantasie Gesagte.

[4]) S. S. 186.

[5]) Zu Ps. 110 citiert er Luthers Worte: „Dieses Scheb limini — Setze dich zu meiner Rechten! — weil es Gott selbst sagt, muß ja wahr sein und bleiben, und wird es keine Kreatur umstoßen noch falsch machen." — Mit solcher Gesinnung trat Lyra an den heiligen Text heran.

ihres Gottesdienstes und der ihm eignenden Musik, endlich das erhebende Bewußtsein von seinem Beruf innerhalb dieser Kirche, zu dessen Erfüllung er auch die Verwertung der ihm von Gott geschenkten Gabe der Tonkunst rechnete.

Und wenn diese Kompositionen sich auch nicht immer gerade durch Originalität auszeichnen, sie haben doch in der That diejenigen Eigenschaften, die das Wesen des musikalischen Kunstwerks, insbesondere des kirchlichen, ausmachen: Einheitlichkeit und Geschlossenheit nach Form und Gehalt, Sangbarkeit und Faßlichkeit, sinngemäße Individualität, edle und würdevolle Haltung. Vor allem aber: weil sie aus einem von Lyra nicht bloß empfundenen, sondern historisch begriffenen Bedürfnis des lutherischen Gottesdienstes hervorgegangen sind, darum sind sie auch fähig, integrierende Bestandteile — nicht nur zierende Anhängsel — dieses Gottesdienstes zu werden. Das Christentum ist die Religion des sicheren Gottvertrauens, darum verbannt es aus seinem Kultus alles, was nur der Ausdruck unruhiger und unbefriedigter Leidenschaft wäre; und die lutherische Kirche ist die Kirche des reinen Wortes, darum hat die aus ihrem Geiste geborene Musik auch keinen anderen Zweck, als diesem Worte einen wahren und vollen Ausdruck zu verleihen.

Die Motettenkomposition erstreckt sich über Lyras ganze Schaffenszeit. Wenn nun auch naturgemäß mit seinem eindringenderen Studium der älteren Meister dieses Faches, mit seinem an ihnen und anderen guten Komponisten sich läuternden Geschmack, mit seinen Fortschritten in der Kunst des Tonsatzes, mit seinem tieferen Verständnis für das Wort der heiligen Schrift sich eine günstige Entwicklung auf diesem Gebiete bei ihm vollzieht; wenn auch die Abhängigkeit von vorübergehenden musikalischen Einflüssen und die Neigung zu Gemeinplätzen, trivialen Fortschreitungen, oberflächlichen

und geschmacklosen Wortinterpretationen, allzukühnen Modulationen immer mehr verschwindet; wenn auch in den späteren Arbeiten (seit 1856) eine ganz wesentliche Bereicherung eintritt durch den cantus firmus und durch die gelegentliche Verwendung der Kirchentonarten und des Palästrinastils; wenn auch die Stimmführung einfacher und ungesuchter, die Auffassung gehaltvoller, der Gesamtcharakter gemessener und edler wird: drei für Lyras Eigenart wesentliche Züge finden sich doch überall wieder; der richtige Instinkt für den Gefühlston des Textes im allgemeinen, die musikalische Charakterisierung einzelner, besonders wichtiger Wörter oder Sätze und der symmetrische Aufbau des Ganzen.

Wie Lyra in den späteren Motetten den Gefühlston zu treffen weiß, zeigt schon ein oberflächlicher Vergleich von Nr. 6 und 7 der gedruckten Motetten (64); wie er charakterisiert, dafür können als Beispiele dienen die Betonung des „ich" in der letztgenannten Motette (ich bin die Auferstehung und das Leben), der Einsatz der Fuge in Dur ebendaselbst bei den Worten „darum hat ihn auch Gott erhöht", die Abwechslung von Solo und Chor auf „Wunderbar" und dem energisch hervortretenden „Rat, Kraft, Held" in Nr. 2 dieser Motetten, die Wendung nach Dur in Ps. 62 (58) bei den Worten „Hoffet auf ihn, liebe Leute" und ebenso bei „Gott ist unsre Zuversicht." Der musikalischen Logik aber thut diese Einzelcharakterisierung kaum Abbruch; nur vorübergehend wird die Grundstimmung verlassen, und der „Rhythmus" in der Gliederung des Ganzen wird stets gewahrt. Meist wendet sich der Schluß zum Anfang zurück, manchmal in knapper Zusammenfassung das Werk krönend (s. Nr. 7 der Motetten).

Ganz dasselbe Streben zeigen nun schon die Motetten der vierziger und der fünfziger Jahre, ja schon seine ersten

Versuche. Die Motette über Ps. 150 (11) läßt der jugendliche Kirchenkomponist mit Strophe 6 — Alles was Odem hat — beginnen, um nach jeder der fünf vorhergehenden Strophen darauf zurückzukommen und dann mit einem Hallelujah abzuschließen. Und obgleich die Melodieen in den Motetten dieser Zeit oft recht trivial sind, das Gefühl für textgemäße Behandlung verrät sich doch in ihnen, ja die Charakterisierung einzelner Stellen ist vielleicht noch stärker ausgeprägt als später. Ich will nur hinweisen auf die Wiederholung der Worte „du lässest mich fröhlich singen" in Ps. 92 (9) und auf die der Worte „die auf ihn trauen" in Ps. 34 (27), auf das pp bei der Stelle „Wie sind deine Werke so groß" in Ps. 92, auf das unisono bei „der Herr wird das Scepter" in Ps. 110 (89), endlich ganz besonders auf die Komposition von Römer X (28), einem Text, bei dem das Erz des musikalischen Gehalts tief unter einer dicken, bisweilen auch harten Gedankenschicht verborgen liegt und von dort durch den Komponisten erst gefördert werden muß, um alsdann, sozusagen vor den Augen des Hörers, von dem Unhaltigen des logischen Denkens gesondert und aufbereitet zu werden.

Bei dem Streben, den Stimmungsgehalt erst aus dem logischen Wortsinn herauszuschälen, geht Lyra in dieser und auch in anderen Kompositionen mitunter bis dicht an die Grenze der Deklamation: So hat er z. B. die Stelle „das Wort ist dir nahe" einer Stimme auf die Töne g c c d e e zugewiesen, und in Ps. 110 sind die von den vier Stimmen nacheinander wiederholten Worte „setze dich" ebenfalls im engsten Anschluß an den natürlichen Sprechton zu singen.

Auch später kehrt diese Art der Textbehandlung gelegentlich wieder, (z. B. in Ps. 20 (50) bei den Worten „Gott schütze dich"), und auch später ist Lyra dabei nicht

immer der Gefahr entgangen, die sie mit sich bringt: der Schädigung des Ganzen durch die Berechnung des Einzeleffekts, wie z. B. in Ps. 62 (58) bei dem im unisono hinabsteigenden Gange auf „daß ich nicht werde fallen", oder bei dem Sprunge des Soprans zu den Worten „stürzen wird." [1])

Kein Zweifel, oder doch kaum ein Zweifel, daß Lyra in seinen Motetten durch M. Hauptmann beeinflußt war. Er war ihm persönlich näher getreten, wußte sich mit ihm in wesentlichen Punkten eines Geistes,[2]) kannte auch, wie Konzertprogramme beweisen, seine Motetten. Und doch besteht zwischen beiden ein charakteristischer Unterschied: bei Hauptmann die rein musikalische Auffassung des Wortgehalts, bei Lyra nicht selten, besonders aber in der früheren Zeit (bis gegen Ende der fünfziger Jahre) die poetisch-deklamatorische.[3]) Sollte vielleicht Schütz nach dieser Seite hin auf Lyra eingewirkt oder doch wenigstens ihn in dieser seiner ganzen Geistesrichtung und -bildung naheliegenden Auffassung bestärkt haben?[4])

Längere Texte hat Lyra in mehrere Abschnitte zerlegt; zwischen die Chöre treten Arien und Recitative: damit haben wir die wesentlichen Bestandteile der Kantate.

Nach dem im Vorhergehenden über Lyras Chor-

---

[1]) Die in verschiedenen Stimmen wiederkehrende Tonfolge auf die Worte „sie gehen hin" in Nr. 68 kommt in ganz ähnlicher Weise auch schon in dem Chorliede „Weit um mich her ist alles Freude" (13) vor bei den Worten „wohin ich geh". Man darf aus dieser Übereinstimmung doch wohl nicht auf Lyras Absicht schließen, das „Gehen" so zu charakterisieren. Es wäre ein zu wunderlicher Einfall. Ganz hübsch und der beabsichtigten komischen Wirkung entsprechend ist hingegen die Charakterisieruug der „Leiter" in Eichendorffs Trinklied (23 f.).

[2]) Vergl. S. 191 f.

[3]) Vergl. Ps. 62 in beider Komposition. [4]) Vergl. S. 176.

kompositionen Gesagten brauchen wir hier bloß das Recitativ und die Arie zu berücksichtigen.

Da ist es zunächst auffallend, wie wenig Eigenartiges Lyras Recitative bieten. Bei dem Werte, den er als Chorkomponist gelegentlich auf Wortaccent und Sprechton legt, sollte man das Gegenteil erwarten. Aber er bleibt durchaus im Geleise der „Alten".

Mehr von den Neueren abhängig zeigt er sich in der Arie. Mit ihrem Einfluß dringt aber, seine eigenen Grundsätze durchbrechend, öfter auch ein gut Teil moderner Sentimentalität, ja Leidenschaftlichkeit ein. Und auch den älteren Meistern hat er auf diesem Gebiete nicht immer die besten Töne abgelauscht. Für die erstere Behauptung verweise ich auf den Mittelsatz des in Arienform gehaltenen Duetts „Ich hebe meine Augen auf" (31), für die zweite auf eine Koloraturarie nach Händelscher Manier in Ps. 110 und auf die Tenorarie in Ps. 34, deren erster Teil stark an Mozart anklingt. Im Sinn und Geist der Alten schreiben und veraltet schreiben, das sind aber zwei ganz verschiedene Dinge.

Bei dieser äußerlichen Aneignung liegt obendrein die Gefahr der Stilvermischung sehr nahe. So ist z. B. die Baßarie in dem letztgenannten Psalm in ihrem ersten Teile Händelsch, im zweiten modern. Im übrigen gehört diese Arie zu den besseren, die Lyra hinterlassen hat; und wenn auch, trotz der korrekten Handhabung der Arienform, seine Arien an Gehalt durchgehends hinter den Chören zurückstehen, er hat doch auch einige gute, lebenswerte geschaffen, wie z. B. die der Weihnachtskantate (63): „Bei Gott geht's göttlich her." Und auch die aus der Jugendzeit stammende, seinem Studienfreund Andrae-Roman ge-

widmete Baß-Doppelarie (78) dürfte hier vielleicht genannt werden, wenn nicht der junge Psalmensänger das Mißgeschick gehabt hätte, sich im zweiten Teile in den Stil der komischen Oper zu verirren. Recht störend sind endlich, nicht nur in dieser, sondern auch in andren Arien Lyras die trivialen Übergänge, wie denn überhaupt in der Begleitung da, wo sie selbständig wird, die Schwächen des Instrumentalkomponisten sich bemerkbar machen. Man sehe z. B. den Übergang vom ersten zum zweiten Teil in der Baß-Arie von Ps. 34.

Die Weihnachtskantate wird, nach den gedruckten Berichten zu urteilen, allgemein für Lyras beste kirchliche Komposition gehalten. Ohne Einschränkung kann ich dieses Urteil nicht gelten lassen. Die Arien haben auch hier einen Stich ins Moderne, die Chöre sind teilweise in Bachscher Art, teilweise im Palästrinastil geschrieben; dazu kommt denn als viertes Element die Psalmodie.[1]) Allerdings findet sich dieselbe Stilmischung schon beim Dichter; aber dadurch wird dem thatsächlichen Übelstande nicht abgeholfen; auch hat ihn Lyra durch Hinzufügung feierlicher Chöre noch vergrößert, während er da, wo eine innigere Anschmiegung an das dem Dichter vorschwebende anmutige Bild geboten schien, beim Chor der Kinder, durchaus im Rahmen der in der Gemeinde der Erwachsenen herrschenden Stimmung verharrt.

Ich würde einem Werke gegenüber, das in Hannover und in Leipzig mit Erfolg aufgeführt wurde und das durch so viel Schönes, Inniges und Herzerquickendes eine bleibende Stelle bei unseren Christfesten verdiente, auf diese Schwäche nicht so nachdrücklich hingewiesen haben, wenn sie nicht die Wirkung eines, sagen wir, organischen Mangels bei Lyra

[1]) Man vergleiche die Schütz'schen Psalmen!

wäre. Daß in seinen früheren Kompositionen die verschiedenartigen Eindrücke, die er erfahren, auch solche vorübergehender Art, sich wiederspiegeln, daß er in manchen die Töne des patriotischen Männergesangs aus der Zeit nach den Freiheitskriegen, bei anderen die des älteren Singspielliedes, bei anderen endlich die des damals zu neuem Leben erweckten Volksliedes erklingen läßt, daß er in seinen ersten Motetten sich anlehnt an die nachbachsche Manier — alles dies hatte ihm ja schon die Schule vermittelt —, daß er dann etwas später, von Bachs Motetten und Passionen begeistert, auf dessen Spuren wandelt, daß er gelegentlich auch, von Händel gepackt, diesem einmal Heeresfolge leistet: das entsprach dem Vorrecht der Jugend. Daß die alten Kirchenkomponisten für ihn keine tote Wissenschaft, daß ein Mendelssohn, ein Schubert, ein Spohr, ein Hauptmann ihm kein bloßer Ohrenschmaus blieben, daß er hingegen die klassischen Romantiker nach Mendelssohn und Schubert ignorierte und die Neuromantiker ablehnte: das war das gute Recht seiner Individualität.[1]) Aber daß er es nicht vermochte, die verschiedenen Eindrücke, die er in sich aufgenommen, zu größeren einheitlichen und neuen Gebilden umzuschmelzen, das ist, glaube ich, ein Mangel seiner musikalischen Organisation,[2]) und darum hat er, abgesehen von seinen ewig frischen Jugendliedern, schließlich nur auf dem Gebiete Bedeutendes geschaffen, wo die alten Weisen ihre Stätte haben, wo eine aus dem modernen Geiste herausgeborene Schöpfung unerträglich, wenigstens heute noch unerträglich wäre. Wir hoffen freilich, daß unsere Kirche einst die Kraft gewinnen wird, sich aus dem bereits erwachenden religiösen Geiste der Zukunft heraus zu verjüngen. Wir hoffen es im Interesse unserer musikalischen Kunst, die

[1]) Vergl. S. 192. [2]) Vergl. S. 172 f.

gänzlich zu verweltlichen und damit zu verflachen droht, und im Interesse unseres Gottesdienstes, der, nur mangelhaft genährt von der Substanz des Volksgemütes, allmählich vertrocknen und zur Mumie werden müßte. Solange dieser Traum aber nicht in Erfüllung geht, so lange gehören auch Lyras Weisen hinein in unsere Kirche. Vielleicht kommt dereinst ein Größerer, der einem verjüngten Gottesdienste einer aus dem christlichen Volksgeist wiedergeborenen Kirche auch in einem neuen Kunstwerk seine Weihe giebt. Vorläufer dieses Größeren zu sein, das wäre dann das bescheidene, aber schöne Los Lyras.

Dem Komponisten des Liedes „Der Mai ist gekommen" hat unser Volk, ohne auch nur seinen Namen zu kennen, ein lebendiges Denkmal gesetzt. Dem Kirchenkomponisten Lyra ist die Kirche, als deren berufener Diener er alle die ihm von Gott verliehenen Gaben verwerten wollte, ein solches noch schuldig.

Anhang.

Chronologisches Verzeichnis von Lyras Kompositionen.*)

1837. 1. Schill, eine Geisterstimme (Schenkendorf). 19./2. Solo, M.-Ch. und Klav. (Unvollständig).
2. Lied in Abwesenheit des Geliebten zu singen. (Blumauer). 23./2. Solo mit Klav.
3. a) Scharnhorst (Arndt) und b) Der stolze Schäfersmann (des Kn. Wunderhorn). 24./2. Solo und M.-Ch.
4. a) Turnlied (H. Hoffmann). b) Noah (Kopisch) c) Der Gerstensaft. d) Zur Feier des Sieges bei Waterloo („Mein Vaterland hält großes Fest"). 25./2.
5. a) Tischlied (Blumauer). b) Der Berggeist und der Jüngling. 27./2.
6. des Pfarrers Tochter von Taubenhain (d. Kn. Wunderhorn). 17./3. M.-Ch.

---

*) Ganz kleine in Zeitschriften (Siona, Hallelujah) veröffentlichte, bloß im Entwurf vorhandene und unvollendete Stücke sind nur dann aufgenommen worden, wenn sie als charakteristisch für Lyras Entwicklung in betracht kommen.

Bei den meisten Kompositionen ist das Datum ihrer Fertigstellung durch Lyras eigenhändige Vermerke sicher gestellt. Bei einigen konnte die Entstehungszeit wenigstens annähernd aus äußeren Umständen (Papier, Schrift und dgl.) erschlossen werden. Nur bei wenigen mußte sie ganz unbestimmt bleiben.

Männerchor = M.-Ch., Frauenchor = F.-Ch., Gemischter Chor = Ch. Wo jede derartige Bemerkung fehlt, hat Lyra bloß

7. Der Alpenjäger (Schiller). 23./3. Solo mit Klav.
8. „Es waren einmal drei Schneider" (Kopisch). Solo mit M.-Ch. und begleitenden Solost. (vielleicht aus etwas späterer Zeit).

1838. 9. Motette über Ps. 92. 3./11. M.-Ch.
10. Das Vater Unser. 1./12. M.-Ch.
11. Der 150. Ps. M.-Ch. (Entwurf).

1840. 12. Der 97. Ps. 6./11. Soli, Doppelchor und Orchester. (Unvollständig).
13. „Weit um mich her ist alles Freude." 8./11. M.-Ch.
14.* Auch ein Trinklied (Broxtermann). 18./11. M.-Ch. Kommersbuch u. D. W. III einstimmig.

1841. 15. Der gute Kamerad (Uhland). M.-Ch.
16. Sechzehn Lieder. M.-Ch.
   a) *Zur Nacht (Körner). D. W. V.
   b) „Wer bist du Geist der Liebe." (Kosegarten).
   c) Bundeslied (Goethe).
   d) *Tragische Geschichte (Chamisso). Kommersbuch.
   e) In dulci jubilo.
   f) Bacchus (Bürger).
   g) *Ständchen am See („Schaukelnde Wellen"). D. W. V.
   h) Wanderlieder (Uhland). Nachtreise, Winter-

---

eine (einstimmige) Melodie hinterlassen. Die in den „Deutschen Weisen" (D. W.) bei Breitkopf und Härtel veröffentlichten Gesänge sind teilweise von dem Herausgeber C. Weigel eingerichtet.

Die gedruckten Werke sind durch ein Sternchen * bezeichnet.

reise und Abreise fehlen in den vorliegenden Stimmheften.

*Scheiden und Meiden und *Einkehr. D. W. V.

17. Der deutsche Mann und das deutsche Vaterland (Arndt). M.-Ch.

(Die Melodie des letzteren steht, ohne jede Angabe des Komponisten, neben der bekannten Reichhardtschen im Kommersbuch. Sie stammt wahrscheinlich von Lyra).

18.* Der deutsche Rhein (Becker). Solost. und M.-Ch. D. W. V.

19. An die Freude (Schiller). M.-Ch. (Unvollständig).

1842. 20.* „Du bist wie eine stille Sternennacht" (Kugler) 7./9. D. W. II.

21. Die Weihnachtsrose. Baß-Solo mit Klav.

22.* Rose und Lilie (Hebbel). 19./12. D. W. II.

1843. 23.* Vierzehn Lieder des Kommersbuchs (teilw. von 1842).

a) Nur in Deutschland (Hoffmann v. F.). 1842.
b) Abschiedslied (Schauenburg).
c) Das freie Wort (Herwegh).
d) Der wandernde Student (Eichendorff).
e) Rheinweinlied (Becker).
f) Trinklied (Eichendorff). M.-Ch.
g) Meine Muse (W. Müller).
h) Reiterlied (Herwegh). 1842.
i) Sehnsucht (Eichendorff).
k) Wanderschaft (Geibel). 1842.
l) Wanderlied (Eichendorff). M.-Ch.
m) Flohlied (Goethe).

Diese 12 auch D. W. III. Sehnsucht (i) außerdem noch D. W. II (mit Klaviersatz von Weigel), Rheinweinlied (e) und Reiterlied (h) D. W. V (M.-Ch. von Weigel).

n) „Mag der Wind im Segel beben" (Platen).
o) Grablied (Schauenburg). M.-Ch.
(Im Kommersbuch außer diesen 14 Liedern Nr. 14 und 16 d).

24.* „Wenn sich zwei Herzen scheiden" (Geibel). Sept. Solo mit Klav. D. W. II.
25. Nachtgesang (Goethe). 14./9. Solo mit Klav.
26.* Der erstochene Reiter (Mosen). D. W. II.
1849. 27. Ps. 34. 25./9. Soli, M.-Ch. und Klav. Daraus eine *Baß- und eine *Tenorarie D. W. I.
1850. 28. Römerbrief Kap. X V. 4, 9 f., 11—13, 14 f. 16—18, Kap. XI, V. 29 und 32, 33—36. Juni. Soli, M.-Ch. und Klav.
1856. 29. Ps. 115. 25./2. Ch.
30. Ps. 85. Zwei Sätze. 29./3. Ch.
31.* „Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen." 18./5. Duett. D. W. IV.
32. Motette über Ps. 65. 18./5. Soli, Ch. und Klav.
33.* Das Vaterhaus (Münchmeyer). Duett. D. W. IV.
34.* Derselbe Text 20./8. M.-Ch. D. W. V.
35. Nicht allein (Hagenbach). 18./9. Solo mit Klav.
36. Die Wohnungen im Vaterhause (Hagenbach). 24./9. M.-Ch.
37. „Ich will satt werden, wenn ich erwache nach deinem Bilde" (Christoterpe 1846). 27./9. Solo mit Klav.
1857. 38.* Ipse deus pastor. Ch. D. W. V.
39. Frühlingslied. M.-Ch.
40. Recitativ und Duett (zu einer Oper). 19./11. Orchesterbegleitung.
41. Im Winter. (Nach dem Altfranzösischen von Gaudy). „Mezzosopran mit obligatem Accompagnement

einer weiblichen Ober- und Unterstimme und Begleitung des Pianoforte." (Nur im Entwurf vorhanden und unvollständig).

42. Oratorium über Jes. 62 („Jerusalem, du hochgebaute Stadt").

Nur einzelne Bruchstücke des Entwurfs liegen vor. Das Übrige ist abhanden gekommen.

1858. 43. Rondo für Klav.

1861. 44. Sechs elementare Variationen für Pianoforte über God save the king. 29./1.

45. Introduktion und Fuge für Orchester. März.

46. Gebet (Geibel). 28./9. Solo mit Klav.

47.* Der beste Freund (Vitalis). Solo mit Klav. D. W. I.

1862. 48. Ps. 94 V. 19 und 22. 19./1. Sopransolo, dreistim. F.-Ch. und Klav.

49. Ps. 123. 1./3. Soli, dreistim. F.-Ch. und Klav.

50. Ps. 46 und Ps. 20. 13./4. Dreistim. F.-Ch. und Klav.

51. „Herr du erforschest mich." Dreistim. Canon.

52. Lied des Châtelain de Coucy. Solo mit Klav.

(Auf demselben Blatt „zwei weltliche Weisen des Mittelalters mit moderner Klavierbegleitung.")

1863. 53. Andante con moto für Violine, Cello, Harmonium und Klav. 31./10.

1864. 54. Drei Stücke für Harmonium und Pianoforte. 4./1., 20./1. und 3./3.

55.* Feierabend (Stolzenberg). 21./9. Solo mit Klav. D. W. I.

1866. 56. Zwei Stücke für Harmonium und Klav. Sept.

1867. 57.* Abendlied (P. Gerhardt). 15./4. Solo mit Klav. D. W. I, und Duett mit Klav. von Weigel D. W. IV.

1869. 58.* Ps. 62. 8./6. Ch. Breitkopf und Härtel.

1870. 59. Drei instruktive Orgelstücke:
a) Chromatische Orgelstudie über B. A. C. H. 1869. 14./4.
b) Fuge in B-dur. 1869. 3./11.
c) Canon über den cantus firmus „Herr, wie du willst". 1870. 2./1.

60.* „O selig Haus" (Spitta). 30./1. Solo mit Klav. D. W. I.

61. Andante quasi Allegretto für Harmonium und Klav. 2./8.

1871. 62.* „Wunderanfang, herrlichs Ende" (Stockfleth). M.-Ch. D. W. V.

1872. 63.* Weihnachtskantate (M. Claudius). Soli, Ch. und Orgel oder Harmonium 14./1. Hannoverscher Kirchenchorverband. Drei Nummern auch D. W. I.

1874. 64. Zweiunddreißig Motetten. Dreistim. F.-Ch. davon *zwölf veröffentlicht. Hannoverscher Kirchenchorverband.

1876. 65. Ps. 33. 12./4. Zwei Frauenstim.

66.* Die Grille. (Freder. Großmann). 22./9. Drei Frauenstim. und Klav. D. W. IV.

1877. 67. Drei Stücke für Orgel (das Dritte abhanden gekommen).

1878. 68.* „Selig sind des Himmels Erben". (Klopstock). 2./4. M.-Ch. Breitkopf und Härtel.

69.* „Wenn ich die Himmelsfreude". (Siona, Juni 1875). 26./6. Solo mit Klav. D. W. I.

70. Der Segen des Gesegneten. (Spitta). 30./9. Ch.

1879. 71.* Bethanien. (Stockmeyer). 21./5. Solo mit Klav. D. W. I.

72.* Frau Musika. (Luther). 8./10. Ch. D. W. V.

73.* Nachtwächterlied. 7./12. Ch. D. W. V.

III.

Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624|25.

Nach der Urhandschrift herausgegeben
von
Staatsarchivar Dr. Bär.

Das Protokoll des Generalvikars Albert Lucenius über die in der Zeit vom 27. November 1624 bis 17. Mai 1625 im Bisthum Osnabrück abgehaltene Kirchenvisitation ist eins der wichtigeren Aktenstücke zur Geschichte des Hochstifts. Die auf Befehl des Kardinal-Bischofs Eitel Friedrich von Hohenzollern ausgeführte Visitation war das erste Glied in der Kette der gegenreformatorischen Maßregeln. Durch sie tritt der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bisthums i. J. 1624 mit annähernder Klarheit zu Tage. Das Jahr 1624 aber war bekanntlich im Westfälischen Frieden als das Normaljahr bestimmt worden, nach dessen konfessionellen Verhältnissen der Besitzstand der beiden Konfessionen an Pfarreien endgültig festgesetzt werden sollte.

Nichts hätte dem Anschein nach näher gelegen, als das Luceniussche Visitationsprotokoll den der Vereinbarung der Capitulatio perpetua voraufgegangenen Nürnberger Verhandlungen des Jahres 1650 zu Grunde zu legen, anstatt, wie es geschah, die Vertheilung der Landgemeinden durch den sogenannten Volmarschen Durchschlag zu regeln, durch

den zwei Drittel der Kirchen katholisch und kaum ein Drittel evangelisch wurde. Nun hat zwar thatsächlich das Luceniussche Protokoll bei den Verhandlungen eine gewisse Rolle gespielt, insofern die katholische Partei die für sie und ihre Ansprüche günstigen Theile zur Geltung brachte; das ganze Protokoll aber hat sie nicht zur Verfügung gestellt, aus dem einfachen Grunde, weil es in der Mehrzahl der Fälle gegen ihre Forderungen gesprochen haben würde. Niemand wird daraus der katholischen Partei unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse einen erheblichen Vorwurf machen, denn es handelte sich damals um die Erreichung sehr realer Vortheile für die eigene Kirche, und auch heute wird es keinem Menschen einfallen, einem politischen Gegner die diesem dienlichen Beweisstücke zum eigenen Schaden auszuhändigen.

Das Visitationsprotokoll des Lucenius war bisher aktenmäßig bekannt nur durch einen 1660/61 von Jodocus Borchert [1]) gefertigten Auszug und mehrere Abschriften [2]) dieses Auszuges. Darauf gestützt hat bereits Stüve die Ergebnisse jener Visitation einmal flüchtig behandelt.[3]) Eingehend hat aber erst vor Kurzem der Pastor W. Wöbking jenen Auszug neben anderen Quellen benutzt, um die Frage nach dem Konfessionsstande der Landgemeinden des Bisthums Osnabrück am 1. Januar 1624 einer sehr eingehenden Untersuchung zu unterziehen.[4]) In der Anlage A seines Aufsatzes hat er dann jenen Auszug zum ersten Mal veröffentlicht.[5])

---

[1]) Vgl. Mittheilungen XXIII S. 192.

[2]) Im St.-A. Osnabrück, Msc. 108, 108a; Abschn. 367, 28.

[3]) Mittheilungen Bd. XII S. 41—43.

[4]) Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bisthums Osnabrück am 1. Januar 1624. Erster Theil. Mit fünf Anlagen. Mittheilungen Bd. XXIII S. 134—201.

[5]) Mittheilungen XXIII S. 169—193.

Ungefähr gleichzeitig mit dieser Veröffentlichung begann das Werk des Pastors Willoh über die oldenburgischen Pfarreien zu erscheinen.[1]) Im 1. u. 2. Bande dieses Werkes gab nun Willoh über die vormals zum osnabrücker Gebiet gehörigen Pfarreien Damme und Neuenkirchen bei Vörden einen von Wöbkings Auszuge abweichenden, weil vollständigeren Text des Luceniusschen Protokolls. Dadurch wurde die Hoffnung wach auf eine Wiederherbeischaffung des als verschollen geltenden Originals. Willohs nur über jene beiden Pfarreien handelnde und wahrscheinlich aus dem Besitz des verstorbenen Pastors Goldschmidt zu Riemsloh stammende Vorlage wies auf das bischöfliche Generalvikariat in Osnabrück. Eine dorthin gerichtete Anfrage führte zu eingehenden Nachsuchungen und diese zu dem erfreulichen Ergebnis der Auffindung des unverkürzten Lucenius. Auf meine Bitte wurde mir die Handschrift zur Vergleichung und Ergänzung des im Staatsarchiv befindlichen Auszuges vom Herrn Bischof zur Verfügung gestellt und damit die Erlaubnis zur Veröffentlichung mit großer Bereitwilligkeit gern ertheilt.

Alsbald nämlich nach flüchtiger Vergleichung des unverkürzten Lucenius mit Wöbkings Abdruck drängte sich die Erkenntnis auf, daß nachdem einmal die Mittheilungen des historischen Vereins den Abdruck des Auszuges gebracht hatten, nunmehr auch für weitere Benutzungen die Veröffentlichung des vollständigen Original-Textes eine unabweisbare wissenschaftliche Forderung sei. Nicht als ob der Auszug — von kleinen Versehen abgesehen — mangelhaft oder fehlerhaft wäre: er ist vielmehr — eben mit Rücksicht auf die Frage des Konfessionsstandes zweifellos

[1]) Willoh, Gesch. der katholischen Pfarreien im Herzogthum Oldenburg. 5 Bde.

seiner Zeit angefertigt — nach dieser Richtung fast erschöpfend, und er war für die Untersuchung Wöbkings im Allgemeinen genügend. Aber es ist vom wissenschaftlichen Standpunkte aus unbedingt erforderlich, für die Fortsetzung jener Untersuchung und für etwaige spätere Arbeiten das Originalprotokoll zu Grunde zu legen.

Das Originalprotokoll unterscheidet sich von dem Auszuge im Allgemeinen dadurch, daß es für jede Pfarrei einen reicheren Text bietet, für manche und namentlich für die zuerst visitirten Kirchen das Drei- und Vier- und Mehrfache des Auszuges. Nur die Angaben über die zuletzt visitirten Kirchen erscheinen im Original nur wenig reicher als im Auszuge. Das hat seinen natürlichen Grund in der wohl beim Visitator selbst eingetretenen Ermüdung und der schließlich beschleunigten Visitation und in dem die Ausführlichkeit beschränkenden Umstande, daß die Pfarrer dieser letzten Kirchen sich mehr und mehr als katholisch ausgaben[1]) und meist auch am letzten Osterfeste gerade noch rechtzeitig hatten katholisch kommuniciren lassen. Denn die Kunde vom Herannahen des Visitators hatte sich inzwischen verbreitet und mit wenigen Ausnahmen die Geistlichen aus Furcht vor dem Verlust ihrer Stelle veranlaßt, dem Visitator beruhigende aber unrichtige Angaben über die Kirchengebräuche ihrer Gemeinden zu machen. Dieser Umstand übrigens — Lucenius giebt selbst manchmal seinem Zweifel an der Wahrheit der ihm gewordenen Mittheilungen Ausdruck — ist bei der Benutzung des Protokolls als einer Quelle der historischen Erkenntnis stets einschränkend zu berücksichtigen. — Außer diesem im Allgemeinen umfangreicheren Texte aber, der

[1]) Einigemale stehen diese Angaben der Zugehörigkeit zur katholischen Konfession in fast komischem Gegensatze zur Amtsführung und dem Familienleben der betreffenden Geistlichen.

vielfach ortsgeschichtlich nicht ohne Bedeutung ist, unterscheidet sich das Original auch insofern durch seine größere Vollständigkeit, als im Auszuge die Kirchspiele Wiedenbrück, Neuenkirchen, Herzebrock, Clarholz, St. Vit und vor allem das Sylvesterstift und Kirchspiel Quakenbrück gänzlich fehlen.

Demnach durfte die Veröffentlichung des ganzen Originalprotokolls geboten erscheinen. Überdies aber empfahl sich eine sofortige Drucklegung noch in dem vorliegenden Bande der Mittheilungen, einmal um der für den nächsten Band in Aussicht stehenden Fortsetzung der Wöbkingschen Untersuchung die nöthige Unterlage zu bieten, andererseits aber um eben diesen nächsten Band nicht allzusehr mit dem Gegenstande einer einzelnen Untersuchung zu belasten.

Das im bischöflichen Generalvikariat beruhende Visitationsprotokoll ist vom Generalvikar Albert Lucenius eigenhändig geschrieben.[1]) Das Buch umfaßt 67 Blätter, von denen 18, 19, 30, 39, 40, 54, 55, 66, 67 unbeschrieben sind. Die Blätter 25 und 26 sind nicht von Lucenius selbst geschrieben; er hat aber am Rande die Namen der behandelten Kirchspiele eigenhändig ausgeworfen. Die Blätter 58—61 gehören überhaupt nicht in das Buch: sie enthalten eine „gründliche Information" wegen der Kaplanei zu Neuen-

[1]) Die Handschrift war unschwer festzustellen. Lucenius trat 1605 in das Chorherrenstift Corp. Christi zu Köln ein und wurde 1623 durch päpstliches Breve zum Gen.-Vikar für Bischof Eitel Friedrich bestimmt. In dieser Stellung blieb er auch unter Franz Wilhelm, bis er am 19. Aug. 1633 bei der Ankunft der Schweden fliehen mußte. Er begab sich nach Köln, von wo aus er in regem Briefwechsel mit Franz Wilhelm gestanden. An der Rückkehr nach Osnabrück hinderte ihn seine Erkrankung (Gicht). Er erhielt ein Jahrgehalt, lebte die letzten 6 Jahre beim Pater im Servilessen-Nonnenkloster S. Lucien und ist dort nach langer Krankheit am 21. März 1654 gestorben. (St.-A., Abschn. 262, 2.)

kirchen bei Melle a. d. J. 1717. Dies giebt einen Anhalt dafür, daß bald nach dieser Zeit die vorhandenen Folioblätter zu einem Buche, aber leider in unrichtiger Reihenfolge, vereinigt und in Schweinsleder gebunden sind. Auf dem vorderen Deckel befindet sich die Nummer 185, dann die Bezeichnung Nro. 22 Ecclesiastica, Paquet 28 und darunter: Prothocollum visitationis Hohenzolleranae de 1624 et 1625. Auf dem 1. Blatte steht von Lucenius Hand: Visitationes parochiarum per dioc. Osnab. ab a° 1624 et 1625 sub r^mo et il^mo cardinale Zollerano.

Das Buch enthält auf den 54 in Betracht kommenden Blättern das Protokoll zweimal. Es stellt sich für die verschiedenen Kirchen verschieden dar: als Entwurf und Reinschrift oder als doppelte Fassung und als ausführlichere und abgekürzte Fassung. In einigen solcher gekürzten Fassungen bezeichnet Lucenius selbst mit einem Hinweis auf die ausführlichere diese als eine particularis descriptio. Dieses Verhältnis findet übrigens nur bei den zuerst visitirten Kirchen des iburger Bezirkes statt. Das Verhältnis der doppelten Fassung ist nicht ganz unzweifelhaft, weil es schwer zu entscheiden ist, ob nicht die eine Fassung als Entwurf zu gelten hat, da naturgemäß bei öfterem Niederschreiben kürzerer Visitationsprotokolle gewöhnlichen Inhalts das Äußere der Schrift in Entwurf und Reinschrift kaum irgend welchen Unterschied aufweist. In jedem Falle ist dem Abdruck die ausführlichere Fassung zu Grunde gelegt und das, was der Entwurf bezw. die zweite Fassung mehr enthält, in der Anmerkung nachgewiesen oder im Anschluß an den Text wiedergegeben. Für sieben Kirchspiele ist nur eine Niederschrift überliefert: für Neuenkirchen, Herzebrock, Clarholz, St. Vit, Quakenbrück, Engter und Bramsche.

Einige im Druck verwendete Abkürzungen erklären sich fast von selbst: d, f, p, r, s, v = dominus, frater, pater, reverendus, sanctus, venerabilis, ferner arch., cath., eccl., Joh., Osn. = archidiaconus, cathedralis, ecclesia, Joannes, Osnabrugensis. Überflüssige Buchstaben bei Namen sind gestrichen.

Über die Zeit der Vornahme der Visitationen, über die Anordnung in der Handschrift und die Seitenangaben in der Letzteren möge folgende Übersicht Aufschluß geben:

1624,	Nov.	27.	Iburg	Bl.	2	u.	50
„		28.	Glane	„	3	„	50
„		28.	Laer	„	3	„	50
„		29.	Glandorf	„	4	„	50v
Dez.		2.	Hagen	„	4v	„	50v
„		2.	Sutthausen	„	6	„	51
„		3.	Ösede	„	6v	„	51
„		5.	Dissen	„	7	„	51v
„		5.	Hilter	„	7	„	51v
„		6.	Borgloh	„	6v	„	51
„		6.	Holte	„	7v	„	52
„		7.	Bissendorf	„	7v	„	52
„		9.	Belm	„	12v	„	52v
„		9.	Rulle	„	12v	„	52v
„		10.	Wallenhorst	„	12	„	53
1625,	Jan.	8.	Wellingholzhausen	„	13	„	56
„		9.	Neuenkirchen b. Melle	„	14	„	57
„		9.	Melle	„	14v	„	62
„		10.	Riemsloh	„	15	„	62v
„		10.	Hoyel	„	15v	„	63v
„		10.	Buer	„	15v	„	64
„		11.	Oldendorf	„	15v	„	64
„		11.	Schledehausen	„	17v	„	53
„		12.	Gesmold	„	17	„	65
Febr.		6.	Wiedenbrück	„	20	„	21ff.
„		7.	Langenberg	„	20v	„	15v
„		7.	Gütersloh	„	20v	„	25
„		8.	Neunkirchen	„	25v		
„		10.	Herzebrock	„	26		
„		—.	Clarholz	„	26		
Febr.		—.	St. Vit	Bl.	26		
März		10.	Essen	„	8	u.	27
„		11.	Barkhausen	„	9	„	27v
„		11.	Lintorf	„	9v	„	28
„		11.	Rabber	„	9v	„	28
„		12.	Ostercappeln	„	10	„	28v
„		12.	Hunteburg	„	10v	„	29
„		13.	Venne	„	11	„	29v
April		29.	Fürstenau	„	31	„	41
„		30.	Bippen	„	31v	„	41v
„		30.	Berge	„	32	„	42
„		30.	Ankum	„	32v	„	42v
Mai		2.	Börstel	„	33	„	43
„		2.	Menslage	„	33v	„	43v
„		2.	Badbergen	„	34	„	44
„		3.	Bersenbrück	„	34	„	44v
„		3.	Alfhausen	„	34v	„	44v
„		9.	Voltlage	„	35	„	45
„		9.	Neuenkirchen (Hülsen)	„	35	„	45
„		9.	Merzen	„	35v	„	45v
„	12.	13.	Quakenbrück	„	48—49v		
„		15.	Neuenkirchen (Börden)	„	36	u.	45v
„		15.	Börden	„	37	„	47
„		15.	Gerden	„	37	„	47
„		16.	Damme	„	37v	„	47v
„		17.	Üffeln	„	36	„	46
„		17.	Schwagsdorf	„	36v	„	46
„		17.	Engter	„	38		
„		17.	Bramsche	„	38		

Brevis relatio visitationum seu potius praeparatoriae inspectionis ecclesiarum parochialium, capellarum et piorum locorum in diocaesi Osnabrugensi jussu et auctoritate illmi et rmi Jtelii Friderici s. R. e. cardinalis Zollerani ac episcopi Osnabrugensis per me Albertum Lucenium protonotarium apostolicum et vicarium in spiritualibus generalem indignum successive factorum.

Anno 1624, Mercurii 27. Novembris. Inspectio facta capellae s. Nicolai in oppido Iburgensi, quae, est filia matricis ecclesiae in Glaenen. Hujus parochus seu curatus est r. d. f. Henricus Augustini ab annis 16 per r. d. abbatem Iburgensem, ad quem istius capellae collatio et institutio spectat, admissus. 1624, Nov. 27. [Bl. 2]

Exterior templi status: V. sacramenti domuncula non satis honeste ornata, cujus claves custos habebat, quae tamen statim curato traditae. Baptisterium non obseratum. Paramenta sacerdotalia pauca, lacera et sordida. Pallae altaris similiter. Altare s. Mariae Magdalenae extra chorum ne vestitum quidem, sub cujus nomine certa fraternitas, cujus fundatio incerta. Calix unus inauratus, alter argenteus minor, tertius ex cupro inaurato detritus. Capsa seu pixis v. sacramenti cuprea inaurata cum imposito vasculo argenteo. Imagines variis in locis varie et sine ordine positae, quarum aliquae veteres, mutulae, corrosae, multae tenebris seu latebris dignae. Et alias in rebus externis multa meliore dispositione et reformatione digna, quae tamen magis directione praesenti quam pennali indicio corrigi possunt.

Praedictus curatus a prima sua institutione jussu defuncti principis tanquam episcopi et abbatis istius temporis voluntate in administratione v. sacramenti eucharistiae alteram speciem sanguinis dominici ficte administravit, scilicet post sumptionem primam calicis a se factam vinum ex communi poculo in calicem infundendo et exhibendo populo cum pronunciatione verborum ‚sanguis domini nostri Jesu Christi custodiat animam t(uam) in v(itam) aeternam' et sic populum inducendo vel ad idolotatriam, ut illud percipere se existimarent, quod verba praeferebant aut cum illo claudicando et cum schismate lutherano participando, ne usus calicis plane ademptus videretur. Multisque aliis in rebus ac ritibus claudicando et connivendo cum populo ut in psalmis Germanicis sub sacro etiam audivi ipse ante concionem illum recitantem orationem dominicam cum adjectione illa more lutherano: Dan Dein iſt das Reich, die Craft, die Herlichkeit ꝛc. Vidi ipsum sub finem missae ante benedictionem Germanico idiomate multa praemittentem, quae Germanismum popularem Lutheri sapiebant.

An doctrina ipsius aut per se integra et salutaris ac pl[ane] catholica an frigida jejuna et rudis nec sufficiens pro vero catholico pastore sed ad aures populares, facile judicari p[otest].

Confirmationis sacramenti nullus est usus et vix est ex senibus in municipio, qui confirmatus sit. In junioribus non magnopere mirum.

Poenitentiae sacramentum sub generali fere confessione transit; extremae unctionis nullus usus.

Scholam et puerorum institutionem assumpsit predictus d. curatus cum custode templi communem. Custos templi dubiae fidei aut non expresse catholicus. Tales fere omnes caeteri habitatores municipii.

Redditus ecclesiae exigui et in paucis agris consistentes.

Prima dominica adventus, quae fuit 1. Dec.,[1]) prima lectio catechetica servata fuit per r. d. Joachimum Joannis, soc. Jesu, confluente fere toto populo istius municipii et nonulli ex ipso municipio pueri recitarunt orationem dominicam, symb. apostolicum, 10 praecepta et de symbolo apostolico in genere dixit r. p. Joachimus, subjunctaeque sunt aliquot cantiones catechetica more Coloniensi a prolibus vigiliarum magistri seu corporalis custodum corporis ill^{mi} principis. Deus favore suo caelesti annuat bene caeptis.[2])

Nov. 28. [Bl. 3] Inspexi parochialem ecclesiam in Glaen, cujus curatus est v. d. f. Joh. Geissel per collationem v. d. abbatis Iburgensis, qui eam ex —[3]) administravit, remoto inde —[3]) et ab isto tempore catholico plane more ac ritu in templo omnia administravit.

---

[1]) Lucenius datirt bereits nach dem neuen Kalender, der im Hochstift Osnabrück laut Protokoll des Domkapitels erst mit dem 14./24. November 1625 angenommen wurde.

[2]) In der oben S. 235 erwähnten kürzeren Fassung, also in seinem eigenhändigen Auszug macht Lucenius über den curatus die Mittheilung: Ipse curatus cum populo multis in ritibus claudicavit hactenus, praetexens excusationem principis et abbatis istius temporis permissionem ac dissimulationem, promittens se in alium virum mutandum. Ebenda fügt er über den obigen Text hinaus Folgendes hinzu: Custos templi ibidem aetate juvenis est, praeter vocem vix aliquid praeclari habet; est autem per provisionem solum assumptus et cogitant praefecti oppidi et curatores officium hoc adjungere ludimagistro, qui nunc noviter constitutus est, Johannes Heikius in subsidium competentiae melioris. (Bl. 50 der Vorlage.)

[3]) Hier hat Lucenius zwei kleine Lücken gelassen. Der Sinn wird klar durch seine kürzere Fassung auf Bl. 50 der Vorlage, wo es von Joh. Geissel heißt: qui eam aliquot mensibus administravit, remoto inde fratre ejusdem conventus seniore. Ab hujus administrationis tempore omnia catholico more ac ritu peracta sunt. Vgl. dazu die Fassung in dem Abdruck Wöbkings, Mittheilungen 23, S. 170.

Baptisterium non clausum. Pixis v. sacramenti lignea, cui inclusa capsa argentea. Duo altaria in templi parte anteriori nuda. Imagines seu statuae multae indispositae. Paramenta antiqua et lacera, quorum magnam jacturam se passos affirmabant ante biennium per milites caesarianos sub generali Tylli ac nobili Nivenheim.[1]) Circa altare summum et corporalia ac calices omnia competenter munda.[2])

Ludimagister ac custos senex frigidus catholicus.[3]) Populus rudis et talis fidei, qualem contagio haeretica et praecedentia tempora reliquerunt.

Eodem die inspexi parochialem ecclesiam in Laer, cujus curatus Henricus Rupe annis octodecim ex collatione r. d. Benedicti Korff[4]) decani cathedr. eccl. Osnabr., quitanquam sacellanus rmi[5]) illi contulit. Ist ein Capellen-Lehen.[6]) Nov. 28 [Bl. 3]

Hic Henricus Rupe filius est Henrici Rupe ejusdem ecclesiae pastoris, cui tamen non immediate successit ac, sicuti allegabat, presbyter[7]) ordinatus est ante 16 annos ex dispensatione nuncii apostolici, sectator paternae incontinentiae, quam argumenta super terram in domo ipsius discurrentia testabantur.

In templo omnia inordinata, horrida ac situ et squalore plena, ut summam et ipsius curati et populi incuriam ac negligentiam divinarum rerum arguat, neque enim in neglectissimo stabulo aliter esse potuisset. Pallae ac mappae altaris summi sordidae, lacerae, corrosae ac nullius valoris. Duo altaria extra chorum, in quorum altero sedes vogteti ferramento in ipsum lapidem sacrum immisso et adplumbato affixa (pro pudor!), in altero pede altaris similiter constituta sedes uxoris vogteti. In sacristia paramenta quecunque sacerdotalia et istuc aut ad divinum officium spectantia ad horrorem et dolorem omnia neglecta, lacera, squalore et situ

---

[1]) Ligistischer Oberst.

[2]) Über diesen Abschnitt handelt die kürzere Fassung nur mit folgenden Worten: Quae circa templi compositionem non satis ordinata videbantur in meliorem formam redacta sunt.

[3]) Die kürzere Fassung handelt hierüber ausführlicher: Custos templi senex est ac stentoriam habet vocem et resolvit se ad fidem catholicam amplectendam; simul etiam ludimagister est.

[4]) Hier stand vorher Ludolphi Warendorpi scholastici, was wie oben geändert; in der kürzeren Fassung nennt ihn Lucenius Henricus Korff.

[5]) nämlich episcopi.

[6]) Diese Worte sind von Lucenius nachträglich eingefügt. Laer war bischöfliche Kaplaneikirche; vgl. Osn. U.-B. III, Nr. 556.

[7]) Am Rande hat Lucenius vermerkt: Omnes sacros ordines suscepit successive Coloniae et presbyteratus ordinem a. r. Jo. Nopelio a° 1604, sabbato Paschae.

obsita ita, ut nihil in toto templo sanum et integrum. Imagines sacrae ob situm et squalorem vix cognitae et in sacristia simul coadunatae, prout fors et temeraria manus illas conjecit. Caetera ut describam barathrum dicam, ubi nullus ordo, sed sempiternus horror.

Pixis sacra, in qua multae hostiae parvae — uti curatus dicebat — benedictae, inaurata ac pulchrae formae in summo altari ab uno latere stabat aperta, obsita pulveribus et distillationibus candelarum, quam cum domuncula v. sacramenti, quae ad latus evangelii antiquo opere pulchro erecta erat, imponendam monerem, ipse pastor custodi acclamabat his verbis: Brengh dat Ding her! fecissetque prophanus homo, nisi antevertissem.

In sacristia deinde cum inspicerem dosam ligneam, in qua azymus panis continebatur, ac animadverterem quandam hostiam colore suboscuro ex humiditate contracto ab aliis differentem et nonnihil inflexam, verererque, ne forte consecrata et ex monstrantia — ut vocant — desumpta esset, ad interrogationem meam comperi, id ita esse, ex confessione curati. Itaque quam potui tantae irreverentiae occurri et apud caeteras hostias collocavi etc.

Communio ibidem sub utraque specie, sub altera videlicet ficta, quantum mihi fassus est. S. sacramenti confirmationis et extremae unctionis nullus usus. Paenitentiae sub generali confessione, nisi quod curatus prae se ferret quasi etiam interdum speciatim confitentes interrogaret.

Doctrina qualis! ineruditi et monstrosi hominis et auras populares captantis! In domo pastoris omnia similiter inordinata, ut vere hara dici posset. In cubiculo ipsius libri aliquot haeretici peltae pellicis. In lecto ipsius loca cubationis duo expressis fossis designata. Miserere, deus miserere![1])

Nov. 29. [Bl. 4] Inspexi ecclesiam parochialem in Glaendorp, cujus curatus Joh. Geistemannus, filius Henrici Geistemanni, pastoris olim in Milte diocaesis Monasteriensis, et ejusdem paternae incontinentiae excitatis tribus cum focaria[2]) prolibus adhuc viventibus sectator.

Collationem habet ab Eberhardo Beverfurdt defuncto tanquam r. episcopi Osnabr. capellano, est enim pastoratus ille beneficium capellae seu Capellenlehen; investitionem et institutionem a nobili Ludolpho Varendorpf tanquam archidiacono.

In templo omnia inordinata. Imagines variae semiconsumptae et mutulae ac sine ordine positae. Crucifixo imago lignea magna sinistro brachio carens in sacristia posita, quae facile refici et in medio templi vel alio loco publico poni potest.

---

[1]) In dem für Laer besonders mageren Auszuge findet sich noch Folgendes von Lucenius bemerkt: Custos templi Amelongus van Prosche, filius vicarii Osnabrugensis, dubiae fidei. Ludimagister Otto Somer homo simplex nec magnae literaturae.

[2]) In der kürzeren Fassung: focaria defuncta.

Domuncula v. sacramenti nulla sera obserata a multis annis ante et circum illam omnia suppellectili varia oppleta atque adeo ipsum templum cistis, lebetibus, lectis aliisque impedimentis variis totum incompositum. Baptisterii operculum violatum ac sine sera. Sacristia tecto perpluvio devastata. In altari summo et circa illud summae sordes. Paramenta aliquot adhuc mediocriter bona. Ipsum v. sacramentum, quod in monstrantia continebatur, humiditate loci melinatum et irreverenter valde in conspectu publico sine velis habitum.

Eucharistiae sacramentum hactenus a multo tempore et toto curae hujus parochi sub altera specie ficte administratum. Dicebat vero parochus hunc esse morem. In ipso altari sub missae sacrificio collocari poculum vini, ad quod tamen ipse nunquam consecrationis intentionem direxisset, ex illo post sacrum infundi in calicem et populo praeberi, nullis tamen praemissis verbis. Sacramenti confirmationis et extremae unctionis nullus, paenitentiae[1]) vero non rectus usus.

Doctrina ipsius parum sana esse potest vel sola ruditate, parum efficax vitae impuritate, et quia cum populo claudicat. Septennio toto fatetur se non confessum. Horas nunquam videtur legere vel, ut ipse fatebatur, rarius. Ordines suscepit a. r. episcopo Cyrenensi et suffraganeo Coloniensi, quorum successiva testimonia exhibuit. Legitimationis suae instrumentum exhibuit, quod videbam fictum sub nomine Joh. Bruelmanni decretorum doctoris vel a rudi et imperito notario confectum. Ut parochiam suam retineat, multa videtur facturus, promisit saltem.[2])

In Hage pago inspectio facta parochialis templi, cujus curatus Conradus Cruse, filius Henrici Cruse quondam parentis sui et in eadem ecclesia pastoris, cui ante annos 34 circiter immediate in parochia ista successit, successor ac sectator etiam paternae incontinentiae. Collationem ecclesiae habet a quondam r^mo Bernardo episcopo Osnabr. Ordines suscepit Coloniae a rev. Cyronensi Theobaldo. Conjugem habuit praemortuam, cum qua per antiquum istius temporis pastorem Ozedensem copulatus fuit, nesciebat vel id ita fingebat, utrum ante vel post curam susceptam, cum qua etiam plures excitavit proles, quarum aliquae praemortuae, unus filius violenta morte ob homicidium perpetratum, duae adhuc vivunt, unus filius, qui capellanatum in Burstel ambit, et una filia, quae in pago habibat. Dec. 2. [Bl. 4v

In templo neglecta et sordida fere omnia. Monstrantia ex cupro inaurato pulchrae formae, hostia sacra in ea madefacta et

[1]) In der kürzeren Fassung: poenitentiae vix rectus usus et fere sub generali confessione.

[2]) Ebenda steht außerdem von Lucenius am Rande vermerkt: Custos in Glaendorff parum nitidus et attentus in suo officio, senex et dubiae fidei. Ludimagister juvenis, simplex catholicus tamen.

declivis. Paramenta pauca et nullius valoris. Una solum alba et mappa altaris summi. Frontale vile. Duo altaria extra chorum denudata. Imagines aliquot incondite positae magis in vilipendium quam honorem. Baptisterium non clausum.

Sacramenti eucharistiae administratio sub utraque specie more lutherano fit post sacrum missae officium, quod integre adhuc observari videtur, nisi quod psalmi Germanici sub Gloria graduali offertorio et alias decantentur. In fine missae ab ipso curato exhortatio brevis habetur de institutione caenae et ut populus sciat, quid agat, quid recipiat, sic ajebat, deinde primum supra panem azymum populo ostensum verba consecrationis proferre ac deinde supra calicem vino plenum, quem ipse conversus ad populum in manibus habere consuevit, verba institutionis — sic nominabat — Germanicis verbis pronunciare solet, quem deinde unus ex provisoribus adsumens stansque ad cornu altaris populo transeunti administrat, desumpto liquore ex calice cochleari argenteo ad id deputato et cuique transeunti in os ingesto, quem morem se invenisse ajebat.

Sacrae confirmationis et extremae unctionis nullus usus, poenitentiae non nisi sub generali formula. Ipse curatus affirmare non audebat, quando confessus esset. Horas dicebat se interdum legere cum vacaret. Libros aliquot haereticorum auctorum domi suae habebat.

Incontinentiam suam patriae consuetudine, carnis fragilitate et domestica administrationis cura, quae sine uxoribus ac mulieribus in multis perfici non posset, excusare nitebatur, ac demum praetexebat etiam antiquum ecclesiae usum, quodque licitum aliquando fuisset sacerdotibus uxores habere. Quibus cum pro temporis ratione contradictum esset ostensumque, neque consuetudinem aut corruptelam aliquam contrariam locum habere, neque carnis fragilitatem juste praetexi (!) posse, neque administrationem domesticam quicquam commune habere cum incontinentia et illicita illa conjunctione corporali, nunquam vero licitum fuisse in ecclesia presbyteris et in sacris ordinibus constitutis uxores ducere, etsi aliquando praesertim in ecclesia primitiva admissum toleratumve fuisset, ut uxorati non bigami, qui uxorem unam non viduam vel habuissent vel adhuc haberent et ex consensu mutuo in casto caelibatu vivere vellent, ad sacerdotium atque adeo etiam ad episcopatum admitterentur, quod eo tempore non tantus numerus castorum aut virginitatis laude illustrium virorum inveniri non posset, qui rebus istis divinis et presbyteralibus officiis tractandis idonei essent, ut in subsidium etiam uxorati cum una conjuge non vidua aut mortua aut vivente sed mundo et matrimonialibus actibus renunciante ad hujusmodi gradus admitterentur. De quibus intelligendus esset apostolus Paulus:[1]) Oportet episcopum unius uxoris esse virum, non quod dicat divus Paulus: episcopus eligatur, qui unam ducat

[1]) Am Rande ad Timot. 3.

uxorem, sed qui unam habuerit uxorem aut etiamnum habeat, sed ex consensu libero mutuoque abstinentem, et filios habeat in omni subditos disciplina, non filios faciat etc. Vide Coton, lib. 3 militantis ecclesiae c. 17.[1])

His et similibus rationibus ac colloquiis dudum cum ipso habitis ostensisque periculis, in quibus versaretur, quod contra status sui regulas, contra ecclesiae catholicae institutiones, contra propriam promissionem in susceptis ordinibus episcopo consecranti vice dei et ecclesiae ipsius factam in contubernio illicito et sacrilega cohabitatione et conjunctione tot annos continuos egisset, parum tamen moveri visus est, nisi forte timore aliquo privationis redituum parochiae istius.

Tegmen capitis habebat villosum ex pelle vulpina, quale fere vulgus hominum et nuncii in terra Brunswicensi gestare solent.

Custos templi simulque ludimagister Christophorus Gras, filius custodis in Glaen, catholicus more patriae.

Facta inspectio capellae b. Mariae virginis prope arcem Suthausen, cujus patronus ex emptione arcis istius seu castri Suthausen cum pertinentiis et connexis juribus a creditoribus quondam nobilis Amelii Varendorpii cum consensu r. et praenobilissimi d. Sixti a Liauckema praepositi cathedr. eccl. Osn. tanquam domini feudi, accedente assensu r. episcopi et capituli Osn., facta est quasi sub auctione a nob. viro d. Theodoro Korff. Dec. 2. [Bl. 6]

Capella ipsa extra arcem in loco plano sita est et quidem ipsum capellae aedificium ex maceria, luto et palea ruinosum. Altare unum habebat ornatum nova et pulchra tabula, circumquaque variae picturae et imagines dispositae, liber missalis cum aliquibus aliis necessariis ad cantum et servitium divinum. Missa celebratur singulis dominicis et festis diebus cum cantu et concio habetur et conveniunt eo multi villici vicini, ita ut eos capella capere non possit. Officium divinum administrat modernus prior praedicatorum in Nortrup, hactenus stipendium ipsius solvit nobilis Theodorus Korff.

Possessor vel quasi officii istius seu capellae est nobilis d. Gerhardus Stael canonicus Mindensis ad s. Martini,[2]) qui reditus

---

[1]) Pierre Coton, Jesuit, Beichtvater Heinrichs IV. von Frankreich, † 1626. Das obige Werk ist enthalten in der lateinischen Ausgabe seiner Institutiones catholicae, Köln 1618.

[2]) Hier folgt eine halbe Zeile Rasur; in dem Auszuge von Lucenius Hand auf Bl. 51 der Vorlage ist hier noch der Zusatz haereticus et conjugatus, qui etiam reditus sibi usurpat.

etiam sibi usurpat,[1]) quorum descriptio forte est in archivo capitulari collegiatae ecclesiae s. Joannis Osnabrugi.[2])

Calicem unum habuit capella ex antiqua fundatione, successione et possessione, quem vidua Amelii Varendorpii N. Stael sub discessum suum ex arce Suthausen tradidit fratri suo Casparo Stael in Suthuisen vicino nobilis Theodori Korff, qui adhuc eum retinet et ad requisitionem admodum r. et praenob. d. praepositi Liauckema redhibere recusavit cum praetensa excusatione, quod majores sui eum dedissent, et quia aliter jam servaretur in capella, als ſein Glaub were, wolte er denſelben wohin brengen, wo es ihme geliebte.

De bonis capelle. Possessor quasi istius beneficii nobilis Gerhardus Stael praeteritis annis integram fere sylvam pertinentem ad praedictam capellam nominatam Honerhoff[3]) decidit ac devastavit. Autecessor Amelingus Varendorff hypothecae dedit unum campum viduae quondam cancellarii Furstenbergh pro 200 daleris imp. nominatum Groesse Laege; similiter unum campum dictum Kleine Laege haeredibus Mawen certa pecunia accepta, qui duo campi sunt capellae.[4]) Vide concessionem fundationis istius capellae in chartophylacio.[5])

Dec 3. [Bl. 6v] In Ozede inspectio facta parochialis ecclesiae s. Petri et Pauli, cujus collator est r. et praenob. d. praepositus cathedralis ecclesiae.

Curatus modernus a 10 annis r. d. Baldewinus Bosche, concubinarius, focariam suam habet Osnaburgi, quae ipsum auxit una prole.[6]) Eucharistiae administratio sub specie ficta calicis, caetera catholice, offerebat se paratum ad omnia. Surditate non ita nuper affectus ita ut supra caput illi loqui necesse. Calix competens, paramenta pauca, imagines aliquae indispositae. Monstrantia ex cupro pulchra. S. hostia humida.

Custos[7]) templi conjugatus, qui se catholicum verbis asserebat,

---

[1]) Am Rande ſteht von Lucenius Hand: Admoneatur ut qualificet se et satisfaciat fundationi aut cedat beneficio. Ipsius procurator est notarius judicii officialis N. Bricqvette.

[2]) Die Gründung der Kapelle erfolgte am 22. Mai 1333 durch Everhard von Varendorf. Die Urkunde und ein ſpäteres Güterverzeichnis iſt auch jetzt noch in dem jetzt im Staatsarchiv befindlichen Archive des Stiftes St. Johann erhalten.

[3]) In einem ſpäteren Güterverzeichnis auch Hünerhof genannt.

[4]) Am Rande: Georgh Schnedeler zu Wulfften.

[5]) Vgl. die Anm. 2.

[6]) In der anderen Faſſung auf Bl. 51 heißt es: Baldewinus Bosche, vicarius Osnabrugensis, concubinarius una prole excitata cum focaria, quae adhuc Osnabrugi in aedibus ipsius habitat. Surditate nuper affectus fuit, cui nunc accessit hemiplexia, ita ut ad curam amplius non sit utilis.

[7]) Von hier ab nach der anderen Faſſung auf Bl. 51.

de quo mihi etiam vix aliquid dubii; homo alius erecti ingenii et inter custodes, quos ego vidi, accuratissimus in habitu, verbis etc., ludimagister paucorum puerorum.

Inspectio facta parochialis ecclesiae in Dissen s. Georgii. Dec. 5.
Curatus haereticus jam pridem obiit. Nunc adhuc sacellanus ibidem [Bl. 51v
erat Hermannus Juttingius haereticus seu lutheranus, qui etiam pro contubernali habet filiam alicujus ministri Osnabrugensis. Catholice ordinatus Leodii. Omnia ibidem more lutherano aguntur.

Collator ecclesiae nunc r. et nob. Benedictus a Galen tanquam capellanus rmi Osnabrugensis, contulit ecclesiam cuidam Christophoro Sachio, filio pastoris in Burghloe jam gratia illmi et rmi d. nostri legitimato et habilitato,[1]) qui festo nativitatis substituit quendam Joh. Brouwer.

Circa festum nativitatis interdixi praedicto sacellano haeretico Herm. Juttingio templo et administratione quavis.

Ludimagister Fridericus Thuringius haereticus est. Educebat me spectante ordinem numerosum puerorum ad sepulturam cujusdam rustici cum cantionibus Germanicis, nonnullis tenentibus libros haereticos Lutheri nomine nolatos in manibus suis.

Communitas insignis ac bono pastore indigens.

Custos[2]) novus catholicus Joh. Hellenberg Osnabrugensis praesentatus est Dissensibus 27. decembris 1624, qui etiam receptus ibidem. Ludimagister Fredericus Feldensius haereticus, ad quem scriptum est, ut aut aliter se declaret aut schola cedat. Audio ludimagistrum nihil certi habere ex constitutis reditibus, sed quod a pueris ex inmeruali colligit.

Inspectio facta ecclesiae in Hilter filiae Dissensis. Collator Dec. 5.
nobilis Benedictus a Galen tanquam capellanus rmi. Pastor ibidem [Bl. 7]
Bartholdus Schulte, sacerdos catholice ordinatus, concubinarius, praemortuis aliquot prolibus, uno filio violenta morte ob homicidium, tribus filiis adhuc superstitibus in aedibus paternis, quorum alter nuper incarceratus fuit. Ipse Bertholdus totus rudis, agrestis, parvam ecclesiae suae curam habens et populum, ut ipse querebatur, durum, contumacem ac nolentem admittere s. missae officium, quare dicebat se rarius celebrasse et ultimo assumptionis deiparae festo.

Communio sub utraque specie, caetera secundum vitam moresque pastoris talis et populi suis ac malis moribus viventis, ita ut insigni hic reformatione opus sit. In ecclesia omnia neglecta.

---

[1]) In der Fassung auf Bl. 7 heißt es von Joh. Sachius sed adhuc minorenni et non qualificato.

[2]) Von hier ab etwas später am Rande hinzugefügt.

Custos[1]) templi homo senex ac dubiae fidei. Ludimagister nullus, sed scholam novam ibidem erexerunt ex reditibus, ut dicitur, templi.

Dec. 6. [Bl. 6v.] Inspectio facta ecclesiae parochialis in Borghloe, cujus collator episcopus Osn., arch. praepositus collegiatae eccl. s. Joannis Osn.

Curatus Everhardus Sack a 35 annis, concubinarius auctus 4 prolibus masculinis ex quadam, quam dicitur olim duxisse in Draeten[2]) arce vicina, quae tunc dicebatur Osnaburgi esse. Caetera catholicus aut saltem catholico ritu agebat in sacro toto, quod ipse agebat festo s. Nicolai me spectante. Successit parenti suo Everardo Sack immediate in pastoratu.

In templo utcunque tolerabilis puritas, quae magis in ordinem redigenda. Haec praesens monui.

Populus festo s. Nicolai sub sacro et concione satis frequens utriusque sexus; sexus muliebris devotior.

Custos[3]) mediae aetatis, qui etiam solus me audiente festo Nicolai totum sacrum cantavit.

Dec. 6. [Bl. 7v] Holte. Inspectio facta capellae ibidem in honorem s. Urbani, cujus collator nobilis N. Groethaus in Witlage. Archidiac. praepositus s. Joannis d. H. Malinckrot. Curatus Georgius Nierman a 33 annis, seniculus, concubinarius ducta uxore adhuc secum habitante anu decrepita. Filios habet tres, quorum duo pastores in Hesepe[4]) (et) Boesenseel[5]) prope Meppen, tertius in studiis Hildesii; duas filias habet, quarum una sibi cohabitat.

Communio sub utraque specie. In templo neglecta omnia.

Custos[6]) homo senex et dubiae fidei. Ludimagister nullus.

Dec. 7. [Bl. 7v] Bissendorpf. Inspectio facta ecclesiae ibidem, cujus collator est quidam nobilis vicinus N. Werpup, archidiac. Henricus Mallinckrot, praepositus s. Joannis.

Pastor seu curatus Michael Meyer jam a 33 annis, presbyter ordinatus Coloniae sicuti asserebat ad s. Albanum, sed testimoniales proferre non poterat, quas dicebat sibi ante biennium ereptas per milites Brunswicenses, asserebat autem quendam pastorem in Uffelen et quendam in Asselun[7]) Henricum Üleke secum ordinatos, qui id testari possent.[8])

---

[1]) Von hier ab nach der Fassung auf Bl. 51v.
[2]) Dratum, Krspl. Borgloh.
[3]) Von hier ab nach der Fassung auf Bl. 51.
[4]) Groß-Hesepe, Kr. Meppen. [5]) Bösensell, Kr. Münster.
[6]) Von hier ab nach der Fassung auf Bl. 52.
[7]) Vermuthlich Haselünne.
[8]) Am Rande hat L. später hinzugefügt: ostendit mihi Osnabrugi testimonia.

In templo omnia propendentia ad lutheranismum, adeo ut etiam pueri juxta ritum catechismi lutherani baptizarentur. Psalmi Germanici sub sacro, quod tamen integre cantatur. Calix, sicuti ipse dicebat, post sacrum ficte praebetur, quod tamen ex circumstantiis variationis, timoris, et confusae locutionis mihi non videbatur, quia primitus sese excusare nitebatur, quod non ipse, sed sacellanus eundem administraret et eo modo, quo invenisset.

Concubinarius ducta uxore secunda vetula sibi cohabitante, ex qua nullas proles habet, sed ex priore contubernio unum filium, qui Osnabrugi matrimonio junctus est; a 6 annis non est confessus.

Sacellanum habet virum decrepitum et lecto decumbentem Herm. Schoenen, qui ibidem 50 annis partim curatus, partim sacellanus fuit et sine dubio lutheranus est, quod in vicinia capellam arcis nobilis Werpup lutherani administret et calicem praebere soleat.

Custos templi et magister paucorum puerorum Everadus Gras, filius custodis in Glaen, qui fatebatur se antehac cum aliis sub utraque communicasse, paratum tamen sequi per omnia et se corde catholicum esse et permanere velle.[1]) Sacrum integrum dicebat a pastore observatum esse.

Capellam esse in Stockum arce, cujus ministerium habuit sacellanus Herm. Schonen ad libitum nobilis Werpup more lutherano. Capella Stochum, quam pastor Michael Meyer dicit se aliquanto tempore administrasse et habere bonos reditus designatos in quodam libro missali in praedicta capella, qui jam intercidit.

In Belhem inspectio templi facta. Collator rev.mus Osnabr., sicut custos vero dicebat abbas Corbeyensis. Archidiac. d. decanus s. Joannis. Curatus Joh. Houtmar, successor avi et patris a 2 annis, juvenis 26 annorum, qui absens erat.[2]) Dec. 9 [Bl. 12v

In templo et circum altare neglecta omnia; unum paramentum antiquum valde. Ven. sacramentum in altari repositum erat in calice, indicante nobis sacristano et claves habente receptaculi cum tamen pulchra esset domuncula v. sacramenti, monstrantia fracta, cujus pars inferior seu pes adhuc supererat. Baptisterium non clausum.

Admiscentur sub sacro psalmi Germanici, quorum etiam duo libri suspecti circa organum jacebant.

Pastor dicebatur alias catholicus, nec concubinarius, sed qui domi suae sororem suam haberet.

Custos Ertwinus Boleman verbis catholicum praeferens.[3])

---

[1]) Über ihn sagt L. in der kürzeren Fassung Bl. 52: Custos mediae aetatis, in religione pastori similis.

[2]) Hierzu auf Bl. 52v: et ut postea mihi cum eo loquenti et agenti apparebat bonae spei.

[3]) Ebenda: Custos Ertwinus Boleman verbis magis quam vita catholicum praeferens; organista insignis et in aliis ingeniosus. Ludimagister nullus certus.

Dec. 9 [Bl. 12v] Rulle. Visitata capella parochialis annexa templo monasterii Rullensis Cisterciensis ordinis, cujus collator est abbas. Arch. d. praepositus cath. eccl.

Curatus rector monasterii p. Bernardus ther Bruggen, professus in Marienfeld Cisterciensis ordinis diocaesis Monasteriensis.

In templo parochiali omnia sordida. Parochus referebat ad incuriam et inopiam vicinorum. Alterum altare devestitum et sordidis imaginibus male ornatum. Ex capella parochiali ascensus ad organum monasterii dependens supra capita monialium in ipsarum choro.

Ven. sacramentum asservatur in templo monasterii. Paramenta nulla capellae, sed desumuntur ex monasterio, ubi etiam in templo monasterii vicini communiter audiunt officium divinum.

In monasterio Rulle clausura et habitus competens non plene observatur.[1]) Commissarius monasterii est d. abbas in Marienfeld dictus Recquinus Ronde.

Dec. 10. [Bl. 12] Walenhorst. Inspectio facta capellae in Walenhorst. Collator (et) arch. r. et praenob. d praepositus cath. eccl.

Curatus Fridericus Rutgeri, filius pastoris im Ambt Fürſtenaw, a 17 annis ordinatus Coloniae, concubinarius auctus 6 prolibus ex concubina sibi adhuc praesente, homo sordidus et agrestis, caetera[2]) catholicus et qui semel in anno, sicuti dicebat, confitetur.

In templo omnia sordida, nihil ordinatum.[3]) Sacrum cantatur sine admixtione Germanicarum cantionum.

Custos[4]) homo rusticulus et parum sciens.

Succincta relatio inspectionis seu summaria visitationis ecclesiarum parochialium sub satrapia Groenenberg diocaesis Osnabrugensis jussu et auctoritate ill^mi et r^mi cardinalis et episcopi Osnabrugensis diebus 8. 9. 10. 11. Januarii 1625 factae.

1625, Jan. 8. [Bl. 56] Mercurii 8. Januarii visitatum in ecclesia s. Bartholomaei in Wellinckholthuisen, cujus collator est r. p. abbas Iburgensis. Archidiac. praepositus collegiatae. eccl. Osn. s. Joannis.

Pastor seu curatus ex collatione quondam consanguinei et patrini sui Patrocli Meyerinck abbatis Iburgensis Patroclus Coccius, homo decrepitus, tremulus, scipioni innitens et altero pede mancus, catholice Coloniae ordinatus et catholice educatus, pro quo etiam se gerebat; implicite tamen concedebat, quod aliquando laicos sub

---

[1]) Auf Bl. 52v: Paucae numero sunt moniales.

[2]) Auf Bl. 53: Caetera ore magis quam vita catholicus.

[3]) Auf Bl. 53: In templo ordinatum nihil, sed sordida et incomposita omnia, ac cistis et impedimentis repleta.

[4]) Nach Bl. 53.

utraque communicasset, sed importune petentes. Concubinarius tamen et octo prolibus onustus, 4 masculis, quorum unus obiit, et 4 femellis, quarum 3 elocatae matrimonio, una sibi adest.

Domestica seu focaria uni filiarum in eodem pago nunc cohabitat, quae ut interdum de die aedes suas invisere et oeconomiam disponere posset diligenter rogabat, quod cum demonstraretur fieri non posse, ne ex praesenti facilitate praeterita probari viderentur, acquievit.

De statu sui periculo, praeteritae vitae foeditate, censuris ecclesiasticis quas incurrisset et a quibus a quovis sacerdote ob continuatam publicam cohabitationem nec desertam voluntatem et occasionem peccandi cum muliere et inde contractam irregularitatem absolvi hactenus non potuisset, serio admonitus magnam videbatur agnitionem et poenitudinem animi ostendere serioque affirmavit, se a triennio circiter domesticam suam non attigisse, apparebat autem multis ex circumstantiis eum suo tempore virum fuisse haud ineptum, si femur ad mulierem non inclinasset ac in templi cura et ornatus ipsius curam majorem ostendisset. Sed magnum ibi frigus.

Reditus pastorales competentes pro viro honesto in agris consistentes. Oeconomiam ipsius satis providam dependentes ad fumationem ex trabibus carnes bovinae ac suillae satis copiosae et alia indicia demonstrabant.

In bibliotheca ipsius, quam tamen non integram apud se sed Osnabrugi habebat, nullus suspectus liber.

Sacellanum domi suae alebat Joh. Coccium fratris sui filium forte successionis animo, ante 5 circiter annos Coloniae, sicuti dicebat, presbyterum ordinatum, unde ex habitu corporis et facie — quod ipsemet postea etiam fatebatur — colligebam ipsum ante aetatem legitimam ordinatum. De periculo et censura admonitus intrepide respondebat, deum suppleturum, si Samuel aut Daniel esset, aetatem. Crispatus alias et audaculus adolescens,[1]) quem ego ex praesenti constitutione indignum judico, qui in pastoratu patruo suo succedat.

Templi custos et ludimagister paucorum puerorum oriundus ex eodem pago ac nuper ex scholis Monasteriensibus prodiens catholicus vir omnino asseverabat.

Provisores templi aliqui ex communitate, qui paucos reditus templi tractant, quorum rationes redduntur pastori et aliis ex communitate adjunctis.

In templo: Ad catholicum morem et ritum omnia composita. Lampas[2]) ante v. sacramentum, quod in domuncala sua, sed non

---

[1]) Im ersten Entwurf schreibt Lucenius, Bl. 13: qui in adventu nostro se subduxisse videbatur et tandem vix inveniri poterat.

[2]) Lampas ardens im Entwurf Bl. 13v.

obserata nec velo tecta, satis honeste positum;[1]) vela expansa, cistulae reliquiarum et candelae cereae hinc inde dispositae.[2])

Processiones cum v. sacramento et rogationum diebus etiam cum reliquiis, ad quod juga humeralia duo post summum altare visebantur, adhuc servari dicebantur etiam ad derisum vicinorum. Haec vetustae religionis catholicae signa evidentia in pastore.

Extremae unctionis nullus usus, quod usum ejus — sic dicebat pastor — nullum invenisset, nec populus requireret.

Circa communionem sub utraque videbatur aliqua difficultas et differentia, quam tamen curatus expresse fateri nolebat expresse a se praebitam et exactius interrogatus dicebat implicite, publice nunquam datam sub utraque, non denegatam tamen particulatim petentibus — haec cautela forte aliqua fuit, qua omnibus satisfactum voluit — et maxime aegrotis et videbatur aliquid hujusmodi in sacellanum rejicere. Interrogatus sacellanus asseverabat, se nunquam communionem sub utraque administrasse; vinum vero ex scutellula argentea capsae communicantium adjuncta aegrotis praeberi non consecratum sed cruce signata saltem benedictum. Confessionem generalem a parochianis institui sub generali fere forma, se tamen particulatim interrogare.

Hujus parochiae reformatio facilis, si bonus parochus ibidem substituatur aut adjutor moderno pastori adjungatur cum certa pensione[3]) annua — videntur ad hoc sufficere reditus — ut[4]) nepotulo mihi non satis probato successionis spes adimatur isque per graviorem aliquem virum pastoris adjutorem aut successorem in ordinem redigatur et in eo contineatur.

Jan. 9. [Bl. 57] Inspectio facta parochialis templi in Nienkercken, cujus collator r. abbas Iburgensis. Archidiac. d. praepositus coll. eccl. s. Joannis.

Curatus seu pastor Everardus Vossius presbyter Leodii ordinatus, filius . . .[5]) Hic etiam se verbis expresse catholicum fatebatur. A novem tamen annis non celebraverat, quod ipsum ultimo celebrare volentem vicini lapidibus templo exegissent. Concubinarius tribus prolibus excitatis cum focaria, filia pastoris in Alfhusen et sorore vicini pastoris in Riemschlege, quam adhuc apud se domi habebat praegnantem et primo tempore ad matrem ipsius remissurum pro-

---

[1]) Im erſten Entwurf Bl. 13v: dicebatur repositum hisce diebus festis.

[2]) Am Rande des Entwurfs Bl. 13v: Altare s. Clementis, quod ab abbate Iburgensi curandum, valde sordidum. Imagines ordinatim collocantur sordida circum altare s. Clementis et alias impedimenta omnia ex templo tollenda.

[3]) Blatt 13v im Entwurfe portione.

[4]) Im Entwurfe ne.

[5]) Offen gelaſſen.

mittebat. Homo rudis ac ventri magis quam libris aut honestis occupationibus deditus, quique recte diceretur sanguinem pro anima habere.

Sacellanus Henricus Susichius presbyter catholice ordinatus Leodii, per quem omnia in templo more lutherano agebantur. Sacrum mutilatum cum Germanicis cantionibus. Communio sub utraque[1]) expresse et caetera secundum morem Augustanae confessionis, cujus sectatorem se expresse fatebatur predictus sacellanus, qui etiam subintroductam sibi contubernio junctam[2]) et ex ea 2 proles habebat. Hujus conversionis parva spes videbatur esse. Ipse vero majoris temeritatis et audaciae in loquendo quam judicii et literaturae erat.

Custos templi Matthias Striethaus lutheranus. Ludimagister Joannes Heringh, qui non ita pridem ob homicidium commissum fuga sibi consuluerat.[3]) Vogtetus Everardus van Bosche pro catholico haberi volebat.

In templo, quod structura satis amplum, vestigia multa antiquae et verae catholicae religionis. Reliquiaria tria cum imaginibus in altari disposita. Praeter summum altare duo altaria extra chorum sine cultu et honore, de quorum fundacione ac reditibus nihil sciebatur a pastore vel quoquam alio. Ad templi sarta tecta servanda exigui reditus dicebatur esse, quorum rationes coram pastore et nobili Scharlemer a provisoribus redderentur.

Monstrantia vacua in domuncula pulchra. In sacristia pauca paramenta eaque lacera.

Reformatio non difficilis. Si sacellanus lutheranus — in contumacia perseverans, quod timendum vel ob solam mulierem contubernio sibi affixam — removeatur, novus pastor hic constituatur, qui vero nunc pastor seu parochus dicitur — dimissa focaria et expiatione praemissa — pro sacellano ibidem toleretur.[4])

Inspectio facta templi parochialis s. Matthiae in Melle, cujus collator et arch. r. d. Casparus Nehem, canonicus cath. eccl. Osn. Jan. 9. [Bl. 62]

Pastor Georgius Coeverden ultra 20 annos, homo senex et fere 80rius, olim presbyter catholice ordinatus, qui etiam se plane

---

[1]) Im Entwurf Bl. 14 findet sich hier der Zusatz etiam apud aegrotos.

[2]) Im Entwurf heißt es: qui etiam uxorem sibi matrimonio (contubernio) junctam et ex ea 2 proles habebat.

[3]) Im Entwurf folgen noch die Worte similis farinae.

[4]) Im Entwurf Bl. 14 ist die Fassung wie folgt: parochus rudis et indoctus, qui se catholicum profitetur, dimissa focaria et expiatione praemissa alibi pro sacellano collocetur, novusque pastor hic constituatur.

catholicum asseverabat et de pluribus interrogatus se talem esse et taliter populum docere affirmabat.

Vicarius et ludimagister Gerhardus Hosselius lutheranus, qui tamen ante 25 circiter annos Coloniae per r. Fabritium extra ordinem et per saltum est ordinatus presbyter, nunquam tamen celebravit missam nec sanctissimam quidem, sed post prandium diebus dominicis et festis legit ex suggestu epistolam et evangelium et explicat populo pro concione. Docet etiam catechismum Lutheri suos pueros. Uxorem habet contubernio[1]) sibi junctam a pastore praecedente Gerhardo Schage ante annos 23 et ex ea 5 proles. Si uxorem ac scholae curam retinere posset, religionem catholicam haud difficulter assumpturus ac vicariatum relicturus videretur, tantum sermone suo inferebat, ut hoc facile intelligi posset. Mollis lutheranus est, qui contra catholicos nihil unquam dixisse vel fecisse fertur.[2])

Custos templi Joh. Schuirmannus lutheranus ante 6 circiter annos a provisoribus communitatis constitutus.

Populus Lutheri haeresi fermentatus. In templo omnia lutheranismum sapientia.

Communio sub utraque expresse, quod parochus ad voluntatem populi et regionis morem referebat. Confessio fere generalis et, ut audieram, plurium simul, quod curatus in pueris admittebat.

Praeter altare summum tectum nihil fere decorum, sed fere indisposita omnia, indicantia neglectum rerum divinarum et decoris domus dei. Extra chorum duo altaria non tecta. Imagines aliquot indispositae.

Monstrantia et forte calices et paramenta aliqua et alia quaedam ad templum spectantia cistae inclusa, quae visebatur in sacristia magna sera appensa. Calix pulcher pro communi usu et pauca lacera paramenta.

Reformationis modus erit, si pastori homini seni et suis ob morum duritiem et rigorem increpationum[3]) et diuturnarum concionum taedium parum grato sacellanus aliquis bene doctus ac catholicus cum successionis implicita spe adjungatur, additis iis reditibus, qui ad sacellanatum illius ecclesiae spectant.

Numerosa[4]) communitas istius immunitatis est et ad lutheranismum tota propendens.

Jan. 10. [Bl. 62v] Inspectio facta templi parochialis in Riemschlege. Collator r. et nob. Casparus a Nehem, canonicus cath. eccl. tamquam obedientiarius. Archidiac. r. d. praepositus s. Joannis.

---

1) Im Entwurf: matrimonio seu contubernio.

2) Im Entwurf folgt noch: Sed propter uxorem et proles jussus alio facile concedet.

3) Im Entwurf: increpationum etiam ex suggestu.

4) Nach dem Entwurf.

Curatus Antonius Groenfelder, presbyter ante 30 annos catholice ordinatus, filius pastoris in Alfhusen, concubinarius excitatis 9 prolibus, ex quibus 3 presbyteri: unus in exercitu caesareo sacellanus militum, secundus pastor in Vlate prope Hervordiam, tertius sacellanus militum in obsidione Juliacensi occubuit. Concubinam repromisit se missurum ad filium suum pastorem Vlatensem. Ex colloquiis familiaribus elicui, quod ab inito pastoratu nunquam confessus esset. Verbis se catholicum praefert, sed vita non respondet.

In templo circum altare summum aliqua mundi(ti)es, instrata mappa munda, donata a nobili foemina,[1]) caetera fere neglecta. Duo altaria ante chorum neglecta, uni connexum suggestum. Domuncula v. sacramenti pulchra, in qua posita monstrantia vacua.

Communio sub una tantum.[2]) Sacri olei et crysmatis nullus usus. Integrum sacrum perficitur.

Reditus exigui templi, quos annue 2 provisores ex communitate curant, reddentes rationem sibi et communitati.

Admonitus de damnabilis sui status periculo emendationem promisit et ad omnia se obtulit. Dicitur praeterea tribus vicibus in carceribus publicis fuisse. Ipse hanc suam passionem referre conabatur ad meliora, sed forte fuerunt aliae non probandae causae, ex quibus fama mala apud suos et alienos laborat. Hoc de illo refertur insignis audaciae ac contentiosi et indomiti animi argumentum, quod semel lucanicam seu Braetwurſt cum pane sibi pro more patriae oblatam a rustico quodam, in qua quicquam doli commissum vel aliquid non secundum mentem ipsius erat, publice ex suggestu ac pro concione populo ostenderit cum exaggeratione querelae et publica appellatione istius vicini praesentis, quem suspectum habebat, ac tandem tanquam vel redditurus farcimen vel aliquid cum ipso acturus eductum quasi ex populo et ad se accedentem insigniter baculo, quem sub vestibus in illum usum gerebat, in templo exceperit. O factum pastore dignum. De usuris, falsitatibus, inductione alicujus in perjurium et alia dicuntur de ipso non pastoralia.

Reformationis modus, ut post exercitia spiritualia et expiationem, si bene victurus existimetur, a communitate sua, cui exosus videtur et quam malis actibus adeo laesit, ut simul omnis ipsius auctoritas seriae admonitionis et correctionis elisa videatur, separetur et submisso in ipsius locum alio curato alibi constituatur.

Inspectio facta ecclesiae seu capellae in Hoyel. Collator episcopus Mindensis. Archidiac. praepositus s. Joannis. Jan. 10. [Bl. 63v

---

[1]) Im Entwurf Blatt 15: a nobili foemina catholica vicina et frontali ex armosyno resplendente.

[2]) sub una tantum specie, cui ex calice ablutio adhibetur im Entwurf.

Curatus Herm. Menghe, successor sui parentis, intercedentibus tamen duobus vicecuratis, donec hic justam aetatem haberet. Dicebat se catholice ordinatum ante 3 annos Padibornae cum pastore in Baur,[1]) quod is etiam postea affirmavit, testimonia seu formatas Osnabrugi in custodia esse. Homo vanus juvenis et totus rudis,[2]) nihil sciens de s. sacrificio missae, horis legendis, sacramentorum administratione et ullo officio pastoris, nisi se ipsum pascere ac communiter de alliis interrogatus de caepis respondit.[3]) Nihil mihi, bona venia, circa ipsum utilius et commodius videbatur, quam cum juvencam satis pulchram sibi junctam haberet, ea sterilis hactenus permansisset, ne diocaesis haec ex patre tam stupido progeniem forte vitiosiorem pati cogeretur.[4])

Custos quidam Casparus ruditate contendens cum pastore suo.

Templum misere desertum ac vastatum, tecto perpluvio incrustationes parietum decidentes; omnia laesa nec integra. Summum altare ne instratum quidem linea mappa nisi in posteriori aliqua parte, atque ita omnia constituta, quasi jam praedones spolia facientes inde discessissent.

Reformationis modum quisque bonus optare magis et excogitare quam forte perficere potest. Nihil tamen negligendum.[5])

Jan. 11. [Bl. 64] Inspectio facta ecclesiae parochialis s. Martini in Baur. Collator rev.mus Osn. Archidiac. praepositus s. Joannis Osn.

Curatus Albertus Bruninck successor sui parentis sed mediante quodam vicecurato Joh. Mylio, qui ab annis 6 egit sacellanum ibidem donec praesens parochus Albertus perveniret ad justam aetatem, qui 1621 cum praecedente pastore Hoyelensi extra ordinem et tribus subsequentibus festivitatibus s. Mariae Magdalenae et s. Liborii et s. Annae a r. suffraganeo Padibornensi ordinatum se asseverebat in sacerdotem, et testimoniales in custodia esse Osnabrugi. Profitebantur autem ambo, se Augustanae con-

---

[1]) Buer.

[2]) Im Entwurf Bl. 15v: lutheranus et qui interrogatus de nulla re commode respondere poterat.

[3]) Ebenda: Horrui illum de rebus pastoralibus inquirens; de aliis interrogatus de caepis respondit, de sacro horisve legendis aut quae minima esse possunt curae pastoralis nihil sciebat. Summa, ut jumentum sanguinem pro anima habebat.

[4]) Auf den Rand hat Lucenius geschrieben: O pastor et idolum.

[5]) Die erste Fassung (Entwurf) auf Bl. 15v bietet einen zum Theil abweichenden Text: In domuncula v. sacramenti monstrantia ex puro cupro fracta nec integra. — Concubinarius habens cujusdam vogteti in Wellinkholthusen non deformem filiam, qua ipse dignus non videbatur propter ingenii ruditatem, etsi alias liber fuisset, quae ipsi in domo aderat. Homo fruges consumere natus et a quo nihil boni sperandum videtur.

fessionis esse et de quibusdam interrogati id ita demonstrabant; moribus verbisque — quod ad politicam honestatem spectabat — satis compositi,[1]) pridie in verbis paululum acriores,[2]) postridie mane, cum in domo vogteti cum ipsis agerem, paululum submissiores et audientiores. De quorum conversione aliqua spes superesse posset, si non ambo mulieribus alligati essent.[3])

Sacellanus Joh. Mylius, qui a Myndensi ministerio se ordinatum asserit, plane laicus est.

Custos Everhardus Hassel lutheranus. Provisores ex communitate aliqui, qui quotannis exhibent rationes nobilibus Vinchio, Platteisen et Westphalen[4].)

Reformatio. Alii substituantur.

Inspectio facta ecclesiae parochialis in Oldendorpf. Jan. 11.
Collator et arch. r. et nob. Casparus a Nehem, canonicus cath. eccl. [Bl. 64v
et obedientiarius.

Curatus Jo(docus)[5]) Kannengiesser, Coloniae ante 36 annos catholice ordinatus et pastor a 32 annis, homo exiguae literaturae sed perseverantis sermonis. Concubinarius tribus filiis cum sua illa, quae ipsi adhuc convivebat in domo, excitatis, quacum etiam per pastorem modernum in Gestmel — qui illud altero die a me rogatus non negabat — privatim in aedibus conjunctus fuit. Multis a me admonitus et increpatus putabat concubinatum fere permissum et concedendum mori patriae, temporum qualitati et superiorum conniventiae, tandem tamen adductus est, ut promitteret, si aliter fieri non posset, se illam — imbecillitate capitis, delirio ac furia saepe laborantem — apud filium suum Conradum Kannengiesser[6]) Monasterii agentem collocaturum. Putabat se egregie multa egisse et catholicam religionem valde conservasse, homo multi sermonis et digressionibus variis utens et vix ad interrogata respondens.

Custos templi et ludimagister Herm. Seger haud indoctior pastore suo, qui etiam se catholicum affirmabat.

Communio sub utraque specie expresse, sicuti moris, ajebat

---

[1]) Die Fassung des Entwurfs auf Bl. 16 ist wie folgt: ambo tamen quod ad politicam speciem spectat viri honesti et moribus verbisque compositi, quique omnes quos hactenus vidi rurales parochos, quod quidem ad externam probitatis formam, longe superabant.

[2]) cum ipsis spectante populo in templo loquerer im Entwurf.

[3]) Hier steht im Entwurf am Rande: libellus Cuidiotheca (Evidiotheca?) illis mittatur.

[4]) Im Entwurf Bl. 15v: nobilibus Jtelio Jodoco Vinckio et Westphalen et Plateissen.

[5]) Im Entwurf Bl. 15v Judocus.

[6]) Im Entwurf folgt hinter Kannengiesser: Verwaltern des Juncfern zu Drolßhagen.

pastor. Sacrum cantari ajebat a principio usque ad finem more catholico, nisi quod cantiones Germanicae adhiberentur. Monstrantia vacua, quod etsi ipse veritatem praesentiae et adorationis crederet, existimaret tamen non satis honorari a suis parochianis sacram hostiam publice expositam.

Altaria duo extra chorum non dotata, nisi quod alterum divi Petri diceretur habere 60 dal. sortis capitalis, quorum pensio convertitur per provisores in usum templi.[1])

In templo fere[2]) more patriae caetera sordida.

Reformatio. Subducta concubina et expiatione praemissa datisque certis regulis toleretur ad vitam aut etiam ei bonus aliquis adjungatur cum successionis spe.

Jan. 11. [Bl. 17v] Schledehausen. Templum s. Laurentii martyris. Collator r. et nob. (Otto) Durgloe,[3]) praepositus Monasteriensis tamquam canonicus cathedr. Osn. et capellanus rmi. Arch. d. praepositus s. Joannis Malinckrot.

Pastor Everardus Geysecker catholice ordinatus, curatus ab anno 1616, filius custodis, concubinarius tribus prolibus existentibus, quartam gestabat gravida focaria.

Pastoratus dicebat valde exiguos esse reditus, in paucis agellis consistentes. Quendam nobilem Sesink,[3]) cujus majores templi provisores fuissent, tres maltos siliginis forte possidere ex reditibus ecclesiae vestigia seu indicia fundationis demonstrabat in missali.

In templo, dealbato non ita pridem, vestigia expressa catholicae religionis: monstrantia cum v. sacramento, sacrum oleum in domuncula, vexilla, altare pulchre exornatum, paramentum unum novum ex damasceno ex viridi in croceum relucente, missale Romanum, quo interdum uti sese dicebat privatim.

Communio sub una. Confessio particularia. Processiones cum v. sacramento, ad quas etiam baldachin in templo dispositum, item lytanias observari et alia.

Ego hactenus in diocaesi hac plura et expressiora vestigia catholicae religionis et ecclesiam magis compositam non vidi.

In domo curati maxime in ipsius musaeolo — si non studio et simulatione facta — multa ad pietatem composita: altare cum imagunculis et aliis pietatem demonstrantibus exornatum, disciplinae lora, rosarium dependens, pulchra bibliotheca selectorum aliquot auctorum et multi libelli pii, indices juventutis apud patres societatis in studiis transactae. Inter colloquia meminit curatus exercitiorum spiritualium aliquando apud patres societatis Colonie

---

[1]) Im Entwurf ſteht am Rande: In templi summo altari imago deiparae turpis, quae removenda.

[2]) Im Entwurf vero secundum morem patriae omnia sordida.

[3]) Für den Vornamen iſt eine Lücke gelaſſen.

factorum, a quibus nunc etiam non abhorrebat, sed ultro se offerebat spondens magnam emendationem et dimissionem focariae, rogans etiam commutationem pastoratus sui.[1])

Die dominico post sacrum inspectio facta templi parochialis s. Petri in Gismel. Collator rmus Osn. Arch. r. praepositus collegiatae eccl. s. Joannis. Jan. 12. [Bl. 65]

Curatus Conradus Bosche catholice ordinatus, catholicum se esse plane affirmabat, a 30 annis pastor supra 70rium Concubinarius cum domestica, quae ei adhaerebat, tunc autem absens erat, cum qua 3 filias, unum filium studiosum, collocabit illam Osnabrugi apud filiam.

Faciebat autem hac die dominica me spectante sacrum satis rustice. Et quamvis circa consecrationem videbar quaedam observasse superflua verba et orationes ab ipso adjunctas, tamen postea interrogatus agnoscere nolebat. Examinatus ad librum missalem vix nisi manuductus verba consecrationis et in quibus illa consisteret demonstrare poterat. Populus tamen et pueri genuflexiones et manuum complicationes catholicas observabant. Ipse pastor cum sacra hostia renovata et in monstrantia reposita benedictionem cum cantico Genitori etc. dabat populo geniculanti post sacrum. Ajebat etiam processiones cum v. sacramento circum pagum observari et lytanias suis temporibus. Sacrum oleum erat pro pueris baptizandis. Poenitentiae sacramentum administrari sub particulari confessione. Communio sub altera tantum, ablutione praebente sacellano ex calice.

Sacellanus Michael Brandt ordinatus Leodii, qui etiam se catholicum asserebat. Concubinarius 5 prolibus, promisit se suam dimittere et serio vitam emendare velle. Dicebat[2]) se saepius confessum, saepius relapsum, nunquam tamen communem lectum cum sua habuisse. De pastore affirmabat, omnia ipsum more catholico agere.

Custos templi et paucorum puerorum magister[3]) se quoque catholicum affirmabat, sed vereor, ne satis frigidus sit.

Paucos templi reditus esse. Provisores ex communitate, qui etiam peciam integram panni lanei albi in templum inferebant dividendam inter pauperes.[4])

---

[1]) Hierunter am Rande hat Lucenius vermerkt: 12 vesp. in Ozede monast., 13. domum redii.

[2]) Im Entwurf Bl. 17 steht außerdem: ab ultima confessione ante 4 septimanas facta pastori loci se suam non attigisse, se saepius u. s. w.

[3]) Joannes Vincken im Entwurf.

[4]) Am Schlusse des Entwurfs am Rande: Videtur candelas, quae a vicinitatibus, Bauerschaften, dantur et hinc inde in templo nullo ordine collocantur, in meliores usus converti posse.

Reformatio. Rejecta concubina et expiatione facta pastor toleretur et paulatim abiturienti ad vitam aliam aliquis ei adjungatur, qui in laboribus ipsum nunc sublevet, postea succedat. Similiter fiat in sacellano.

Febr. 6. [Bl. 21] Anno 1625, Jovis 6. Februarii ex commissione ill^mi et r^mi cardinalis de Zolleren et episcopi Osnabrugensis ocularis inspectio seu summaria visitatio instituta est ecclesiae collegiatae et parochialis s. Aegidii in oppido Widenbrugensi ac quidem absoluto sacro summo et lecto a me sacro de s. spiritu sub horam 10 in domo capitulari comparui exhibitisque credentialibus ill^mi et r^mi cardinalis et episcopi Osn. litteris habitaque brevi oratione de statu clericali indictaque hora prima pomeridiana pro examine singulorum post summariam inquisitionem et quidem secundum institutionem seu fundationem factam a° 1259 a. r. Baldewino Osnabrugensi.[1])

Octo sunt canonicales praebendae, quae omne emolumentum aequaliter partientur, et duae pueriles, quae fructus unius integrae praebendae percipient. Collatio vero praepositurae, qui erit unus ex canonicis cath. eccl. Osn., et omnium officiorum et praebendarum competit r^mo pro tempore Osnabrugensi. Praepositus, qui etiam praebendam integram tanquam residens obtinebit, archidiaconus simul est in Widenbrugge, Rhede, Gutesla, Nienkercken et Langenberge, uti haec omnia patent ex instrumento institutionis seu fundationis r^mi Baldewini episcopi Osnabrugensis a° 1259, pridie Nonas Maji.

Similiter octo sunt ibidem vicarii successivis temporibus per Christifideles collatis particularibus eleemosynis et beneficiis institutis ad octo altaria ibidem in templo, qui omnes sicuti ex literis fundationum patet ad residentiam tenentur et intra annum ad sacerdotium et decano et capitulo ad obedientiam et fidelitatem praestandam obligantur.

Haec ecclesia s. Aegidii habet quoque parochialem curam adjunctam et altare et est verus ac perpetuus pastor d. decanus pro tempore.

In ecclesia seu capella b. Mariae virginis in medio fere civitatis Widenbrugensis sita sunt 3 altaria. 1. Summum in honorem,[2]) quod nec collatorem certum habere videtur nec reditus certos, nisi quod pastor pro tempore illius administrationem habere videatur, de quo posthac diligentius inquirendum. Praeterea habet duo altaria jurispatronatus laicalis, quorum collationem habent seniores ex familia. 2. Altare b. Annae et trium regum habet r. d. decanus Pagendarm. 3. et s. Crucis habet Georgius Pagendarm adolescens,[3]) necdum ad statum ecclesiasticum resolutus. In hac capella rarius celebratur et pro reditibus nullum fere fit officium divinum.

Praeterea in civitate Widenbrugensi est monasteriolum paupe-

---

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch III, 214.

[2]) folgt eine Lücke.

[3]) Im ersten Entwurf: ex laicali patrocinio familiae istius adolescens 26 annorum.

rum sororum regulae s. Augustini, quae filum trahendo, nendo, texendo aliisque laboribus vitam tolerant, sunt numero 12 cum duabus novitiis et una famula, tenuiter et simpliciter vivunt, nec missam quotidie, sed interdum precario a canonicis et sacerdotibus habent.

Similiter vestigia sunt in arce Reckenbergensi parvi sacelli cum altari, quod tamen totum destructum est.

Sequuntur nomina decani et canonicorum, sacellanorum et vicariorum ecclesiae Widenbrugensis.

1. d. Walramus Pagendarm, decanus. 2. d. Hermannus Rose, senior thesaurarius. 3. d. Bitterus Vlooge, scholasticus. 4. d. Petrus Stroeschneider. 5. d. Theodorus Johanning in residentia. 6. d. Bertrandus Cropff, qui hoc die Jovis 6. Februarii emancipatus fuit. 7. Hollenhagen,[1]) Padibornae in studiis annorum circiter 14. 8. vacat, videtur tamen promissio facta cuidam pastori in Saurlandia, qui tamen necdum habet collationem. Duae pueriles praebendae sunt extinctae et incorporatae his octo praebendis.

Vicariae seu altaria in collegiata ecclesia praeter summum, quod in choro est, sunt item octo.

1. s. Annae et decollationis s. Joannis baptistae. Collator senior canonicus et thesaurarius. Hujus possessor est d. Petrus Nelling[2]) vicarius et curatus s. Viti.

2. ss. Nicolai, Crispini et Crispiniani. Collator senior canonicus Hermannus Rose. Possessor fuit Joh. Renturp[3]) defuncti rectoris scholae Friderici filius, qui barbitonsorem agit, nunc Joh. Hardii, qui collationem et possessionem novam accepit.

3. s. Catharinae virginis et martiris. Collator r. d. decanus. Possessor quidam Meyer Osnabrugensis, qui dicitur studere.

4. s. Stephani. Jurispatronatus laicalis civitatis Widenbrugensis. Possessor quidam Oestman filius consulis, qui dicitur Coloniae studere.

5. b. Petri ad vincula. Jurispatronatus laicalis civitatis Widenbrugensis. Possessor quidam Joh. Volmari antehac miles, etiam uti dicebatur sub Christiano Brunswicensi modo vagans, aedium possessor Henrich Johanning et Otto Mangels.

6. Altare conceptionis deiparae et ibidem fraternitas ut vocatur calendarii, quae etiam collationem usurpat. Possessor Joh. Haese Padibornae in studiis.

7. ss. Barbarae et Appolloniae. Collator capitulum collegiatae ecclesiae. Possessor Christopborus Strenger, qui Romae studet et cupit residere.

---

[1]) Vorher Lücke für den Vornamen.

[2]) Im Entwurf Schnelling. [3]) Ebenda Rentorpf, qui habitat Osnabrugi.

8. b. Annae, Liborii, Judoci et omnium sanctorum. Collatio capituli. Et hoc altare vacuum est et reditus partim applicati scholae, partim capitulo et canonicis.

9. In medio templi altare primum, quod administrant duo sacellani curati.

Informatio de personis.

R. et praenobilis d. Joh. von Melschede canonicus cath. eccl. Osn. est praepositus hujus ecclesiae ac simul arch. Widenbrugensis et ruralium ecclesiarum Langenberg, Guttersloe, Reede, Nienkerken, s. Viti, quarum collationem habet d. decanus et capitulum Widenbrugense.

d. Walramus Pagendarm presbyter 45 annis et canonicus ab annis 5, decanus, 80rius circiter. Decanus est actu pastor, nunc autem habet 2 sacellanos Alardum Gelen et Joh. Richters, qui vices pastorales supplent in sacramentorum administratione et doctrina christiana. Hic decanus focariam suam habuit 40 circiter annis et ex ea sex proles, quarum una mortua, unus filius sibi cohabitat, caeterae in matrimonio vivunt. Ipse homo simplex et ad regimen parum idoneus.

d. Herm. Rose senior et thesaurarius, presbyter 37 annis, collationem habet a rmo Bernardo Waldeck episcopo Osn. Ipse concubinarius hactenus fuit, 4 prolibus excitatis et matrimonio locatis, pellicem suam dimisit. Homo ex istius saeculi ruditate indicia magna retinens.

d. Bitterus Vloege scholasticus 40 circiter annorum, competentis literaturae et prudentiae, in quem etiam singulare nihil dictum fuit, nisi quod semel cum fratre suo concanonico ante multos annos rixam habuisset eundemque vulnerasset, item quod aliquando incerta quasi fama de ipso in carnali negotio aliquid dictum fuisset, item quod tanquam archidiaconi commissarius in pecunia exigenda multisque imponendis severior et appetentior diceretur.

d. Petrus Stroeschneider canonicus et presbyter, competentis literaturae, de cujus vita nihil singulare dictum fuit, nisi quod aliquando sub utraque laicos communicasset.

d. Theodorus Johanning subdiaconus, qui nuper residentiam incaeperat, adolescens bonae expectationis.

d. Bertrandus Cropff subdiaconus, qui hoc die emancipatus fuit et residentiam incaepit bonae spei.

d. Hollenhagen, qui dicitur Padibornae in studiis esse.

Octavus canonicatus ibidem vacat. Videtur quidam pastor in Saurlandia istius collationem aliquam obtinuisse a principe demortuo, sed nullam institutionem aut investituram accepisse ob dubium animum discedendi ex loco suo, de quo aliquid sciet et ad rem propius informare poterit admodum r. d. praepositus Osnabrugensis.

Duae praebendae pueriles, quae ex institutione integram exaequant, vel exstinctae et caeteris incorporatae vel in unam redactae sunt, cum cum d. praeposito 9 sint canonicatus.

Ex vicariis unus residet d. Petrus Schnelling vicarius altaris s. Annae et s. Joannis baptistae et pastor ad s. Vitum extra muros Widebrugenses, fuit 53 annis presbyter, concubinarius ac

5 prolibus auctus, focaria praecedente aestate obiit, homo decrepitus. Caeteri vicarii absunt, ut supra descriptum est.

Sacellani curati duo sunt. Alardus Gelen et Joh. Richters, sacerdotes ejusdem fere aetatis et qualitatis, homines non admodum ingenio et animo malitiosi, nisi quod carnis illecebra ad focarias declinarint, ex qua posterior duas proles habet, prior unam expectat, communionem sub utraque populo praebuerint, quod usui et consuetudini communi adscribendum putabant et licentiosius forte aliquid pro concione dixerint. Ad omnia bona se obtulerunt et maxime cupiunt alibi beneficium curatum illis conferri.

Custos templi Antonius diligentiam suam et nitorem ac puritatem in templo pollicitus est.

Ludimagister Joh. Holscherus uxoratus, vir modestus et bene catholicus et literatus, qui etiam bonam pubis curam habet, ut bene instituatur et in litteris et catholica religione, uti indicia plura demonstrabant, conquerebatur tamen de exiguo stipendio suo.

Socius seu hypodidascalus Antonius Schnelling, filius vicarii senioris es pastoris s. Viti, adolescens bonam speciem modestiae et frugis prae se ferens et ad statum ecclesiasticum paulatim aspirans et dispensationem natalium optans.

Sequuntur quae maxime circa collegiatam hanc ecclesiam notanda et reformanda videntur.

Ante omnia decano decrepito et parum commodo alius substituendus cordatus, zelosus, integrae vitae et doctrinae singularis, qui ut caput collegiatae suae ecclesiae et subditos suos regere exemplo et verbo et concanonicos suos in officio continere possit, ut vocationi suae satisfaciant.

Thesaurarius, quoniam ad sarta tecta templi servanda, luminaria et alia necessaria templi procuranda parum diligens videtur, aut mutari aut ei alius adjungi posset.

Scholasticus admonendus, ut advigilet, quo juniores canonici desidem et otiosam vitam non agant, nec prius emancipentur, quam ad ecclesiae servitium idonei sint et ut scholae trivialis ecclesiae adhaerenti bonam rationem habeat, ut pueri per catholicum probum et eruditum magistrum instituantur.

Caeteris canonicis honestae vitae formula praescribenda secundum statum suum et vitae clericalis honestatem in ecclesiastico habitu, tonsura et disciplina, in lectione et studio sacrae scripturae, psalmodiis et precibus et id sint, quod esse dicuntur, canonici et clerici.

Ut officium divinum ordine et modo debito, ritu catholico et sine ulla admixtione exotici ritus, cum moderamine, honestate et reverentia debita, cumque exteriori cultu decentique habitu fiat et maxime s. missae offfcium tum vel maxime cum puritate et pietate interna, tum etiam cum cultu et nitore externo, in calicibus sacris vasis corporalibus, paramentis et vestibus sacerdotalibus et altarium mappis frontalibus omnique decenti et competenti ornatu et ut omnia restaurentur, inspiciantur ac in formam redigantur, duobus ex canonicis magis zelotis commendetur.

Ut administratio sacramentorum et divini verbi secundum usum et consensum catholicum fiat. Supinus est neglectus cultus debiti altarium templi, qui quamprimum emendetur. Templum sartum tectum servetur.

Fundationes piae singulorum altarium praesertim observentur, beneficiati citentur ad satisfaciendum et se qualificandum aut privati beneficiis declarentur. Quod etiam in capella deiparae virginis in civitate observandum est. Ut certitudo sit officii divini et error ac distractio evitetur, quae in choro cantanda agendaque sunt circa officium divinum a seniore aliquo canonico ad hoc maxime qualificato mature notentur.

Tractatus capitulares de rebus ad publicam utiliatem ecclesiae spectantibus cum prudentia, maturitate ac pace instituantur. Provideatur, ut privilegia, monumenta, literae sigillatae redituum et caetera jura capituli bene ac secure custodiantur et ut, si quicquam apud privatum quemcunque haeret, talium rerum ab eo repetatur et in certa custodia seu archivo reponatur; si quis canonicus sciat apud alios detineri, id ipsum fideliter et sub conscientiae reatu manifestet.

Ut domus canonicales sarta tecta serventur, similiter horti, muri ac sepes sub poena aliqua. Ut quisque cathalogum seu registrum obventionum praebendae suae et designationem agrorum cum conterminis et denominatione eorum, qui modo utuntur, exhibeat d. decano, idque tam canonicis quam vicariis sub certis termino et poena injungatur.

Omnes canonici et vicarii in decenti clericali habitu compareant, corona clericali, rasura decenti, alis barbae non extensis, capillitio non crispato nec in occiput rejecto aut coma in morem barbarorum ac militantium nimis dimissa, ne informis crinium constitutio deformitatis mentium sit indicium et ne sacerdotes dominicum corpus et sanguinem sumpturi contactu barbae in irreverentiae peccatum incidant.

Vestes quibus utuntur honestae sint et statui secundum praescripta canonum et conciliorum generalium ac provincialium convenientes, ut nimirum nigri sint coloris, non dissectae, non superfluo cultu ornatae aut aliqua levitate vel singularitate notandae, ne, quod s. Bernardus olim scripsit, habitu milites, quaestu clerici, actu neutrum exhibeant. Sine talari veste nusquam foras prodeant, nisi itineris causa. Vestis interior ad medium usque tibiae vel ultra suram protendatur, qua domi utentur. Hic severitas aliqua ab initio adhibenda poenae et animadversionis propter singularem neglectum et contemptum.

Collaria rugata omni modo excludantur et curiose aut operose acupicta non admittantur, sed plana et nullo artificio ornata.

Quoniam ex praecedentium temporum insania infelices reliquiae focariarum ac spuriorum adhuc supersunt, nolumus tamen, ut ex patrimonio Christi quicquam iis relinquatur, sed alimenta illis aliunde procurentur, fructus autem praebendarum vel anni gratiae concubinis et spuriis non legentur nec illorum nuptiis aut exequiis intersint, ne improperium ipsi suum ad dehonestationem status clericalis in frontibus suis ponere sibi videantur.

Satrapia Reckenbergh et achidiaconatus Widenbrugensis.[1])

Anno 1625, die Jovis, quae fuit 6. Februarii, ex commissione illmi et rmi cardinalis de Zolleren principis et ep. Osn. visitavi parochiales ecclesias sub satrapia Reckenbergensi et archidiaconatu Widenbrugensi ac inprimis ipsam ecclesiam parochialem, quae conjuncta et connexa est ecclesiae collegiatae s. Aegidii in oppido Widenbrugensi. Cujus pastor seu parochus est qui actu decanus est capituli Widenbrugensis, nunc d. Walramus Pagendarm decanus, presbyter 45 annis 80rius circiter et concubinarius sex prolibus excitatis. Hic curam pastoralem ob inqualificationem suam parum curavit hactenus, sed per duos substitutos sacellanos Alardum Gelen et Joh. Richters administravit secundum praecedentium temporum licentiam. Febr. 6 [Bl. 25]

Communio laicalis fuit sub utraque specie, sacramenti unctionis nullus usus et doctrina forte liberior nec satis exacte pura. Ad parochialem administrationem pertinet altare non in templi vestibulo et domuncula v. sacramenti opere turriculari elevata, in qua v. sacramentum in pixide sacra reverenter continebatur. Altare decenter ornatum. Paramenta pauca. Quae hic desunt, restitui poterunt per diligentem, prudentem et zelosum decanum et pastorem.

Populus rudior et ex praecedentium temporum frigore et religionis libertate a perfecto dei cultu nonnihil alienus paulatim ad sanctam puramque doctrinam et religionem reducetur. In templo sedes quaedam altaribus nimis connexae, unam removeri curavi. Caetera posthac diligens inspectio et admonitio zelosi decani et pastoris emendabit.

Sequenti die Veneris, quae fuit 7 Februarii, inspexi ecclesiam parochialem in Guitersloe s. Pancratii sub districtu Rhedensi, cujus collatio spectat ad decanum et capitulum in Widenbruge. Archidiaconus d. praepositus Joannes a Melschede. Febr. 7. [Bl. 25]

Praesens pastor Adrianus Petersen ab annis 16, haereticus seu Augustanae confessionis, presbyter ante 20 annos circiter Coloniae ordinatus, in locum praeterita aestate defunctae contubernalis cum prolibus aliam sibi juvencam junxerat circa festum Michaelis. Mulctatus dicebatur insigniter ob adulterium aliud vivente sua focaria commissum.[2]) Homo multi sermonis sed nobis praesentibus et ad primum dubium de communione sub altera laicis sufficiente et postea familiari sermone sinum conscientiae ipsius penetrantibus ostensisque periculis et absurditatibus, quod a s. matris ecclesiae

---

[1]) Dieser Abschnitt ist der einzige, der nicht von Lucenius selbst geschrieben ist; von seiner Hand aber sind die Namen der visitirten Kirchen am Rande vermerkt.

[2]) Im Entwurf von Lucenius Hand Bl. 20v heißt es: Ob adulterium commissum tam ab archidiacono quam a dominis terrae comitibus Tecklenburgensibus insigniter mulctatus.

doctrina et a ss. patrum consensu discedere vellet, magis mutus quam piscis.

In templo et summo altari multa indicia orthodoxae religionis ex annis antiquis relicta, uti reliquiae, imagines sanctorum et deiparae Christum in gremio sustinentis.[1]) Per totum vero templum omnia horrida, cistis, oneribus, saccis et impedimentis plena, barathrum, ubi nullus ordo. Quatuor pelliciae vestes muliebres inversae ex altari dependentes et una crucifixi Christi imaginem sculptam contegens. Populus durus et rudis.

Praesenti parocho gratia dei et episcopi oblata, si resipiscere vellet, sed novus amor in novam juvencam totum impedire videbatur.

Febr. 7 [Bl. 25v] Eodem die post prandium in Langenberg. Archidiaconus et collatores iidem.

Parochus d. Joh. Moselage presbyter Monasterii ordinatus, pastor hic a duobus annis antea Rhedae in Embslandia. Concubinam suam et 2 proles Houtmariam[2]) ad parentes in dioecesi Monasteriensi antehac dimisit. Homo non indoctus et bene cordatus, quique altera statim die se reconciliavit. Templum competenter compositum.

Quotidianae sunt ibi transcursiones, invasiones et depraedationes militares. Eapropter humiliter petebat pastor nomine communitatis securitatis literas publicas seu salvagardiam et literas intercessorias ad praefectos praesidii militaris seu gubernatores in Ritperg, Lingen, Oldenzeel, Grolle.[3])

Febr. 8. [Bl. 25v] Sabbathi 8. Februarii inspexi ecclesiam s. Margarethae in Nienkerken comitatus Ritpergensis. Archidiaconus et collatores iidem.

Pastor Liborius Bodeker a 2 annis, qui antehac in Embslandia pastor fuit, bene catholicus sine focaria, competenter doctus ac zelosus et cordatus.

In templo nuper dealbato decenter composita fere omnia, quantum loci et hominum istorum conditio admittit. Ibi primum extremae unctionis usus. Romanum usum in sacro et horariis precibus observabat ac bonam sui spem et melioris boni in subditis expectationem faciebat.

Sacellanum quendam habebat Joh. Haeck nuper sacerdotem ordinatum, qui erat in arce Ritpergensi, ubi communiter versatur.

Custodem et ludimagistrum expectabat eodem die, qui bene erudiret pueritiam, qui etiam catechismum in templo recitare poterat; nec nimis aliena videbatur a pietate et cultioribus moribus.

---

[1]) Im Entwurf: Quae cum diceremus, quod faciem ejus repercuterent et quid de cultu deiparae et sanctorum sentiret, dixit se nolle nobiscum disputare.

[2]) Hötmar.

[3]) Groenlo.

Lunae 10. Februarii in Herssebroech. Monasterium est monalium ordinis s. Benedicti, cujus templo simul connexum est parochiale templum. Febr. 10 [Bl. 26]

Pastor Gerardus Coevers, ordinis s. Benedicti professus in Iburg. Omnia catholico more aguntur, nisi quod extremae unctionis non sit usus. Catechismus ibidem introduci posset pro instructione parvulorum et familiae monasterii, si pastor se impendere in hoc vellet. In templo utcunque composita.

Clarholtz monasterium virorum seu praepositura Praemonstratensis ordinis. Praepositus cum 4 aliis fratribus. Opimi reditus inter paucos. Templi parvus cultus. Sordida fere per monasterium omnia et fumo canum venaticorum oppleta. Febr. [Bl. 26]

Templo monasterii s. Laurentii conjuncta parochia. Pastor unus ex fratribus vel dominis Godefridus Schwartz. Catholico more omnia ibidem. Extremae unctionis nullus usus. Caetera fere secundum morem patriae et eorum hominum, qui deum non exquirunt corde et manibus.

Ad s. Vitum extra muros Widenbrugenses coram non fui, sed cum pastore Petro Nelling Widebrugi egi et ex altari s. Annae et s. Joannis baptistae, quod in collegiata ecclesia s. Aegidii administrat, et ejus in ipso oppido et conspectu d. decani et capituli ac totius communitatis neglectu situque horrido colligere potui, quis capellae s. Viti cultus nitorque esse possit. Dicitur autem sacellum parvum esse et in latericio opere perficis ligneis interjectis excitatum ac paucos ibidem homines convenire. Pastor ibidem, sicuti alibi descriptus est, senex, rudis, concubinarius est et parum aptus a quo magna speremus. Febr. [Bl. 26]

Anno 1625, Lunae 10. Martii et subsequentibus 11. 12. 13. inspectio facta parochialium ecclesiarum ruralium satrapiae Witlacensis.

Inspectio facta parochialis ecclesiae s. Nicolai episcopi in Essen. Collator rmus episcopus Osn. Archidiaconus est d. decanus coll. eccl. s. Joannis Osn. Martii 1([Bl. 8]

Pastor putativus seu curatus David Flote 70rius, qui jam 40 annis ibidem in ministerio fuit, inprimis sacellanus tempore quondam Bernardi a Waldeck et sub principium regiminis quondam Philippi Sigismundi, a 32 circiter annis pastor seu curatus loci. Non est catholice ordinatus sed a ministerio Hervordiensi, sicuti ipse nobis referebat; ab aliis postea dictum fuit, ipsum ordines ab aliquo catholico antistite suscepisse. Uxorem habet cum 10 prolibus adhuc viventibus. Profitetur expresse se Augustanae confessionis esse. Homo exigue eruditionis.

In templo domuncula v. sacramenti excitata pulchro opere et simili fere cum duobus ecclesiis in Barkhausen et Lintorpf, pulvere et aranearum telis obsita, quam ipse tempore suo 40 annis apertam non noverat. In hac inferior pars monstrantiae aenea

inaurata usque ad turriculam vel operculum, una cum thuribulo aeneo in sordibus sita. Antiquum sacerdotale paramentum cum antiqua alba supra altare collocata. Agenda parva Lutheri aliquot foliorum pro solo baptismate administrando. In vestibulo templi 2 altaria sedibus ferme[1]) intecta. Templi parietes 4 epitaphiis nobilium Buschiorum vestiti. Communitas ibi videbatur satis frequens esse hominum talium, qui sui curionis incuriam et ignaviam facile demonstrabant.

Provisores ex communitate, qui rationes exhibent nobilibus. Custos Henricus Mertpfoel, qui quondam organista fuerat abbatiae Iburgensis, qui etiam adhuc non valde abhorrebat a catholica religione. Ludimagister quidam Balthasar absens aut absentiam simulans. Habitabat novam domunculam in parte caemiterii aedificatam — sicuti dicebatur — a nobilibus Buschiis et ab iisdem auctam aliquo reditu annuo, sicuti custos insinuabat. Sed aliorum indicio videtur haec domuncula exstructa ex reditibus capellae cujusdam sub parochia Essen olim sitae, nunc autem per nobiles Buschios[2]) — sicuti dicebatur — funditus destructae, ex quibus etiam dicitur quotannis ludimagister accipere certum stipendium.

Pastor[3]) removendus et in ejus locum alius substituendus. Ludimagister loco movendus, nisi emendationis et conversionis spem faciat.

Martii 11. [Bl. 9] Ecclesia parochialis in Barkhausen paucorum parochianorum, cui annexa vicina capella in Rabber plurium incolarum. Collator est r^dus^ p. abbas Benedictinus Mindensis. Archidiaconus nullus certus, sed horum ministerium supplere videntur officiati in Witlage.

Pastor Wilhelmus Hoffrogge Osnabrugensis a 16 annis, sectator Augustanae confessionis, ordinatus a ministerio Oldenburgensi. Uxorem habet cum 6 prolibus. Videbatur charus esse suis.[4]) Habet ex vicina capella Rabber quotannis 2 imp.

In templo vestigia catholicae religionis in summo praesertim altari adhuc reliqua erant, caetera fere inania. Domuncula v. sacramenti omnino vacua. De monstrantia pastor et custos interrogati nihil sciebant.

Pastor ipsemet postea inter colloquia fatebatur se in synodo Osnabrugensi nuper fuisse et inter acclamationes aliorum parochorum post publice praelectam fidei professionem dixisse sibi non placere.

Calix unus. Paramenta lacera. Agenda Hervordiensis. Duo altaria in vestibulo templi neglecta. Imagines aliquot antiquae,

---

[1]) Im Entwurf Bl. 27 fere.

[2]) Am Rande des Entwurfs: Junkher zu Hunnefelt.

[3]) Dieser Schlußsatz findet sich nur im Entwurf.

[4]) Im Entwurf Bl. 27v heißt es hier weiter: qui etiam pro ipsius continuatione precibus mecum agebant.

mutilatae, corrosae, neglectim habitae. Organum antiquum. Templum sedibus occupatum et alia professioni non Augustinianae convenientia.

Provisores ex communitate. Custos Joh. Pankmeyer, homo 40rius, similis farinae cum suo pastore. Ludimagister nullus nisi in Rabber.

Parochialis ecclesia s. Joannis in Lintorff, cujus collator dicebatur quidam Mindensis canonicus N Frobergh. Archidiaconus nullus certus, cui succedere videntur officiati in Witlach. Martii 1. [Bl. 9v]

Pastor Henricus Hulsmannus Lubbecensis, ordinatus a ministerio Mindensi, qui annis 5 vicecuratum, nunc autem a 1/2 anno curatum egit. Uxorem habet cum prolibus. Augustanae confessionis sectatorem se aperte asserebat, dicebatque se Wittebergae quinque annis studuisse.

In templo secundum professionem suam omnia fere constituta. Domuncula v. sacramenti clausa, quam ipse apertam nunquam meminerat cum suo custode; imo nec claves sciebant. Agenda Erici ducis Brunswicensis. In vestibulo templi 2 altaria inculta. Imagines aliquot nullo ordine hinc inde collocatae, nec forte multis annis loco motae.

In domo ipsius libri omnes lutherani.

Custos Joh. Klinge assecta sui pastoris. Ludimagister in Rabber.

Capella in Rabber exigua et annexa parochiali templo in Barkhausen. Unum altare habet valde incultum. Dicebatur per vicinos pastorem Barkhausanum singulis mensibus ibi ministerium facere et interdum etiam cum homines senes aegrotarent. Martii 1[1] [Bl. 9v]

Ludimagister ibidem Gerhardus Vincke ab Hilter, cujus domus e regione capellae a nobilibus Buschiis aedificata dicebatur. In schola libri omnes lutherani et aliquot pueri utriusque sexus praesentes.

In Oestercappeln parochialis ecclesia s. Lamberti annexam habet capellam in Baempte vicinia. Collator rmus Osnabrugensis. Arch. d. decanus s. Joannis. Martii 1[1] [Bl. 10]

Pastor Joh. Buschius ex collatione praecedentis principis Philippi Sigismundi ex anno 1622 est catholicus et catholice ordinatus, in casto caelibatu vivens, de quo aliter non constabat. Oeconomam apud se matrem suam habebat. Aetatis circiter 29 annorum ac bonae expectationis.

Templum non magnopere cultum. Extra chorum adhuc 3 altaria: 1. b. Mariae virginis 2. b. Annae 3. s. Nicolai, quae forte adhuc reditus annexos habent, ex quibus cum pastore unus sacellanus vivere posset.

In domuncula v. sacramenti monstrantia cum v. sacramento, cui major cultus adhiberi posset, ibidem etiam sacrum oleum. Altare summum parum instructum, minus caetera tria. Paramentum unum ex antiqua materia et exigua suppellex ad templi usum. Baptisterium non clausum.

Provisores templi Nicolaus Hundtman et Gerard Blickrede.

Templum ipsum reditus satis magnos annexos habet. Vidi rationes anni 1622, in quibus recepta ordinaria se extendebant ad 74 imp. dal. Videntur reditus templi non ita recte tractari, quorum rationes coram quibusdam non catholicis exhibentur et examinantur remoto pastore, cujus antecessores antehac descriptionem accepti et expensi soliti fuerunt facere, sicuti pastor asserebat.

Altare b. Mariae virginis reditus quosdam annexos habet, quos consumit societas quaedam aliquot incolarum, cujus nulla sunt certa exercitia, nullum probabile initium, usus nullus, nisi in abusu istius pecuniae in cerevisiam et alia. Praetexuit tamen vocatus a me praefectus hujus societatis eleemosynas aliquas pauperibus quotannis dari consuetas.

Custos templi et ludimagister Henricus Liste. Gildemeister[1]) sunt Albertus zu Meer et Albert Honebringk, qui litteras exhibebunt.

In arce vicina Arenthorst habitata a nobili Joh. Groethaus est capella cum annexis bonis, quam administrat quidam minister haereticus.

Martii 12. [Bl. 10v] Hontebaur. Ecclesia seu potius capella in honorem s. trinitatis et trium regum opere lateritio insertisque trabibus ligneis exstructa. Collatores nobiles vicini seu burgmanni Streithorst, Drebber, Vincke. Archidiaconus decanus s. Joannis.

Pastor Joh. Christophorus Klinckhamer ab annis duobus, antea pastor in Heslage[2]) Emslandiae. Concubinarius excitatis 2 prolibus cum diversis, quarum posterior adhuc vivit et in Vorde ad parentes remissa est. Homo alias non admodum malus et qui catholicae religionis et zeli specimen aliquod domi suae et in templo exhibebat. Fatebatur tamen inter alia se aliquando nobilibus aliquot id petentibus sub utraque communionem praebuisse.

Templum duo habet altaria competenter ornata, calicem unum, paramenta necessaria; v. sacramentum in monstrantia ac domuncula sua reverenter collocatum. Baptisterium cooperculo ligneo affabre facto occlusum. Templi tectum ex resolutione nivium perpluvium, uti distillationes indicabant.

Custos templi Joh. Monter senex et vere rusticus ac in religione frigidus, cui videtur filius substituendus, qui simul puerorum curam suscipiet. Provisores Westercamp et Boenen, qui quotannis rationes exhibent nobilibus et communitati de exiguis reditibus.

Martii 18. [Bl. 11] Inspectio facta ecclesiae seu parochialis capellae s. Walburgis in Venne. Collator rmus Osn. Arch. decanus s. Joannis.

Pastor a 16 annis Herbordus Buschius circiter 40 annorum, concubinarius ducta sua contubernali, quacum per ejusdem parentem tunc pastorem in comitatu Ravenspurgensi conjunctus fuit.

---

[1]) Von hier ab bis zum Schluß nach der Fassung auf Bl. 28v.
[2]) Herzlake.

Habet 7 proles viventes ex eadem, quae me praesente in domo se occultaverat, ut ex sociis postea intellexi. Catholice quidem ordinatus fuit et catholicum se haberi volebat, hactenus tamen communionem sub utraque administraverat.

In templo omnia neglecta et inordinata. Tympanum post summum altare. Vexillum in altari laterali involutum. Altare summum cum altero extra chorum sine cura et nitore. Sacramentum in monstrantia ac domuncula sua plane in sordibus. Baptisterium non clausum.

Populus rudis qualis et sacerdos. Provisores duo ex communitate.

Custos Henricus Brinckmannus parum diligens.[1]) Ludimagister Henricus Sartorius, qui non ita pridem scholae curam susceperat nulla sibi assignatione stipendii facta, sed ex solo Minervali vitam tolerans.

Sequiter summaria relatio ocularis inspectionis et praeparatoriae visitationis parochialium ecclesiarum satrapiae Fürstenow et Vorden.

Fürstenaw. Inspectio summaria facta est templi parochialis s. Georgii ante 16 circiter annos exusti, iterum restaurati et nec-dum consecrati. Hujus collator rmus Osnabrugensis referente cancellario vel, ut alii volunt, cantor cath. ecclesiae, qui etiam archidiaconus. 1625, Apr. 29. [Bl. 31]

Alexander Hepges curatus per provisionem ibidem constitutus ex praecedente festo Paschae, qui eodem die catholicum officium ibidem peregit ab annis 20 et amplius intermissum.

Custos templi quidam 80rius. Ludimagister Andreas Hummelken circa Pascha transmissus, cui etiam vicariae promissio facta est.

Excurio quidam Bernardus Born, qui ex catholico sacerdote ante 20 annos carni et sanguini plausibiliorem Lutheri sectam amplexus est, a proxima synodo Osnabrugensi se ultro subduxit et pastoratui renunciavit. Similiter fecit vicarius lutheranus nec catholice ordinatus Balthasarus Kreyencamp.

Provisores templi 4: Joh. Bippen, Joh. Daniels, Gerhard Boecholt et Tebe . . . .,[2]) lutherani.

Ciborium adhuc nullum est, fons baptismalis non clausus. Missale non est, nec quicquam eorum librorum qui ad cantum pertinent. Sedes in choro circa domunculam v. sacramenti aliter disponendae. Desunt paramenta sacerdotalia.[3])

Curanda adhuc 2 albae, amictus, mappae altaris, 2 corporalia

---

[1]) In der Fassung auf Bl. 29v: Henricus Brinckman senex nec magnam templi curam gerens.

[2]) Lücke für den Zunamen.

[3]) Am Rande: Una catula jam refecta, altera nova facta et unum frontale novum.

et purificatoria, 2 superpellicea, manutergia in sacristia, crux in altari et vexilla pro processione.

Populus durus et ad haeresin inclinatus. Nullus hoc festo Paschae communicavit.

Apr. 30. [Bl. 41v] Bippen. Collator hujus ecclesiae abbas Corbeyensis. Arch. d. cantor cath. eccl. Mallinckrodt.

Pastoralem curam quidam Joachimus Meyer per solam cessionem sui fratris sine collatione, sine institutione, a 17 septimanis agebat, cujus avus Joachimus, ejusdem loci aliquando pastor, nunc vero sacellanus aut vicarius, adhuc vivebat, parens 12 prolium, qui inter caeteros filium habuit Joh. Meyer, parentem moderni curati Joachimi, pastorem in Engeter et adjutorem sui parentis in Bippen, forte et pastorem ibidem, cum 7 prolibus, cujus unus filius Joh. antehac pastor in Bippen, qui nunc tamen, ne contubernalem suam cum . . prolibus deserere cogatur, pastoratum in fratrem suam Joachimum transferre conatur, catholice Coloniae ordinatus religionem aut salutem suam pellici postposuisse videtur, cum qua abitum medidatur. Adeo non degeneres suis parentibus filii.

Hic Joachimus vetulam concubinam aliquot annis 3 aut 4 habuit, quam nunc affirmabat se omnino deseruisse. Ordinatus est hic Joachimus Padibornae ante 5 annos, uti ipsius testimoniales demonstrabant, dicebat etiam se legitimatum Romae procurante d. p. m. Hartmanno vicario Monasteriensi. Catholicum vero se omnino esse affirmabat paratumque quovis tempore professionem fidei facere. Examinatus de controversiis quibusdam fidei punctis omnino catholice respondit, in caeremoniis missae rite perficiendis rudior et quae ad hanc spectant significatione et sacrificii ratione. Hactenus quidem usurpata ibidem consuetudo communicandi sub utraque,[1] quam tamen ipse hoc Paschate omisit et suis parochianis 420 circiter sub altera panis specie communionem praebuit. Habet circiter sub sua parochia 40 familias praeter casas alias.

In templo omnia sordium plena usque ad horrorem. Corporale ex communi panno forte non benedicto, calix unus inauratus, cujus vas forte argenteum, pes aereus nec satis solide firmatus.[2] Praeter summum altare duo alia, sed sordibus tecta. Imagines mutilae, incompositae hinc inde in altaribus et alibi collocatae, quae magis horrori quam honori templo et sanctis et hominibus. Aliquot hostiae consecratae in dosa seu pixide lignea chartae involutae cum suma irreverentia. Domuncula v. sacramenti pulchro opere et turriculari nec admodum vetusto. Baptisterium non clausum.

---

[1]) In der anderen Fassung auf Bl. 31v: dicebat hactenus a suis majoribus usurpatam fuisse consuetudinem communionis sub utraque, quam u. s. w.

[2]) In der anderen Fassung: Paramenta sacerdotalia sordida et lacera.

Custos templi Joh. Uphaus se catholicum ferebat et festo Paschae communicavit et avo confessus est. Provisores quoque templi festo Paschae confessi sunt et communicarunt. — Magna hic opus reformatione.

Ecclesia s. Servatii in Berge, cujus collatrix r. domina et conventus in Borstell. Arch. cantor cath. eccl. Apr. 30. [Bl. 32]

Pastor Joh. Hector annorum aetatis circiter 50, catholice ordinatus, sicut formatis suis demonstrabat. 20 annis pastor, 12 prolium parens, quarum aliquos domi suae alebat, contubernali jam a triennio mortua. Ipse totum se catholicum asseverabat, quamvis hactenus usque ad festum Paschae exclusive suis communionem sub utraque praebuisset, quod consuetudini et conditioni istorum temporum relinquendum existimabat. Affirmabat se communicantes circa festum Paschae 250 circiter habuisse sub una specie, alios sperabat paulatim sequuturos.

Ven. Sacramentum eucharistiae in parva capsa argentea. Monstrantiam quoque cupream inauratam novam curaverat communitas. Oleum sacrum in vasculo. Agenda Coloniensis. Baptisterium non clausum, cujus tamen claudendi dispositio proxima foramine in lapide jam exciso. Altare summum, quod ne quidem frontale habebat,[1]) cum aliis 2 altaribus sordidum ac deformatum multis imaginibus inordinate collocatis; 1 calix; paramenta omnino detrita et nullius valoris.

Custos Herm. Sartorius, qui etiam se catholicum asseverabat. Duo templi provisores.

Anckum. Templum parochiale in honorem s. Nicolai. Collator et arch. cantor cath. eccl. Apr. 30. [Bl. 32v]

Pastor Stephanus Grüter successor sui parentis et ordinatus Coloniae sine legitimatione 1602. Concubinarius 5 prolibus existentibus. Concubina jam Quakenbrugi latet.

Sacellanus frater ejus Joh. Grüter, concubinarius 6 prolibus, qui aberat et aegrotum visitasse dicebatur, cujus concubina in Badtbergen agebat.

Fratrem alium habet pastorem in Engeter et adhuc 1 pastorem prope Bonnam. Horum pater fuit Joh. Grüter, pastor ibidem, qui praeter fratres quatuor numeratos adhuc 4 proles habuit.

Pastor vero Stephanus serio asseverabat se cum suis parochianis catholicum esse, nec aliter suo tempore s. sacramentum eucharistiae quam sub altera specie administrasse et hoc festo Paschae suorum ultra 1000 communicasse.

Custos Herm. Custer ex successione sui parentis sic cognominatus verbis se catholicum asseverabat. Apparebat autem mihi potus et potui deditus. Ludimagister nullus, quod in tanta communitate mirum.

---

[1]) Im Entwurf auf Bl. 42 hat der Visitator darüber geschrieben: an lutheranismum hoc sapit?

In templo, quod satis amplum, tria altaria parum culta, praesertim duo extra chorum. Per templum superfluitas magna imaginum seu statuarum undique congestarum et parum ordine collocatarum, quarum plures abesse praestaret. Ven. sacramentum eucharistiae in monstrantia satis commoda inclinatum ut videbatur humiditate loci extraordinaria.[1]) Caetera fere secundum communem. In[2]) scutella argentea parva multi orbiculi azymi parvi conglutinati humiditate loci — ut pastor dicebat — non consecrati, quod mihi mirum videbatur cur pone v. sacramentum et in scutella argentea collocati.

Mai 2. [Bl. 33] Inspectio facta monasterii b. Mariae virginis in Borstel ordinis Cisteriensis, quod jam degeneravit in domum canonissarum liberarum, quae ibidem distinctis mansionibus seu domunculis suis habitant congreganturque in choro suis temporibus — uti referebant — et officium ecclesiasticum servant. Quo ordine id fiat praesenti et coram intuenti magis percipere liceret, quam per indagationem inquirenti, quo spiritu et fructu facile patet consideranti statum et opiniones illarum, quae plurimum haeresi infectae aut paupertatis dura necessitate adactae statum istum sunt amplexae.

Sunt autem numero: 1. Gertrudis ab Althausen abbatissa. lutherana. 2. Agneta Durgloe catholica. 3. Elysabetha Kerstappel cath. 4. Sophia a Wullen dubiae fidei. 5. Magdalena Durgloe luth. 6. Magdalena ab Haren et 7. Lucretia ab Haren sorores luth. 8. Elysabetha Cobring luth. 9. Ida Elysabetha a Munster dubiae fidei. 10. Gertrudis ab Althausen dubiae fidei.

Capellanus Conradus Cruse filius pastoris in Hage legitimatus per ill. nuncium Coloniensem Alberii et sacerdos ordinatus, qui a festo Paschae remoto praedecessore suo lutherano ibidem sacellanum egit, juvenis nec magnae literaturae nec praeclari zeli, qui tamen admonitus omnia bona promisit.

Templi et aedium dispositio formam monasterii adhuc demonstrat. In templo 3 altaria. Chorus — sicut monialium — in posteriori templi parte elevatus in fornice consistens. Ibidem in choro sacramentum in pixide argentea deaurata conclusa, asservatum in pariete cum annexa lampade ardente et in medio chori altare multis imaginibus et reliquiis ornatum et inter caeteras reliquias in theca quadam vitro conclusa icuncula deiparae puerulum in ulnis gestantis ad longitudinem exporrectioris digiti, quae origo dicebatur fuisse fundationis, quod aliquoties loco mota in eodem loco, in quo nunc monasterium, iterum inventa fuisset. In choro virginum caetera fere nuda et antiquata et veteres aliquot libri et breviaria antiqua ordinis Cisterciensis.

In ambitu et per caeteras officinas publicas omnia ad vetus-

---

[1]) Im Entwurf Bl. 42v folgt: nam praecedenti die dominica repositum dicebatur.

[2]) Von hier ab nach dem Entwurf.

tatem inclinata; aediculas privatas quaelibet habitat et praeter panem et cerevisiam et pauca alia a monasterio vix aliquid habet.

In templo inferiori 3 altaria satis honeste adhuc tecta cum imaginibus quibusdam rustice ornatis. Horum curam senior Agneta Durgloe catholica habere dicitur. Paramenta adhuc commoda. Calices tres.

Notanda[1]) videbatur incisio in sepulchro cujusdam Joannis Ezel in templi vestibulo, cujus in circumscriptione obitus annus et dies ac nomen erat, qualitas vero post verbum „quondam" vi excisa videbatur ex vestigiis, ne forteantiquus ipsarum status agnosceretur.

Menslage. Parochiale templum in honorem b. Mariae v. dedicatum. Collatrix domina Borstellensis. Arch. scholasticus cathedralis Varendorff. **Mai 2.** [Bl. 33v

Pastor Joh. Bruning, catholicus, qui a Paschate proximo in locum Barionae Hellervort seniculi 95 annorum caeci et apostatae a religione et sacro ordine ac concubinarii.

Ludimagister nullus, nisi quod postea referebatur, filium pastoris antiqui in pago habitantem lutheranum scholam antehac habuisse. Custos Joh. Kreylinck catholicus sicuti ipse et pastor asserebat, necdum tamen in Paschate communicaverat, quod se facturum promittebat.

Praeter summum altare utcunque instratum duo alia non tecta. Unum altare, quod vicariatum annexum habet, cujus administrator seu possessor absens in Luningen d. Engelbertus Sartorius, nunc electus decanus in Quakenbrugge. Ven. sacramentum in monstrantia. Oleum sacrum.

Populus adhuc frigidus nec communicarunt hoc festo Paschae nisi 2 paria conjugum. Caetera fere communi more patriae.

Inspectio facta templi parochialis s. Georgii in Badtbergen. Collatores decanus et collegium Quakenbrugense. Archidiac. d. cantor Malinkrot. **Mai 2.** [Bl. 34

Pastor Reinerus Hardement quondam officialis Osnabrugensis, nunc a 2 annis pastor et residens a festo Paschae. Sacellanus Theodorus Juttingius lutheranus abituriens.

Custos Cornelius Schut, testimonio sui pastoris et oris professione catholicus. Ludimagister Joh. Calenberg, Thuringus, qui hactenus lutheranus omnia bona et professionem fidei catholicae promittebat. Vogtetus Joh. Hemstede dubiae fidei et fluctuans.[2])

In templo monstrantia cum v. sacramento in domuncula sua. Altare summum instratum non satis competenter. Caetera fere sordida omnia nec respondentia communitati satis populosae et proventibus pastoralibus. In sacristia paramenta pauca et lacera.

---

[1]) Von hier ab nach dem Entwurf Bl. 43v.

[2]) Im Entwurf auf Bl. 44: qui etiam non abhorrebat a fide catholica und am Rande vogteto scribendum.

Templi fenestrae fractae. Populus rudior et liberior.[1]) Communicantes fuerunt hoc festo Paschae catholico more 20 personae.

Mai 3. [Bl. 34] Inspectio facta templi parochialis in Bersenbrugk s. Vincentii cohaerentis templo monasterii virginum Cisterciensium. Collatrix r. domina et conventus ibidem. Archidiac. d. cantor cath. eccl.

Pastor seu sacellanus curatus f. Adolphus Bracker dominicanus a 10 annis simplex et rudis. Custos Georgius . . . .[2]) testimonio confessarii et pastoris catholicus.

In templo v. sacramentum in monstrantia, sacrum oleum, baptisterium clausum et caetera tolerabiliter composita, quae vicinitatem monasterii et aliquam curam sanctimonialium demonstrabant, sed accurationem et diligentiam majorem facile admittebant. Admonita domina bona omnia promisit.

Omnes parochiani dicebantur catholici a suo curato et confessario; 550 circiter communicantes catholice hoc festo Paschae.

Mai 3. [Bl. 34v] Alfhausen. Templum parochiale in honorem s. Joannis baptistae dedicatum. Collator videtur ex relatione d. cancellarii abbas Corbeyensis, pastoris vero d. cantor cathedralis ecclesiae, qui et archidiaconus.

Pastor Augustinus Groonenfeldt successor sui parentis Antonii ab annis $1^1/_2$, concubinarius ab 8 annis 3 prolibus ex sua, quae nunc apud quendam nobilem servit, susceptis. Catholice ordinatus per legitimationem et catholicum se profitens et asserens se nunquam aliter docuisse aut s. sacramenta administrasse. Asserebat se habuisse hoc festo Paschae catholice communicantes 732. Custos Augustinus Bolman testimonio pastoris catholicus. Ludimagister nullus. Templi provisores 3, qui monumenta templi in cista quadam ac privata domo habent.

Templi 3 altaria, in quibus patebant catholicae religionis vestigia imaginibus hinc inde positis et noviter depictis, sed cultu rusticano ornatis. Paramenta pauca, cappa choralis ex serico pulchra, duo calices argentei inaurati pulchri antiquae formae, candelarum cerearum ingens numerus, quae accendi dicuntur ad elevationem v. sacramenti. Caetera fere more patriae.

Mai 9. [Bl. 35] Inspectio facta capellae parochialis s. Catharinae in Voltlage, cujus collatores olim dicebantur fuisse duo cives Renenses Gerhardt Danckelman et Lubber von Beesten, qui jus suum patronatus olim transtulerunt in Joh. Schwierman, pastorem in Voltlage et parentem moderni pastoris, qui idem jus in fratrem suum Schwierman villicum adhuc viventem in ipso pago transtulit, a quo ipse pastor Joh. Schwierman collationem ante 22 annos

---

[1]) Im Entwurf folgt, ist aber durchgestrichen: diligentia tamen pastoris reducibilis.

[2]) Lücke offen gelassen.

obtinuit, sicuti per literas collationis ostendebat coram archidiacono d. scholastico cath. eccl. Varendorpio transactas.

Pastor successor est sui parentis intercedente tamen persona ficta, concubinarius 8 prolibus, concubina jam ablegata in Mettingen ad sororem suam in Lingensi territorio, ex prolibus 2 conjugati, 2 studiosi, 3 domi suae habet.

Circa v. sacramentum in templi muro collocatum in lapide exciso craticula ferrea firmato rudi opere omnia sordida, ipsum v. sacramentum in monstrantia ex humiditate loci inclinatum. Summum altare sordide tectum, pluribus imaginibus sanctorum mutilatis et corrosis et quibusdam libris sine ordine collocatis. Calix unus, paramenta lacera et sordida. Corporale non benedictum, oleum sacrum et hostiae minores pro communicantibus plures, quam forte praesens usus exigebat. Baptisterium non clausum. Festo Paschae dicebantur communicasse 100 personae catholico more. Sunt 19 familiae et multae aliae casae.

Newkirchen im Hulse. Parochialis ecclesia s. Laurentii. Collator rmus Osnabrugensis. Archidiac. Joannes Henricus Vossius. Mai 9 [Bl. 35]

Pastor Rudolphus Brickwede a 3 annis, successor sui parentis, concubinarius 1 prole, albuginem habens in sinistro oculo, Coloniae ordinatus catholice cum dispensatione, non inidoneus, si posthac bonae vitae probitas accedat. Custos Henricus Geldeman catholicus.

Domuncula v. sacramenti pulchra. Monstrantia cum 2 calicibus per Flechensteinenses[1]) ante 2 annos cum aliis templi paramentis ablata. Summum altare tolerabiliter cultum, 2 alia parum. Imagines indispositae, baptisterium clausum, caetera catholico more verum rudi et rustico.

Pastor hoc festo Paschae confessus est patri Wilhelmo Vischero dominicano.[2])

Mersen. Capella parochialis s. Lamberti. Collator et archidiac. scholasticus Varendorf. Mai 9 [Bl. 35v]

Vicecuratus Henricus Vigelius Saltzcotanus ab annis 5 ibidem, antea in diversis locis, aetatis circiter 44 annorum, homo totus idiota, concubinarius 8 prolibus, dimissa concubina a 3 septimanis ad territorium Lingensem, ubi filium militem habet.

Curatus putativus, ex cujus persona pendet, Joh. Schmeltz adhuc in studiis et nunc apud suam matrem viduam Schmeltz Osnabrugi agens prope cathedralem ecclesiam in vicinia pistoris, cui annuatim 20 imperiales daleros pro pensione solvit.

Domuncula v. sacramenti turriculari opere pulchra. Monstrantia

---

[1]) Ein Oberst Fleckenstein ward zu jener Zeit in den Stiftern Osnabrück und Münster für den Markgrafen von Baden-Durlach.

[2]) An dem Rande des Entwurfs Bl. 45 hat L. vermerkt: curetur missale Romanum; monstrantia; Coloniae intelligatur, si monstrantiae cupreae inauratae venales sint.

argentea inaurata cum v. sacramento sed circumquaque et in toto templo omnia incomposita et maximam incuriam et negligentiam arguentia tam curati quam custodis. Summum altare et duo alia sordida.

Vicecuratus fatebatur, se quidem antehac sub utraque communionem distribuisse, sed festo Paschae proximo sub una et communicantes fuisse 407.

Provisores 3 sunt, qui ipsi dant rationes.

Dicebat etiam vicecuratus, se circa natal. domini confessum fuisse pastori in Schwastorf et illum vicissim sibi.

Mai 12. 13. [Bl. 48] Anno 1625 die Lunae 12. Maji et sequenti 13. ex speciali commissione ill^mi et r. s. Rom. eccl. cardinalis de Zolleren, episcopi Osnabrugensis, perrexi Quakenbrugum ad ocularem inspectionem ibi faciendam sumendamque informationem de collegiatae et parochialis istius ecclesiae et personarum ad eam pertinentium qualitate et constitutione.

Ac quidem praedicto die Lunae 12. Maji in praedicto templo circa horam 10 me praesentavi et praesentes capitulares canonicos convocari curavi, qui etiam excepto seniore Christophoro Duvel, qui lecto affixus erat, comparuerunt, scilicet 1. Helmarus Voss subsenior, 2. Hugo Meyer praedicans, 3. Joh. Juttingius filius pastoris in Badbergen, 4. Joh. Kramer filius pastoris in Bramesche et 5. Henricus Kramer ejusdem frater. Quibus ita praesentibus paucis intentionem ill^mi et r. principis et epsiscopi Osnabrugensis et meam commissionem exposui et quod praeter templi inspectionem omnes et singulos praesentes ad colloquium evocare et separatim super quibusdam iis proponendis audire vellem, ad quod iis tempus et locum horam secundam pomeridianam in domo judicis ibidem constitui. Qua adveniente singuli ex ordine me accesserunt auditisque omnibus summarie comperi statum istius ecclesiae esse talem:

Canonici numero sunt duodecim

1. d. Engelbertus Schroder nuper electus decanus 13. Martii.

2. Christophorus Duvel senior 80^rius contubernali juncta 3 prolibus viventibus.

3. Helmarus Voss naturalis Vossiorum, concubinarius 12 prolibus, subsenior 70 annorum, canonicus 45 annis, ordinatus catholice Coloniae sub Theobaldo; contubernalem clandestine habet ductam; lutheranus.

4. Hugo Meyer ex diocaesi Monasteriensi et sacellanus curatus seu minister verbi, 60^rius, Coloniae ordinatus sub Theobaldo, formatae sunt exustae cum aliis suis rebus, fuit canonicus 39 annis et ab illis annis cathedram oneravit, contubernalem habet cum 8 prolibus viventibus et 3 mortuis; lutheranus.

5. Joh. Juttingius, filius pastoris in Badbergen, Leodii catholice ordinatus, aetatis 42 annorum, canonicus 10 annis, contubernalem habet cum 2 prolibus, homo bibulus et de religione vera parum solicitus.

6. Joh. Kramer filius pastoris in Bramesche subdiaconus, Coloniae ordinatus et a 7 annis canonicus, contubernalem habet senioris Duvelii filiam et ex ea 1 prolem.

7. Henricus Kramer ejusdem frater, aetatis annorum 22 et ex uno anno ibidem residens, caelebs, lutheranus et saltem in 4 minoribus constitutus, uti ipse asserebat.

8. Joh. Wilhelmus Holbringk in Schwerten.

9. Baldewinus Rameshaussen Quakenbrugensis, scriba apud nobilem Christopf Ludolpf Steding zu Luningen, non residet.

10. Rudolphus Moninck, filius secretarii capituli cathedralis Osnabrugensis.

11. Bernardus Wilage, filius decani Wilthausensis.

12. . . . . Hardement, filius moderni pastoris in Badbergen. (8—10 non resident.)

Vicariae ejusdem ecclesiae sunt octo: 1. Benedictus de Nehem canonicus cathedralis bonam vicariam habet.[1]) 2. Jodocus de Dincklage canonicus Myndensis nobilis, laicus, non compos mentis; residet Quakenbrugi apud fratrem Judocum Dincklagium. 3. Theodorus Meyer gnant Bunke, laicus in Badbergen, 13 annorum et dicitur b. Mariae virg. 4. Hugo Meyer canonicus, minister verbi, partim alius et dicitur undecim millium virginum. 5. Helmarus Vossius canonicus et dicitur trium regum. 6. Andreas Tilerus succentor, laicus et dicitur b. Martini. 7. Baldewinus de Rameshaussen, absens, scriba apud nobilem ut supra inter canonicos numero 9. et dicitur decem milium martyrum, bona vicaria est. 8. Joh. filius oenopolae Quakenbrugensis, puer et est ejusdem altaris de collatione Vossiorum nobilium zu Quakenbrugk und Montelnborg.

Fuerunt adhuc duae capellae extra oppidum: 1. Extra portam oppidi Farwerstraet capella b. Mariae virginis nunc funditus diruta. Reditus percipit Tebbe up dem Ort zu Quackenbrugh, qui dicitur habere jus patronatus. Campana hujus capellae vendita est parochiali ecclesiae in Menslage, ubi horologio servit. 2. Capella s. Antonii aus der Halfwassen Pforten, dicuta, habuit quidam Gerhardus Beilage zu Osnabrug, qui praetendit jus patronatus, nunc mortuus est et ejus vidua habitat uf dem Camp Osnabrugi. Campania dependet ex turricula portae oppidi.

Adhuc dicitur fuisse una clusa seu oratoriolum extra civitatem vor der Koestraet, cujus aedificii locum emit Clauss Kotbrede cum alia domo adjuncta a Bernardo Bruin cive et structuario Quakenbrugense. Extra Kapspfort fuit una clusa seu oratoriolum recht vor der Browenstraet, locus adhuc manet desolatus.

Ex responsione vero praesentium canonicorum ad interrogationes certas compertum fuit uti sequitur:

Officium divinum mutilatim fit more deformato Augustanae confessionis, cujus se praesentes omnes, d. decano excepto, sectatores fatentur.

---

[1]) Darüber geſchrieben: Gerh. Schroder custos est receptor, qui referet.

Praebendae ita affectae sunt, ut 4 sint sacerdotales, 4 diaconales, 4 subdiaconales et succedunt sibi invicem in gradibus et paulatim plus acquirunt.

In receptione canonicorum nulla professio fidei neque catholicae neque Augustanae confessionis recipitur.

Nulla donativa dantur vel exiguntur nisi 12 dal. imp. pro statutis et notario honorar. Absentes canonici et vicarii supra designati sunt. Distributiones inter praesentes fiunt singulis diebus sabbathinis ex memoriis et fundationibus, quarum librum in membrana scriptum Joannes Juttingius canonicus tanquam regularius praesentiarum nobis ostendit. Officiati sunt seu redituum administri regularius praesentiarum, regularius frumentorum, regularius vicariorum, qui suo modo singula distribuunt. Quomodo autem administratio fiat bonorum ecclesiae in ista rerum et personarum inordinatione, facile quisque intelligit.

Habet autem collegium istud s. Sylvestri annexa beneficia curata, parochialem ecclesiam conjunctam suae collegiatae ecclesiae Quakenbrugi, quam jam administrat praedictus Hugo Mayer canonicus et Nicolaus Voss, filius subsenioris canonici Helmari Vossii. Praeterea habet idem capitulum collationem pastoratuum Badbergen, Bramesche et vicariae ibidem, Engter et Uffelen.

Litterae ipsorum sigillatae, jura et monumenta erant in archivo templi constituto in sacristia in magna arca seu cista 3 distinctis seris clausa, quae me coram aperta inventumque fuit litteras sigillatas et humiditate loci murique propinquitate situm contraxisse.[1]) In hac cista quoque aliae capsae minores conclusae pro singulis vicariis seu altaribus. Hujus cistae claves habebant senior, subsenior et Hugo Meyer, a quo translatae et d. decano per me sunt traditae. In vicina cista eodem loco adhuc continebantur litterae et monumenta parochialis ecclesiae; item 1 monstrantia ex argento inaurato fracta; 7 calices; icuncula deiparae ad longitudinem digiti, quae dicitur aurea. In alia cista paramenta diversi coloris et cappae chorales 12 diversae telae et antiquae. Fundationes, obligationes, anniversaria et similia debita, quomodo observentur, cuilibet prudenti cogitatione assequi licet.

De religione, statu, beneficio, ejus usurpatione, concubinatu et similibus interrogati, excepto Joh. Juttingio, qui se pro catholico haberi volebat, fere in eum sensum responderunt, se aliter non educatos, se ita toleratos nec sibi unquam aliter propositum fuisse, cupere eidem persuasioni inhaerere, concubinatum fuisse communi tolerantia et consuetudine permissum, non posse suas deserere, cum quibus tanto tempore vixissent, si pecassent, sperare se veniam apud deum impetraturos. Ad alia etiam, quomodo ipsi bona fide ea, quae pro catholicis fundata sint, usurpare possint, cum ipsi tales non sint, item an instructionem pati et

[1]) Am Rande: Litterae sigillatae revideantur, inventarizentur et in ordinem redigantur.

ordinationibus sui principis et episcopi conformare velint et similes interrogationes non potuerunt se resolvere.

Haec et similia duobus istis diebus inter canonicos praesentes et me acta sunt. Sigillum capitulare dicitur habere Joannes Kramer, moneatur d. decanus.

Newkirchen prope Vorden. Parochialis ecclesia b. Mariae virginis. Collator rmus Osn. Arch. cantor cath. eccl. Mai 15 [Bl. 36]

Pastor Judocus Roberti 1582 catholice ordinatus Coloniae, homo senex et septuagenario major et ante annos 9 ex Ritpergensi comitatu et ejusdem nominis parochia exactus, totus rudis lutheranus, qui toto illo tempore in ista parochia hactenus non celebrarat[1]) nec ad missale constitutus formam consecrationis demonstrare poterat. Erat autem me adventante potus et ex quo solidi responsi nihil elicere potui. Et quantum mihi videbatur et ipse interrogatus admittebat, sola symbola externa panis et vini hoc festo Paschae et forte alias populo praebuerat, nisi forte Germanica quaedam verba insusurrarit seu praefatus sit secundum institutionem, uti ipsi[2]) loquuntur.

Templum noviter dealbatum et depictum et multis insigniis maculatum. Altare summum neglectum; caetera 2 a lateribus similiter, quorum alterum ab organo occupatum. Domuncula v. sacramenti ad latus constituta, in qua monstrantia vacua. In sacristia horrida et perpluvia 2 calices et aliquot lacera paramenta faede neglecta.

Sacristanus Henricus N absens, catholicus tamen uti dicebatur.

Vorde. Inspectio summaria facta templi parochialis s. Christophori. Collator rmus Osn. Arch. thesaurarius cathedralis. Mai 15 [Bl. 47

Pastor Amelungus Sartorius 1607 ordinatus catholice, nunc in annum 12 pastor ibidem, concubinarius 4 prolibus, focariam suam mittet in Kloppenburg ad parentes. Quamvis hactenus sub utraque communionem praebuisset, quod praecedentis principis jussione et consuetudine patriae excusare volebat, catholicum se profitebatur talemque se vivere et mori velle declarabat seque firmiter credere, laico sufficere sub specie panis. Homo bibulus. Similiter et de aliis quibusdam controversis punctis interrogatus omnia illa se credere affirmabat, quaecunque praecipit ac vult credenda esse ecclesia.

In templo v. sacramentum in monstrantia in tabernaculo laterali. Altaria 3 more fere communi patriae sordida, paramenta pauca, 2 calices.

Custos Henricus Klinckhamer catholicus, ludimagister Herm.

---

[1]) In der zweiten Fassung auf Bl. 45v folgt hier: quantum ego quidem ex ipsius verbis colligere poteram, nec u. s. w.

[2]) Ebenda lutherani statt ipsi.

Klinckhamer catholicus, ambo fecerunt professionem fidei catholicae, et populus totus facile reducibilis videbatur sub bono pastore.

Mai 15. [Bl. 47] Gerden. Ecclesia parochialis b. Mariae virginis. Collatrix domina in Bersenbrug. Archidiac. cantor cathedralis.

Pastor Herm. Remerding a $1^1/_2$ annis, presbyter catholice ordinatus, juvenis, successor patris mediante Martino ab Anckum vicario cathedralis ecclesiae.

In templo summum altare cum aliis 2 sordida stylo patriae. In tabernaculo laterali monstrantia cum v. sacramento; 2 calices, paramenta pauca et vilia. Baptisterium non clausum. In laterali altari videbatur ingens statua[1]) ad longitudinem duorum fere hominum, habens puerum in ulnis corona imposita utriusque capiti, dicebatur esse imago s. Christophori.

Custos et ludimagister Gerhardus Heisting catholicus. Reditus templi pauci, 16 imperialium.

Populus rudis. Communicantes hoc Paschate 324 referente pastore.

Notandus abusus. In Berssenbrug et aliis pagis diebus rogationum, dum processio fit, defertur imago deiparae virginis per singulas domos cum vexillo, muliere gestante imaginem deiparae virginis et viro praeferente vexillum et circum focum ambulante; deponitur postea icuncula vel imago deiparae in geniali lecto et crux seu vexillum in mensa. Haec superstitio continuata est a multis annis putaturque his peractis felicem eum annum et maritalem thorum amicum et sine rixa aut jurgio futurum. Ubique prohibitum per me fuit, sed necessarium erit pro sequentibus annis scripto fieri.

Mai 16 [Bl. 47v] Damme. Ecclesia parochialis b. Mariae virginis et s. Victoris martyris. Collator et archidiac. thesaurarius cath. eccl.

Pastor Arnoldus Brickmannus a sesquianno antea vicarius cathedralis ecclesiae, catholicus nec concubinarius. Vicarius quidam s. Annae altaris Robertus Berens Lingensis, concubinarius 5 prolibus existentibus, ibidem a 20 annis, focaria adhuc aderat, quam abiget;[2]) homo erat totus rudis, qui tamen dicitur habere catechesin seu primam concionem.

Tabernaculum pulchrum turriculari opere. Monstrantia argentea cum v. sacramento. Capsa argentea cum 3 distinctis receptaculis pro oleo sacro, 3 calices, pixis aerea inaurata pro communicantibus. Paramenta pauca. Summum altare rustice instructum, caetera 2 sordida. Imagines multae indispositae. Baptisterium non clausum.

Custos Christophorus Liste catholicus. Provisores 3 templi,

---

[1]) In der anderen Fassung auf Bl. 37 statua lignea.

[2]) Am Rande: Scribatur ad vogtetum, ut focariam educa extra pagum, si non sit jam dimissa.

quorum unus praesens de necessariis quibusdam admonitus procuraturum se illa promittebat.

Subditi maximam partem catholici, caeteri etiam reducibiles. In isto pago jurisdictionis quaedam est disparitas, quod quaedam pars Monasteriensi subjecta diceretur.

Domus pastoralis perpluvia et bona egens restauratione. Multum conquerebatur de tenuitate istius pastoratus, quod d. canonici cathedralis ecclesiae reditus pastoratus ad se traxissent.

Uffelen. Parochialis ecclesia b. Mariae virginis. Collator decanus et capitulum Quakenbrugense. Archidiac. praepositus ibidem Vossius. Mai 17 [Bl. 36]

Pastor Samuel Buntenius, homo 60rius, successor sui parentis, a 28 annis ibidem curatus, catholicus et catholice ordinatus. Concubinarius[1]) 8 prolibus et loripes.

In templo 3 altaria sordida et summum tenuiter instructum. Monstrantia cum v. sacramento in exigua domuncula ad latus excitata, calix unus, paramenta pauca et lacera.

Tenues pastorales reditus ob incolarum paucitatem et paupertatem. Custos Henricus Meyer aetatis 85 annorum, cujus filius Gerhardus vices supplet. Curatores templi absentes rustici.

Videntur hactenus conservati in catholica religione nec aliud admittere voluit pastor interrogatus. Catholice etiam communicarunt hoc festo Paschae.

Schwastorpf. Parochialis capella s. Bartholomei. Collator et archid. cantor cathedr. eccl. Mai 17. [Bl. 46]

Pastor Bolardus Bolardi catholicus 40 annorum, concubinarius, ejecta tamen concubina.

Templum post ultimam inspectionem nonnihil compositum. Monstrantia cum v. sacramento in domuncula sua ad latus altaris. Calix 1, paramenta pauca. Vicini catholici omnes, uno excepto. Custos Joh. Kloppenberg conductitius ac substitutus alteri Joh. Custers rudiori. Reditus templi exigui.

Engeter. Ecclesia parochialis s. Joannis baptistae. Collatores capitulum Quakenbrugense. Archidiac. praepositus Quakenbrugensis. Mai 17. [Bl. 38]

Pastor Georgius Grüter, filius pastoris in Anckum defuncti, a 16 annis, catholice ordinatus, concubinarius 5 prolibus, concubina adhuc praesente sicuti postea intellexi. Homo rudis et indoctus et abitum seu resignationem cogitans.

Ven. sacramentum in dosa lignea scutellae argenteae inclusa.

---

[1]) In dem Entwurf auf Bl. 46 steht noch: focaria Quackenbrugi erat.

Monstrantia et 2 calices cum aliis paramentis nuper per Flechensteinianos[1]) ablata.

Custos Samuel Schulenberg, qui et ludimagister esse posset, ad quod se offert, si incolae pueros suos ad scholas mittere velint, vir alias non ineptus. Pauci templi reditus.

Not. In hoc templo est vicaria, ad quam pertinent aliquot agri facientes annuatim 2 molt, quos lantdrostius Herebertus de Bahr usurpavit 2 annis, ipse pastor 1 annum; antehac vero fuerunt ibidem pauperes vicarii.

Mai 17. [Bl. 38] Ecclesia parochialis in Bramesche, ubi olim collegium Quakenbrugense suam residentiam habuit. Collator Quakenbrugense, archidiac. praepositus Quakenbrugensis.

Pastor Joh. Kramer a 31 annis, 70rius, a Theobaldo olim Coloniae ordinatus, concubinarius 9 prolibus adhuc viventibus, ex quibus 2 filii Quakenbrugi canonici, contubernali sua adhuc vivente, lutheranus seu professionis Augustanae, in qua secta etiam perseverare se velle declaravit et a me ex hoc die suspensus est.

In templo fere secundum morem patriae sordida fere omnia. Imagines plurimae indispositae. Calix 1 major, 1 exiguus. Monstrantia cuprea inaurata, paramenta in templo pauca. Alibi apud incolas plura in custodia habentur.

Vicarius quidam a 6 annis adhuc ibidem degebat David Lahe Lingensis 50 circiter annorum, 1589 catholice ordinatus, qui se etiam catholicum profitebatur, sed verbis tantum, nam toto tempore ibidem non celebraverat et homo praeterea erat vitae non satis honestae, sed tabernis deditus, concubinarius aliquot prolibus, ex quibus 2 pastores in diocaesi Monasteriensi, spondebat in omnibus emendationem et dimissionem contubernalis suae.

Ludimagister Henricus Gresel Monasteriensis catholicus. Custos Bernardus Ulencamp catholicus.

Not. In hac ecclesia est vicaria quaedam 60 circiter imperialium, quam habet filius pastoris in Fuchtorp minorennis in diocaesi Monasteriensi.

Laus deo!

---

[1]) Vgl. die Anm. oben S. 275.

Ein Urnenfund.

Auf der Wimmerheide, dem nördlichen Theile der von ihr durch einen Wiesenstreifen getrennten Ortschaft Wimmer im Kreise Wittlage, lagen früher 7 größere Grabhügel von 20 Fuß Durchmesser, welche von kleineren umgeben waren. Sie sind schon zu verschiedenen Zeiten angegraben worden, jetzt aber in Folge von Cultivirungen vollständig verschwunden. Schon im Jahre 1807 hatte Graf Münster zu Langelage einige dieser Grabhügel untersucht. Studienrath Müller hat in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1867, S. 307, 308 und 309 die vom Grafen ausgegrabenen Funde beschrieben. Sie bestanden aus Scherben von Thongefäßen und größeren und kleineren, durch Feuer und Rost angegriffenen Stücken von Eisen, die von einer schwarzen, mit Knochen und Kohlen vermischten Aschenerde umgeben waren. Auch einige Gegenstände von Bronce und Perlen von blauem Email wurden gehoben. Der Verfasser dieses untersuchte bei Gelegenheit von Forstculturen ebenfalls einen beim Neubau der Heithöfen-Levernschen Landstraße schon angeschnittenen dieser Grabhügel und hat über die in diesem gemachten Funde im 14. Bande der historischen Mittheilungen Bericht erstattet. Die zwischen Knochen, Kohle und Asche gefundenen, stark verrosteten Eisentheile, die zu einer Spange gehört zu haben schienen, ließ auch diesen Grabhügel der Eisenperiode zutheilen. In der Nähe der Pächterwohnungen des neuen Hauses Wimmer lag ein ganz zerstörter Grabhügel. Die Pächter hatten in ihm einen Kartoffelkeller angelegt. Es wird erzählt, daß in ihm ein großer thonerner „Pott" gefunden sei, dessen Reste noch längere Zeit in der Nähe gelegen hätten. In diesem Sommer hatte ich Gelegenheit, einen Grabhügel von eben demselben Umfange, wie die früher schon zerstörten, der

in einem Tannenwäldchen, ebenfalls in der Nähe der Pächterwohnungen, versteckt meiner Aufmerksamkeit entgangen war, nach der Abholzung zu entdecken. Da diese Fläche behuf Cultivirung umgebrochen werden sollte, bat ich den Arbeitgeber, mich, wenn diese Arbeit begonnen würde, zu benachrichtigen. Leider geschah dieses erst, nachdem ein großer Theil des Grabhügels abgetragen war. Bei dieser Gelegenheit waren die in diesem an verschiedenen Stellen gefundenen Thongefäße, deren Zahl wohl 5 betragen haben mochte, sehr verletzt worden, nur drei, ein großes, eins von mittlerer Größe und ein kleines sind ziemlich erhalten.

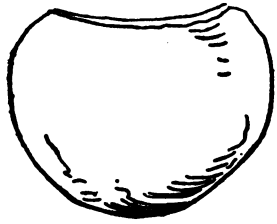

Sie sind von braunem gebrannten Thon, glatt, ohne jede Verzierung mit weiten Oeffnungen. Das größte Thongefäß (Fig. 1) mit 86 Centim. Bauchumfang lag am Rande der Westseite des Hügels, 2 Fuß tief. Es ist mit den Knochen einer großen verbrannten Leiche und einer Menge Asche angefüllt, also unzweifelhaft eine Todtenurne. Oestlich davon lagen zwei kleine Gefäße ohne allen Inhalt, also wahrscheinlich Beigefäße. Dann folgte mehr in der Mitte des Hügels eine große Schale von röthlichem Thon, einem Pfannenkuchenbecken ähnlich, auch von der Größe, mit Fuß. Diese zerbrach beim Versuch, sie zu heben, sofort.

Dann wurde noch, wieder in süd-östlicher Richtung, ein kleines Gefäß mit kleinen Knochen, wahrscheinlich die Aschenurne einer jungen Person gefunden (Fig. 2). Alle diese Funde wurden in dem südlichen Theile des Grabhügels gemacht, im nördlichen Theile wurde nichts weiter gefunden. Beigaben sind nicht entdeckt worden, obgleich die Arbeiter fleißig darnach gesucht haben. Dagegen fand sich in der Nähe des Hügelgrabes ein Schleifstein.

Dr. Hartmann-Lintorf.

Bücherschau.

Stüve, Gustav. Joh. Karl Bertram Stüve, nach Briefen und persönlichen Erinnerungen. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung 1900. 2 Bde. Preis 9 *M*.

Dies gegen Ende des Jahres erschienene Buch ist ohne Zweifel die hervorragendste Erscheinung für die Osnabrücker Geschichte in diesem Berichtjahre. Die beiden Männer Möser und Stüve bilden mit Recht den Stolz ihrer Heimat, deren bedeutendste Gestalten in der neueren Geschichte sie sind. Es ist ihr Verdienst, daß der Name dieses kleinen Territoriums weit über seine engen Grenzen genannt und bekannt wurde und daß die Keime gesunder Entwickelung, die sie in ihrer Heimat fanden, für einen größeren Teil unsers deutschen Vaterlandes fruchtbringend wurden. Beide fanden die Anregung zu ihrer segensreichen Wirksamkeit in dem Studium der Geschichte ihrer Heimat, mit der sie in innigster Liebe verbunden waren. Dem historischen Vereine insbesondere wird es stets eine ehrenvolle und dankbare Aufgabe sein, ihr Andenken zu pflegen und ihrem Wirken nachzugehen, hat ihn doch Stüve ins Leben gerufen und ist selbst bis zu seinem Ende Kopf und Herz desselben gewesen; die in dieser Zeitschrift von ihm veröffentlichten Aufsätze gehören zu dem Besten, was er über Osnabrücker Geschichte geschrieben hat. Schwerlich wird aber auch sobald wieder ein Mann kommen, der so wie er die Geschichte seiner Heimat in Breite und Tiefe umfaßt.

Bisher mußten wir uns mit einem kurzem Auszuge aus dieser Biographie begnügen[1]) — außer Frensdorffs Aufsätzen in den

[1]) Allg. deutsche Biographie, Bd. 37, S. 84 ff.

preuß. Jahrbüchern 1872/73 das einzig zuverlässige Gesamtbild Stüves; jetzt liegt uns die Biographie selbst vor, in Wahrheit ein rechtes Weihnachtsgeschenk. Der Rahmen einer kurzen Anzeige ist viel zu eng, um die Bedeutung des Buches zu erschöpfen, statt dessen müssen einige Andeutungen über seinen reichen Inhalt genügen. Auch ist hier nicht der Ort, den Inhalt kritisch zu prüfen, es kann nur die für Osnabrück so bedeutsame Veröffentlichung gewürdigt werden, wie sie es verdient.

Den größten Gewinn scheint mir dabei Stüves Persönlichkeit selbst davonzutragen. Wer ihn gekannt hatte, wußte, welch edlen Kern die oft rauhe Schale barg, welche warmherzige Liebe ihn bei aller Strenge des Charakters beseelte; hier aber wird uns nicht nur ein Blick in dies tiefe und reiche Seelenleben gestattet, wir vermögen jetzt auch den inneren Werdegang des außergewöhnlich veranlagten Mannes zu verfolgen und erhalten dadurch über manches Ungewohnte Aufschluß. Wie so oft bei bedeutenden Menschen war sein Verhältnis zu seiner Mutter außerordentlich innig und mit Teilnahme verfolgen wir in ihren Briefen ihre Sorge um die Entwickelung des Knaben, wie später ihre Anteilnahme an allem, was den Herangewachsenen und Gereiften beschäftigte. Ihre Liebe vergalt er mit dem größten Opfer, das er zu bringen im stande war, als er um ihretwillen auf die akademische Laufbahn verzichtete und in die Enge der Heimat zurückkehrte. Hatte er schon als Knabe sich mit dem Treiben seiner Mitschüler nicht befreunden können, so mußte ihn der Mangel an gleichstrebenden Altersgenossen doppelt empfindlich berühren, nachdem er während seiner Universitätszeit den Vorteil solchen Umganges in reichem Maße genossen hatte. Alleiniger Ersatz vermochte ihm ein regelmäßiger Briefverkehr mit seinen Freunden zu gewähren, die er dort fürs Leben gewonnen hatte; in ihm legte er alles nieder, was ihn tags über bewegte. Dieser Mangel für ihn selbst ist für die Nachwelt ein großer Gewinn geworden, da uns dieser Briefwechsel tiefer in seinen Gedankengang und die Motive seiner Handlungen blicken läßt, als es sonst möglich wäre; auf ihm und besonders dem wohl einzig dastehenden Briefwechsel mit dem Buchhändler Frommann in Jena, der fast ein Tagebuch ersetzt, beruht diese Biographie, und wenn auch bei dem Umfange — 45 fingerdicke Konvolute — nicht annähernd an eine vollständige Wiedergabe gedacht werden konnte, sind doch die Auszüge und Mitteilungen daraus so zahl-

reich und mit der Darstellung so verwebt, daß man fast den Eindruck einer Selbstbiographie erhält: so unmittelbar anschaulich tritt uns seine Gestalt vor Augen. Jetzt erfährt man auch zuerst, warum er, dem das Familienleben so am Herzen lag, ehelos geblieben ist; wie hart mußte ihn der Schlag treffen, als die ihm ihre Hand versagte, der er sein Herz geschenkt hatte. Das zu überwinden hat ihm jahrelang Mühe und Arbeit gekostet, und man kann ermessen, wie dieser Umstand seine Neigung sich von den Menschen zurückzuziehen gefördert hat und ihn nach außen noch härter und rauher machte als bisher. Liest man aber Worte wie diese: „es giebt doch nichts Besseres in der Welt, als wahre Liebe und Treue: ich bin gegen alles gewappnet und hart, aber dagegen nicht", so fühlt man, welche Weichheit er sich trotzdem bewahrte. Um so mehr arbeitete er an der Ausbildung seines inneren Menschen, zahllose Stellen aus seinen Briefen geben Zeugnis von diesem inneren Ringen. Von Haus aus mit hohem Pflichtgefühl ausgestattet, das an einem gewissenhaften Vater sein Vorbild fand, mühte er sich von Jugend an mit vollem Bewußtsein an der Ausbildung eines festen Willens: Ausdauer bringt den Lohn, das war stets seine Losung. In seinem starken Pflichtgefühle wurzelten die Grundanschauungen seines Lebens, aus ihm entsprangen seine Ansichten über alle menschliche Freiheit, auf praktischem wie auf sittlichem Gebiete; auch seine spätere Thätigkeit im Mäßigkeitsvereine geht hierauf zurück, da er in ihm seinen Grundsatz bethätigen konnte, daß aller Lebensgenuß der sittlichen Pflicht untergeordnet sein muß. Ist in Wirklichkeit wahre Liebe und Treue das Beste in dieser Welt, so gehört er selbst zu den Besten; denn wen er mit seiner Liebe und Freundschaft umschloß, dem hielt er die Treue, trotz aller Differenzen, die zeitweise in den Anschauungen eintreten mochten. Zeugnis dafür ist seine Freundschaft mit Frommann, Staffhorst, Bennigsen, Lehzen, Th. Meier u. a. Niemand wird das Buch aus der Hand legen, auf den nicht diese Art der Gesinnung einen bleibenden Eindruck machte, und dieser ethische Gewinn ist jedenfalls ganz im Sinne Stüves selbst.

Das weiteste Interesse wird aber die Biographie für Stüves politisches Wirken in Anspruch nehmen, die uns die Ziele und Gedanken des bedeutendsten und populärsten der Märzminister an der Hand seiner eigenen Aufzeichnungen darlegt. Dem Staate und der Allgemeinheit gehörte sein Leben und für seine Aufgabe unterzog

er sich den umfassendsten Vorbereitungen. Außer gründlichen Studien über die Verhältnisse seiner Heimat, mit denen ihn auch seine eigene Thätigkeit als Sachwalter aufs beste vertraut machte, waren Macchiavells discorsi und Burkes politische Reden, später Bacons Schriften von größtem und nachhaltigstem Einfluß auf ihn. Wie charakteristisch! Lauter Realisten, wie er es selbst war, der sich immer an Thatsachen hielt, von ihnen ausging und zu ihnen zurückkehrte. Nicht mit Unrecht nahm er auch für sich die Fabel des Antäus in Anspruch: auch er habe durch stete Berührung mit der Mutter Erde sein Kraft erneuert. Mit voller Klarheit legte er sich aber auch die Mittel zurecht, seine Anschauungen zur Geltung zu bringen, wie seine charakteristische Äußerung zeigt: „In den Advo„katurarbeiten habe ich mir jetzt eigene Grundsätze gebildet. Ich „suche gegenwärtig nicht sowohl durch Deduktion zu überzeugen, „sondern durch Interesse für Sachen und Personen dem Richter „erst mein Recht einleuchtend zu machen, dann giebt das Übrige „sich von selbst. Richter sind Menschen und das Recht sehr viel„deutig. Du kannst mir sagen, solche Kunstgriffe seien gefährlich in „den Händen der Unredlichen, das sehe ich ein. Ich werde sie auch „nicht gerade jedem anraten. Ich gebrauche sie nur für das als „Recht Erkannte. An sich sind sie durchaus nicht im mindesten „Unrecht; so halte ich mich für vorwurfsfrei. Aber die Wirkung „sehe ich. Klugheit ist erlaubt, ja notwendig und Pflicht nur, daß „man ohne Falsch sei wie die Tauben. Dahin strebe ich auch und „so hoffe ich hier am Kleinen mich zur Behandlung wichtigerer „Dinge vorzubereiten.“ Mit Ernst und Ausdauer bemühte er sich über die Grundlagen allen politischen Denkens, namentlich über das Wesen des Rechtes und des Staates Klarheit zu verschaffen und ließ sich von keinerlei Doktrinen, weder juristischen noch historischen beeinflussen. „Im Privatrecht, schreibt er einmal, können Mißver„hältnisse stattfinden und durch das bloße Recht unschädlich werden. „Im öffentlichen Leben arbeiten Recht, Macht und Nutzen unhemm„bar miteinander und gegeneinander, bis sie am Ende zur Über„einstimmung gelangen.“ Ein andermal: „Das Recht hat die „Staaten begründet und mit ihm soll man sie regieren. Wenn aber „ein einzelnes Recht außer Verhältnis tritt zu allen übrigen Zu„ständen des Staates, dann ist es nicht Recht mehr, sondern Un„recht. Denn nur dadurch war es Recht geworden, daß es zu „allem Übrigen paßte. Es kann aber kein Recht bestehen, das sich

„verderblich für Wohlfahrt und Sittlichkeit des Staates zeigt: in „solchem Falle gebietet nicht menschliche, sondern göttliche Weisheit „zu handeln." „Als Recht ist das in Anspruch zu nehmen, was „ursprünglich die Bedeutung einer Einrichtung ist, der Geist der „Einrichtung, wenn ich so sagen soll, nicht der Buchstabe." Daher auch sein Gegensatz zu allem doktrinären Liberalismus: Thatsachen, deren Gründe und Bedeutung, das ist es, nach dem er sucht, wodurch er nicht nur die Erkenntnis des Gegenwärtigen gewinnt, sondern die höchste Kritik, die ihn befähigte, mit sicherem Blicke die lebensfähigen Keime der Zustände zu erkennen, deren Ausbildung er sich mit schöpferischem Geiste angelegen sein ließ.

In zwei großen Momenten spielte sich bekanntlich Stüves politische Wirksamkeit in der Hauptsache ab: in der Beratung über das Staatsgrundgesetz (1833) und im Märzministerium (1848—50). Ersteres bezeichnete, wie wir nun sehen, den Höhepunkt seiner Thätigkeit und seines ganzen Lebens. Eine Frische und Freudigkeit am Schaffen, getragen von dem Bewußtsein, das Beste zum Ziele zu haben, und von dem Vertrauen seiner Mitbürger, eine unglaubliche Arbeitskraft und unermüdliche Kampfeslust: das alles giebt ein Bild voller und ungebrochener Manneskraft; sein schönster Lohn war das Erreichen seines Zieles. Damals beherrschte er unbedingt die Situation und er selbst erinnerte sich bis an sein Lebensende am liebsten an diese Zeit. Anders in seinem Ministerium, von dem wir jetzt erfahren, wie wenig das wirklich zu stande Gekommene seinen eigenen Ideen und Absichten entsprach; namentlich zu Beginn der Regierung mußte er der fortgeschrittenen Erregung manches opfern, was er unter anderen Umständen nicht zugelassen hätte, und erst im letzten Jahre seines Ministeriums war er wieder völlig Herr der Verhältnisse und die Thätigkeit an dem großen Reformwerke erweckte in ihm die alte Befriedigung. Leider konnte es Stüve, wie bekannt, nicht durchführen, er wurde zum Zuschauer und vergeblichen Warner verurteilt, als man daran ging, sein Werk so viel wie möglich rückgängig zu machen. Aber auch so konnten sich die Grundlagen halten und es ist zu bedauern, daß er es nicht mehr erleben konnte, welchen Einfluß nach 1866 das hannoversche Vorbild rückwirkend auf das beherrschende Preußen und auf Deutschland ausübte. Stüve ist ohne Zweifel der bedeutendste Minister des Innern gewesen, den Hannover im 19. Jahrhundert gehabt hat und der Vergleich mit Preußens großem Reformator, dem Frei-

herrn von Stein, liegt nahe; er selbst hat daran gedacht, aber doch in Bescheidenheit sich selbst seinen Platz angewiesen.

Daß auch außer diesen beiden Hauptbegebenheiten seines Lebens noch für andere innere Fragen eine Fülle von treffenden Bemerkungen in dem Buche enthalten ist, bedarf nicht der Erwähnung; es sei nur auf eins unter vielem hingewiesen, auf die Fabrikarbeiterfrage, deren Gefahr und Schwierigkeit ihn früher als andere beschäftigte. Eine Lösung für sie suchte er in der Art, wie sie für die Bergarbeiter in dem Knappschaftswesen bereits vorlag. Aber alle diese Erörterungen dokumentieren aufs neue seine im Grunde genommen und trotz aller Reformen höchst konservative Gesinnung. Er selbst, der unerbittliche Gegner des Adels, charakterisiert sich selbst einmal sehr bezeichnend als „konservativ und aristokratisch“, und es ist bekannt, daß König Ernst August, überrascht davon, sehr bald Gefallen an Stüve fand. „Diese kleine Stüve ist eine ganz famose Kerl“ ist sein bekanntes Urteil über ihn, das Stüve mit dem Bekenntnis erwiderte: „Ich glaubte einen eigensinnigen „Tyrannen zu finden und fand einen liebenswürdigen, verständnis „vollen alten Herrn.“ Ihre Wege trennten sich auch zuerst auf dem Gebiete der äußeren Politik.

Wirklich handelnd ist Stüve hier nur einmal aufgetreten, beim Abschlusse des Dreikönigbündnisses vom 26. Mai 1849. Diese Thätigkeit befriedigte ihn nicht, er war kein Diplomat: „Besuche, gelegentliches Sopha-, Fauteuil- und Fenstereckengespräch bei Diners oder „Thees oder in Theaterlogen“, das war seiner ganzen Natur zuwider. Auch fühlte er sich auf diesem Gebiete als Dilettant, wie er selbst schreibt, und später urteilt er sehr scharf über dieses sein „diplomatisches Probestück“, zu dem er „viel zu unerfahren und unvorsichtig“ gewesen sei, „so daß ich Gott danken kann, damals „mit einem blauen Auge weggekommen zu sein.“ Zu beklagen ist nur, daß ihn von da ab ein ausgesprochenes Mißtrauen gegen Preußen beherrschte, dessen Verdienste um die Befreiung des Vaterlandes und um den Zollverein, sowie seinen Aufschwung unter Stein und Hardenberg er voll anerkannte. Aber schon seit der Mitte der dreißiger Jahre begann ein Umschwung in seinen Anschauungen, die dann in das volle Gegenteil umschlugen. Sehr nüchtern und scharf urteilt er über Hannover (1853): zu klein zur Selbständigkeit bedarf es einer „gesetzlich geregelten Abhängigkeit in Gemeinschaft mit mehreren Gleichen.“ Den Irrtum, in dem er

sich damals befand, daß die Einheit Deutschlands mit Einschluß von Österreich hergestellt werden könne, teilte er wohl mit den meisten.

Zum Schlusse noch einige Worte über den Geschichtschreiber Stüve, zu dessen Würdigung hier wohl der rechte Platz ist. Das Buch enthält eine Fülle von Reflexionen über die Aufgaben, Mittel und Ziele der Geschichtschreibung, und es ist im höchsten Grade interessant zu verfolgen, wie sich der Jurist mit dem Historiker und der Historiker mit dem praktischen Staatsmanne abfand oder besser verband. In der Schule Savignys und namentlich Eichhorns gebildet, ging er nach seiner Rückkehr nach Osnabrück sogleich selbst ans Werk, die heimatliche Geschichte an der Hand der Quellen zu erforschen. Macchiavell war es, der auch dem Geschichtforscher Stüve den Weg wies: nicht mit der Erforschung der Thatsachen allein ist die Aufgabe der Geschichte erfüllt, sondern nach ihren Gründen und ihrer Bedeutung ist zu fragen: „das allein erhebt sie über die Chronik." Und gleichzeitig definiert er selbst den Fortschritt, den er, der Jurist, gemacht hat: „Sonst hielt ich mit den meisten der „jungen juristischen Docenten die Geschichte deshalb für das Heil, „weil aus ihr die Erkenntnis des Gegenwärtigen hervorgehe, und „war dabei sehr nahe an der Klippe, nun auch das Gegenwärtige, „folgerichtig Entwickelte nicht blos für eben das Bestehende, son„dern auch für das Richtige zu halten, eine Verwechslung, die dem „Juristen sehr nahe liegt. Daß alles, was geschieht, von Menschen „ausgeht und durch diese bedingt ist, diese aber wieder nur aus „dem ganzen Einflusse von Zeit und Ereignissen, nicht blos aus „den Formeln und Regeln hervorgehen, war ganz vergessen. Das „Erkennenwollen des Gegenwärtigen aus der Geschichte kann nur „dann ohne Irrtum und Verwirrung geschehen, wenn man zugleich „den ganzen Inbegriff von mitwirkenden Umständen auffaßt und „nach diesem auch das Bestehende beurteilt." Auch sonst hält er mit seinem harten Urteile über die „Juristerei" nicht zurück. So gelang es ihm, sich aus den formalistischen Fesseln loszumachen und selbständig zur historischen Kritik im höchsten Sinne des Wortes vorzudringen, unabhängig von der neuen historischen Schule, die sich damals zu bilden begann. Nur Niebuhr ist auch auf ihn von nachhaltigem Einflusse gewesen. Was ihn dagegen über den zünftigen Historiker wieder hinaushob, war eben wieder seine juristische Bildung und praktische Erfahrung. „Die historische Methode, schreibt

„er 1828, ist nicht verloren gegangen, sie wird besser getrieben, aber „von Gelehrten, Stubengelehrten; die Praktiker sind fast alle crasse „Schematisten: so wird der Geschichte trotz des Berufens darauf „wieder das Leben entrissen." Seine Ziele waren praktisch und zur Grundlage dienten ihm seine Forschungen. So führte er in Wirklichkeit durch, was der 21jährige einst an seinen Bruder geschrieben hatte: „Wollen wir wirken, so müssen wir die Ursachen des Vor„handenen kennen, um dies zu zerstören sowohl, als zu erhalten; „diese liegen aber immer in der Vergangenheit und so ists der „einzig richtige Weg, diese zu erforschen." Seiner eminenten Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, ihrer Ursachen und Entwickelung verdankt er es auch, daß er in seinen wissenschaftlichen Arbeiten alle Seiten und Bethätigungen des menschlichen Lebens gleichmäßig heranzog; und indem er den „Zuständen" besondere Aufmerksamkeit schenkte, war er auch hierin seiner Zeit weit voraus: lange ehe man an eine Wirtschaftsgeschichte dachte, hatte er bereits solche Probleme erörtert und dargestellt. Daß er, der praktische Staatsmann, je länger um so weniger mit der Entwickelung der Geschichtschreibung einverstanden war, kann bei seinen Grundsätzen nicht Wunder nehmen; nicht mit Unrecht klagt er darüber, daß die Historiker von Profession „so eine Art von Philologen" geworden seien. „Ich stehe mit meinen historischen Studien zwischen Juristen „und Historikern, gehöre also zu keiner Zunft", sagt er selbst am Schlusse seines Lebens; wenn er aber fortfährt: „und kann auch „auf die Anerkennung keiner rechnen", so wird man ihm widersprechen müssen. Im Gegenteil wird sich die Anerkennung steigern müssen, je mehr sich die Überzeugung, daß auch für den Historiker die juristische Schule nötig ist, in Thatsachen umsetzt.

Das Buch schmückt sein bekanntes Portrait, dessen geistvolle und energischen Züge seinen Charakter sprechend wiederspiegeln.

Hannover. Kretzschmar.

Landmann, Dr. Florenz, Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte. Münster i. W. 1900. Aschendorff'sche Buchhandlung. XV u. 253 S. Preis 5,50 *M.*

Die „vorreformationsgeschichtlichen Forschungen", welche neuerdings von dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Uni-

versität Freiburg i. Br. Dr. Heinrich Finke herausgegeben werden, wollen die Lücken in der Kirchen- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters ausfüllen helfen und das Verständnis der an Luthers Namen geknüpften, großen, religiösen Bewegung klären und vertiefen. Als erste köstliche Frucht emsiger Arbeit auf dem bezeichneten Gebiete ist die vorstehende Abhandlung zur Reife gelangt. Das Buch, vom Verfasser „seinen westfälischen Freunden in Liebe und Verehrung gewidmet", beruht auf den sorgfältigsten, archivalischen Studien. Nicht weniger als hundert Handschriftenbände mit Predigten und Predigtstoffen aus der letzten Zeit des Mittelalters, den Jahren 1378—1517, ferner eine Menge Inkunabeln aus westfälischen Bibliotheken, die mindestens 10 000 ausführliche Predigten umfassen, wurden — manche zum ersten Mal — von Landmann durchforscht und für seine Zwecke verwertet, den Nachweis zu erbringen, daß die Predigt innerhalb des westfälischen Stammesgebietes am Ausgange des Mittelalters eifrige Pflege fand und allen berechtigten Anforderungen genügte. Der Gang der Arbeit war durch den Gegenstand vorgezeichnet; die Gliederung erfolgt klar und übersichtlich nach den drei Fragen:

1. wer hat gepredigt, welchen Kreisen gehörten die Prediger an?

2. wie wurde gepredigt, bei welcher Zeit und Gelegenheit, mit welcher Vorbereitung und welchen Hülfsmitteln, mit welcher Ansicht über die Theorie der geistlichen Beredsamkeit, unter welchen Voraussetzungen in wissenschaftlicher und populärer Hinsicht?

3. was wurde gepredigt, welche geistigen und sozialen Ziele verfolgten die Prediger, wie weit nahmen sie auf die Ideen, Ereignisse und Zustände ihrer Zeit und Umgebung Rücksicht?

Die Einleitung (S. 1—4) schildert in kurzer Darstellung die kirchlichen und politischen Verhältnisse Westfalens am Ausgang des Mittelalters und zeichnet so den Hintergrund, auf dem dann das Bild des westfälischen Predigtwesens entworfen wird.

Der erste Teil der eigentlichen Abhandlung (S. 5—69) macht uns in 4 Kapiteln auf Grund des reichen Materials mit den Männern bekannt, die sich innerhalb der Grenzen des westfälischen Stammesgebietes in der Zeit von 1378—1517 um die Predigt verdient gemacht haben. Es werden ungefähr 70 Prediger genannt und, soweit es möglich und erwünscht sein mochte, nach ihrem Leben und Wirken vorgeführt. Die meisten gehören dem Ordensklerus an,

und zwar sind es besonders die Klöster der Minoriten, der Dominikaner und der Augustinereremiten, aus denen sie hervorgingen. Zu den hervorragendsten gehören ohne Zweifel Johannes Nigri, verdeutscht Schwarten und Gottschalk Hollen. Nigri, geboren nach der Mitte des 15. Jahrhunderts in Werl, eine Zierde des Soester Dominikanerklosters, hat eine ausgedehnte, homiletische Thätigkeit entfaltet. Er kam auf seinen Reisen nach Minden, nach Hildesheim und sogar nach Meldorf in Holstein, überall mit der Verkündigung des Wortes Gottes beschäftigt. Sein segensreiches Wirken ist auch der Diözese Osnabrück zu Gute gekommen: er hat in den Jahren 1507—1509 zu wiederholten Malen in Rhede, ferner in Aschendorf und in der Stadt Osnabrück gepredigt. Gottschalk Hollen, der durch seine Werke neben Johannes von Werden wohl das größte Ansehen unter den westfälischen Predigern erworben hat, verbrachte die längste Zeit seines Lebens im Osnabrücker Augustinerkloster. Dies Kloster war am Ausgang des Mittelalters vor allen anderen eine Pflanz- und Pflegestätte geistlicher Beredsamkeit. Es bildete während des ganzen 15. Jahrhunderts Männer heran, die auf der Kanzel in Stadt und Land Bedeutendes geleistet haben. Es seien nur genannt Dietrich Brye und Johannes von Wiedenbrück, beide zur Zeit der Reformkonzilien thätig, Heinrich Zolter, der „Reformator" der Augustinereremiten, der im gleichen Jahre (1481), wie der schon erwähnte Gottschalk Hollen, in Erfurt aus dem Leben geschiedene Johannes von Dorsten, Johannes Beneker, aus Meppen gebürtig und 1458 zum Weihbischof in Münster erhoben, und Johannes Schipphower, ebenfalls ein Sohn Meppens und weiteren Kreisen bekannt als Verfasser einer oldenburgischen Chronik. Auch die älteren Orden der Benediktiner, der Cisterzienser und der Kartäuser haben die Predigt in ihren westfälischen Klöstern am Ausgang des Mittelalters keineswegs vernachlässigt; doch beschränken sie sich ihrer beschaulichen Richtung gemäß mehr auf sich selbst. Das Gleiche gilt von den beiden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen, kirchlichen Genossenschaften, von den Brüdern des gemeinsamen Lebens oder Fraterherren und von den Windsheimer Regularkanonikern: sie traten weniger in der Öffentlichkeit hervor, pflegten aber desto liebevoller die Predigt in der Stille ihrer Häuser. In ihrem Kreise begegnet uns Johannes Veghe, Rektor des Niesingklosters in Münster im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, ein Prediger von Gottes Gnaden, den Jostes

kein Bedenken trägt, einem Berthold von Regensburg an die Seite zu stellen. Von westfälischen Weltgeistlichen aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters besitzen wir fast gar keine homiletischen Schriften, und nur selten werden solche in referierenden Quellenwerken erwähnt. Dies erklärt sich aber zur Genüge aus dem Umstand, daß die Weltgeistlichen nicht so viele gelehrte Hülfsmittel, wie die Mönche, zu ihrer Verfügung hatten, kaum die Zeit zu litterarischer Beschäftigung fanden und, wenn sie hervorragende, rednerische Begabung besaßen, häufig in einen Predigerorden eintraten. Dennoch fehlt es nicht an Erscheinungen, welche zeigen, daß auch der Weltklerus wohl Verständnis für die Wichtigkeit der Predigt hatte und nach dieser Einsicht gehandelt hat. Eberhard van Eza, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Pfarrer in Almeloe, erlangte durch seine eifrige, erfolgreiche Thätigkeit auf der Kanzel solchen Ruf, daß sich von allen Seiten fromme Männer an ihn wandten, um von ihm in der geistlichen Beredsamkeit unterwiesen zu werden. Mit welcher Pflichttreue Bernard Dreygerwolt in den Jahren 1508—1525 die Jakobipfarre in Münster verwaltete, mit welcher Hingebung er besonders dem Predigtamt oblag, hat bereits A. Tibus in längerer Abhandlung 1883 dargethan.

Der zweite umfassendste Teil des Buches (S. 72—162) untersucht die westfälischen Predigten in der letzten Zeit des Mittelalters nach ihrer Beschaffenheit. Er beschäftigt sich in 5 Kapiteln mit den verschiedenen Arten von Predigten, ihrer Abfassung und Vortragsweise, der ihnen zu Grunde liegenden Theorie und Methode, ihrem homiletischen und künstlerischen Wert. Die uns erhaltenen, westfälischen Predigten des ausgehenden Mittelalters zerfallen gemäß der alten Scheidung in zwei Gruppen: sermones „de tempore“ Predigten für die beweglichen Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres und sermones „de sanctis“ Predigten für Feste der Heiligen. Sehr häufig sind neben diesen die Passionspredigten; auch an Gelegenheitspredigten fehlt es nicht. Von den Festen der Heiligen sind besonders die Feste der Mutter Gottes, der zwölf Apostel, des hl. Stephanus, des hl. Johannes des Täufers, der hl. Maria Magdalena und der unschuldigen Kinder durch Predigten ausgezeichnet. Das biographische Moment tritt hier meistens völlig zurück: der Redner behandelt im Anschluß an das Evangelium des Festes ein allgemeines Thema und zieht nur gelegentlich einzelne Lebensschicksale oder bemerkenswerte Handlungen des betreffenden

Heiligen heran. Solche Predigten konnten daher an dem Feste jedes beliebigen Apostels, Evangelisten oder Märtyrers gehalten und mit Recht sermones „de communi sanctorum“ genannt werden. Die Passionspredigten sind durch ihre Länge bemerkenswert: mit kurzen Unterbrechungen 4, 5 und mehr Stunden dauernd stellten sie die Geduld auch der frommsten Zuhörer auf eine harte Probe. Von den Gelegenheitspredigten verdienen die am Neujahrstage gehaltenen wegen ihrer Eigentümlichkeit hervorgehoben zu werden. Immer mehr huldigten die Prediger dem Brauch, am Neujahrstage den Gläubigen Glück zu wünschen und zugleich passende Geschenke ihnen zu überreichen. Die angeführten Predigten sind im allgemeinen für den Vortrag vor dem Volke verfaßt und oft als „sermones ad vulgus vel ad laicos“ ausdrücklich bezeichnet. Es gibt aber auch Predigten — und ihre Zahl ist nicht gering — die nur an den Klerus gerichtet sind „sermones latini“ oder lediglich an die Insassen desselben Klosters sich wenden, z. B. die vortrefflichen Kollatien des Rektors Johannes Beghe. Selten wurden Predigten vorgelesen; dies geschah wohl nur in den Klöstern während der Mahlzeiten. In der Kirche sprachen die Prediger frei; was sie vortrugen, war freilich nicht immer das Ergebnis eigener Arbeit, sondern oft eine dem Inhalt nach getreue Wiedergabe von fremder Hand stammender Entwürfe oder Ausführungen; aber manche benutzten auch nur die in zahlreichen Hülfswerken gebotenen Dispositionen, die sie selbständig nach ihrer Weise bearbeiteten. Die Prediger waren bemüht, praktisch und verständlich zu sprechen; man kann ihnen durchaus nicht vorwerfen, daß sie sich in übertriebener Weise mit unfruchtbarer Scholastik und schulmäßigen Distinktionen befaßt hätten. Sie bedienten sich vor dem Volke durchweg der deutschen Sprache, nur vor dem Klerus der lateinischen. Dies beweist, abgesehen von den Gründen, die sich schon vom Standpunkt der Vernunft beibringen ließen, allein die allgemein übliche Unterscheidung der Predigten in „sermones ad vulgus vel ad laicos“ und „sermones ad clerum“ oder „latini“. Gemäß der Bestimmung der kirchlichen Liturgie sollte die Predigt während der Pfarrmesse nach der Verlesung des Evangeliums gehalten werden; meistens fand sie aber vor der Pfarrmesse und oft auch nachmittags bei der Vesper statt. Der Ort der Volkspredigt war die Kirche; nur ausnahmsweise, bei außerordentlichem Andrang, sprach man unter freiem Himmel. Der Vortrag war lebendig, bisweilen sehr anschaulich.

So nahm Dietrich von Münster Totenschädel mit sich auf die Kanzel, um sie an passenden Stellen der Rede seinen Zuhörern zu zeigen und ihr Gemüt desto mehr zu erschüttern. Die Prediger beobachteten die Grundsätze und Regeln, mit denen sie sich an der Hand der zahlreichen, systematischen Lehrbücher und Traktate bekannt machten. Wenigstens bemerken wir in den uns erhaltenen Predigten einen bestimmten Gang der Erörterung, Ziel und Methode. Die organische Predigt beginnt mit dem Text, der abweichend vom heutigen Sprachgebrauch „Thema" genannt wird und gewöhnlich der hl. Schrift entnommen ist. Nach einer kurzen Begrüßungsformel folgt das Exordium oder Prothema, welches zu der meistens sehr sorgfältigen Einteilung hinüberleitet. Nach Anrufung des hl. Geistes wird dann der in der Einteilung gegebene Kern der Predigt in der „prosecutio", „delatatio", „amplificatio sermonis" entwickelt. Den Schluß bildet eine Ermahnung, ein frommer Wunsch oder auch wohl ein Hinweis auf den Ablaß, der gewonnen werden könne. Das Ganze klingt in dem Worte „dixi", bisweilen „dixi. Amen" aus. Neben der in solcher Weise aufgebauten „sermo magistralis" finden wir eine Reihe anders gearteter Predigten: „Homilien" im engeren Sinne oder „Postillationen", Erklärungen eines Textes zum Zwecke der Erbauung, „doktrinäre" Predigten, Erörterungen bestimmter Wahrheiten, „Kollatien", geistliche Unterhaltungen. Die Quellen, aus denen die Prediger schöpften, sind äußerst mannigfaltig. Am meisten wurde die hl. Schrift herangezogen, nächst ihr die Werke der Kirchenväter und der großen Theologen des Mittelalters, besonders des hl. Augustinus, des hl. Bernardus und des hl. Thomas von Aquino; man benutzte ferner das corpus iuris canonici und Erzeugnisse der profanen heidnischen wie christlichen Litteratur, die Aussprüche der alten Philosophen, die Dichtungen Ovids und Virgils, die Fabeln Aesops, den reichen Schatz der Sagen und Legenden, Briefe und Biographieen und die Sammelwerke allgemeinen Wissens. Nach Form und Inhalt, müssen wir gestehen, entsprachen die Predigten durchaus ihrem erhabenen Zweck, die Gemeinde der Zuhörer zu erbauen; nicht selten sind die Fälle, in denen sie auffallende Bekehrungen herbeiführten.

Der dritte Teil des Buches beleuchtet das geistige und soziale Wirken der westfälischen Prediger am Ausgang des Mittelalters (S. 163—217). Die Prediger stehen auf dem Boden der kirchlichen Lehre; mit bewundernswerter Korrektheit tragen sie dieselbe vor.

Sie haben ein offenes Auge für die Mißbräuche und Gebrechen des Klerus wie des Volkes; sie zeigen Verständnis für die Ideen und Forderungen ihrer Zeit; sie greifen in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens ein. Sie treten mit einem Freimut auf, der uns in unserer von vielfachen Rücksichten beherrschten, empfindlichen Zeit in Staunen setzt. Als Quelle der christlichen Glaubenserkenntnis gilt den Predigern die hl. Schrift, aber nur in Verbindung mit der Überlieferung und der kirchlichen Lehre; ihre Lesung wird empfohlen. Der Papst ist das sichtbare Haupt der Kirche; alle Christen müssen mit ihm in Verbindung stehen und schulden ihm kindlichen Gehorsam. Die Heiligen sind die Diener und Freunde Gottes; daher gebührt ihnen, besonders ihrer Königin der allerseligsten Jungfrau Maria, aufrichtige Verehrung; es ist heilsam sie anzurufen. Die Gründe für die Bilder- und Reliquienverehrung werden den Wicliffiten gegenüber gut auseinandergesetzt. Das Wallfahren wird gegen die Hussiten verteidigt. Was über den Ablaß gelehrt wird, läßt an Klarheit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig; die Schuld der Todsünde wird von den durch den Ablaß nachgelassenen, zeitlichen Strafen streng unterschieden. Als Ideal christlicher Vollkommenheit bezeichnen die Prediger nicht äußere Werkheiligkeit, leeren Gesetzesdienst, sondern ein Leben, das bestimmt und durchdrungen ist von der Liebe zu Gott und dem Nächsten, von der Liebe, die im Glauben wurzelt und durch ihn thätig ist. Sie geißeln ohne Schonung, oft mit feiner Ironie und bitterem Sarkasmus die Laster und Fehler jedes Alters und Standes. Sie bekämpfen den Aberglauben in seinen verschiedenen Formen, die Vergnügungssucht und die Unzucht, die Eitelkeit der Frauen, den Luxus in ihrer Kleidung und Toilette, die Ungerechtigkeiten im Handel und Wandel des Volkes, die Gewaltthätigkeit der Ritter und Großen. Sie scheuen sich nicht, die Gebrechen des Klerus, wo immer sich Gelegenheit bietet, vor dem Volke zu tadeln; aber sie sind bemüht, dieselben als unabhängig von der kirchlichen Lehre, ja als ihr widersprechend hinzustellen; sie eifern gegen die Kumulation der Benefizien und den Mißbrauch kirchlicher Strafen. Die Prediger ziehen auch die Verhältnisse des allgemeinen Rechts- und Wirtschaftslebens in den Bereich ihrer Erörterung. Sie protestieren gegen die Übergriffe der weltlichen Obrigkeit, sie klagen über die Mängel der Justizpflege, sie verurteilen einzelne Bestimmungen des Sachsenspiegels, sie verbieten jeden Gewinn aus verliehenem Kapital als Wucher, sie be-

dauern das Umsichgreifen der kalten Habsucht, des Egoismus und das Schwinden der Liebe aus dem Verkehr der Menschen. Als Muster hat hier überall Gottschalk Hollen dem Verfasser gedient: ihm gebührt diese Bevorzugung wegen der Bedeutung, die ihm unter den westfälischen Predigern des Mittelalters zukommt, und auf Grund seiner homiletischen Schriften.

Im Schlußwort (S. 218—221) gibt der Verfasser einen vortrefflichen, kurzen Überblick über die oft bis ins Einzelne gehenden Ausführungen. Er glaubt auf Grund seiner quellenmäßigen kritischen Darlegung das Urteil fällen zu dürfen: die Prediger des westfälischen Stammesgebietes in der letzten Zeit des Mittelalters waren ihrer Aufgabe voll und ganz gewachsen; sie standen in keiner Beziehung hinter ihren Confratres in Vergangenheit und Zukunft zurück. In den Städten wurde viel, auf dem Lande wenigstens ausreichend gepredigt und hier, wie dort, korrekt und populär. Es ist nicht lediglich eine religiöse Quelle, aus der die nachfolgende, gewaltige Bewegung der Reformation entsprungen ist: sie verdankt ihren Ursprung und ihren Erfolg jedenfalls auch und in nicht geringem Grade Gründen und Verhältnissen sozialer Natur.

Angefügt ist der eigentlichen Abhandlung eine Beilage (S. 223 bis 240). Sie bietet 1. ein Verzeichnis der in der Darstellung benutzten, homiletischen Handschriftenbände, 2. eine Charakterisierung des weiteren handschriftlichen Predigtmaterials der Königlichen Paulinischen Bibliothek in Münster, 3. eine Übersicht der Inkunabeldrucke von Predigtsammlungen fremder Autoren aus 3 westfälischen Bibliotheken. Den Schluß des Buches bildet ein sorgfältiges Namen- und Sachregister (S. 241—253).

Es ist eine inhaltreiche, gelehrte, interessante Arbeit, mit der Dr. Landmann nicht nur „seine westfälischen Freunde", sondern weitere Kreise erfreut hat. Möchte das vortreffliche Buch seinen Zweck erfüllen, die Vorurteile über das Predigtwesen in Westfalen am Ausgang des Mittelalters zu bannen und das Verständnis der Reformation zu klären; möchte es vor Allem auch anregend wirken, auf daß sich Kräfte finden, denen es gelingt, für andere Gebiete Deutschlands ähnliche Ergebnisse zu Tage zu fördern, wie sie von Landmann für Westfalen gewonnen wurden!

Zum Schlusse sei uns noch die Bemerkung gestattet, daß wir es mit Freude begrüßt haben würden, wenn der Verfasser einige Proben von Predigten seiner Darstellung beigefügt hätte, wie es

z. B. Emil Michael in seiner „Geschichte des deutschen Volkes" Bd. II, S. 100 ff. gethan hat. Man hätte sich dann ein noch greifbareres Bild von der Persönlichkeit einzelner hervorragender Prediger machen können, und das Interesse für dieselben wäre wohl noch gesteigert worden.

Osnabrück. Ernst Timpe.

Jostes, Prof. Dr. F., Joh. Mathias Seling. Sein Leben und sein Streben zur Linderung der socialen Not seiner Zeit. Mit einem Bildnis Selings und einer Auswahl aus seinen Gedichten. Münster i. W. 1900. Verl. d. Aschendorff'schen Buchhdl. V u. 69 S. Preis 1 *M*.

Weit über die Grenzen des Osnabrücker Heimatlandes war um die Mitte des 19. Jahrhunderts J. M. Seling durch sein eifriges und folgenreiches sociales Wirken bekannt, ja berühmt geworden, seine ganze Persönlichkeit war durchaus volkstümlich, sein Lebenslauf interessant — und trotz alledem vergingen fast 40 Jahre seit seinem Tode, bis in einer biographischen Darstellung der Versuch gemacht wurde, das Leben und Streben dieses Mannes zu schildern und zu würdigen. Jostes selbst lehnt es zwar ausdrücklich ab, seine Schrift als eine Biographie zu bezeichnen, aber trotz ihres geringen Umfanges (30 S.) bietet sie uns einen anschaulichen Lebensabriß und eine vortreffliche Charakteristik, und wenn auch hier und da eine größere Vollständigkeit in der Angabe der Lebensdaten erwünscht wäre, die übrigens von Jahr zu Jahr schwerer sein wird, so begrüßen wir anderseits besonders freudig jene Abschnitte, welche den socialen Zuständen jener Zeit gewidmet sind und die nicht eines allgemeinen kulturhistorischen Interesses entbehren. Die Darstellung des Verfassers ist frisch und lebendig und nicht selten mit feinem Humor gewürzt.

Am 2. Dezember 1792 zu Gesmold geboren, erlernte S., nachdem er 2 Jahre lang Bauernknecht gewesen war, das Handwerk seines Vaters, eines Spinnradmachers, trat dann in das Kaufmannsgeschäft eines Onkels in Holland, wurde aber für das französische Heer ausgehoben, in dem er 2 Jahre blieb und zum Sergent major befördert wurde. Nach solcher wechselvollen Thätigkeit wurde er, schon 22 Jahre alt, Schüler des Osnabrücker Gymnasium Carolinum und i. J. 1816 Student der Theologie zu

Münster. Zum Priester geweiht, war er einige Jahre als Lehrer am Carolinum thätig, und als dann ein durch übermäßiges Studium veranlaßtes Augenleiden sich dieser Thätigkeit immer hinderlicher zeigte, wurde er zum Pfarrkaplan an St. Johann in Osnabrück ernannt. In dieser seelsorgerischen Stellung begann er bald seine Aufsehen erregende sociale Wirksamkeit mit ihrem doppelten Ziele, die Leinenindustrie im Osnabrückischen zu fördern und den Branntweingenuß zu verdrängen. Wie segensreich und unermüdlich, durch Wort und Lied, durch Rede und Predigt S. nach beiden Richtungen thätig war, wie geschickt und eigenartig er zu organisieren verstand, wie er trotz zahlreicher Schwierigkeiten und eines nicht seltenen passiven Widerstandes maßgebender Kreise stets einen unzerstörbaren heiteren Gleichmut bewahrte, ist von J. in ausführlicher Weise dargelegt worden. S. selbst hatte aber, so auffallend es auch scheinen mag, in jener praktischen Wirksamkeit nicht sein Lebenswerk gesehen, er suchte es in einer spekulativen philosophisch-theologischen Thätigkeit. Der damals schon veraltete Hermesianismus, dem S. noch von der Studentenzeit anhing, die allgemeine Abneigung der Zeit gegen die Spekulation überhaupt, seine ungewöhnliche philosophische Redeweise waren wohl die Hauptgründe, warum er mit seinen Bemühungen im wesentlichen nicht nur nicht den erhofften Erfolg fand, sondern sogar manchen schroffen Widerspruch erfuhr.

Mit einer hübschen Schilderung der Persönlichkeit S.'s und einer Würdigung seiner poetischen Thätigkeit, die fast völlig im Dienste seines socialen Wirkens stand, beschließt J. seine Schrift. Dem trotz seiner Kürze wohl begründeten Urteile über den geringen poetischen Wert der meisten Gedichte wird man wohl zustimmen müssen, wenn uns auch die plattdeutschen Gedichte mit ihrer warmen, herzlichen Sprache eine Ausnahmestellung zu verdienen scheinen. Allseitiger beifälliger Aufnahme aber darf der Anhang des Schriftchens sicher sein, der eine geschickte Auswahl von S.'s Liedern bringt, zumal da diese ihrem Inhalte nach die beste Illustration zu den Bestrebungen ihres Dichters geben können.

Osnabrück. Riehemann.

Mittheilungen des Vereins für die Geschichte des Hasegaues. Heft 9. 1900. 76 Seiten.

Im Selbstverlage des Vereins. Inhalt: Haus und Herd in

alter Zeit. — Die Wolfsjagden. — Grafeld, seine Bewohner und deren Sitten und Gebräuche. — Eine niedersächsische Kolonie in Ungarn. — Die Entstehung und Entwicklung der Schulen in unserem Kreise. — Alte Möbel. Sämmtlich von W. Hardebeck verfaßt. — Crone, Aus dem Volke (Volksspiele, Gebete, Wiegenlieder, Räthsel).

Bär, M., Geschichte des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (Ausgabe unter dem Titel Mittheilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, Heft 2). Leipzig, Hirzel, 1900. 82 S.

Bär, M., Übersicht über die Bestände des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (Ausgabe unter dem Titel Mittheilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, Heft 3). Leipzig, Hirzel, 1900. 129 S.

Knoke, F., Die römischen Forschungen im nordwestlichen Deutschland. Berlin 1900. 11 Seiten. (Entgegnung gegen Schuchhardt; zugleich berichtet der Verf. über die Auffindung einer in den Wall im Habichtswalde eingebauten Eisenschmelzgrube. In diesem Umstande sieht der Verf. einen neuen Beweis für das hohe Alter des Walles.)

Jostes, Nochmals das Varuslager im Habichtswalde. Münsterscher Anzeiger. Zweite Ausgabe vom 29. Juli 1900 (Nr. 202). Der Verf. untersucht den in der vorigen Schrift beschriebenen und durch gemeinsamen Besuch besichtigten Fund einer Eisenschmelzgrube und kommt zu einem abweichenden Urtheil, da er der Meinung ist, daß die Eisenschmelze nicht in einem aufgeworfenen Walle, sondern in einer hohen natürlichen Böschung diluvialen Charakters liege.

Knoke, Das Varuslager im Habichtswalde. Münsterscher Anzeiger. Zweite Ausgabe vom 12. August 1900 (Nr. 216). Entgegnung gegen Jostes und im Anschluß daran zweite Entgegnung von Jostes. — Hierauf in Nr. 218: Eine letzte Entgegnung von Knoke.

Knoke, Die römischen Moorbrücken. Korrespondenzblatt des Ges.-Ver. d. deutschen Gesch.- u. Alt.-Vereine. 1900, S. 101 f.

Der Verf. giebt einen Rückblick über die Auffindung von Moorbrücken in Westdeutschland und Ostpreußen; den aus letzterem Umstande gezogenen Schluß, daß die römische Herkunft der westdeutschen Bohlwege in Frage gestellt sei, lehnt er ab und stellt die Eigenthümlichkeiten zusammen, welche die römischen Anlagen von den prähistorischen und mittelalterlichen unterscheiden. — Vgl. dazu eine „Entgegnung" von Knoke und eine „Antwort" Schuchhardts S. 306 ff. der „Neuen Jahrbücher f. d. klass. Alterth." 1900.

Schuchhardt, Kritik verschiedener Schriften Knokes. Deutsche Lit. Ztg. 1900, Nr. 37.

Willoh, K., Der Chronist Johann Christian Klinghamer. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Bd. 9, S. 61—73.

Angeregt durch die S. 312 erwähnte Arbeit Philippis behandelt Willoh den aus Bramsche gebürtigen „Dinklager Küster" Klinghamer und kommt durch Wiedergabe vieler rein ortsgeschichtlicher Mittheilungen aus Klinghamers Münsterscher Stifts-Chronik mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu der Annahme, daß er in den 1580er und 1590er Jahren in Dinklage gelebt hat, wo er vermuthlich als geistlicher Informator auf einem adligen Gute thätig und nebenbei von seinem adligen Brodherrn zu der Stelle des Dinklager custos präsentirt gewesen sei. Diese Art von Konfenirung einer Küsterei unter Stellung eines Substituten belegt Willoh durch einige Beispiele, ebenso die Verwendung von Geistlichen auf den Gütern. Vgl. dazu den oben S. 277 erwähnten quakenbrücker Kanonikus Baldewin Rameshausen, der gleichzeitig scriba bei einem von Steding zu Löningen ist.

Zu der Annahme Willohs, daß Klinghamer lediglich der Einkünfte wegen und nur nominell das Küsteramt übertragen erhalten habe, sowie zu seiner Feststellung, daß eine Schule überhaupt damals in Dinklage nicht bestanden habe, ist zu bemerken, daß Klinghamer in einer im Staatsarchiv Osnabrück verwahrten eigenhändigen Osnabrückschen Chronik sich selbst wie folgt bezeichnet: Johannes Klinckhamer Bramensis Scholemeister zu Dincklage scripsit anno Messiae 1585.

M. B.

Bär, M., Alte und neue Flottenbestrebungen in Osnabrück. Gedr. als Flugblatt des Nationalliberalen Vereins zu Osnabrück. 1900.

Dieser bei der Begründung eines Flottenvereins gehaltene Vortrag darf deshalb hier Erwähnung finden, weil darin die bereits in den Jahren 1848 und 1861 in Osnabrück zu lebhaftem Ausdruck gekommenen Bewegungen zur Begründung einer deutschen Marine gezeichnet werden.

Johann Heinrich Schüren, weiland Seminardirektor und Oberschulinspektor zu Osnabrück, geb. 5. Juli 1801, gest. 16. Februar 1874, herausgegeben von dem Vorstande der Schürenstiftung. Verlag der Rackhorstschen Buchhandlung in Osnabrück, o. J., 44 S.

Am 5. Juli ist der hundertjährige Geburtstag eines Schulmeisters nach dem Herzen Gottes, des weiland Seminardirektors und Oberschulinspektors Joh. Heinr. Schüren in Osnabrück. Zum Andenken daran haben dankbare Schüler seine Lebensbeschreibung in obigem Schriftchen niedergelegt. Bete und arbeite, das war das köstliche Erbe, das Schürens Eltern den Kindern zu hinterlassen strebten. Schüren hat dies Erbe treu bewahrt, sein Leben ist nichts anderes gewesen, als ein ora et labora. Er war geboren als Sohn eines Accise-Kontrolleurs und späteren Organisten in Soest. Erst Gymnasiast, dann Seminarist, dann Infanterist, bald im einsamen Dorfe, bald in der Stadt — bis ihm der Kreuzweg ein Weg zum Kreuze des Erlösers wurde und der Herr ihm den Weg in die Schule wies. „Bleib ja bei der Schulen!“ das war der Mutter letztes Wort. Ihr Tod grub in seine Seele mit Flammenschrift die Frage: „Was muß ich thun, daß ich selig werde“, eine Frage, die ihn zeitlebens nicht verlassen hat und für seinen Lebensgang entscheidend gewesen ist.

Schüren blieb „bei der Schulen“ trotz Ämter und Titel und Würden, womit man ihn, der ihrer nie begehrte, reichlich bedachte. „In Lippstadt, wo er als Lehrer 12 Jahre gewirkt, so schreibt der Pastor der dortigen ev. Gemeinde, hat er viel Samen ausgestreut, der aufgegangen ist zum ewgen Leben. Er hat viel gekämpft, aber auch viel gesiegt. Er hat viel Liebe gespendet, aber auch viel Liebe geerntet. Er hat viel Leid geschmeckt, aber auch reichen Trost em-

pfangen. Sein Gedächtniß ist in Segen geblieben." Ostern 1833 fand Schüren Anstellung in Osnabrück. In welchen Stellungen er hier als Lehrer und Inspektor der Volks- und Bürgerschule und des evangel. Seminars gewirkt, wie er sein Lehr- und Aufsichtsamt aufgefaßt hat, davon geben die Abschnitte 3—5 der obigen Schrift Kunde. Die oberste Schulbehörde bezeugt ihm ohne Wunsch und Willen: „Wir geben Gott dem Herrn die Ehre, der sich an Ihnen verherrlicht hat. Wir können es nicht unterlassen, Ihnen für das tiefe Verständniß wahrer Lehrerbildung, für die Einrichtungen, welche Sie zur Erreichung des richtig erkannten Zieles getroffen haben, für die sich selbst vergessende, unverbrüchliche Treue unsere ganze und volle Anerkennung und unsern Dank auszusprechen." Mit seinem Gott lebte Schüren in steter Gebetsgemeinschaft. Wie sehr seine Seele Ewigkeitsluft atmete, merkt man an seinen Schriften, vor allem an der vorzüglichen, allen Erziehern zu empfehlenden Broschüre: „Gedanken über den Religionsunterricht" und an der Schrift: „Wie werde ich, wie bleibe ich ein guter Lehrer."

Sehr regen und thätigen Anteil hat Schüren an der Errichtung der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Osnabrück gehabt, deren Rechnungsführer er lange Jahre gewesen ist. Die Stiftung trägt heute aus Dankbarkeit gegen ihren Stifter den Namen Schürenstiftung.

Nicht minder großen Eifer entwickelte er bei der Gründung und Ausgestaltung der pädagogischen Vereine im damaligen Konsistorialbezirke Osnabrück. Längere Jahre hat er als Leiter an der Spitze dieses Vereinswesens gestanden und durch Wort und Schrift anregend und belebend darin gewirkt. Dem Seminar galt seine ganze Liebe; hier war er nicht nur Leiter, Lehrer, hier war er Vater, seine Schüler nennen ihn heute nicht anders als „Vater Schüren".

Nachdem er am 10. November 1870 sein 50jähriges Jubiläum gefeiert und sein irdischer König von Versailles aus ihm die Brust mit neuen Orden geschmückt hatte, legte er bald sein Amt nieder. Er fühlte, daß sein ewiger Frühling anbrechen würde. Am 16. Februar 1874 saß er im Sterbesessel seines Vaters vor seinem Arbeitstische. Er legte die Feder nieder und seine Uhr daneben; seine Lebensuhr war abgelaufen. Am folgenden Tag kämpfte ein rechter Arbeiter in des Herrn Weinberg, der hier die Hände bei der Arbeit und das Herz im Himmel gehabt hatte, dem bei aller Freude auch viel Wehe durch die Seele gegangen war, und der

manchen sauern Tritt hatte thun müssen, den letzten Kampf. Have cara anima!

Flebbe.

Forst, Dr. H., Fürst Johann I. von Hohenzollern-Sigmaringen und Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Hohenzollern. XXXII. Jahrgang. 1898/99. S. 1 ff.

Forst hat in den Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, 68. Bd., die politische Korrespondenz Franz Wilhelms aus den Jahren 1621—1631 veröffentlicht. In dieser findet sich eine Anzahl von Briefen, die zwischen Franz Wilhelm und dem Fürsten Johann I. von Sigmaringen, der seit dem April 1618 Oberstthofmeister am Hofe Maximilians von Baiern war, gewechselt sind. Sie werfen interessante Streiflichter auf die politischen und militärischen Verhältnisse in den ersten 14 Jahren des 30jährigen Krieges. Forst zeigt in dem vorliegenden Aufsatze, welche Stellung Fürst Johann zu den schwebenden Fragen einnahm: er „stand mit „seinen politischen Anschauungen auf dem Boden der Reichsver„fassung; er wollte den durch den Religionsfrieden von 1555 ge„schaffenen Zustand aufrecht erhalten. Die Spanier, obwohl Ver„bündete des Kaisers und der Liga, waren ihm höchst unsympathisch; „seiner Auffassung nach sollten die Deutschen ihre inneren Ange„legenheiten allein ordnen."

F. Runge.

Albers, Bruno, S., O. S. B., Eitel Friedrich, Cardinal von Hohenzollern. (Ebenda S. 161 ff.)

Albers veröffentlicht als Schluß der im vorigjährigen Hefte der „Mittheilungen" enthaltenen Arbeit 7 Briefe Eitel Friedrichs und einen seiner 3 Brüder, sämtlich aus der Borghesischen Sammlung. Für die Geschichte des Osnabrücker Landes haben sie keine Bedeutung.

F. Runge.

Brandi, K., Dr., Die Osnabrücker Fälschungen. (Mit 1 Tafel.) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner und J. Hansen. Jahrg. XIX, S. 120 ff.

Brandi will „einige der wichtigsten Fragen, welche Jostes'

„Publikation [1]) anregt", erörtern, kommt aber dabei mehrfach, und gerade in wesentlichen Punkten, zu andern Resultaten als dieser. Er erklärt den größten Teil der Kaiserurkunden (Nr. 1—8, 11, 13) gleichfalls für Fälschungen, meint aber, daß auch aus diesen selbst „viel historische Kenntnis zu gewinnen sei, auch aus „den echten Elementen, die sie bergen", und beschäftigt sich in 4 Abschnitten mit der Kritik der Urkunden, dem Zehntenstreit und der Entstehung der Fälschungen, der Gründung des Bistums Osnabrück und dem Forstbann und der ältesten Bistumsgrenze.

Zum ersten Punkte bemerkt B., daß „die Urschriften, wenn„gleich Fälschungen, unsere Kenntnis von den zur Herstellung der „Fälschungen verwendeten Elementen echter Urkunden bereichern", da sie fast sämtlich auf echten Pergamenten geschrieben sind, nachdem deren alter echter Text beseitigt war, und das Vorhandensein echter Pergamente und Siegel erst gestattet, von echten Texten auf verlorene für Osnabrück ausgestellte Diplome zu schließen, weil die Texte auch von auswärts kommen konnten. In Nr. 1 (von Karl d. Gr.) steckt das Formular einer echten Schenkungsurkunde vom 19. Dezember 803, in die der Fälscher die Verleihung des hohen Gerichts mit angehängter stark gekürzter Immunitätsformel nach einer Entscheidung Heinrichs III. vom J. 1051 (Nr. 19) hineinarbeitete. — Nr. 2 ist ganz gefälscht mit Ausnahme der Rekognition, die aus Nr. 1 hierhergeraten ist, während Nr. 1 eine gar nicht passende hat. Rekognition wie Pergament von Nr. 2 weisen auf eine echte ehemals vorhandene Königsurkunde aus den 80er Jahren des 8. Jahrh. hin. Die Vergebung des Bannforstes, die zuerst Otto I. gewährt hat (Nr. 12), ist den Bestätigungen der Urkunde dieses Kaisers, die im 11. Jahrh. stattfanden, entnommen, nicht dem Original. (Jostes hatte besonders mit Rücksicht auf sprachliche Beobachtungen eine karolingische Vorlage angenommen; Brandi lehnt diese ab, indem er seine Ansicht durch Gründe, die der Diplomatik entnommen sind, stützt. Mir erscheinen Jostes' Ausführungen so lange als die triftigeren, bis ich durch gewichtigere Momente, als Brandi sie anführt, eines besseren belehrt werde.) — Nr. 3 (von Ludwig d. Frommen am 7. September 829 ausgestellt) ist reskribiert; B. stellt aus dem vielfach wörtlich übereinstimmenden Texte einer für Worms 842 ausgestellten Urkunde das vermutliche

[1]) Vgl. M. H. V. O., 24. Band (1899), S. 254 ff.

ursprüngliche Formular wieder her. — Nr. 4 (Ludwig der Deutsche, 848, Nov. 10.) zeigt u. a. echtes Pergament und verrät echte Vorlage, der Text dagegen ist „bis auf die Corroboratio nach Schrift und Wortlaut unhaltbar" und ist aus mehreren der übrigen Fälschungen sowie aus der Querimonia Egilmari kompiliert. — Nr. 5 bis 7 (Arnulf, 889 und 895) sind alle, weil von derselben Hand geschrieben, in der vorliegenden Form zu verwerfen; sie scheinen reskribiert zu sein, aber die — zum teil fehlenden — Siegel erregen Bedenken. Nr. 6 ist aus 5, 7 aus 6 abgeleitet. — Nr. 8 (gleichfalls von Arnulf, 895, Juli 16.) steht für sich; sie hat zwar ein echtes Protokoll als Grundlage — nur die Monatsangabe scheint verderbt; im übrigen aber basiert sie auf Nr. 5, 6, 7, 13 und 21. — Nr. 9, 10, 12 (Otto I.), 14 und 15 (Otto II.) sind echt. — Nr. 11 und 13 (Otto I., 960, Juni 13. und 972, Sept. 7.) sind Fälschungen; die Schrift verrät Nachzeichnung. — Nr. 16—20 sind echt. — Nr. 21—23 (Heinrich IV., 1077, Dez. 30., 1079, Jan. 27., März 30.) sind zwar an und für sich echt; aber der Inhalt beruht z. T. auf den früheren Fälschungen.

Im 2. Abschnitt behandelt Brandi den Zehntenstreit; das Ergebnis seiner Untersuchung faßt er selbst dahin zusammen, daß Benno II. den Streit wegen des Zehnten wieder aufnahm und schon 1074 von Gregor VII. ein Mandat erhielt, das keine Wirkung hatte, daß er aber 1077 von Heinrich IV. mit Hülfe von Fälschungen ein günstiges Resultat erzielte. Von diesen Fälschungen sind nur die Urkunden Arnulfs und Ottos I. erhalten. Dann suchte er auch die Bestätigung seiner Rechte durch den Papst zu erhalten, zu welchem Zwecke er sich eine neue Urkunde von Heinrich IV. ausstellen ließ (Nr. 22) und neue Fälschungen vornahm (Nr. 8 und 13). Endlich kassierte er eine schon früher gefälschte Urkunde Ludwigs des Deutschen, setzte an ihre Stelle eine neue Fälschung (Nr. 4) und stellte die Urkunde Ludwigs des Frommen (Nr. 3) und im Anschluß die beiden Urkunden Karls d. Gr. (Nr. 1 und 2) her.

Der dritte Abschnitt Brandis beschäftigt sich mit der Gründung des Bistums Osnabrück; er kommt zu dem Ergebnis, daß die sämtlichen Quellen für diese Gründung keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können.

Endlich sucht B. nachzuweisen, daß Jostes' Annahme, die 9 in den Urkunden gegebenen Namen bezeichneten von Farnwinkil bis zum Dümmer weder die Grenzpunkte des Osnabrücker „Forstbanns"

noch die des „episcopatus", sondern die des dem Bischof Wiho bei der Einweihung der ersten Kirche in Osnabrück verliehenen „doctoratus", als unhaltbar nachzuweisen. Indem er annimmt, daß unter Dummeri nicht der Dümmer als zu weit von den übrigen Punkten abliegend, wohl aber irgend ein anderer Moorsee im nordwestlichen Deutschland gemeint sein könne, spricht er die Vermutung aus, daß jene 9 Punkte allerdings die Grenzen des Osnabrücker Forstbanns umschreiben, der „das nicht zu umfang- „reiche Gebiet vom Gebirge bis zur Ems hin" umfaßt und „gerade „im südwestlichen Zipfel des Osnabrücker Bistums, noch eben dies- „seits der alten münsterischen Grenze" gelegen habe.

F. Runge.

Forst, H., Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bistum Osnabrück durch König Arnulf. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrg. XIX, S. 174 ff.

Zu den von Bischof Benno II. im Zehntenstreit Heinrich IV. 1077 vorgelegten Urkunden gehörten auch die drei angeblich von Arnulf ausgestellten. Da diese wesentlich von den Angaben, die Egilmar in seiner Querimonia über Arnulfs Verhalten macht, abweichen, so erhebt sich die Frage: „Hat Egilmar eine Fälschung begangen, oder sind die Urkunden unecht?" Nach der Urkunde vom 12. Dezember 889 (Nr. 7 bei Jostes) soll Arnulf die Kirchen in Boppard, Muffendorf, Düren, Kirchberg und Froitzheim dem Osnabrücker Bistum verliehen haben. Forst weist nun darauf hin, daß schon König Konrad zwischen den Jahren 911 und 918 eine Kirche zu Boppard an das Nonnenkloster in Gerresheim überwiesen habe. Diese Kirche soll 993 zur Abtei Weilburg gehört haben und mit dieser von Otto III. dem Dome zu Worms geschenkt sein. Thatsächlich war seit dem 12. Jahrh. der Probst von St. Martin ihr Inhaber, sie kam 1521 an das Erzstift Trier. Die Kirche von Muffendorf war 913 Eigentum der Abtei Weilburg und wurde später von Mehlem aus versorgt. Die Kirche in Düren wurde 941 von Otto I. dem Marienstifte zu Aachen überwiesen, die zu Kirchberg war vor 922 dem Stifte der 11 000 Jungfrauen in Köln geschenkt, über die zu Froitzheim war später der Herzog von Jülich Patron, dem dieses Recht wahrscheinlich von dem rheinischen Pfalzgrafen übertragen war. Vier von diesen Kirchen sind demnach

zwischen den Jahren 912—914 andern Stiftern übertragen; die Schenkung an die Osnabrücker Kirche ist mithin höchstwahrscheinlich erdichtet und zwar zwischen den Jahren 991—993. Wer hat nun diese Fälschung begangen? Benno II. nicht, da er in seinem eignen Sprengel von den Sachsen bedroht war und sich nicht auch noch andere zu Feinden machen durfte dadurch, daß er Ansprüche auf jene Kirchen erhob. Nach Forsts Annahme war es ein Nachfolger Bischof Ludolfs, welch letzterer von 968 bis 978 regierte, den Streit mit Corvey, freilich ohne Erfolg, wieder aufnahm und wahrscheinlich die Urkunde, durch die Otto I. der Osnabrücker Kirche die Immunität bestätigt (Nr. 11 bei Jostes), fälschte.

F. Runge.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache und Litteratur Niedersachsens. 5. Jahrgang 1899/1900. Bremen. Verlag von Karl Schünemann.

(S. 14.) Das Schnatgangsfest der Osnabrücker Heger-Laischaft. Da das genannte Fest unsern Lesern hinreichend bekannt sein dürfte, verzichten wir auf eine Wiedergabe des Inhalts des kleinen Aufsatzes.

(S. 31 f.) L. Heilbronn (Osnabrück) Schloß Ledenburg und die Parricidasage. Der Verfasser teilt im wesentlichen den Inhalt der schon im Neuen Vaterländischen Archiv von 1824 behandelten Sage mit, wonach vor Zeiten bald nach der Ermordung Kaiser Albrechts I. durch Johann Parricida ein Ritter mit einer Frau und mehreren Gesellen aufgetaucht sein soll, der „Jan van Osterrike" genannt und bei einem Sturme auf die Schelenburg gestorben sein soll. Seine Identität mit dem Königsmörder ist ganz unmöglich, was aber der Sage zu Grunde liegt, kaum festzustellen. Die beiden Abbildungen stellen die — moderne — Parricidasäule bei Schloß Ledenburg und dieses selbst dar.

(S. 70.) W. Crone giebt eine hübsche kleine Erzählung: „Wo Schulten Bure sück up sin Prowisorenamt vörbereitede" in Bippener Mundart.

Derselbe führt (S. 174) die Sitte, in die Thürschwelle ein Taubenei einzumauern, auf alten Aberglauben zurück: das Ei ist wahrscheinlich ein „Spauksei", wie in der Gegend von Bippen ein

kleines Hühnerei ohne Dotter genannt wird. Dort giebt es noch die Redensart: „'n Spkauksei mot me in't Pluggenlock steken, dann schlaiht de Blitz nich in't Hus". „Pluggenlock" ist ein durch die Querhölzer in die Ständer des Hauses geschlagenes Loch, durch welches die beide verbindenden Zapfen (Pluggen) getrieben werden. — W. Hardebeck-Ankum teilt (S. 255) eine auf das Pluggenlock bezügliche Sage mit, wonach einem toten Bauern einst eine blaue Flamme aus dem Munde gekommen, die in dem genannten Loche verschwunden sei. Die Bäuerin habe dieses mit Werg verstopft und mit einem Pluggen verkeilt; danach habe die damals herrschende Pest aufgehört.

Hardebeck berichtet (S. 340) über „Erntegebräuche im Osnabrückschen" und (S. 372 „Giebt es Nobiskrüge in Niedersachsen?") über eine Erdsenkung auf dem Giersfelde, die den Namen „Alkenkrug" führt. Er hält „Nobiskrug" und „Alkenkrug" für identisch.

(S. 287.) Herm. Hartmann erzählt 3 Teufelssagen aus dem Osnabrückschen: I. Der Teufel und die Kirche in Venne; II. Der Glockenraub zu Damme; III. Der Bauer zu Laer und der Teufel. Das Wort „Teufel" erklärt er als „der gefallene Gott", indem er es von dem Namen des Gottes Ziu, Tiu, Tys — daher der Name „Dienstag" — und „Wal" ableitet, welch letzteres Wort noch in „Walstatt" sich erhalten hat und den „Inbegriff der Erschlagenen auf dem Schlachtfelde, die von den Walkyren aufgelesen werden", bezeichnet.

F. Runge.

Hannoversche Geschichtsblätter. 3. Jahrgang. 1900.

Hier möchten wohl nur zu erwähnen sein: „Senior Bödekers Tagebuch" und: „Briefe H. W. Bödekers an seine Eltern". Bödeker war ein Osnabrücker Kind (geb. 15. Mai 1799, gest. 4. Jan. 1875); seine Briefe und sein Tagebuch bieten daher seinen Landsleuten, aber auch weiteren Kreisen manches Interessante, letzteren um so mehr, als sie Streiflichter auf die Zustände und Persönlichkeiten in Hannover werfen. Ob es aber angebracht war, seinen Elaboraten einen so ausgedehnten Raum in den „Geschichtsblättern" zu widmen, wie das geschehen ist, dürfte billigen Zweifeln begegnen. Hier näher darauf einzugehen verbietet der beschränkte Raum der „Bücherschau".

F. Runge.

Philippi, Fr., Norberts Vita Bennonis eine Fälschung? Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 25, Heft 3, S. 767—795. 1900.

Der obige Aufsatz des Archivdirektors Professor Dr. Philippi in Münster ist hochwichtig für unsere ältere osnabrücker Überlieferung, weil er eine unserer besten und schönsten Geschichtsquellen zum mindesten als von sehr fraglichem Werthe erscheinen läßt. Die nach allgemeiner Annahme von dem Abte des iburger Klosters Norbert gegen das Ende des 11. Jahrh. abgefaßte Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. von Osnabrück galt bisher als eins der zuverlässigsten und interessantesten biographischen Denkmale des Mittelalters. Da sie sich als durchaus primäre Quelle, als das Werk eines Zeitgenossen des behandelten Bischofs und eines Augenzeugen vieler von ihm berichteter Thatsachen darstellt, hat man bisher nach ihren Quellen nicht Umschau gehalten und die mit ihr wörtlich übereinstimmenden Stellen in den sogenannten Iburger Annalen bezw. in den Werken des liesborner Benediktinermönchs Bernhard Witte und des osnabrücker Chronisten Ertwin Ertman einfach aus ihr abgeleitet.

Das bisher Versäumte holt nun Philippi in der vorliegenden Untersuchung nach und gelangt zu der Feststellung, daß außer von Witte (in seiner bis 1520 reichenden Historia Westphaliae) und außer von Ertwin Ertman eine von einem Zeitgenossen Bennos (Norbert) verfaßte Vita Bennonis auch von dem Licentiat Gerhard Kleinsorgen († 1591) in seiner Kirchengeschichte von Westfalen und zwar unter ausdrücklicher Angabe jener seiner Quelle, nämlich der Vita, benutzt worden ist. Jene so benutzte Vita ist aber nach dem Inhalt der benutzten Stellen *nicht identisch* mit der uns jetzt bekannten, von Eccard und dann von Wilmans in Druck herausgegebenen Vita Bennonis. Während nämlich, um von anderen Stellen abzusehen, Kleinsorgen zweimal und beide Male unter Berufung auf die Vita berichtet, daß Benno das Kloster und das Schloß in Iburg erbaut habe, findet sich diese Nachricht von der Erbauung des Schlosses in der jetzt als Vita Bennonis geltenden Lebensbeschreibung nicht. „Es ist somit bewiesen", — so schließt Philippi diesen Theil seiner Ausführungen — „daß es zwei Lebensbeschreibungen Bischof Bennos gegeben hat, deren eine jetzt noch vorliegt, deren andere wahrscheinlich jetzt verloren, von Ertman und Kleinsorgen ausgeschrieben worden ist."

Nach dieser Feststellung tritt Philippi in eine Untersuchung ein über die Entstehungszeit der uns vorliegenden Vita, über ihre Überlieferung, ihre Tendenz und ihr Verhältnis zur verlorenen Vita. Die äußere Überlieferung ist schlecht. Die vorhandenen Handschriften gehen sämmtlich auf eine — wie Abt Maurus Rost von Iburg in seinen Annalen berichtet — 1587 dem Kloster Iburg überwiesenen Abschrift des Dincklager Küsters Johannes Klinkhamer zurück, eines bekannten Kompilators und Abschreibers verschiedener Chroniken, nachdem 1581 im iburger Klosterbrande — ebenfalls nach dem Berichte des Maurus Rost — die Vita Bennonis, also die Urhandschrift, zu Grunde gegangen war.

Der Inhalt der uns vorliegenden Vita erscheint nun Philippi in mehrfacher Beziehung als auffallend und in seinen chronologischen Irrthümern als mit der Abfassung durch einen Zeitgenossen nicht wohl vereinbar. Der Umstand aber, daß die Erbauung der Burg Iburg, in der das Kloster gegründet wurde, verschwiegen ist, während sie doch Ertman und Kleinsorgen zweimal nach der älteren Vita berichten, veranlaßt Philippi zur Annahme einer bestimmten Tendenz, weil damit die von den iburger Mönchen vertretene Anschauung gestützt erscheint, daß Benno den ganzen Berg dem Kloster geschenkt habe und die Bischöfe erst später sich eingedrängt und das Schloß allmählich auf Kosten des Klosters vergrößert hätten. Die geflissentliche Verschweigung des Baues der Burg erscheint Philippi als eine Parteinahme für das Kloster Iburg. Diese mit den auf uns gekommenen Urkunden allerdings unvereinbare Anschauung konnte aber vom Abte Norbert als einem Zeitgenossen Bennos unmöglich vertreten werden. Der Verfasser dieser neueren Vita ist demnach und weil er keine Ahnung mehr davon hat, wie der iburger Berg zu Bennos Zeit ausgesehen haben muß, in eine erheblich spätere Zeit zu setzen. „Nach ihm ist der Berg bewohnt gewesen, eine Kapelle hat auf ihm bestanden, ein bischöflicher Beamter hat auf ihm gewohnt, zerfallene Burgmannshäuser haben auf ihm gestanden und die Anwohner haben dem Bischofe Abgaben bezahlt. Diese Angaben lassen unschwer erkennen, daß der Verfasser zu einer Zeit gelebt hat, in welcher der Flecken Iburg schon bestand, dessen Bewohner Rauchhühner und Wordgelder an den Bischof zahlten, als schon ein Vogt dort amtierte und die Burgmannshäuser, welche zu Bennos Zeiten noch nicht vorhanden waren, schon wieder zerfallen und verlassen waren."

Auf Grund weiterer Merkmale glaubt dann Philippi mit der anzusetzenden Abfassungszeit der beglaubigten Zeit der Anfertigung der Abschrift (etwa 1580) bedenklich nahe kommen zu müssen. Für diese Ansetzung bringt Ph. schließlich einen bestechenden Wahrscheinlichkeitsgrund bei. Denn gerade zu jener Zeit fanden Reibungen zwischen dem Bischof und dem Kloster über das Recht am iburger Berge und die dortigen Besitzverhältnisse statt, Reibungen, die 1581 ein in der Sedisvakanzzeit abgeschlossener Vertrag zum Abschluß brachte. Für das Kloster aber mußte es bei der Durchsetzung oder späteren Vertheidigung seiner Ansprüche von großer Wichtigkeit sein, in der Vita seines Stifters Benno eine allgemeine Anerkennung jener Ansprüche beibringen zu können.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen faßt Ph., wie folgt, zusammen: „Es hat eine von einem Zeitgenossen Bennos verfaßte Lebensbeschreibung dieses osnabrücker Bischofs gegeben. Dieselbe ist sowohl von Ertwin Ertman, wie von Kleinsorgen benutzt. Sie ist nicht identisch mit der uns jetzt vorliegenden. Diese ist eine wahrscheinlich gegen Ende des 16. Jahrh. zusammengestellte Kompilation, welche der Tendenz zu dienen bestimmt war, die Ansprüche des Klosters Iburg auf das Schloß Iburg und seine Umgebung zu erweisen. Als gute und daher Vertrauen verdienende Quellen derselben lassen sich nachweisen 1. Urkunden des iburger Klosterarchivs, 2. die sogenannten Iburger Annalen, vielleicht durch Vermittlung des Bernhard Witte, 3. die alte Vita höchst wahrscheinlicher Weise durch Vermittlung Ertmans und damit also Ertman. Die Vita erscheint dadurch als abgeleitete Quelle und alle Angaben derselben, welche nicht aus einer dieser drei Quellen belegbar sind, entbehren der Beglaubigung überhaupt und dürfen nicht weiter als geschichtliches Material verwerthet werden."

Max Bär.

Schuchhardt, „Römisch-germanische Forschung in Nordwestdeutschland." Leipzig, Teubner 1900. 30 S.

Derselbe, „Das Römercastell bei Haltern an der Lippe" in den Sitzungsberichten der Königl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1900, S. 303—316. Gesammtsitzung vom 5. April.

Eine zur rechten Zeit gebotene Übersicht über Stand und Ergebnisse der Forschung ist für den Laien gleich wertvoll als für den

Fachmann. Sie giebt einen erwünschten Ruhepunkt in dem Gewirr entgegengesetzter Ansichten und Methoden und ebnet unter Umständen den Boden für weitere zielbewußte Arbeit. Dieser Aufgabe vor allem wird Schuchhardt in seiner „römisch-germanischen Forschung" gerecht. Sein Aufsatz entwirft ein Programm, weist der Forschung neue Wege und Ziele, indem die Ergebnisse der Altertumswissenschaft an den drei hauptsächlichen Kategorieen römischer Baureste, die sich als Zeugen antiken Lebens in unserem Vaterlande erhalten haben, an den Straßen, Landwehren und Kastellen zusammenfassend dargestellt werden. Der Aufsatz gliedert sich hiernach in drei Teile.

I. Noch bis vor kurzer Zeit wurde die große Masse der Moorbrücken oder Bohlwege mit Ausnahme der gewöhnlichen Knüppeldämme auf römischen Ursprung zurückgeführt. Die komplizierte Konstruktion der Bohlwege glaubte man nur für eine Erfindung römischer Intelligenz halten zu können und schloß aus der Übereinstimmung der Bauart durch weite Gebiete auf „gleichmäßige Ausbildung der Erbauer." Je mehr freilich die Zahl der aufgefundenen Bohlwege anwuchs, desto stärker wurden die Bedenken, sie alle für römische Anlagen zu erklären; im Aschener und Lohner Moore bei Diepholz entdeckte man nicht weniger, als zwanzig Moorbrücken. Und ferner wies die ungleiche Tiefenlage derselben im Moore auf verschiedene Entstehungszeit hin. Zwei von Prejawa nachgewiesene Brücken unterschieden sich in der Tiefenlage um volle vier Meter. Wie groß mußte hiernach der Zwischenraum in der Zeit ihrer Erbauung sein! Die Vermutung, daß die Germanen schon lange vor der Römerzeit den Moorbrückenbau kannten, wurde zur Gewißheit erhoben, als der Direktor des westpreußischen Provinzialmuseums in Danzig Dr. Conwentz 1896 südlich von Elbing zwei Bohlwege ausgrub, deren einer in Konstruktion und Anlage mit den westdeutschen genau übereinstimmte. Da die auf ihnen gefundenen Gefäßscherben Verwandtschaft mit Stücken der Tène- und Hallstattzeit aufwiesen, verlegte C. die Entstehung jener Brücken in die Gothenzeit des zweiten oder dritten Jahrhunderts vor Chr. Geb. Durch diese Entdeckung rückte die Forschung in ein völlig neues Stadium ihrer Entwicklung ein. Es war erwiesen, daß die Bewohner der norddeutschen Tiefebene schon vor der Römerzeit die vorgeschrittene Technik des Moorbrückenbaues verstanden. Manche Bohlwege mochten trotzdem von den Römern

erbaut sein; doch kennen wir heute „keinen einzigen, für den der römische Ursprung sicher erwiesen wäre."

II. In der Behandlung der Landwehren ist die römische Theorie niemals so einseitig zur Herrschaft gelangt. Daß die Germanen Wall und Graben als Grenzwehr errichteten, ist durch Tacitus bezeugt. Die Anlagen des römischen Rhein- und Donaulimes sind in ihrer Eigenart teilweise geradezu auf germanische Anregung zurückzuführen; denn nach landesüblicher Sitte verwendeten die Römer zum Schutze ihrer Grenzen — in Griechenland, Afrika, Kleinasien u. s. w. — lediglich eine Reihe einzelner Kastelle, den Grenzwall dagegen nur „gegen diejenigen Völkerstämme, welche ihn selbst in Gebrauch hatten: Germanen und Slaven." Aus dem Mittelalter aber ist eine so große Zahl fränkisch-sächsischer Landwehren erhalten, daß der deutsche Ursprung dieser Befestigungsart kaum eines Beweises bedarf.

III. Erst seit kurzer Zeit zog man auch die deutschen Burgen in den Kreis der Untersuchung hinein. Lange Zeit wurde die fortschreitende Erkenntnis auf diesem Gebiet durch unfertige Methode und einseitige Berücksichtigung des klassischen Altertums gehemmt.

Aus den alten Autoren wußte man, daß die Römer Standlager und Kastelle als Stützpunkte ihrer Herrschaft in Germanien besaßen und suchte dieselben im Flußgebiet der Ems und Lippe, der beiden Einfallsthore, durch welche die Römer nach der Elbe vorzudringen pflegten. Hölzermann glaubte zwischen Ringboke bei Paderborn und Castra vetera am Rhein sechs römische Hauptstationen bestimmen zu können. Andere neuentdeckte Burgen gab man für römische Anlagen aus,[1]) wenn sie in Form und Anlage jenen angeblich römischen Kastellen des Ems- und Lippegebietes glichen, ohne zu sehen, daß man einen untrügerischen Maßstab für die Erkenntnis ihrer Eigenart so lange nicht besaß, als die Bauart der einheimischen Kastelle unbekannt blieb; bis zum Jahre 1892 war noch niemals in einer sächsischen oder fränkischen Burg planmäßig gegraben worden.

---

[1]) So z. B. Schuchhardt i. J. 1890 bezüglich der Wittekindsburg bei Rulle; vgl. Mittheilungen 15, S. 369 ff. Die Annahme vom römischen Ursprunge der Wittekindsburg und der gleichfalls von ihm als römisch angesehenen Heisterburg im Deister gab Schuchhardt 1897 wieder auf; vgl. Mitth. 23, S. 255. M. B.

Es ist Schuchhardts Verdienst, diesen Weg zuerst energisch und zielbewußt beschritten zu haben. Bei Untersuchung sächsischer Volksburgen ergaben sich wesentliche Unterschiede mit dem römischen Typus. Ihre Lage auf isolierten Berghöhen, die unregelmäßige, durch den Rand der oberen Bergfläche bestimmte Form der Umwallung, die Verwendung des Kantenwalles u. a. Eigentümlichkeiten ließen sie als Bauwerke eigenartigen Charakters erkennen. Dagegen wiesen drei karolingische Kastelle Hohbuoki und die beiden Schanzen im Emmerthale „in dem regelmäßigen Grundriß, der Mauer mit Berme und Spitzgraben und den Einzelfunden" so auffallende Ähnlichkeit mit vielen bisher für römisch gehaltenen Burgen, so z. B. der Heisterburg, Wittekindsburg bei Osnabrück, mehreren Kastellen des Lippe- und Emsgebietes auf, daß alle diese nunmehr als Bauwerke deutschen Ursprungs bezeichnet werden mußten.

Je schlüpfriger durch diese Ergebnisse der Boden für die Forschung wurde, um so wichtiger war es, bei Haltern im Lippegebiet eine umfangreiche, befestigte Ansiedlung von zweifellos römischem Ursprunge freizulegen. Die Ausgrabungen, welche hier im Auftrage der Altertumskommission für Westfalen und mit Unterstützung des archäologischen Instituts seit Juni 1899 unternommen wurden, hatten nach Schuchhardts Bericht (in den Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften vom April 1900) unerwartet glänzende Ergebnisse: Ein ausgedehnter befestigter Ansiedlungsplatz, in diesem ein Kastell „in der Form eines großen Dreiecks von annähernd gleichen, etwa 350 Meter langen Seiten" wurde entdeckt und durch zahlreiche Fundstücke, römische Schleuderbleie, Bronzefibeln, silberne und kupferne Münzen aus der republikanischen und Kaiserzeit, zahlreiche terra sigillata-Stücke mit Stempeln oder Einkratzungen römischer Namen, Scherben von römischen Bechern, Amphoren 2c. der römische Ursprung der ganzen Anlage mit voller Sicherheit festgestellt. Die Ausgrabungen haben bisher „durch mehr als 50 Querschnitte" den Kastellgraben und den Verlauf der Umwallung aufgeklärt. „Bei Fortführung der Untersuchungen wird die nächste Aufgabe sein, die Konstruktion der Umwehrung noch genauer festzustellen, die Thore aufzusuchen und von ihnen aus in das Innere vorzudringen." Vermutlich ist die neuentdeckte Römerstation mit dem von Drusus am Zusammenfluß der Lippe und des Elison angelegten Kastelle Aliso identisch, in welchem die geschla-

genen römischen Truppen des Varus 9 n. Chr. Geb. Zuflucht gefunden haben.

Die Untersuchungen Schuchhardts über die nordwestdeutschen Burgen haben das große Verdienst, die Forschung auf eine neue, weitere Basis gestellt zu haben, indem sie Gleichberechtigung der römischen und germanischen Forschung gegenüber der einseitigen Bevorzugung des klassischen Altertums fordern. Beide Zweige der Altertumswissenschaft, der römische sowohl als der germanische, sollen durch gegenseitige Ergänzung neu befruchtet werden; neben den römischen Kastellen verdienen die sächsisch-fränkischen und altgermanischen gleichwertige Berücksichtigung durch die Forschung. Schuchhardt selbst hat seit 1890 in sächsisch-fränkischen Burgen gegraben. Die altgermanischen Befestigungen dagegen, die Hünenburg bei Bielefeld und vor allem die Grotenburg bei Detmold, hat der Spaten bisher verschont. Es wäre nur konsequent, auch diese dritte Art der Kastelle mit Hülfe des Spatens zu untersuchen. Schwerlich wird man über die eigentümliche Anlage römisch-germanischer Kastelle ein abschließendes Urteil gewinnen können, bevor auch die altgermanischen Volksburgen nach langer stiefmütterlicher Vernachlässigung durchforscht sind und ergänzendes Material für die unterscheidenden Merkmale römischer und altdeutscher Bauweise geliefert haben.

Berlin. H. Spangenberg.

Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Ausgabe unter dem Titel: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band V. Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung. 1901. XII, 241 S.

Wer in der Lage gewesen ist, sich aus amtlicher Veranlassung oder wissenschaftlichem Interesse mit den älteren Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen im hiesigen Regierungsbezirk zu beschäftigen, wird empfunden haben, wie schwierig es ist, sich davon ein deutliches und zuverlässiges Bild zu machen. In den umfassenderen Geschichtswerken über das Fürstenthum Osnabrück ist eine solche Kenntniß meist vorausgesetzt. Zu Mösers Zeit war die alte so komplizirte Verfassung des Hochstifts, wie sie sich nach dem westphälischen Frieden gestaltet hatte, noch in vollem Leben und Jedem aus der Praxis geläufig. Auch Stüve konnte bei seinen Zeitge-

nossen noch auf das Fortleben einiger Kenntniß davon in der Erinnerung und mündlichen Tradition rechnen. Die nachfolgenden Generationen haben die Aufgabe, sich dieselbe und damit das Verständniß eines großen Theils der Geschichtswerke erst durch ein Studium zu erwerben, zu welchem die Materialien in den vorhandenen Sammelwerken, dem codex constitutionum, bei Klöntrup, in Johann Eberhard Stüves Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück, sowie in zahlreichen Spezial- und Gelegenheitsschriften der Osnabrücker Publizisten und Historiker zwar vorliegen, aber so zerstreut und großentheils auch wenig zugänglich, daß eine Uebersicht nur durch mühsames Zusammensuchen gewonnen werden kann. Die Schrift von Hugo's: Uebersicht über die neuere Verfassung des Hochstifts Osnabrück gab eine solche über den Zustand im 18. Jahrhundert. Der Verf. der obigen Schrift, zunächst durch das eigene Bedürfniß der Archivverwaltung dazu angeregt, hat den Kreis seiner Aufgabe erheblich weiter gezogen. Er behandelt nicht allein das Fürstenthum Osnabrück, sondern auch die übrigen Landestheile, welche mit demselben zu dem Landdrostei- jetzt Regierungsbezirk zusammengelegt wurden, das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaften Bentheim und Lingen und die zum Kreise Lingen geschlagenen kleinen Theile münsterschen Gebiets. Das Buch bildet gewissermaßen eine Fortsetzung des Spangenberg'schen Aufsatzes im vorliegenden Bande der Mittheilungen. Die Darstellung setzt ein mit den Anfängen einer staatlichen und administrativen Organisation im neueren Sinne im 16. Jahrhundert und verfolgt deren Entwicklung durch alle Zweige der Verwaltung, die kirchliche eingeschlossen, und durch alle theils organischen, theils gewaltsamen Veränderungen, welche die mannigfaltigen politischen Wandlungen im Laufe des 19. Jahrhunderts gerade für die verschiedenen Theile dieses Gebietes in so besonders großer Zahl mit sich gebracht haben. Auf ausgiebigster Benutzung nicht allein alles veröffentlichten Materials, sondern ganz besonders auch der archivalischen Quellen beruhend, aus welchen mehrfach über nicht allgemein bekannte Vorgänge (z. B. in Bezug auf die Säkularisation der geistlichen Güter und die spätere Wiederherstellung des Bisthums) interessante Aufschlüsse gegeben werden, bietet sich das Werk Jedem, der sich über das Detail der früheren Verhältnisse unterrichten will, als ein zuverlässiger Führer dar. Indem es somit eine fühlbare Lücke in unserer historischen Litteratur in erwünschter Weise ausfüllt, gewährt es dem

Leser ein anschauliches Bild davon, wie sich in diesem Theile Deutschlands aus der langen Stagnation, die dem westphälischen Frieden folgte, im Laufe des Jahrhunderts, welches L. von Ranke als dasjenige der Revolution bezeichnete, der Uebergang zu den Zuständen der Gegenwart vollzogen hat.

Die Benutzung des sehr übersichtlich gearbeiteten Buches wird durch ein ausführliches Sach- und Namenregister noch wesentlich erleichtert.

G. Stüve.

Register.

Accise 60, 115[1].
Adalbert, Erzbischof 53[10].
Adel 78, 78[1], 116[2] (s. nobiles).
Alen 106.
— Dietrich von 104[2].
— Johann von 65[1].
Alfhausen, Kirchenvisitation 274.
Almelo, Hermann von 23[3], 86[3].
Altenburg, Walderich von 43, 49[3].
Althausen, Gertrud von, Abtissin in Börstel 272.
— Gertrud von, Konventualin daselbst 273.
Ambrosius, Gutsmeier in Belm 56.
Amtmann 79[1], 88, 119.
Amulong, Vogt 33[4], 56.
Angelbeck 63[1], 130.
Ankum 15, 17[3], 114[5].
— Kirchenvisitation 271.
Archidiakonatwesen 13—17, 23, 24, 103.
Aschendorf 15[3].
Arenshorst, Kapellenvisitation 271.
Aspelkampe, Dietrich von 73[3].
Augustini, Heinrich, Pastor in Iburg 237.

Badbergen 16, 114[5].
— Kirchenvisitation 273.
Baiern 67[2], 107[1].
Bakum 17[2].
Balduin, Stadtrichter 56.
Bamberg 33[1], 56.
Bar 71, 75, 77, 91, 95[1], 105, 111, 111[1].
Bar, Everhard von 79[1], 111[1].
— Friedrich von 96[3].
— Herbert von, Landdrost 282.
— Hermann von 96[3].
— Heyneke von 61[2], 84[2], 127, 128.
— Hugo von 53, 85[2], 91—94, 94[1], 95, 96, 96[3], 104[2], 105[2], 113[6], 123, 124.
— Johann von 93—94, 104[2], 110.
— Ludeke von 96[3], 130.
— Ludolf von 96[3].
Barenau 68[3], 130.
Barkhausen, Kirchenvisitation 266.
Beamtentum 64.
Bede 61, 61[2], 62, 84, 84[2], 88, 89, 110[1], 132, 133.
Beesten, Lubber von, Bürger in Rheine 274
Bekeseten, Alexander von 72[4].
Belhem, Johannes 133.
Belm 47[1].
— Kirchenvisitation 271.
Beneficium 40.
Bentheim 43.
Berg 77[2].
Berge, Kirchenvisitation 271.
Bersenbrück, desgl. 274.
Beveren, Bernhard von 104[2].
Beverförde, Everhard, Kaplan 240.
Bippen, Kirchenvisitation 270.
Bischöfe s. Münster, Osnabrück, Paderborn.
Bischofswahl 18—20, 24, 27.
Bissendorf 17[5].

Bissendorf, Kirchenvisitation 246.
— Giselbert von 104[2].
Blankena 3[1], 67, 68, 68[1].
Bodeker, Liborius, Pastor in Neuenkirchen 264.
Börstel, Stift, Patron in Berge 271.
— Visitation 272.
— Äbtissin, Patron in Menslage 273.
Bohmte 137, 267.
Bokroden 106.
— Otto von 86, 89, 96[2], 126.
Bolardus Bolardi, Pastor in Schwagstorf 281.
Bolemann, Ertwin, Küster in Belm 247.
Borgloh 17[5].
— Kirchenvisitation 246.
Bosche, Baldewin, Pastor in Oesede 244.
— Conrad, Pastor in Gesmold 257.
— Everhard, Vogt in Neuenkirchen.
Braken, Dethard von 124.
— Heinrich von 111[1], 124.
— Udo von 104[2].
Bramhorne, Dietrich von 89, 132.
Bramsche 15—17, 56[12], 111[1], 114.
— Bromold von 104[2].
— Kirchenvisitation 282.
Brandenburg 84[1], 107[1], 110[1].
— Markgraf Otto von 110[1].
— Markgraf Albert von 110[1].
Brandt, Mich., Sacellan in Gesmold 257.
Braunschweig 94[4].
Bremen 53, 85[2], 122.
Brickmann, Arnold, Pastor in Damme 280.
Brickwede, Rud., Pastor in Neuenkirchen 275.
Brincke, Johann van den 129.
— Siegfried van den 72[4].
Brinkmann, Heinrich, Küster in Venne 269.
Brochterbeck, Alexander von 42.
Bruggen, Margarethe von 91.
Ter Bruggen, Bernhard, Pastor in Rulle 248.
Bruning, Albert, Pastor in Buer 254.
— Johann, Pastor in Menslage 273.
Buck, Albert 104[2].
— Friedrich 87, 89, 130, 131.
— Johann 104[2].
Budde, Albrecht 113[6], 124.
Budde, Hermann 72[3], 124.
— Lambert 104[2].
Buer, Kirchenvisitation 254.
Bürgermeister 6, 111—113, 117, 119.
Bungart, Gerhard von dem 96.
Buntenius, Samuel, Pastor in Üffeln 281.
Burgdrostei 79—84, 88, 90.
Burgericht 115[1].
Burgund 40.
Buschius, Johann, Pastor in Osterkappeln 267.
— Herbord, Pastor in Venne 268.
Busssche, von dem, Herren, Schulpatrone in Essen und Rabber 266, 267.

Calenberg, Joh., Lehrer in Badbergen 273.
Chrodegang 9, 102.
Clemens VI., Papst 122.
St. Clemens, Schutzheiliger des Klosters Iburg 128, 129.
Cobring, Elis., Konventualin in Börstel 272.
Coccius, Patroklus, Pastor in Wellingholzhausen 248.
Coeverden, Georg, Pastor in Melle 251.
Coevers, Gerh., Pastor in Herzebrock 265.
Consiliarii 99, 107, 107[1], 109[2], 116, 116[2], 118[1], 119[4].
Consiliarius summus 107[1].
Consilium iuratum s. geschworener Rat.
Corvey 10, 107[1].
— Abt Themo von 119[4].
Cropf, Bertrand, Kanonikus in Wiedenbrück 259 f.
Cruse, Conrad, Pastor in Hagen 241.
— Conrad, Kaplan in Börstel 272.
Custer, Herm., Küster in Ankum 271.

Damme 15, 17[3].
— Kirchenvisitation 280.
Danckelmann, Gerhard, Bürger in Rheine 274.
dapifer 79, 79[2], 82, 83, 85[1], 91, 92.
Dargun 107[1].
Dekanat 16.
Dielingdorf, Liborius von 53.
Dienstgut 39—41, 43, 49, 50[4].
Dienstmannen s. Ministerialen.

Diepholz 42, 67, 72, 134, 136.
— Kurt von 136, 137.
Dincklage, Jodocus von, Domkapitular in Minden 277.
discretus 94^{1}, 100—102, 106, 107^{1}.
Dissen 15, 17.
— Kirchenvisitation 245.
Domkapitel 2—31, 102, 108, 111—113, 117, 118, 120.
Drebber 16^{3}, 17.
Driehausen, Heinrich von 53.
Drost 6, 29, 43, 51—55, 61^{3}, 62^{3}, 75, 78—98, 126, 130—134.
Dumstorpe, Dethard von 124.
Dunker, Arnd 113^{6}.
Durgloe, Domprobst 256.
— Agneta, Konventualin in Börstel 272.
— Magdalena, desgl. 272.
Düvel, Christoph, Kanonikus in Quakenbrück 276.

Eck, Johann von 79^{3}, 81^{3}, 84^{1}, 89^{5}.
Eherecht 47—50.
Eisler, Nicolaus 111^{1}.
Eigengut 35, 43, 45, 46, 47^{1}.
Enger 11, 48.
Engter, Kirchenvisitation 281.
Erbdrost 54^{1}, 71, 75, 77, 78—98.
Erbkämmerer 55, 96, 107^{1}.
Erblanddrost 85, 91, 95^{1}, 97.
Erbmarschall 95, 97.
Erbtruchseß 53.
Erzkapellan 107^{1}.
Essen 11.
— Kirchenvisitation 265.
— Konrad von, Domdekan 122, 123.
Everhard, Stadtrichter 56.

Fehderecht 60.
Feldensius, Friedr., Lehrer in Dissen 245.
feodum 40—42.
Ficker 45.
Fleckenstein, Oberst 275, 282.
Flos, Johann, Stadtrichter 62^{3}.
Flote, David, Pastor in Essen 265.
Formund 31^{1}.
Frankreich 40.
Freie 31, 32, 34—38, 48—50, 65—66, 116^{2}.
Freigericht 32, 32^{1}, 46, 47^{1}, 66, 137.
Freren 15^{3}.
Friesland 17.
Fromold, Dekan von St. Johann 94^{1}.
Fronenamt 79^{1}, 111^{1}.
Fürstenau 84, 87, 90, 125, 130.
— Kirchenvisitation 269.
Fürstenstand 67.

Galen, Benedikt von, Kaplan 243.
Gamme, Godeke 124.
Gehrden, Kirchenvisitation 280.
Geißel, Joh., Pastor in Glane 238.
Geistemann, Joh., Pastor in Glandorf 240.
Geldemann, Heinr., Küster in Neuenkirchen 275.
Gelen, Alard, Sacellan in Wiedenbrück 261, 263.
Generalvikar 86^{3}.
Gent, Hermann von 72^{3}.
Gerade 50.
Gerhard (Graf) 56, 56^{12}.
Gerhard (Schenk) 104^{3}.
Gertrudenberg 10^{1}, 11.
Geschworene Rat 77, 93, 94^{1}, 95, 96, 98—121.
Gesmold 17^{5}.
— Kirchenvisitation 257.
Giselbert (Drost) 104^{2}.
Geysecker, Everhard, Pastor in Schledehausen 256.
Glandorf, Kirchenvisitation 240.
Glane 68.
— Kirchenvisitation 238.
Glosinchem, Gerhard von 52.
Gogericht 30^{6}, 63^{1}, 79^{1}, 111^{1}, 114^{5}, 130.
Gograf 56, 92, 104, 104^{2}, 105^{2}.
Gottfried (Stadtrichter) 56.
Gras, Christoph, Küster in Hagen 243.
— Everhard, Küster in Bissendorf 247.
Gresel, Heinrich, Lehrer in Bramsche 282.
Grönenberg 62^{3}, 79^{2}, 82, 84, 89, 89^{2}, 132.
Groenfelder, Anton, Pastor in Riemsloh 253.
Groethaus, Joh. zu Arenshorst 268.
—, N. in Wittlage 246.
Groonenfeld, Augustinus, Pastor in Alfhausen 274.
Grüter, Stephan, Pastor in Ankum 271.
— Georg, Pastor in Engter 281.
— Joh., Sacellan in Ankum 271.
Gütersloh, Kirchenvisitation 263.

Haeck, Joh., Sacellan in Neuenkirchen 264.
Haese, Joh., Vikar in Wiedenbrück 259.
Hagen, Kirchenvisitation 241.
Hake 106, 111.
— Hermann 104[2].
— Ludolf 79[2], 101[1], 104[2], 106[1].
— Ludwig 101[1], 104[2], 106[1], 110, 113[6].
Halberstadt 107[1], 109.
Hardement, Reiner, Pastor in Menslage 273.
— Kanonikus in Quakenbrück.
Hardii, Joh., Vikar in Wiedenbrück 259.
Haren, Dietrich von 104[2].
— Heinrich von 104[2].
— Rabodo von 124.
— Magdalene und Lucretia, Konventualinnen in Börstel 272.
Harst, Eilhard von 48, 49.
Hassel, Everhard, Küster in Buer 255.
Hastrup 67.
— Hermann von 42, 68[7].
Haushalt 83, 90, 97[1].
Heck 68[3], 130.
Heclo, Rolf von 129.
Hector, Joh., Pastor in Berge 271.
Hede, Evert von der 123, 124.
Heergewedde 50, 50[4], 51, 128, 129.
Heerpfuhl 50, 129.
Heinrich (Drost) 104[2].
Heinrich der Löwe 45, 80.
Heisting, Gerh., Küster in Gehrden 280.
Hellenberg, Joh., Küster in Dissen 245.
Helmwig 69[3].
Hemstede, Joh., Vogt in Menslage 273.
Hepges, Alex., Pastor in Fürstenau 269.
Herford 11.
Hering, Joh., Lehrer in Neuenkirchen 251.
Herzebrock 48[3].
— Klostervisitation 265.
Hildesheim 27, 53, 97, 102[2], 107[1].
— Bischof Adelog von 102[2].
— Bischof Siegfried von 102[2].
Hilter, Kirchenvisitation 245.
Hinkmar 107[1].
Hodebrief 75, 75[3].
Hodenhagen, Hermann von 42[8].
Hoffrogge, Wilh., Pastor in Barkhausen 266.
Hofrat 121.
Hofrecht 34, 39, 46.
Holbringk, Baldewin, Kanonikus in Quakenbrück 277.
Hollenhagen, Kanonikus in Wiedenbrück 259 f.
Holte 17[5], 67, 68.
— Adolf von 68[7].
— Kapellenvisitation 245.
Holscher, Joh., Lehrer in Wiedenbrück 261.
Holtfeld, Sander von 86[3].
homagium 39[1], 50[4].
hominium 39[1], 40, 41, 43.
Honorius III., Papst 19.
Honrode, Dietrich von 85[1].
Hoppenere, Heinrich 129.
Horne 106.
— Dietrich von 72[3], 104[2].
— Everhard von 65[1], 94[1], 113[6], 124.
— Hugo von 42[8], 104[2].
— Konrad von 94[1].
— Otto von 128, 129.
Hosselius, Gerh., Vikar in Melle 252.
Houtmar, Joh., Pastor in Belm 247.
Hoyel, Kirchenvisitation 253.
Hünerhof, Wald, der Kapelle in Suttshausen gehörig 244.
Hünnefeld 67, 68.
Hulsmann, Heinr., Pastor in Lintorf 267.
Hummelken, Andr., Lehrer in Fürstenau 269.
Huno 104[2].
Hunteborch, Buch von der 113[6], 124.
Hunteburg 61[2], 84, 84[3], 125, 127, 128.
— Burgmannen daselbst.
— Kirchenvisitation 268.

Jägermeister 56.
Iburg 11, 37, 56, 79[2], 80, 81[1], 128, 129.
— Kapellenvisitation 237.
— Otto von Horne, Abt von 128, 129.
St. Johann s. Osnabrück.
Johanning, Theodor, Kanonikus in Wiedenbrück 259, 260.
Italien 57.
Jülich 77[2], 120[1].
— Graf Wilhelm von 95.

Jütting, Herm., Sacellan, in Dissen 245.
— Joh., Kononikus in Quakenbrück 276, 278.

Kämmerer 6, 33, 51, 52, 52[1], 54, 55, 79, 83, 92, 95, 104, 104[2].
Kamcrarius, Johannes 54, 104[2].
Kannengießer, Joh., Pastor in Oldendorf 255.
Kaplanei 15, 15[6], 27, 115[2].
Kappeln 17[2].
Karl der Große 8.
Kastellanei 81, 82, 84 (s. Burgdrostei).
Kerstappel, Elis., Konventualin in Börstel 272.
Klarholz 11, 265.
Klinckhamer, Joh. Christ., Pastor in Hunteburg 268.
— Heinrich, Küster in Börden 279.
— Herm., Lehrer daselbst 280.
Kloppenburg, Joh., Küster in Schwagstorf 281.
Köln 10, 28[1], 33[1], 46[1], 56, 97.
— Dompropst Erich von 136.
Konrad II. (Kaiser) 34.
Korf, Heinrich 79[2].
Korff, Bened., Domdechant 239.
— Theodor, zu Sutthausen 243.
Kramer, Joh. u. Heinrich, Kanoniker in Quakenbrück 276.
— Joh., Pastor in Bramsche 282.
Kreyenkamp, Balth., Vikar in Fürstenau 269.
Kreylinck, Joh., Küster in Menslage 273.
Kriegspflicht 57—59, 62.
Kurie 24.

Laër 15.
— Kirchenvisitation 239.
— Hermann von 44[2].
Lage, Gut der Kapelle zu Sutthausen 244.
Lahe, David, Vikar in Bramsche 282.
Landdrost 70[4], 78[1], 78—98, 130, 131, 133, 134.
Landesherr 61[3], 62, 64, 74, 75[3], 81, 87[3], 96, 108, 110, 116[2], 120, 121.
Landeshoheit 24, 71—73, 77, 81, 108.
Landgericht 32, 35, 46, 47.
Landesherren 107[1], 116[2].
Landrat 121, 121[1].
Landstände 61[3], 74, 75[3], 78, 97, 110, 116[2], 121.
Landvogt 90[4].
Landwehr 89.
Langen, Rudolf von 104[2].
Langenberg, Kirchenvisitation 264.
Langförden 17[2].
Ledebur 93.
— Dethart 113[6].
— Heinrich 113[6], 124.
— Wicbert (Stadtrichter) 56, 104[2].
Lehngericht 45, 46.
Lehngut 39—41, 43, 50[4], 78[1].
Lehnrecht 39, 64.
Lehnsfähigkeit 36, 39—45, 74.
Liauckema, Domprobst 243.
liberi s. Freie.
Liborius (Schenk) 104[2].
Lienen 68.
— Amelung von 43, 53, 79[2], 80, 82, 82[6], 92, 104[2].
Limburg, Wilhelm 75, 79[2].
Lingen, Konrad von 42.
— Lutbert von 42, 104[2].
Lintorf, Kirchenvisitation 267.
Lippe 67.
Liste, Christ., Küster in Damme 280.
Lodermann, Roleke 129.
Löningen 15[3].
Lohn 68.
— Hermann von 68[3].
— Konrad 68[3].
Lone 130.
Lucenius, Albert, Generalvikar, Visitator 230.
Lucius III., Papst 22.
Ludwig, Kaiser 9.
Lüneburg 130.
Lyra, Friedr. Wilh., Kanzleiregistrator 143.
— Heinr. Wilh., Pastor in Achelriede 141.
— Justus Wilh., Pastor in Gehrde, Schriftsteller und Komponist 139.

Malbodo, Gutsmeier in Belm 56.
Malgarten 11.
Malinckrot, Joh., Archidiakonus 246, 256, 270, 273.
Mannlehen 42—44, 50[4].
Marienfeld, Kloster 248.
Marienkirche s. Osnabrück.
Mark, Dietrich von der 70[3], 86, 87, 89, 124, 126.

— Everhard von der 125.
Marschall 6, 32, 51—55, 79, 83, 92, 104.
Matevrent, Hermann 72[4].
Mecklenburg 101, 107[1].
Melle 15, 17, 84.
— Kirchenvisitation 252.
Melschede, Joh. von, Probst zu Wiedenbrück 260.
Menge, Herm., Pastor in Hoyel 254.
Menslage 26[5].
— Kirchenvisitation 273.
Meppen 15[3].
— Jakob von 129.
Merfeld, Hermann von 87, 87[5], 89, 90, 133.
Merseburg 27.
Mertpfoel, Heinr., Lehrer in Essen 266.
Merzen 17.
— Kapellenvisitation 275.
Meyer, Heinr., Küster in Üffeln 281.
— Hugo, Kanonikus in Quakenbrück 276.
— Joachim, Pastor in Bippen 270.
— Michael, Pastor in Bissendorf 246.
— Vikar in Wiedenbrück 259.
Meyerink, Patroklus, Abt zu Iburg 248.
Meygerinck, Albert 133.
milites 37—38, 69—70.
militia 37, 77.
Minden 18, 134, 135.
Ministerialen 3[3], 19[3], 30, 31—78, 103—106, 108, 110, 116[2], 117, 118—120.
Ministerialengericht 45.
Monink, Rud., Kanonikus zu Quakenbrück 276.
Monter, Joh., Küster in Hunteburg 268.
Morrien 53.
Moselage, Joh., Pastor in Langenberg 264.
Mündrup 137.
Münster 18, 53, 61, 61[2], 72, 97, 97[2], 107[1], 119, 119[1].
— Adolf, Bischof von 126.
— Florenz, Bischof von 119.
— Heinrich, Bischof von 132, 133.
— Ida Elisab., Konventualin in Börstel 272.
— Ludwig 119.
Mylius, Joh., Sacellan in Buer 255.

Nehem, Benedikt von, Domkapitular 277.
— Caspar von, Kanonikus 255.
Nelling, Pastor zu St. Viti bei Wiebrück 265.
Niermann, Georg, Pastor in Holte 246.
Nivenheim, Oberst 239.
Neuenkirchen im Hülsen, Kirchenvisitation 275.
— bei Melle, desgl. 250.
— Grafsch. Rittberg, desgl. 264.
— bei Börden, desgl. 279.
Neuenkirchen 17[5].
nobilis 31—34, 66—70.
Noën 86, 124.
Notar 56.
Nuthake, Volcmar 69[3].

Obedienz 22.
Oberjägermeister 54[2].
Oberschenk 54[2].
Osede 10[1], 11, 67.
— Kirchenvisitation 244.
Österreich 101, 107[1], 116[2].
Oestmann, Vikar in Wiedenbrück 259.
Offizial 23, 23[3], 119, 133.
Oldenburg 67.
Oldendorf, Kirchenvisitation 255.
Osnabrück.
Bischöfe:
Adolf 3[1], 17, 48[3], 106[3], 114[1].
Albrecht von Hoya 73[3], 112, 114[2], 134—136.
Balduin 16[2].
Benno 10, 11.
Dietrich von Horne 127, 128.
Engelbert 20, 28, 72[3].
Erich von Hoya 64[2], 96[3].
Gerhard 19, 25[3], 26, 35, 40, 43, 49[3].
Gottfried von Arnsberg 26[3], 28, 29, 64[1], 73, 85[3], 111[1], 122—124.
Heinrich von Holstein 30[2], 70[4], 79[1], 87, 96[3], 133.
Johann II. Hoet 26[3], 86, 86[3], 89, 96[2], 114[5], 123—126.
Johann III. von Diepholz 30, 30[1], 30[2], 59, 61[2], 62[3], 64, 73[3], 87, 130, 131, 136.
Johann IV. von Hoya 84[2].
Konrad 16[2], 28, 44, 58, 58[2], 63, 81, 113, 137.

Melchior von Grubenhagen 30[5], 86[5], 127.
Otto 96[3].
Philipp 14, 18[4].
Thiethard 12, 18, 20.
Thietmar 13.
Widekind 19, 27[1], 28, 59, 75.
Wilbrand 118[1].
Bürgermeister 6, 111—113, 117, 119.
Domkapitel 2—31, 102, 108, 111-113, 117, 118, 120.
— Dekan 112, 122, 123, 131.
— Kantor 17.
— Küster 17.
— Propst 17, 112.
— Scholaster 17.
— Vikar 23[3].
St. Johann 5[3], 6[1], 9, 11, 13, 14, 17, 20, 22[1], 70[3], 76[1], 102, 113.
— Dechant 17, 94[1], 113.
— Propst von 13, 17.
Marienkirche 14[4].
Stadtrichter 6, 56, 93, 104, 104[3], 111, 128.
Ostercappeln 63[1], 127, 130.
— Kirchenvisitation 267.
Othelynge, Werner von 72[4].

Pachtgut 115[4].
Paderborn 18, 107[1], 119.
— Bernhard, Bischof von 95, 119[4].
— Otto von Rietberg, Bischof von 119[4].
Pagendarm, Walram, Dechant in Wiedenbrück 259, 260, 263.
Pankmeyer, Küster in Barkhausen 267.
Papst, Clemens VI. 122.
— Honorius III. 19.
— Lucius III. 22.
Parafernalien 50, 91.
St. Peter 47, 71, 75.
Peternelle, Hermann 113[6], 124.
Petersen, Adrian, Pastor in Gütersloh 263.
Platteisen (Pladiese), Kirchenpatron zu Buer 255.
Präbende 22, 27, 28.
Prälaten 103.
Presbyterium 7, 8—20, 25, 102.
principes 67, 99.
Prioren 103, 111.

Quakenbrück 15, 16, 27, 76, 79[3], 81, 85[1], 114[5], 115, 125, 130.
— Kirche und Kapitel, Visitation 276.
— Kapelle b. Mariae Virginis 277.
— — 5. Antonii 277.
Quernheim 11.
— Rembert von 89[3], 132.

Rabber, Kapellenvisitation 267.
Rameshausen, Baldewin, Kanonikus in Quakenbrück 277.
Rat, „heimlicher" 101 (s. „geschworene Rat").
Ratbert, Jägermeister 56.
Ravensberg 42, 67, 71, 72, 72[4], 73, 134.
Rechede 53.
Reckenberg 79[3], 82, 84, 111, 259.
Remerding, Herm., Pastor in Gehrden 280.
Rentrup, Joh., Vikar in Wiedenbrück 259.
Rheda 67, 68.
Richters, Sacellan in Wiedenbrück 261, 263.
Riemsloh 17[5].
— Kirchenvisitation 252.
Rikezo (Stadtrichter) 56, 104[3].
Ristenpat, Arnold 128.
Rittberg 67.
Ritterschaft 32, 37, 38, 55, 61—63, 65—78, 91, 95[1], 96, 97, 108, 120, 133, 134.
Ritterschild 78[1].
Ritterwürde 36—39, 74.
Roberti, Judocus, Pastor in Neuenkirchen 279.
Rom 137.
Ronde, Recquinus, Abt v. Marienfeld 248.
Rose, Herm., Thesaurarius in Wiedenbrück 259, 266.
Rostock, Nikolaus von 107[1].
Rulle, Kirchenvisitation 248.
Rupe, Heinr., Pastor in Laer 239.
Rutger, Friedr., Pastor in Wallenhorst 248.

Sacellanat 15.
Sachius, Joh., Pastor in Dissen 245.
Sachsen 67[2], 130.
— Herzog Erich von 130.
Sachsenspiegel 39, 46.
Sack, Everh. Pastor in Borgloh 246.
Salzbergen 67.

Salzwedel 110[1].
Sartorius, Amelung, Pastor in Vörden 279.
— Engelbert, Dechant in Quakenbrück 273.
— Heinr., Lehrer in Venne 269.
— Herm., Küster in Berge 271.
Saxo, Gerhard 42, 104[2].
Schage, Gerh., Pastor in Melle 252.
Schagen, Hugo von, Domdekan 131.
Schatz (s. Bede) 61, 61[2], 62, 88.
Schatzung 137.
Schenk 6, 32, 51, 52, 54, 55, 79, 83, 92, 104, 104[2].
Schevinctorpe, Johann von 70[3], 129.
Schilderer, Ulrich 95.
Schledehausen 15, 56.
— Kirchenvisitation 256.
Schnelling, Vikar in Wiedenbrück 259, 260.
— Anton, Lehrer daselbst 261.
Schöffen 111, 113, 117, 119.
Schöffenbarfrei 46, 47.
Schönen, Herm., Sacellan in Bissendorf 247.
Schröder, Engelbert, Dechant in Quakenbrück 276.
Schürmann, Joh., Küster in Melle 252.
Schüttorf, Ludolf von 86[3].
Schulenberg, Sam., Küster in Engter 282.
Schulte, Barth., Pastor in Hilter 243.
Schut, Corn., Küster in Badbergen 273.
Schwagstorf, Kirchenvisitation 281.
Schwartz, Gottfr., Pastor in Klarholz 265.
Schwiermann, Joh., Pastor in Voltlage 274.
secretarii 101.
Seger, Herm., Küster in Badbergen 255.
Seneschalk 83[2].
servientes 33, 33[1], 35, 38.
Sicco 104[2].
Siegel 70—71, 76—77, 81[3], 93[6], 96, 97, 109.
Sledesen, Sweder von 79[2], 104[2].
Snethlage, Justacius von 49[2].
— Margarethe von 49[2].
Sögelen 68[3], 130.
Spenge 17[5].
Spredowe, Herbord von 72[4].
Stadtrichter 6, 56, 93, 104, 104[2], 111, 128.
Stände 5[3], 30, 31, 61[3], 64, 65, 74, 75[3], 76, 86—88, 95, 97, 108—110, 112, 114, 114[2], 116—121.
Stael, Caspar in Sutthausen 244.
— Gerh., Kanonikus in Minden 243, 244.
Steinfurth 67.
Steuer 29, 60—62.
Steuerbewilligung 61[2], 61[3].
Steuerfreiheit 60—62.
Stockum, Kapelle 247.
Strenger, Christ., Vikar in Wiedenbrück 259.
Striethaus, Matth., Küster in Neuenkirchen 251.
Stroeschneider, Petrus, Kanonikus in Wiedenbrück 259, 260.
Suderdich, Bernt 129.
Suho, Albert, Offizial 133.
Susichius, Heinr., Sacellan in Neuenkirchen 251.
Sutthausen, Kapellenvisitation 243.

Tecklenburg 37, 41, 42, 48[1], 49[3], 51, 57, 61, 63, 67, 71—73, 80—82, 134.
— Graf Simon von 11, 80[1].
— Graf Otto von 81.
Territorium 24, 71, 73, 77, 87[3], 97, 108.
Tilly, General 239.
Truchseß 32, 51[4], 53, 54, 54[1], 79, 83, 83[2], 91, 92, 97[2].

Ueffeln, Kirchenvisitation 281.
Ueke, Heinr., Pastor in Haselünne 246.
Uenkamp, Bernh., Küster in Bramsche 282.
Uphaus, Küster in Bippen 271.

Varendorpe 105, 111, 111[1].
— Amelius von, zu Sutthausen 243, 244.
— Amelung von 94[1], 105[2], 113[6], 124, 129, 244.
— Balduin von 79[2], 105[2], 111[1].
— Bernt von 105[2], 113[6], 124.
— Everhard von 79[1], 94[1], 104[2], 105[2], 111[1], 113[5], 129.
— Gerhard von 104[2], 105[2], 113[5], 124.

Varendorpe, Godeke von 105[2], 113[6].
— Hermann von 105[2].
— Johann von 115.
— Ludolph von, Archidiakon 240, 273, 275.
— Wilhelm von 105[2].
Vechta 134.
Venne 127.
— Kirchenvisitation 268.
Verdun 27[5].
Vigelius, Heinr., Pfarrverweser in Merzen 273.
Vikar 86, 90.
Vinke, Dietrich 26[3], 123, 124.
— Heinrich 79[2], 104[2].
— Itel Jodocus, Kirchenpatron zu Buer 255.
Vincke, Gerh., Lehrer in Rabber 267.
— Joh., Küster in Gesmold 257.
Visbeck 15[3].
Visbeke, Wichmann von 124.
Vischering 53, 54, 97[2].
Vloge, Bitterus, Scholastikus in Wiedenbrück 259, 260.
Vörden 68[3], 84, 87, 90, 130.
— Kirchenvisitation 279.
Voghet, Werneke 113[6], 124.
Vogt 33[4], 56, 63, 67, 71, 80[1], 82, 90, 104, 110[1], 111.
Volmer, Joh., Vikar in Wiedenbrück 259.
Volmarstein 67.
Voltlage, Kirchenvisitation 274.
Vos, Herbord 73[2].
Voß, Helmer, Kanonikus in Quakenbrück 271.
Vossius, Everhard, Pastor in Neuenkirchen 250.
— Joh. Heinr., Archidiakon 275.

Wahlkapitulation 19[2], 20, 27, 27[5], 28—31, 62[3], 63[4], 64, 73[3], 118, 119, 119[4], 121[1].
Waldeck 67.
— Heinrich von 43, 44[2].
Waldmar 30[1].
Wallenbrück 17[5].
Wallenhorst, Kirchenvisitation 248.
Walter, Jägermeister 56.
Warberg 67, 68.
Warendorf 82.
Warnefeld 67.
Wecel, Gograf 56, 92, 104[2], 105[2].
Weichbild 137.
Wellingholzhausen 17[5].
— Kirchenvisitation 248.
Werinbrecht 3, 58.
Werpup, N., bei Bissendorf 247.
Westrup 17[2].
Westphalen, Kirchenpatron von Buer 255.
Wiedenbrück 11, 15—17, 26[3], 27, 79[2], 84, 111[1], 124.
— Kirche und Kapitel, Visitation 258, 263.
— Archidiakonal-Sprengel 258.
Wilage, Bernhard, Kanonikus in Quakenbrück 277.
Wildeshausen 10.
Wimmer, Gerhard 42.
Wimmerheide, Urnenfund 283.
Wittlage 84, 89, 132.
Wleten, Gyseke von 124.
Wulbrand 53.
Wulfheim 53, 54.
Wullen, Sophia von, Konventualin zu Börstel 272.
Wynmann, Hermann 79[1].

Zoll 29, 60, 79[1], 111[1].

Vorschriften

für die Benutzung der Vereins-Bibliothek.

1. Die Ausgabe von Büchern findet Sonnabends von 12—1 Uhr im Sitzungszimmer des Museums statt.
2. Dieselbe erfolgt nur gegen Schein. Zum Zweck schriftlicher Bestellung werden Formulare auf Postkarten den Mitgliedern im Geschäftszimmer oder beim Kastellan des Museums auf Ansuchen ausgehändigt. Die Bestellung bittet man bis spätestens am Tage vor der Ausgabe an den Schriftführer des Vereins, Prof. Dr. Jaeger, gelangen zu lassen. Die Abholung der Bücher kann während der Geschäftsstunde in dem bezeichneten Lokale oder nachher beim Kastellan des Museums geschehen.
3. Die Benutzungsfrist soll im allgemeinen 2 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist muß der Entleiher gewärtigen, daß die Bücher eingefordert werden.
4. Die Rückgabe der Bücher erfolgt in der oben bezeichneten Geschäftsstunde oder auf Gefahr des Entleihers an den Kastellan des Museums.

Osnabrück, 14. Februar 1901.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Landeskunde.

Stüve.

Inhalt.

I. Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Von Archivassistent Dr. Spangenberg in Berlin 1

II. Justus Wilhelm Lyra, der Komponist des Liedes „Der Mai ist gekommen". Von Staatsarchivar Dr. Bär und Professor Dr. Ziller 139

III. Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25. Nach der Urhandschrift herausgegeben von Staatsarchivar Dr. Bär 230

Ein Urnenfund. Von Dr. Hartmann-Lintorf . . . 283

Bücherschau: Stüve, Gustav, Joh. Karl Bertram Stüve, nach Briefen und persönlichen Erinnerungen. — Landmann, Dr. Florenz, Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. — Jostes, Prof. Dr. F., Joh. Mathias Seling. — Mittheilungen des Vereins für die Geschichte des Hasegaues. — Bär, M., Geschichte des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover. — Bär, M., Übersicht über die Bestände des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover. — Knoke, F., Die römischen Forschungen im nordwestlichen Deutschland. — Jostes, Nochmals das Varuslager im Habichtswalde. — Knoke, Das Varuslager im Habichtswalde. — Knoke, Die römischen Moorbrücken. — Schuchhardt, Kritik verschiedener Schriften Knokes. — Willoh, K., Der Chronist Johann Christian Klinghamer. — Bär, M., Alte und neue Flottenbestrebungen in Osnabrück. — Johann Heinrich Schüren, weiland Seminardirektor und Oberschulinspektor zu Osnabrück, geb. 5. Juli 1801, gest. 16. Februar 1874. — Forst, Dr. H., Fürst Johann I. von Hohenzollern-Sigmaringen und Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück. — Albers, Bruno, S., O. S. B., Eitel Friedrich, Cardinal von Hohenzollern. — Brandi, K., Dr., Die Osnabrücker Fälschungen. — Forst, H., Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bistum Osnabrück durch König Arnulf. — Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte u. s. w. — Hannoversche Geschichtsblätter. — Philippi, Fr., Norberts Vita Bennonis eine Fälschung? — Schuchhardt, Römisch-germanische Forschung in Nordwestdeutschland. — Derselbe, Das Römercastell bei Haltern an der Lippe. — Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. 285

Register 321

Vorschriften für die Benutzung der Vereinsbibliothek . 330

Stanford University Libraries
3 6105 012 807 421

DD
9
8
V
1

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305